"Euro-PCT-Leitfaden": PCT-Verfahren im EPA

Internationale Phase und Eintritt in die europäische Phase

Leitfaden für Anmelder

8. Auflage Stand: 1. Januar 2015

Inhalt

A.	Allgemeiner Überblick	9
	Einführung in den Euro-PCT-Leitfaden	9
	Anwendbares Recht	
	Der Euro-PCT-Leitfaden und andere Informationsquellen	10
	Verhältnis PCT - EPÜ	
	Die Rolle des EPA in der internationalen Phase	
	Euro-PCT-Anmeldung	
	Die Rolle des EPA in der europäischen Phase	
	Vertragsstaaten des PCT und des EPÜ	
	Vertretung in der internationalen Phase	
	Berechnung von Fristen in der internationalen Phase	
В.	Das EPA als PCT-Anmeldeamt	16
	Wer kann eine internationale Anmeldung beim EPA einreichen?	
	Wo kann man beim EPA als Anmeldeamt einreichen?	
	Bestandteile der internationalen Anmeldung	
	Einbeziehung von fehlenden Teilen und Bestandteilen durch Verweis	
	Internationales Anmeldedatum	
	Möglichkeiten der Einreichung beim EPA als Anmeldeamt	
	Anzahl von Exemplaren der eingereichten Unterlagen	
	Unmittelbare Einreichung oder Einreichung auf dem Postweg	19
	Verlust oder Verzögerung bei der Postzustellung	
	Einreichung per Fax	19
	E-Mails, Telegramme, Teletex und Ähnliches	
	Einreichung anderer Schriftstücke	
	Empfangsbestätigung	
	Elektronische Einreichung	
	Online-Einreichung	
	Einreichung auf Datenträgern ("Offline-Einreichung")	
	Online-Einreichung in unkonvertiertem FormatPCT-EASY-Einreichung	
	Teilanmeldungen	
	Der PCT-Antrag	
	•	
	Nennung des Erfinders	
	Vertretung im Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt	23
	Zwei oder mehr Anmelder - gemeinsamer Anwalt und gemeinsamer Vertreter	24
	Bestellung eines Anwalts, gemeinsamen Anwalts oder gemeinsamen	27
	Vertreters	24
	Zusammenschluss von zugelassenen Vertretern	25
	Zustellanschrift	
	Verzicht	25
	Bestellung eines Anwalts für die europäische Phase vor dem EPA als	0.0
	Anmeldeamt.	
	Für welche Staaten können internationale Anmeldungen eingereicht werden?	
	Ausnahme von der Bestimmung aufgrund nationaler Rechtsvorschriften	
	Erstreckung	27

		Prioritätserklärung	28
		Wiederherstellung des Prioritätsrechts	
		Einreichung des Prioritätsbelegs	30
		Die Internationale Recherchenbehörde (ISA)	
		Informelle Stellungnahmen zu früheren Recherchenergebnissen nach dem	
		"PCT-Direkt"-Dienst	
		Berücksichtigung einer früheren Recherche	31
		Rückerstattung der Recherchengebühr für eine prioritätsbegründende	0.4
		Anmeldung	
		Anmeldungen mit Bezugnahme auf biologisches Material	
		Anmeldungen, die Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen offenbaren	
		Unterschrift	
		Sprache der internationalen Anmeldung	
		Gebühren	
		Höhe der Gebühren	
		Zahlungsart Ermäßigungen	
		Verspätete Zahlung von Gebühren	
C.	Das	SEPA als Internationale Recherchenbehörde (ISA) und	
	für	die ergänzende internationale Recherche bestimmte	
		าörde (SISA)	38
	I.	Allgemeines	38
		Die Rolle des EPA als ISA	38
		Zuständigkeit des EPA als ISA	38
		Bestimmung durch das Anmeldeamt	39
		Aufhebung der Zuständigkeitsbeschränkung	
		Auswahl der ISA und Folgen der Auswahl	
		Übersetzung	
		Sprache des weiteren Schriftverkehrs	
		Auf Niederländisch eingereichte Anmeldungen	
		Vertretung vor dem EPA als ISA	
		Ermäßigung der Recherchengebühr	
		Rückerstattung der Recherchengebühr	41
	II.	Das Verfahren vor dem EPA als ISA	42
		Allgemeines	
		Erstellung des ISR und des WO-ISA	
		Mehrere unabhängige Ansprüche	
		Wirksamkeit von Prioritätsansprüchen	
		Einbeziehung von fehlenden Teilen und Bestandteilen durch Verweis	
		Wiederherstellung des Prioritätsrechts	
		PCT-Direkt	
		Internationale Veröffentlichung der Anmeldung und des ISR	
		Verfahren nach Erhalt des ISR und WO-ISA	
		Änderungen nach Artikel 19 PCT	
		Informelle Stellungnahmen	
		Antrag auf internationale vorläufige Prüfung	

		Internationaler vorläufiger Bericht zur Patentfähigkeit nach Kapitel I	
	III.	Ablehnung der Durchführung einer (vollständigen) internationalen Recherche	46
		Wann führt das EPA keine (vollständige) Recherche durch?	46
		Keine Recherche	47
		Unvollständige Recherche	47
		Beschränkungen in Bezug auf den Gegenstand	
		Geschäftsmethoden	
		Komplexe Anmeldungen	
		Nucleotid- und Aminosäuresequenzen	
		Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung	
		Aufeinanderfolge von Einwänden wegen mangelnder Einheitlichkeit	
		Rechtsfolgen bei Nichtentrichtung zusätzlicher Gebühren	
		Widerspruchsverfahren	49
	IV.	Ergänzende internationale Recherche (SIS)	50
		Allgemeines	50
		Umfang und Beschränkungen der SIS	
		Erfordernisse für die Einreichung eines SIS-Antrags	
		Vertretung vor dem EPA als SISA	
		Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung	52
D.	Das	EPA als mit der internationalen vorläufigen Prüfung	
U.		uftragte Behörde (IPEA) – Kapitel II PCT	54
	ı.	Allgemeines	
	1.	_	
		Ziel der internationalen vorläufigen Prüfung Zweckmäßigkeit des Verfahrens nach Kapitel II PCT	
		Patent Prosecution Highway (PPH) auf der Grundlage eines vom EPA als	33
		IPEA erstellten IPER	55
		Zuständigkeit des EPA als IPEA	
		Bestimmung durch das Anmeldeamt	
		Das EPA oder eine europäische ISA war als ISA tätig	
		Wahlmöglichkeit des Anmelders	
		Aufhebung der Zuständigkeitsbeschränkung	56
		Wer kann beim EPA einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung stellen?	57
		Wie und wo ist der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung beim EPA	57
		einzureichen?	57
		Wann sollte der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung beim EPA	
		gestellt werden?	58
		Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung	
		Verlängerung der Frist für den Eintritt in die nationale Phase bis zum Ablauf	
		von 30 Monaten	
		Frist für die Erstellung des IPER	
		Übersetzung der internationalen Anmeldung	
		In Niederländisch eingereichte Anmeldungen	60

		Sprache des Antrags	
		Sprache des weiteren Schriftverkehrs	60
		Vertretung	60
		Welche Staaten können ausgewählt werden?	61
		Unterschrift	61
		Gebühren	62
		Gebührenermäßigungen	62
		Folgen unterbliebener oder verspäteter Gebührenzahlung	
		Rückerstattung der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung	63
		Mängel im Antrag und Möglichkeiten zu ihrer Behebung	63
	II.	Das internationale vorläufige Prüfungsverfahren vor dem EPA als IPEA	63
		Der internationalen vorläufigen Prüfung zugrunde zu legende Unterlagen -	
		Änderungen - fehlende Teile und Bestandteile	63
		Änderungen	
		Einbeziehung von fehlenden Teilen und Bestandteilen durch Verweis	
		Zusätzliche Recherche	65
		Einwendungen Dritter	65
		Der erste schriftliche Bescheid	66
		Der zweite schriftliche Bescheid	66
		Das EPA war nicht als ISA tätig	66
		Internationale vorläufige Prüfung vor dem EPA: vier Szenarien	67
		Erster Fall: Das EPA war ISA und hat keine Einwände erhoben	67
		Zweiter Fall: Das EPA war ISA und hat Einwände erhoben	
		Dritter Fall: Das EPA war nicht ISA und erhebt als IPEA keine Einwände	
		Vierter Fall: Das EPA war nicht ISA und erhebt als IPEA Einwände	
		Frist für die Stellungnahme zum schriftlichen Bescheid	
		Internationale vorläufige Prüfung und SIS	
		Keine Durchführung der vorläufigen Prüfung	
		Antrag auf telefonische Rücksprache	68
		Nucleotid- und Aminosäuresequenzen	69
		Einheitlichkeit der Erfindung	69
		Was ist nach Erhalt des IPER zu tun?	70
		Vertraulichkeit der internationalen vorläufigen Prüfung	70
E.	Das	Euro-PCT-Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt	
		pitel I PCT) oder ausgewähltem Amt (Kapitel II PCT)	72
	(1144	pitor i i o i j odor ddogowanitoni 7tint (rtapitor ii i o i j iiiiiiiiiiiii	
	I.	Allgemeines	72
		Wann ist das EPA Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt?	72
		Wann kann das EPA als Bestimmungsamt tätig werden?	
		Wann kann das EPA als ausgewähltes Amt tätig werden?	
		Wann muss der Anmelder über den Schutzumfang des europäischen Patents	
		entscheiden?	73
		Wann muss die europäische Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder	
		ausgewähltem Amt eingeleitet werden?	
		Verfahrenssprache in der europäischen Phase	73
		Wie und wo sollte der Anmelder das Verfahren vor dem EPA als	
		Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt einleiten (Formblatt 1200)?	74

	Antrag auf vorzeitige Bearbeitung	75
	Beschleunigung des Verfahrens - das PACE-Programm	76
	PACE-Antrag kombiniert mit Verzicht auf Mitteilung nach Regel 161/162	77
II.	Was ist unter "Eintritt in die europäische Phase" zu verstehen?	77
	Die für den Eintritt in die europäische Phase zu vollziehenden Schritte im Überblick	77
	Mindesterfordernisse	
	Weitere Erfordernisse	
	Höhe der in der europäischen Phase zu entrichtenden Gebühren	
III.	Kommunikation mit dem Anmelder – Vertretung – Zustellanschrift (Formblatt 1200, Feld 1, 2 und 3)	80
	Besonderheiten für Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat haben ("auswärtige Anmelder")	80
	Nichterfüllung des Erfordernisses, einen zugelassenen Vertreter zu bestellen Bestellung eines Vertreters - Vollmacht	
IV.	Im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltem Amt zugrunde gelegte Anmeldungsunterlagen (Formblatt 1200, Feld 6)	82
	Welche Fassung der Euro-PCT-Anmeldung wird dem Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt in der europäischen Phase	
	zugrunde gelegt (Formblatt 1200, Felder 6.1 und 6.2)?	
	Auskünfte über den Stand der Technik (Formblatt 1200, Feld 6.3)	
	Änderung der Anmeldung - Mitteilung nach Regel 161/162	
	Verzicht auf die Mitteilung nach Regel 161/162	85
	Änderungen und die Mitteilung nach Regel 161/162, wenn eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt wird	85
	Änderungen und die Mitteilung nach Regel 161/162, wenn keine ergänzende	03
	europäische Recherche durchgeführt wird	86
	Änderungen und Anspruchsgebühren	
V.	Übersetzung der Anmeldungsunterlagen und anderer Dokumente	
	(Formblatt 1200, Feld 7)	88
	Wann muss der Anmelder eine Übersetzung der Euro-PCT-Anmeldung	00
	einreichen?	
	Folgen der Nichteinreichung einer Übersetzung der Anmeldung	
	Was die Übersetzung enthalten muss Folgen der Nichteinreichung einer Übersetzung der Anlagen zum IPER	
VI.	Biologisches Material und Nucleotid- und Aminosäuresequenzen	
•	Biologisches Material (Formblatt 1200, Feld 8)	
	Verzicht gemäß Regel 33 (2) EPÜ	
	Nucleotid- und Aminosäuresequenzen (Formblatt 1200, Feld 9)	
	Folgen der Nichteinreichung eines Sequenzprotokolls	
VII.	Anmeldegebühr	92
	Seitengebühr	92
	Versäumung der Zahlungsfrist für die Anmeldegebühr	93

VIII.	Benennungen und Erstreckungen	94
	Versäumung der Zahlungsfrist für die Benennungsgebühr	94
	Erstreckung der Euro-PCT-Anmeldung (Formblatt 1200, Feld 11)	
	Versäumung der Zahlungsfrist für die Erstreckungsgebühren	95
IX.	Ergänzende europäische Recherche	96
	Fälle, in denen keine ergänzende europäische Recherche durchgeführt wird	97
	Ergebnis der ergänzenden europäischen Recherche und Erstattung der	
	Prüfungsgebühr	
	Recherchengebühr für die ergänzende europäische Recherche	
	Rückerstattung der Recherchengebühr	
	Versäumung der Zahlungsfrist für die Recherchengebühr	
Χ.	Prüfung	
۸.	Wie ist der Prüfungsantrag zu stellen (Formblatt 1200, Feld 4)?	
	Wann ist der Prüfungsantrag zu stellen? Wann ist die Prüfungsgebühr zu	
	entrichten?	99
	Ermäßigung der Prüfungsgebühr	
	Ermäßigung, wenn der IPER vom EPA erstellt wurde	100
	Versäumung der Frist für die Einreichung des Prüfungsantrags und die	
	Zahlung der Prüfungsgebühr	100
XI.	Jahresgebühr und Anspruchsgebühren	101
	Jahresgebühr	
	Versäumung der Zahlungsfrist für die Jahresgebühr	
	Anspruchsgebühren	
	Versäumung der Zahlungsfrist für die Anspruchsgebühr	
XII.	Einreichung anderer Unterlagen	102
	Fehlende Angaben zum Erfinder oder zu einem Anmelder	102
	Nichterfüllung des Erfordernisses, fehlende Angaben zum Erfinder oder zu	400
	einem Anmelder einzureichen	
XIII.	Prioritätsanspruch	
	Verpflichtung zur Einreichung des Prioritätsbelegs	103
	Nichterfüllung des Erfordernisses, eine Abschrift oder das Aktenzeichen einzureichen	104
	Einreichung einer Übersetzung des Prioritätsbelegs oder einer	107
	entsprechenden Erklärung	104
	Nichterfüllung des Erfordernisses, eine Übersetzung oder Erklärung	
	einzureichen	
	Wiederherstellung des Prioritätsrechts gemäß Regel 49ter PCT	105
XIV.	Nachprüfung durch das EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltes Amt	400
	und Berichtigung von Fehlern des Anmeldeamts oder des IB	
	Nachprüfung durch das EPA als Bestimmungsamt gemäß Artikel 25 PCT	107
	Artikel 24 PCT	107

	Berichtigung von Fehlern des Anmeldeamts oder des IB	107
XV.	MangeInde Einheitlichkeit	108
	Ergänzende europäische Recherche ist durchzuführen: EPA war nicht als (S)ISA tätig	100
	Keine ergänzende Recherche durchgeführt: EPA war als (S)ISA tätig	
XVI.	Veröffentlichung der Euro-PCT-Anmeldung durch das EPA	110
XVII	. Stand der Technik	111
XVII	I. Teilanmeldungen	111
Anhan	g I	
Abk	ürzungsverzeichnis	113
Anhan	g II	
Die	internationale und die europäische Phase einer PCT-Anmeldung	115
Anhan		
Zeit	schiene für internationale Anmeldungen	117
Anhan		
	n EPA als ISA/IPEA gewählte Kriterien zu spezifischen Punkten in den E-Richtlinien	119
Anhan	a V	
	ahmestellen des EPA (ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.2.; ABI. 2013, 442)	121
Anhan	g VI	
Forr	mblatt PCT/RO/101 - Antrag und Anmerkungen	123
Anhan	g VII	
Forr	mblatt PCT/RO/101 - Blatt für die Gebührenberechnung und Anmerkungen	147
Anhan		
EPA	-Formblatt 1003 – Vollmacht	153
Anhan		457
	mblatt PCT/IPEA/401 - Antrag und Anmerkungen	15 <i>1</i>
Anhan Forr	g X nblatt PCT/IPEA/401 - Blatt für die Gebührenberechnung und	
	nerkungen	167
Anhan	g XI	
EPA	-Formblatt 1200 - Eintritt in die europäische Phase und Merkblatt	171

Anhang XII	
EPA-Formblatt 1010 - Zahlung von Gebühren und Auslagen	187
Anhang XIII	
EPA-Formblatt 1201 - Eintritt in die europäische Phase vor dem EPA	191

A. Allgemeiner Überblick

Einführung in den Euro-PCT-Leitfaden

- Diese Veröffentlichung soll Anmeldern den Einstieg in das Verfahren nach dem PCT erleichtern. Sie ist eine Zusammenfassung und stellt schwerpunktmäßig die Besonderheiten des PCT-Verfahrens vor dem EPA dar.
- 2 Die vorliegende Veröffentlichung ist die achte Auflage und wird im Folgenden "Euro-PCT-Leitfaden" genannt.
- Der Euro-PCT-Leitfaden gibt einen Überblick über die PCT-Verfahren vor dem EPA, einschließlich des Eintritts in die europäische Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt. Die darin enthaltenen Informationen sind nicht erschöpfend und ersetzen nicht die maßgeblichen Veröffentlichungen der WIPO sowie die Beschlüsse und Mitteilungen des EPA zu spezifischen Themen.
- 4 Stand der vorliegenden Auflage des Euro-PCT-Leitfadens ist der 1. Januar 2015. Änderungen des PCT-Verfahrens vor dem EPA, die nach diesem Datum in Kraft getreten sind, wurden nicht berücksichtigt. Anmelder, die diesen Leitfaden konsultieren, sollten daher stets überprüfen, ob seit 1. Januar 2015 Verfahrensänderungen in Kraft getreten sind. Informationen zu solchen Änderungen findet man in den nachstehend genannten Informationsquellen (vgl. 11 ff.).
- Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben, doch soll versucht werden, im Folgenden alles zu behandeln, was zu beachten ist, wenn das EPA
 - als Anmeldeamt (RO),
 - als Internationale Recherchenbehörde (ISA),
 - als für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde (SISA),
 - als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde (IPEA) und/oder
 - als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt

tätig wird.

Die Übersicht in Anhang II veranschaulicht die verschiedenen Phasen des PCT-Verfahrens (vgl. auch Anhang III).

Anmerkungen zum Euro-PCT-Leitfaden können an die Direktion 5.2.2 (Internationale Rechtsangelegenheiten, PCT) gerichtet werden.

Anwendbares Recht

In allen PCT-Verfahren vor dem EPA wird der PCT nach Maßgabe des Zehnten Teils des EPÜ ("Internationale Anmeldungen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens - Euro-PCT-Anmeldungen"), der Ausführungsordnung zum EPÜ und der relevanten weiteren Rechtsvorschriften angewandt.

Art. 150 (1) EPÜ

- Das Europäische Patentübereinkommen von 1973 ("EPÜ 1973") wurde im November 2000 umfassend revidiert ("EPÜ 2000"). Die revidierte Fassung des EPÜ ist am 13. Dezember 2007 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt wurden einige Vorschriften des EPÜ 2000 erneut geändert. Die aktuellste Fassung des EPÜ 2000 ist auf der EPA-Website einsehbar. Wird im Folgenden auf Artikel des EPÜ oder Regeln seiner Ausführungsordnung verwiesen, ist damit das EPÜ 2000 gemeint.
- Der Zehnte Teil des EPÜ bildet die rechtliche Grundlage für alle Tätigkeiten des EPA nach dem PCT. Er umfasst nur vier Bestimmungen: die Artikel 150 153 EPÜ. Wie sie anzuwenden sind, ist in der Ausführungsordnung zum EPÜ, insbesondere in den Regeln 157 165 EPÜ, sowie in den weiteren Rechtsvorschriften, z. B. in Beschlüssen des Präsidenten des EPA und des Verwaltungsrats der EPO, festgelegt.
- Die Artikel 150 153 EPÜ und die Regeln 157 165 EPÜ finden sowohl Anwendung auf Anmeldungen mit internationalem Anmeldedatum ab 13. Dezember 2007 als auch auf internationale Anmeldungen, die vor diesem Datum eingereicht wurden.

Der Euro-PCT-Leitfaden und andere Informationsquellen

- 11 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Euro-PCT-Leitfaden den **PCT-Leitfaden für Anmelder** (PCT-Leitfaden der WIPO) nicht ersetzen, sondern ergänzen soll.
- Der PCT-Leitfaden der WIPO wird in englischer und französischer Sprache vom **Internationalen Büro** der WIPO (IB) nur in elektronischer Form veröffentlicht.² Eine deutsche Übersetzung wird vom Carl Heymanns Verlag in Papierform veröffentlicht.
- Regelmäßig aktualisierte allgemeine Angaben zum EPA und nähere Informationen zu den Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt, internationaler Behörde (ISA, SISA und IPEA) und Bestimmungsamt/ ausgewähltem Amt nach dem PCT enthalten die Anlagen zum PCT-Leitfaden der WIPO³. Einschlägige Informationen sind auch auf der Website des EPA⁴ und im Amtsblatt des EPA ("ABI.") zu finden, das nur in elektronischer Form⁵ veröffentlicht wird. Den Anmeldern wird nachdrücklich empfohlen, diese Publikationen zu konsultieren und insbesondere alle nach dem 1. Januar 2015 veröffentlichten einschlägigen Informationen zu berücksichtigen.

ABI. 2013, 606

www.epo.org/law-practice/legal-texts/epc_de.html

www.wipo.int/pct/en/appguide/index.jsp

³ www.wipo.int/pct/en/appguide/index.jsp

⁴ www.epo.org/index_de.html

⁵ www.epo.org/law-practice/legal-texts/official-journal_de.html

- 14 Aktuelles zum PCT ist auf der Website der WIPO sowie im PCT-Newsletter und in den Amtlichen Mitteilungen (PCT-Blatt) zu finden, die beide von der WIPO in elektronischer Form veröffentlicht werden⁶.
- Anmelder, die mehr über das PCT-Verfahren in der internationalen Phase erfahren wollen, erhalten umfassende Informationen in den PCT-Verwaltungsvorschriften⁷ sowie in den PCT-Richtlinien für Anmeldeämter (RL/RO), für die internationale Recherche und für die internationale vorläufige Prüfung ("ISPE-Richtlinien", RL/ISPE)⁸. Werden im Folgenden Richtlinien zitiert (RL/EPA), sind jedoch die Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt in der überarbeiteten Fassung von 2014⁹ gemeint.

Verhältnis PCT - EPÜ

Für internationale Anmeldungen, die Gegenstand von Verfahren vor dem EPA in jeder seiner Eigenschaften (vgl. 5) sind, gelten die Vorschriften des PCT und seiner Ausführungsordnung ("PCT-Regeln") sowie **ergänzend** die Vorschriften des EPÜ.

Art. 150 (2) EPÜ

- 17 Stehen die Vorschriften des EPÜ denen des PCT oder den PCT-Regeln entgegen, so ist der **PCT maßgebend**.
- Mit Inkrafttreten des EPÜ 2000 am 13. Dezember 2007 hat das EPA alle Mitteilungen über die Unvereinbarkeit mit PCT-Bestimmungen zurückgenommen¹⁰.

ABI. 2007, 692

Weil der PCT grundsätzlich maßgebend ist, sollten Anmelder die PCT-Richtlinien für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung (RL/ISPE bzw. ISPE-Richtlinien) konsultieren, um sich über die Praxis der Recherchen- und Prüfungsverfahren vor dem EPA als ISA, SISA und IPEA zu informieren. In diesen Verfahren gelten die Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt (RL/EPA) nur insoweit, als sie gemäß der ergänzenden Rolle des EPÜ in der internationalen Phase angewandt werden können (vgl. 16). Wenn die ISPE-Richtlinien der internationalen Behörde die Wahl zwischen verschiedenen Optionen freistellen, folgt das EPA entsprechend den Angaben in Anhang IV der Option, die mit seiner Praxis nach dem EPÜ am meisten in Einklang steht (vgl. 219).

RL/EPA, Allgemeiner Teil. 3

- In einigen Fällen lassen die ISPE-Richtlinien die Wahl zwischen alternativen Richtlinien, die jede ISA/IPEA gegebenenfalls heranziehen kann. Die Optionen sind in den Anlagen zu den Kapiteln der ISPE-Richtlinien aufgeführt. Die vom EPA gewählten Strategieoptionen sind in Anhang IV aufgeführt.
- Außerdem sind in einer Vereinbarung zwischen der EPO und dem Internationalen Büro der WIPO (Vereinbarung EPO-WIPO) über die

ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117

⁶ PCT-Newsletter: www.wipo.int/pct/en/newslett/ Amtliche Mitteilungen (PCT-Blatt): www.wipo.int/pct/en/official_notices/index.html

⁷ Verwaltungsvorschriften: www.wipo.int/pct/en/texts/index.html

⁸ RL/ISPE und RL/RO: www.wipo.int/pct/en/texts/gdlines.html

⁹ www.epo.org/law-practice/legal-texts/guidelines_de.html

www.wipo.int/pct/de/texts/reservations/res_incomp.html

Aufgaben des EPA als internationale Behörde (ISA, SISA und IPEA) alle Einzelheiten der Tätigkeit des EPA in dieser Eigenschaft geregelt. Die derzeit geltende Vereinbarung vom Oktober 2007 wurde zuletzt am 1. Januar 2015 revidiert.

Die Rolle des EPA in der internationalen Phase

- 22 Für internationale Anmeldungen nach dem PCT kann das EPA als
 - Anmeldeamt ("RO") (vgl. 42 ff.),
 - Internationale Recherchenbehörde ("ISA") (vgl. 190 ff.),
 - für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde ("SISA") (vgl. 271 ff.) und
 - mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde ("IPEA") (vgl. 291 ff.)

tätig werden.

Vor Ablauf der internationalen Phase dürfen internationale Anmeldungen von Bestimmungsämtern oder ausgewählten Ämtern nicht bearbeitet oder geprüft werden. Dieses Verbot kann jedoch auf ausdrücklichen Antrag des Anmelders aufgehoben werden (vgl. 427 ff.).

Art. 23, 40 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 3.005, 5.005

Art. 1 - 49 PCT Art. 150 - 153 EPÜ

RL/EPA E-VIII

Euro-PCT-Anmeldung

Eine internationale Anmeldung, für die das EPA Bestimmungsamt ist (vgl. 30) und der ein internationales Anmeldedatum zuerkannt worden ist, hat - ab diesem Datum - die Wirkung einer vorschriftsmäßigen europäischen Anmeldung (Euro-Direkt-Anmeldung). Eine solche internationale Anmeldung, die einer vorschriftsmäßigen europäischen Patentanmeldung gleichsteht, wird als "Euro-PCT-Anmeldung" bezeichnet.

Art. 11 (3), 45 (1) PCT Art. 153 (2) EPÜ

- Jede internationale Anmeldung, für die das EPA Bestimmungsamt ist, erhält (auch) eine **europäische Anmeldenummer**. Diese Nummer wird dem Anmelder mitgeteilt, wenn er über die Anforderungen für den Eintritt in die europäische Phase in Kenntnis gesetzt wird (Formblatt 1201, vgl. Anhang XIII); die entsprechende Mitteilung ergeht in der Regel zehn Monate nach der internationalen Veröffentlichung der Anmeldung.
- Der zeitliche Ablauf der Phasen einer Euro-PCT-Anmeldung mit den wichtigsten Fristen ist im Anhang II als grafische Übersicht dargestellt.

Die Rolle des EPA in der europäischen Phase

Ist eine Anmeldung in die nationale Phase vor dem EPA eingetreten, spricht man von der **europäischen Phase**.

Art. 22 (1), (3), 39 (1), (2) PCT R. 159 (1) EPÜ PCT-Leitfaden der WIPO, 5.005

Die Frist für den Eintritt in die **europäische** Phase beträgt 31 Monate ab dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, ab dem frühesten Prioritätsdatum (vgl. 443).

- Die Website der WIPO¹¹ enthält eine aktuelle Übersicht der in jedem PCT-Vertragsstaat einschließlich der EPÜ-Vertragsstaaten, wenn der nationale Weg vorgezogen wird geltenden Fristen für den Eintritt in die nationale Phase.
- Tritt eine internationale Anmeldung in die europäische Phase ein (vgl. 443 ff.), so ist das EPA:

Art. 153 (1) EPÜ

- Bestimmungsamt, wenn die internationale Anmeldung nur nach dem Verfahren gemäß Kapitel I PCT (internationale Recherche und Veröffentlichung der Anmeldung) bearbeitet wurde;
- ausgewähltes Amt, wenn die internationale Anmeldung auf Antrag des Anmelders auch nach dem Verfahren gemäß Kapitel II PCT (internationale vorläufige Prüfung) bearbeitet wurde (vgl. 291 ff. und 407 ff.).

Vertragsstaaten des PCT und des EPÜ

In jüngster Zeit ist das EPÜ für folgende Staaten in Kraft getreten: San Marino (SM) (1. Juli 2009), Albanien (AL) (1. Mai 2010) und Serbien (RS) (1. Oktober 2010). Damit war das EPÜ am 1. Januar 2015 in insgesamt 38 Staaten in Kraft¹²: Albanien (AL), Belgien (BE), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Estland (EE), Finnland (FI), Frankreich (FR), Griechenland (GR), Irland (IE), Island (IS), Italien (IT), Kroatien (HR), Lettland (LV), Liechtenstein (LI), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Malta (MT), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (MK), Monaco (MC), Niederlande (NL), Norwegen (NO), Österreich (AT), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), San Marino (SM), Schweden (SE), Schweiz (CH), Serbien (RS), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Tschechische Republik (CZ), Türkei (TR), Ungarn (HU), Vereinigtes Königreich (GB) und Zypern (CY).

ABI. 2009, 396 ABI. 2010, 96 ABI. 2010, 394 RL/EPA, Allgemeiner Teil. 6

Alle EPÜ-Vertragsstaaten sind auch Vertragsstaaten des PCT, und für alle ist auch dessen Kapitel II verbindlich. Das EPA kann somit als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt für jeden EPÜ-Vertragsstaat tätig werden, sofern die internationale Anmeldung an oder nach dem Tag eingereicht wurde, an dem das EPÜ für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist. Auf der Grundlage einer internationalen Anmeldung, die vor dem Inkrafttreten des EPÜ in dem betreffenden EPÜ-Vertragsstaat eingereicht wurde, kann also kein europäisches Patent erteilt werden. Weitere Informationen über die Hoheitsgebiete von EPÜ-Vertragsstaaten, auf die der PCT erstreckt wird, enthält die im ABI. 2014, A33 veröffentlichte Mitteilung des EPA.

Art. 64 (1) PCT ABI. 2014, A33

In einigen EPÜ-Vertragsstaaten kann der Anmelder Patentschutz auf der Grundlage einer internationalen Anmeldung nur auf dem europäischen Weg, d. h. durch Eintritt in die europäische Phase (und somit über ein europäisches Patent für den betreffenden Staat) erlangen, da diese Staaten die Möglichkeit ausgeschlossen haben, dass internatio-

Art. 45 (2) PCT

www.wipo.int/pct/en/texts/time_limits.html

www.epo.org/about-us/organisation/member-states_de.html

nale Anmeldungen vor ihrem nationalen Amt in die nationale Phase eintreten (vgl. 121).

34 Zu "Erstreckungsstaaten" siehe 122 ff.

Vertretung in der internationalen Phase

- Jeder Rechtsanwalt, Patentanwalt oder jede andere Person ("Anwalt"), die befugt ist, vor dem nationalen oder regionalen Patentamt aufzutreten, bei dem die internationale Anmeldung eingereicht wurde, hat auch das Recht, vor
- Art. 27 (7), 49 PCT R. 90.1 PCT Art. 133, 134 EPÜ PCT-Leitfaden der WIPO, 5.041 - 5.051, 10.019 - 10.023, 11.001 - 11.014

- diesem Anmeldeamt,
- dem IB,
- der zuständigen ISA,
- der zuständigen SISA und
- der zuständigen IPEA

aufzutreten.

- Ein vor dem Anmeldeamt bestellter Anwalt wird als "Anwalt der internationalen Phase" bezeichnet. Anmeldern wird dringend empfohlen, die Dienste eines Anwalts bereits bei der Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt in Anspruch zu nehmen (vgl. Anhang VIII).
- Zwei oder mehr Anmelder können einen gemeinsamen Anwalt der internationalen Phase oder einen Anmelder aus ihrem Kreis, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder in einem PCT-Vertragsstaat seinen Sitz oder Wohnsitz hat, als gemeinsamen Vertreter bestellen, der seinerseits einen Anwalt bestellen kann.

R. 2.2, 2.2bis, 90.2 a), 90.3 PCT

Wurde kein gemeinsamer Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt, so gilt der im Antrag zuerst genannte Anmelder, der zur Einreichung einer internationalen Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt berechtigt ist, als gemeinsamer Vertreter (vgl. 100 ff.). Der als gemeinsamer Vertreter geltende Anmelder ist nicht berechtigt, Zurücknahmeerklärungen im Namen der anderen Anmelder zu unterzeichnen. Hat er einen Anwalt bestellt, so gilt dieser als der eingetragene Vertreter und kann wirksam alle Handlungen vornehmen, die auch von dem als "gemeinsamer Vertreter" geltenden Anmelder ausgeführt werden könnten. Wurde ein Vertreter von einem Mitanmelder des als gemeinsamer Vertreter geltenden Anmelders bestellt, so kann er nur für diesen Mitanmelder handeln.

R. 90bis.5, 90.2 b) PCT PCT-Newsletter 10/2013, 11 7-8/2014, 11

Zur Vertretung vor dem EPA siehe auch 96 ff. (EPA als RO), 209 ff. (EPA als ISA), 336 ff. (EPA als IPEA) und 459 ff. (EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt).

Berechnung von Fristen in der internationalen Phase

40 Beginnt in einem Verfahren in der internationalen Phase eine Frist mit Versendung einer Mitteilung, so ist für die Berechnung des Endes dieser Frist der Tag des Datums der Mitteilung entscheidend, nicht der Tag ihres Eingangs. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der PCT vom

R. 80.6 PCT R. 131 (2) EPÜ

- EPÜ, denn nach dem EPÜ ist nicht das Datum auf der Mitteilung, in der Regel das Absendedatum, sondern ihr Eingangsdatum maßgeblich.
- 41 Weist der Anmelder dem EPA als Anmeldeamt, ISA, SISA oder IPEA hinreichend nach, dass die Mitteilung nicht an dem Tag versandt wurde, auf den sie datiert ist, so wird bei der Berechnung der anwendbaren Frist das tatsächliche Absendedatum zugrunde gelegt. Außerdem wird, wenn eine Mitteilung später als sieben Tage nach dem Tag eingeht, auf den sie datiert ist, die anwendbare Frist um die diese sieben Tage überschreitende Anzahl von Tagen verlängert.

B. Das EPA als PCT-Anmeldeamt

Wer kann eine internationale Anmeldung beim EPA einreichen?

- 42 Die internationale Anmeldung kann nach Wahl des Anmelders
 - beim nationalen Patentamt des PCT-Vertragsstaats, dessen Staatsangehöriger er ist oder in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, oder bei dem für den jeweiligen Staat handelnden Amt oder

Art. 9, 10 PCT R. 19.1, 19.2 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.008 - 5.009

beim IB als Anmeldeamt

eingereicht werden.

Natürlichen und juristischen Personen, die Staatsangehörige eines EPÜ-Vertragsstaats sind oder dort ihren Sitz oder Wohnsitz haben, steht noch eine dritte Möglichkeit offen: Sie können internationale Anmeldungen auch beim EPA als Anmeldeamt einreichen. Dazu ist ausreichend, dass zumindest ein Anmelder Staatsangehöriger eines EPÜ-Vertragsstaates ist oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat, ungeachtet dessen, ob er z. B. in Feld II des PCT-Antrags für die Bestimmung einzig der USA als Anmelder und ggf. auch als Erfinder angegeben ist. Eine Person, die nur als Erfinder angegeben ist, gilt nicht als Anmelder. Deshalb spielen die Staatsangehörigkeit und der Sitz oder Wohnsitz einer nur als Erfinder genannten Person für die Einreichung einer internationalen Anmeldung keine Rolle.

R. 4.5 d), 18, 19.1 b) PCT Art. 151 EPÜ R. 157 EPÜ ABI. 2014, A33 RL/EPA E-VIII, 1

Bei zwei oder mehr Anmeldern genügt es, wenn nur einer von ihnen diese Anforderungen erfüllt. Wenn z. B. eine Person, die Staatsangehöriger eines EPÜ-Vertragsstaats ist oder dort ihren Sitz oder Wohnsitz hat, im PCT-Antragsformblatt nur für die Zwecke der Vereinigten Staaten von Amerika als Erfinder und Anmelder genannt ist, kann die internationale Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt eingereicht werden; Sitz oder Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des anderen Anmelders/der übrigen Anmelder spielen keine Rolle.

ABI. 2014, A33 Abschnitt 203 PCT-Verw.vorschr. PCT-Leitfaden der WIPO, 5.020 - 5.022 PCT-Newsletter 5/2012, 8 4/2014, 6

Das EPA als Anmeldeamt bearbeitet solche Anmeldungen gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des PCT einschließlich der PCT-Richtlinien für Anmeldeämter (RL/RO) und der Verwaltungsvorschriften zum PCT (vgl. 11 ff.).

Wo kann man beim EPA als Anmeldeamt einreichen?

Eine internationale Anmeldung, für die der Anmelder das EPA als Anmeldeamt ausgewählt hat, sollte nicht beim nationalen Amt, sondern direkt bei einer der Annahmestellen des EPA eingereicht werden (vgl. 43).

Art. 10, 27 (8) PCT R. 157 (1) EPÜ PCT-Newsletter 6/2014, 11

Das EPA hat Annahmestellen in München, Den Haag und Berlin. Die Dienststelle Wien ist keine Annahmestelle. Die Anschriften des EPA sind Anhang V zu entnehmen.

ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.1.,

Die EPÜ-Vertragsstaaten können in ihrem nationalen Recht vorsehen, dass der Anmelder seine Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt **über** das nationale Patentamt einreichen muss. Nur in diesem Fall kann die Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt über das nationale Amt des betreffenden Vertragsstaats eingereicht werden.

Art. 75 (2), 151 EPÜ R. 157 (1) EPÜ

- In diesem Fall fungiert das nationale Amt nur als "Annahmestelle" des EPA, nicht als Anmeldeamt. Als internationales Anmeldedatum gilt das Datum, an dem die Anmeldung bei dem nationalen Patentamt eingeht, das die Anmeldung im Namen des EPA als Anmeldeamt entgegennimmt, vorausgesetzt die Anmeldung erfüllt alle Erfordernisse nach dem PCT für die Zuerkennung eines Anmeldedatums.
- Das betreffende nationale Patentamt hat in diesen Fällen dafür zu sorgen, dass die Anmeldung beim EPA spätestens 2 Wochen vor Ablauf des 13. Monats nach ihrer Einreichung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem frühesten Prioritätstag eingeht.

R. 157 (3) EPÜ

Die Adressen der nationalen Patentbehörden der EPÜ-Vertragsstaaten und Informationen zu nationalen Rechtsvorschriften enthält die Broschüre "Nationales Recht zum EPÜ". 13

Bestandteile der internationalen Anmeldung

Eine internationale Anmeldung **muss** die folgenden Bestandteile enthalten: PCT-Antrag, Beschreibung, mindestens einen Anspruch und eine Zusammenfassung. Zeichnungen sind nur dann einzureichen, wenn sie für das Verständnis der Erfindung erforderlich sind. Zu internationalen Anmeldungen auf dem Gebiet der Biotechnologie vgl. 148 ff.

Art. 3 (2), 7 PCT

Die internationale Anmeldung muss beim EPA als Anmeldeamt nur in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Wird die Anmeldung allerdings per Fax eingereicht, ist auch ein Bestätigungsschreiben einzureichen (vgl. 71 ff.).

R. 11.1 PCT R. 157 (2) EPÜ ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.3.

Einbeziehung von fehlenden Teilen und Bestandteilen durch Verweis

Hat der Anmelder einen **Teil** der Beschreibung, der Ansprüche oder der Zeichnungen der internationalen Anmeldung oder einen **kompletten Bestandteil**, d. h. die (gesamte) Beschreibung oder alle Ansprüche nicht eingereicht, können diese fehlenden Teile bzw. Bestandteile gemäß Regel 4.18 und 20 PCT in die internationale Anmeldung einbezogen werden. Sind alle Erfordernisse erfüllt, hat eine solche Einbeziehung keine Auswirkungen auf das internationale Anmeldedatum. Dieses Verfahren lässt sich wie folgt zusammenfassen:

R. 4.18, 20.5, 20.6, 20.7 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 6.028

Damit eine Einbeziehung möglich ist, müssen die fehlenden Teile oder Bestandteile vollständig in der Anmeldung enthalten sein, deren Priorität **am internationalen Anmeldedatum** wirksam beansprucht wurde (vgl. 128 ff.). Die Überprüfung auf Vollständigkeit muss ergeben, dass der später eingereichte fehlende Teil - z. B. ein Absatz, eine Seite oder eine Zeichnung - mit dem entsprechenden Text/der entsprechenden Zeichnung im Prioritätsbeleg identisch ist.

www.epo.org/law-practice/legal-texts/national-law_de.html

- Außerdem muss der PCT-Antrag eine Erklärung über die etwaige Einbeziehung durch Verweis auf die prioritätsbegründende(n) Anmeldung(en) enthalten. Feld VI des PCT-Antrags enthält bereits eine solche Erklärung.
- Wenn diese Erfordernisse erfüllt sind, kann ein Anmelder, der einen Teil oder Bestandteil nicht eingereicht hat, diesen durch Bestätigung der Einbeziehung durch Verweis einbeziehen. Dazu müssen die in Regel 20.6 und 20.7 PCT festgelegten Erfordernisse einer solchen Bestätigung ebenfalls erfüllt sein.
- Das Verfahren vor dem EPA als ISA/IPEA bei einer positiven/negativen Entscheidung des Anmeldeamts über einen Antrag auf Einbeziehung durch Verweis wird unten erläutert (vgl. 231, 363).
- Ein Anmelder, der einer internationalen Anmeldung fehlende Teile oder Bestandteile hinzufügen will, die keine Grundlage in der beanspruchten prioritätsbegründenden Anmeldung haben, kann dies zu den in Regel 20.5 PCT genannten Bedingungen tun. Allerdings wird in diesem Fall das Anmeldedatum der gesamten Anmeldung das Datum, an dem die fehlenden Teile oder Bestandteile eingereicht werden.

Internationales Anmeldedatum

Die Anmelder müssen sorgfältig entscheiden, an welchem Datum eine internationale Anmeldung einzureichen ist, und die Wahl des Anmeldewegs darauf abstimmen, damit sichergestellt ist, dass die Anmeldung rechtzeitig bei einer der Annahmestellen des EPA eingeht (vgl. 47).

Art. 11 PCT

- Das internationale Anmeldedatum einer Anmeldung, die beim EPA als Anmeldeamt eingereicht wird, ist das Datum, an dem die Anmeldung bei einer der Annahmestellen des EPA oder, in Ausnahmefällen (vgl. 48 51), beim nationalen Amt eines EPÜ-Vertragsstaats eingeht, das als Annahmestelle des EPA fungiert.
- Jede internationale Anmeldung hat ein einziges Anmeldedatum. Der Begriff "internationales Anmeldedatum" ist daher nicht als ein weiteres Anmeldedatum einer internationalen Anmeldung auszulegen. Das Wort "international" bezieht sich nur auf die Tatsache, dass die betreffende Anmeldung als Anmeldung nach dem PCT eingereicht wurde.
- Das (internationale) Anmeldedatum darf nicht mit dem Datum des Eintritts in die europäische Phase vor dem Bestimmungsamt/ ausgewählten Amt verwechselt werden (siehe Anhang II). Auch nach dem Eintritt in die europäische Phase ist mit dem Anmeldetag der betreffenden internationalen Anmeldung also immer das internationale Anmeldedatum gemeint (vgl. 443 ff.).

Möglichkeiten der Einreichung beim EPA als Anmeldeamt

Internationale Anmeldungen müssen schriftlich entweder auf Papier oder in elektronischer Form (elektronische Einreichung) eingereicht werden. Sie können unmittelbar, auf dem Postweg, per Fax oder online eingereicht werden. Wird die Anmeldung elektronisch eingereicht, kann Anspruch auf eine Gebührenermäßigung bestehen (vgl. 184).

R. 11, 92.4 PCT ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.1., A.2., A.3. ABI. 2009, 182 PCT-Leitfaden der WIPO, 6.003

Anzahl von Exemplaren der eingereichten Unterlagen

Die Unterlagen, aus denen sich eine internationale Anmeldung zusammensetzt, d. h. PCT-Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung und Zeichnungen, sind **nur in einem Exemplar** beim EPA als Anmeldeamt einzureichen (Feld Nr. IX des PCT-Antragsformblatts). Gleiches gilt für die *anderen* in Regel 3.3 a) ii) PCT genannten und in Feld Nr. IX des PCT-Antragsformblatts aufgeführten Unterlagen.

Art. 3 (2), 4 - 7 PCT R. 3.3, 4 - 8, 11.1 PCT R. 157 (2) EPÜ PCT-Leitfaden der WIPO, 5.010, 5.179 - 5.180

Unmittelbare Einreichung oder Einreichung auf dem Postweg

Eine Anmeldung, die beim EPA unmittelbar oder auf dem Postweg eingereicht wird, erhält grundsätzlich den Tag der Übergabe bzw. den Tag des Eingangs bei der Annahmestelle des EPA als Einreichungstag. In der Nähe der EPA-Dienstgebäude sind in München (Kohlstraße und Zollstraße) und in Berlin automatische Briefkästen eingerichtet, die zu jeder Zeit benutzt werden können. In Den Haag können rund um die Uhr Schriftstücke beim Pförtner im Hauptgebäude abgegeben werden.

ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.1., A.2. ABI. 2010, 642 PCT-Leitfaden der WIPO, Band I/B2

Verlust oder Verzögerung bei der Postzustellung

Bei Verlust oder Verzögerung akzeptiert das EPA den Beweis für die Aufgabe eines Schriftstücks nur, wenn es durch die Post oder einen der folgenden Übermittlungsdienste befördert wurde: Chronopost, DHL, Federal Express, flexpress, TNT, SkyNet oder UPS. Als Nachweis ist auf Verlangen des EPA der Einschreibbeleg der Post oder die Aufgabebestätigung des Übermittlungsdienstes vorzulegen.

R. 82.1 d), e) PCT ABI. 2007, Sonderausg. 3, I.1.

Es wird darauf hingewiesen, dass Regel 82 PCT zur Entschuldigung von Verzögerungen bei der Postzustellung und Regel 82quater PCT zur Entschuldigung von Fristüberschreitungen durch höhere Gewalt nicht für die Prioritätsfrist gelten, weil diese Bestimmungen nur in Bezug auf im PCT festgelegte Fristen angewandt werden können. Jedoch kann unter strengen Voraussetzungen das Prioritätsrecht wiederhergestellt werden (vgl. 131 ff.). Daher wird empfohlen, Anmeldungen so früh wie möglich einzureichen.

Art. 48 (1) PCT ABI. 2010, 351

Einreichung per Fax

Eine internationale Anmeldung kann zusammen mit weiteren Unterlagen außer Vollmachten und Prioritätsbelegen per Fax beim EPA als Anmeldeamt eingereicht werden. Die Faxnummern finden sich in Anhang V unter Nr. 3.

R. 92.4 PCT ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.2., A.3. ABI. 2008, 16 ABI. 2010, 642

- Eine per Fax eingereichte internationale Anmeldung erhält den Tag, an dem die telekopierten Anmeldungsunterlagen vollständig beim EPA eingegangen sind, als Eingangstag. Alle Annahmestellen des EPA befinden sich in der mitteleuropäischen Zeitzone (MEZ).
- 71 Wird eine internationale Anmeldung per Fax eingereicht, so ist gleichzeitig das Original, d. h. das Bestätigungsschreiben, zu übersenden, wobei auf dem Fax angegeben werden sollte, dass das Bestätigungsschreiben gleichzeitig separat auf Papier übermittelt wurde (vgl. 66).

ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.3. ABI. 2010, 642

- Außerdem sollte auf dem ersten Blatt des PCT-Antragsformblatts, das als Bestätigungsschreiben eingereicht wird, angegeben werden, dass die Anmeldung vorher per Fax eingereicht wurde. Dazu ist Folgendes zu vermerken: "BESTÄTIGUNGSKOPIE", gefolgt vom Datum der Einreichung per Fax.
- Wurde ein Bestätigungsschreiben nicht rechtzeitig übermittelt, wird der Anmelder aufgefordert, dies nachzuholen. Geht auch nach Ablauf der in einer zweiten Aufforderung gesetzten Frist kein Bestätigungsschreiben ein, gilt die Anmeldung als zurückgenommen (vgl. 424).

R. 92.4 d), e), f), g), i) PCT

E-Mails, Telegramme, Teletex und Ähnliches

74 Internationale Anmeldungen können nicht per E-Mail, Telegramm, Teletex o. Ä. beim EPA eingereicht werden. Auf diese Weise eingereichte Anmeldungen können keinen wirksamen Anmeldetag begründen. Zur Einreichung in elektronischer Form siehe 82 ff.

ABI. 2000, 458 ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.3.

75 E-Mails, Telegramme, Teletex u. Ä. haben in den Verfahren nach dem PCT **keine Rechtskraft**. Mit diesen Mitteln können **keine** Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen und somit keine Fristen gewahrt werden.

Einreichung anderer Schriftstücke

Nach Einreichung einer internationalen Anmeldung können andere Schriftstücke in allen Verfahren vor dem EPA bei den Annahmestellen des EPA online oder unmittelbar, auf dem Postweg oder per Fax eingereicht werden. Die Einreichung von Prioritätsunterlagen per Fax oder über das Case-Management-System des EPA bzw. den EPA-Dienst zur Web-Einreichung ist jedoch ausgeschlossen; dasselbe gilt für die Einreichung von Vollmachten per Fax und über den EPA-Dienst zur Web-Einreichung. Über die Online-Einreichung beim EPA nachgereichte Prioritätsunterlagen müssen von der ausstellenden Behörde digital signiert werden.

ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.3. ABI. 2014, A50 ABI. 2014, A71 ABI. 2014, A97 ABI. 2014, A98

Für andere Schriftstücke muss kein Bestätigungsschreiben eingereicht werden, allerdings kann das Anmeldeamt dennoch die Einreichung eines Bestätigungsschreibens verlangen (vgl. 71), und zwar insbesondere, wenn der Anmelder Ersatzblätter nach Regel 26 PCT und/oder Blätter einreicht, die nach Regel 20.6 PCT durch Verweis einbezogen werden sollen. In diesen beiden Fällen wird empfohlen, dass der Anmelder unmittelbar nach der Übermittlung der betreffenden Blätter per Fax von sich aus ein Bestätigungsschreiben einreicht.

R. 20.6, 26 PCT

Empfangsbestätigung

Der Eingang einer internationalen Anmeldung bei einer Annahmestelle des EPA wird in der Regel innerhalb von vier Arbeitstagen per Post bescheinigt. In der Bescheinigung wird ausdrücklich der Eingang jedes einzelnen Schriftstücks und Bestandteils der internationalen Anmeldung bestätigt (Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung, Datenträger, Schreiben usw.).

ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.3. ABI. 2010, 642 RL/EPA A-II, 3.1

- 79 Ab 1. März 2011 wird der Empfang internationaler Anmeldungen mit dem automatisch erstellten Formblatt /1031 bestätigt. Dieses Formblatt muss daher nicht mehr vom Anmelder selbst eingereicht werden und kann nicht mehr von der Website des EPA heruntergeladen werden.
- Auf Antrag und gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr 14 bestätigt das EPA den Empfang einer internationalen Anmeldung auch unverzüglich per Fax oder per Post. Um eine unverzügliche Empfangsbestätigung sicherzustellen, müssen der Antrag auf Empfangsbestätigung per Fax und der Nachweis über die Entrichtung der Verwaltungsgebühr (z. B. ein Überweisungsauftrag) oder ein Abbuchungsauftrag entweder den Unterlagen beiliegen oder gleichzeitig eingereicht werden. Außerdem muss die Faxnummer angegeben sein, an die die Empfangsbescheinigung gerichtet werden soll. Ist keine Faxnummer angegeben, wird die Bescheinigung per Post an die Anschrift des Anmelders oder ggf. seines Vertreters geschickt.
- Sind die Erfordernisse für dieses beschleunigte Verfahren erfüllt, wird die Bescheinigung innerhalb **eines Arbeitstags** nach Eingang der Anmeldung versandt.

Elektronische Einreichung

Internationale Anmeldungen können beim EPA als Anmeldeamt in elektronischer Form online oder offline auf elektronischen Datenträgern eingereicht werden.

R. 89bis PCT ABI. 2009, 182 ABI. 2012, 448 RL/EPA A-II, 1.3

Online-Einreichung

- Zur Online-Einreichung beim EPA als Anmeldeamt kann die vom EPA bereitgestellte Software für die Online-Einreichung oder die vom IB bereitgestellte PCT-SAFE-Software verwendet werden. Mithilfe dieser Software kann der Anmelder das Formblatt für den PCT-Antrag (Formblatt PCT/RO/101) direkt in einem vom EPA als Anmeldeamt akzeptierten elektronischen Format ausfüllen. Seit dem 2. Oktober 2014 gibt es zwei weitere Optionen für die Online-Einreichung beim EPA: das Case-Management-System (CMS) des EPA und den EPA-Dienst zur Web-Einreichung. Seit dem 1. November 2014 können internationale Anmeldungen beim EPA als Anmeldeamt außerdem online mittels ePCT-Filing eingereicht werden.
- ABI. 2014, A50 ABI. 2014, A97 ABI. 2014, A98 ABI. 2014, A107 PCT-Verw.vorschr. Teil 7, Anhang F

- Die Software für die Online-Einreichung und die dafür erforderliche Smartcard sowie das CMS und der Dienst zur Web-Einreichung sind kostenlos. Weitere Informationen gibt es bei den Online-Diensten des EPA auf der EPA-Website.¹⁵
- 85 Informationen zur PCT-SAFE-Software und zu ePCT-Filing sind auf der WIPO-Website zu finden. 16

www.epo.org/applying/forms-fees_de.html

www.epo.org/applying/online-services/online-filing_de.html

www.wipo.int/pct-safe/en und www.wipo.int/export/sites/www/pct/en/epct/pdf/epct_filing_guidelines.pdf

Wird eine internationale Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt elektronisch eingereicht, so wird der Empfang der Unterlagen während des Übertragungsvorgangs vom EPA **elektronisch bestätigt**. Die Empfangsbestätigung enthält eine Identifikation des Anmeldeamts, also des EPA, Datum und Uhrzeit des Eingangs, eine vom EPA vergebene Referenz- oder Anmeldenummer sowie die Liste der übermittelten Dateien und den Hash-Wert ("message digest"), d. h. die Nachricht in komprimierter Form.

Einreichung auf Datenträgern ("Offline-Einreichung")

Das EPA als Anmeldeamt akzeptiert als Datenträger CD-R, DVD+R und DVD-R. Siehe außerdem die Informationen im PCT-Leitfaden der WIPO¹⁷.

ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.5.

Wird eine internationale Anmeldung auf einem Datenträger eingereicht, bestätigt das EPA den Empfang per Post (vgl. 78).

Online-Einreichung in unkonvertiertem Format

Wenn die Unterlagen der internationalen Anmeldung durch Konvertierung aus einem anderen elektronischen Dokumentenformat (unkonvertiertes Format) erstellt wurden, kann dem Anmelder gestattet werden, das Dokument in diesem Format einzureichen, zusammen mit einer Erklärung, dass die internationale Anmeldung in elektronischer Form eine vollständige und exakte Abschrift des unkonvertierten Dokuments ist. Jedes unkonvertierte Dokument muss in einem Format vorliegen, das den im Beschluss der Präsidentin vom 12. Juli 2007 festgelegten Erfordernissen entspricht. Außerdem wird empfohlen, unkonvertierte Dokumente als ZIP-Datei einzureichen.

ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.5. PCT-Newsletter 7/2008, 1

PCT-EASY-Einreichung

90 Seit 1. April 2007 nimmt das EPA als Anmeldeamt keine internationalen Anmeldungen im PCT-EASY-Format mehr an. Wird eine Anmeldung im PCT-EASY-Format zusammen mit einer PCT-Easy-Diskette eingereicht, bleibt Letztere außer Acht, und die Anmeldung wird so bearbeitet wie in Papierform eingereichte Anmeldungen.

ABI. 2007, 58

Teilanmeldungen

Die Einreichung von Teilanmeldungen ist im PCT nicht vorgesehen. Eine Teilanmeldung mit einer internationalen Anmeldung als Stammanmeldung kann nicht beim EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt eingereicht werden, es sei denn, die Stammanmeldung ist rechtswirksam in die europäische Phase eingetreten (vgl. 659).

RL/EPA E-VIII, 2.4.1

www.wipo.int/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexc/ax_c_ep.pdf www.wipo.int/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexd/ax d ep.pdf

Der PCT-Antrag

92 Für die Einreichung einer internationalen Anmeldung muss das Formblatt für den PCT-Antrag (PCT/RO/101) oder ein diesem Formblatt entsprechender Computerausdruck verwendet werden. Vor dem Ausfüllen sollte der Anmelder das Formblatt und das zugehörige Merkblatt sorgfältig lesen. Zur elektronischen Einreichung siehe 82 ff.

Art. 3, 4, 11 (1) iii) PCT R. 3, 4 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.015 - 5.093

Das PCT-Antragsformblatt mit Merkblatt und das Blatt für die Gebührenberechnung sind in den Anhängen VI und VII enthalten und beim EPA, beim IB und bei den nationalen Patentämtern kostenlos erhältlich. Beides kann auch von der Website der WIPO heruntergeladen werden.¹⁸

Nennung des Erfinders

Es wird empfohlen, den Erfinder immer zu nennen (Feld Nr. III des Formblatts für den PCT-Antrag), sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Name und Anschrift des Erfinders müssen im PCT-Antragsformblatt angegeben werden, wenn der Anmelder in einem Staat in die nationale Phase eintreten will, dessen nationales Recht vorschreibt, dass zum Anmeldezeitpunkt Angaben über den Erfinder gemacht werden. Die Folgen einer Nichterfüllung dieser Erfordernisse regelt das jeweilige nationale Recht. Aktuelle Informationen über die nationalen Rechtsvorschriften aller PCT-Vertragsstaaten enthält der PCT-Leitfaden der WIPO.

Art. 4 (1) v) PCT R. 4.1 a) iv) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.035 - 5.038 PCT-Newsletter 8-9/2013, 8

95 Strebt der Anmelder ein europäisches Patent an, so hat er die Angaben über den Erfinder - wenn diese nicht schon in der internationalen Phase eingereicht wurden - bei Eintritt in die europäische Phase zu machen (vgl. 448 und 606).

Art. 22 (1) PCT R. 159, 163 (1) EPÜ RL/EPA E-VIII, 2.3.4

Vertretung im Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt

Angaben zur Vertretung des/der Anmelder(s) in der internationalen Phase sind in Feld Nr. IV des PCT-Antragsformblatts zu machen. Den Anmeldern wird empfohlen, vor dem Ausfüllen dieses Felds die entsprechenden Anweisungen in den Anmerkungen zum PCT-Antragsformblatt sowie die unten stehenden Informationen sorgfältig zu lesen (vgl. 97 - 114).

Art. 27 (7), 49 PCT R. 90.1 PCT Art. 133, 134 EPÜ ABI. 2010, 335 PCT-Leitfaden der WIPO, 11.001 - 11.014

- 97 Im Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt sind zwei Kategorien von Vertretern ("Anwälte" im Sprachgebrauch des PCT) vertretungsberechtigt:
 - zugelassene Vertreter oder Zusammenschlüsse von Vertretern, die im beim EPA geführten Verzeichnis der zugelassenen Vertreter eingetragen sind

ABI. 2013, 500, 535

Rechtsanwälte, die in einem der EPÜ-Vertragsstaaten zur Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens berechtigt sind und dort ihren Sitz haben.

www.wipo.int/pct/en/forms/index.htm

- Nur Personen, die mindestens einer dieser beiden Kategorien angehören, können auch für eine internationale Anmeldung tätig werden, die beim EPA als Anmeldeamt eingereicht wurde (vgl. 35 ff.). Das Verzeichnis der zugelassenen Vertreter ist auf der EPA-Website¹⁹ einsehbar.
- Der Anwalt muss immer namentlich in Feld Nr. IV des PCT-Antragsformblatts genannt werden, es sei denn, er gehört einem Zusammenschluss von zugelassenen Vertretern an, der als solcher beim EPA registriert ist (vgl. 107). Der Anwalt kann seine Anschrift beliebig wählen, sofern sie sich in einem EPÜ-Vertragsstaat befindet.

Zwei oder mehr Anmelder - gemeinsamer Anwalt und gemeinsamer Vertreter

Bei zwei oder mehr Anmeldern kann ein zugelassener Vertreter (vgl. 97) als "gemeinsamer Anwalt" (vgl. 37) bestellt werden.

R. 90.2 PCT

- Wurde die Anmeldung von zwei oder mehr Anmeldern eingereicht, können diese aus ihrem Kreis einen "gemeinsamen Vertreter" bestellen (vgl. 37). Wird kein gemeinsamer Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt, so gilt der im PCT-Antragsformblatt zuerst genannte Anmelder, der zur Einreichung einer Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt berechtigt ist, als gemeinsamer Vertreter ("als gemeinsamer Vertreter geltender Anmelder") (vgl. 38).
- Wird kein gemeinsamer Anwalt bestellt, wird der Schriftverkehr an die Anschrift des gemeinsamen Vertreters oder des als gemeinsamer Vertreter geltenden Anmelders gerichtet. Hat Letzterer einen Anwalt bestellt, so wird der Schriftverkehr an die Anschrift des Anwalts des gemeinsamen Vertreters oder des als gemeinsamer Vertreter geltenden Anmelders gerichtet. Eine andere Anschrift kann nur dann als Zustellanschrift angegeben werden, wenn die Erfordernisse dafür erfüllt sind (vgl. 108).

Bestellung eines Anwalts, gemeinsamen Anwalts oder gemeinsamen Vertreters

Die Bestellung eines Anwalts, gemeinsamen Anwalts oder gemeinsamen Vertreters für die internationale Phase bedarf einer entsprechenden Erklärung entweder im PCT-Antrag selbst (Feld Nr. IV des PCT-Antragsformblatts) oder in einer gesonderten Mitteilung (Vollmacht). Dazu kann das Formblatt "PCT/Muster einer Vollmacht" verwendet werden, das auf der Website der WIPO zur Verfügung steht²⁰. Wenn der Anwalt, der gemeinsame Anwalt oder der gemeinsame Vertreter gleichzeitig für das Verfahren in der europäischen Phase bestellt werden soll, vgl. 113 ff.

R. 90.4, 90.5 PCT

Die Bestellung eines Anwalts, gemeinsamen Anwalts oder gemeinsamen Vertreters ist nur dann wirksam, wenn der PCT-Antrag bzw. die Vollmacht ordnungsgemäß von allen **Anmeldern** unter-

www.epo.org/applying/online-services/representatives.html

²⁰ www.epo.org/applying/forms-fees_de.html

- zeichnet ist, für die der Anwalt, der gemeinsame Anwalt oder der gemeinsame Vertreter tätig werden soll (vgl. 161 ff.).
- Ein (gemeinsamer) Anwalt kann auch dadurch bestellt werden, dass im PCT-Antrag oder in einer gesonderten Mitteilung auf eine bereits vorhandene und beim EPA hinterlegte allgemeine Vollmacht Bezug genommen wird, sofern diese dem PCT-Antrag oder der gesonderten Mitteilung in Abschrift beigefügt ist.
- 106 Hinweis: eine Vollmacht kann nicht per Fax eingereicht werden (vgl. 69).

Zusammenschluss von zugelassenen Vertretern

Will der Anmelder Mitglieder eines Zusammenschlusses von zugelassenen Vertretern als Anwalt bestellen, so ist der Name des Zusammenschlusses und seine Registrierungsnummer in Feld Nr. IV des PCT-Antragsformblatts anzugeben. R. 90 PCT R. 152 (11) EPÜ ABI. 2013, 500, 535

Zustellanschrift

Wurde kein Anwalt bestellt, wird der Schriftverkehr an den Anmelder gerichtet. In diesem Fall können Anmelder eine Zustellanschrift an einem beliebigen Ort weltweit angeben. Diese geänderte Praxis des EPA zur Verwendung einer Zustellanschrift ist am 1. November 2014 in Kraft getreten.

Art. 27 (7) PCT R. 4.4 d), 53.4 PCT Art. 150 EPÜ ABI. 2014, A99

Verzicht

Das EPA verzichtet in seiner Eigenschaft als Anmeldeamt (und ebenso als ISA, SISA oder IPEA) auf das Erfordernis, wonach bei ihm für die wirksame Bestellung eines Anwalts, gemeinsamen Anwalts oder gemeinsamen Vertreters eine unterzeichnete **gesonderte** Vollmacht einzureichen ist, wenn der PCT-Antrag nicht vom Anmelder/von allen Anmeldern unterschrieben ist. Der Verzicht findet keine Anwendung auf einen Rechtsanwalt nach Artikel 134 (8) EPÜ, wenn diese Person nicht auch ein zugelassener Vertreter ist.

R. 90.4 d) PCT Art. 134 EPÜ ABI. 2010, 335

110 Ebenso verzichtet das EPA auf das Erfordernis, wonach eine Abschrift der **allgemeinen** Vollmacht dem PCT-Antrag bzw. der gesonderten Mitteilung beigefügt sein muss, wenn ein (gemeinsamer) Anwalt durch Bezugnahme auf eine allgemeine Vollmacht bestellt wird.

R. 90.5 c) PCT

111 (Gemeinsamen) Anwälten und gemeinsamen Vertretern wird jedoch als Strategie- und Vorsichtsmaßnahme empfohlen, sich vom Anmelder/von allen Anmeldern entweder durch direkte Unterzeichnung des PCT-Antrags oder durch eine ordnungsgemäß unterzeichnete Vollmacht ausdrücklich bevollmächtigen zu lassen. Die Bevollmächtigung durch alle Anmelder ist bei allen Zurücknahmeerklärungen erforderlich.

R. 90.4 e), 90.5 d), 90bis PCT

Das EPA kann jederzeit die Einreichung einer gesonderten Vollmacht oder einer Abschrift der allgemeinen Vollmacht verlangen, wenn Zweifel an der Berechtigung des (gemeinsamen) Anwalts oder gemeinsamen Vertreters bestehen, vor dem EPA aufzutreten.

ABI. 2010, 335

Bestellung eines Anwalts für die europäische Phase vor dem EPA als Anmeldeamt

Die Bestellung eines (gemeinsamen) Anwalts für eine internationale Anmeldung im PCT-Antrag gilt nur für die internationale Phase. Das bedeutet, dass ein vor dem EPA zugelassener Vertreter, der den Anmelder/die Anmelder in der internationalen Phase vertreten hat, nicht automatisch auch für die europäische Phase bestellt ist. Wenn das EPA jedoch Anmeldeamt ist und der Anwalt durch eine gesonderte Vollmacht bestellt wird, kann der Anmelder/können die Anmelder darin angeben, dass dieser Anwalt ihn/sie auch vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt in der europäischen Phase vertreten soll. Die Bestellung eines Anwalts für die internationale und die europäische Phase kann anhand des Formblatts EPA/EPO/OEB 1003 erfolgen, das auf der Website des EPA verfügbar ist.²¹

Art. 27 (7), 49 PCT R. 90.1 PCT Art. 134 EPÜ RL/EPA A-VIII, 1.5 PCT-Leitfaden der WIPO, 11.001

114 Wurde der Anwalt durch Bezugnahme auf eine allgemeine Vollmacht und Einreichung einer Abschrift davon (vgl. 105) bestellt, so muss in einer gesonderten Mitteilung ausdrücklich angegeben werden, dass die Bestellung auch für die europäische Phase gilt.

Für welche Staaten können internationale Anmeldungen eingereicht werden?

Mit einer internationalen Anmeldung kann für jeden PCT-Vertragsstaat Patentschutz oder ein anderes Schutzrecht (z. B. ein Gebrauchsmuster) beantragt werden.

Art. 4 (1) ii), 11 (1) iii) b) PCT R. 4.9 a), b) PCT Art. 153 (1) EPÜ PCT-Leitfaden der WIPO, 5.052

- Die Einreichung eines PCT-Antrags beinhaltet eine automatische und umfassende Bestimmung aller Vertragsstaaten, für die der PCT am internationalen Anmeldedatum verbindlich ist, und zwar für jede Art von Schutzrecht, die in diesen Staaten zugänglich ist, und für regionale wie nationale Patente. Die (automatische) Bestimmung "EP" umfasst alle EPÜ-Vertragsstaaten, für die der PCT und das EPÜ am Anmeldedatum der internationalen Anmeldung in Kraft waren.
- Die Entscheidung, für welche der EPÜ-Vertragsstaaten tatsächlich Patentschutz durch ein europäisches Patent begehrt wird, muss erst bei Eintritt in die europäische Phase gefällt werden (vgl. 412 ff.). Tritt ein Staat dem EPÜ nach dem internationalen Anmeldedatum bei, kann das EPA für diesen EPÜ-Staat nicht als Bestimmungsamt tätig werden, und für diesen Staat kann kein europäisches Patent erteilt werden. Der Tag des Eintritts in die europäische Phase spielt hierbei keine Rolle.

Ausnahme von der Bestimmung aufgrund nationaler Rechtsvorschriften

118 Deutschland (DE), Japan (JP) und die Republik Korea (KR) können aufgrund ihrer besonderen nationalen Rechtsvorschriften in Feld Nr. V des PCT-Antrags durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen von

R. 4.9 b) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.053

http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/ 0/F0E8FAC1BF4ED2A7C125737E004E4C9A/\$File/1003 form 11 11.pdf

der ansonsten automatischen Bestimmung ausgenommen werden. Das Ankreuzen dieser Kästchen gilt **nicht** als Zurücknahme der Bestimmung, sondern als Ausnahme der betreffenden Staaten von der Bestimmung.

- Nach dem nationalen Recht dieser Staaten führt die Einreichung einer internationalen Anmeldung, die diesen Staat bestimmt und die Priorität einer früheren, in diesem Staat eingereichten nationalen Anmeldung beansprucht (in Deutschland für dieselbe Schutzrechtsart), dazu, dass die Wirkung der früheren Anmeldung mit denselben Folgen endet wie die Zurücknahme der früheren nationalen Anmeldung. Um diese Wirkung zu vermeiden, muss das entsprechende Kästchen angekreuzt werden (Feld Nr. V im PCT-Antragsformblatt). Weitere Informationen zur sogenannten "Selbstbenennung" sind bei den betreffenden nationalen Patentämtern erhältlich.
- Bei den EPÜ-Vertragsstaaten stellt sich das Problem der Selbstbenennung nur für Deutschland (DE) und auch nur dann, wenn der PCT-Antrag eine automatische Bestimmung Deutschlands (DE) für ein nationales Patent beinhaltet. Die Bestimmung Deutschlands (DE) in Zusammenhang mit einem europäischen Patent gilt nicht als Selbstbenennung und ist daher von der Problematik nicht betroffen. Es besteht also kein Grund, die automatische Bestimmung "EP" zurückzunehmen.
- Das nationale Recht einiger EPÜ-Vertragsstaaten sieht vor, dass auf der Grundlage einer PCT-Anmeldung für diese Staaten **nur ein europäisches Patent** erlangt werden kann. Am 1. Januar 2015 hatten folgende Staaten den nationalen Weg derart versperrt: Belgien (BE), Frankreich (FR), Griechenland (GR), Irland (IE), Italien (IT), Lettland (LV), Litauen (LT), Malta (MT), Monaco (MC), die Niederlande (NL), Slowenien (SI) und Zypern (CY).

Art. 45 (2) PCT

Erstreckung

Die EPO hat mit einigen Staaten, die nicht dem EPÜ angehören und daher nicht unter die Bestimmung "EP" fallen, sogenannte "Erstreckungsabkommen" geschlossen. Gemäß diesen Abkommen kann ein Anmelder seine Anmeldung in der europäischen Phase auf jeden "Erstreckungsstaat" ausdehnen, sofern alle Voraussetzungen für eine wirksame Erstreckung erfüllt sind, nämlich erstens, dass das Erstreckungsabkommen am internationalen Anmeldedatum in Kraft war, und zweitens, dass der Erstreckungsstaat am Anmeldedatum dem PCT angehörte und in der internationalen Anmeldung für ein nationales Patent bestimmt war.

RL/EPA Allgemeiner Teil, 7, A-III, 12

Die Erstreckungsstaaten (s. nachstehend) waren bei Inkrafttreten des jeweiligen Erstreckungsabkommens bereits Vertragsstaaten des PCT. Außerdem gelten seit 1. Januar 2004 alle PCT-Vertragsstaaten automatisch als für ein nationales und ggf. für ein regionales Patent bestimmt (vgl. 116).

- Erstreckungsabkommen bestehen derzeit mit folgenden Staaten (Stand: 1. Januar 2015):
 - Bosnien und Herzegowina (BA) (seit 1. Dezember 2004)

ABI. 2004, 563, 619

Montenegro (ME) (seit 1. März 2010)

ABI. 2010, 10

Informationen zur Erstreckung eines europäischen Patents auf die Republik Montenegro (ME) nach ihrer Unabhängigkeitserklärung am
 Juni 2006 und vor dem Inkrafttreten des Erstreckungsabkommens am 1. März 2010 finden sich im Amtsblatt.

ABI. 2007, 406

Die Erstreckungsabkommen mit Albanien (AL), Kroatien (HR), Lettland (LV), Litauen (LT), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (MK), Rumänien (RO), Serbien (RS) und Slowenien (SI) endeten mit dem Beitritt dieser Staaten zum EPÜ. Jedoch gilt das Erstreckungssystem weiterhin für alle Anmeldungen, die vor dem Datum eingereicht wurden, an dem das jeweilige Erstreckungsabkommen endete.

ABI. 2002, 463 ABI. 2003, 1 ABI. 2004, 481 ABI. 2005, 299 ABI. 2007, 637 ABI. 2008, 507

- ABI. 2010, 96 ABI. 2010, 394
- Die Entscheidung, für welche Länder eine Erstreckung beantragt werden soll, muss erst bei Eintritt in die europäische Phase gefällt werden; die damit in Einklang stehenden Erstreckungsgebühren sind fristgerecht zu entrichten (vgl. 558 ff.).

ABI. 2009, 603

Prioritätserklärung

Eine Erklärung in der internationalen Anmeldung, mit der die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht wird, die in einem oder für einen Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ("Pariser Verbandsübereinkunft") oder in einem oder mit Wirkung für ein Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO), das nicht der Pariser Verbandsübereinkunft angehört, eingereicht wurden, hat grundsätzlich deren Anmeldedatum, den oder die Ländernamen und die Anmeldenummer(n) zu enthalten. Ist die frühere Anmeldung eine regionale, genügt der Name der Behörde, die nach dem regionalen Abkommen mit der Patenterteilung beauftragt ist - im Falle einer europäischen Anmeldung also "EP" (Feld Nr. VI des Formblatts für den PCT-Antrag).

Art. 8 (1) PCT R. 2.4, 4.10 PCT ABI. 2007, 692 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.007, 5.057 - 5.071, 6.038 - 6.044

- Die Priorität einer Anmeldung, die in einem oder mit Wirkung für ein WTO-Mitglied eingereicht wurde, das nicht der Pariser Verbands- übereinkunft angehört, kann im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt nur beansprucht werden, wenn die Anmeldung ab dem 13. Dezember 2007 eingereicht wurde.
- Hat der Anmelder die prioritätsbegründende Anmeldung nicht selbst eingereicht, sondern ist er der Rechtsnachfolger, so muss der Rechtsübergang vor der Einreichung der späteren Anmeldung erfolgt sein. Der Nachweis für den Anspruch am internationalen Anmeldedatum muss (nur) dann vorgelegt werden, wenn die Wirksamkeit des beanspruchten Prioritätsrechts im Verfahren vor dem EPA relevant wird.

RL/EPA A-III. 6.1

Wiederherstellung des Prioritätsrechts

Wird eine internationale Anmeldung nach Ablauf der Prioritätsfrist eingereicht, kann ein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts gemäß Regel 26bis.3 PCT beim EPA als Anmeldeamt eingereicht werden. Ein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts kann auch bei Eintritt in die europäische Phase beim EPA eingereicht werden, doch seine Wirkung ist dann per se auf das Erteilungsverfahren vor dem EPA beschränkt (vgl. 628 ff.).

Art. 8 PCT
R. 2.4, 26bis.2 c),
26bis.3, 80.5,
82 PCT
Art. 122 EPÜ
Art. 2 (1).13 GebO
ABI. 2007, 692
PCT-Leitfaden der
WIPO, 5.063 - 5.069
PCT-Newsletter
4/2007, 1 - 5

Fällt der letzte Tag des Prioritätsjahrs auf einen arbeitsfreien Tag oder einen offiziellen Feiertag des EPA, so endet das Prioritätsjahr am nächstfolgenden Werktag. Regel 82 PCT, die Störungen im Postdienst betrifft, und Regel 82 quater zu Fristüberschreitungen wegen höherer Gewalt finden keine Anwendung auf die Prioritätsfrist von 12 Monaten, weil diese Frist nicht im PCT festgelegt ist.

R. 80.5 PCT

- Das EPA als Anmeldeamt kann einem Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts nur stattgeben, wenn:
 - das internationale Anmeldedatum innerhalb von zwei Monaten ab dem Ablauf der Prioritätsfrist liegt,
 - der Antrag auf Wiederherstellung innerhalb von zwei Monaten ab dem Ablauf der Prioritätsfrist eingereicht wird,
 - die Gebühr für die Wiederherstellung des Prioritätsrechts innerhalb derselben Frist entrichtet wurde, die nicht verlängert wird, wenn das EPA als Anmeldeamt tätig wird,
 - dem Antrag auf Wiederherstellung eine Erklärung, warum die Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht werden konnte, und falls verfügbar, Nachweise beigefügt sind,
 - die internationale Anmeldung trotz Beachtung der nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht wurde.
- Wenn das EPA als Anmeldeamt beabsichtigt, einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts abzulehnen, können weitere Vorbringen und/oder Beweismittel beim EPA innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag eingereicht werden, an dem die erste Mitteilung (Formblatt PCT/RO/158) ergangen ist. Erst dann wird eine endgültige Entscheidung getroffen und mitgeteilt (Formblatt PCT/RO/159).
- Eine Entscheidung des Anmeldeamts über einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts ist für die internationale Recherche nicht erforderlich, wenn die Anmeldung innerhalb von zwei Monaten seit dem Datum, an dem die Prioritätsfrist abgelaufen ist, eingereicht wurde, da in diesem Fall der Prioritätsanspruch während der internationalen Phase nicht als nichtig betrachtet werden darf (vgl. 233).

R. 26bis.2 c) PCT

Hat der Anmelder die Wiederherstellung des Prioritätsrechts im Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt nicht beantragt oder hat das EPA den Antrag auf Wiederherstellung abgelehnt, so kann der Anmelder in der nationalen Phase, d. h. im Verfahren vor dem EPA (vgl. 628 ff.) und jedem anderen Bestimmungsamt, das keinen Vorbehalt zur Anwendbarkeit der Regeln 49*ter*.1 und 2 PCT gemacht hat, einen neuen Antrag einreichen.

R. 26bis.2 c) iii) PCT

Hat das EPA als Anmeldeamt einem Antrag auf Wiederherstellung stattgegeben, so ist diese Entscheidung wirksam und wird im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt nicht überprüft (vgl. 632 - 633). Die positive Entscheidung wird in der Regel auch von anderen Bestimmungsämtern akzeptiert, wenn keine Vorbehalte Anwendung finden.

R. 49ter.1 und 2 PCT

Informationen zu den Ämtern, die einen Vorbehalt gemacht haben, enthält der PCT-Leitfaden der WIPO (vgl. 11 ff.).

Einreichung des Prioritätsbelegs

Beansprucht der Anmelder die Priorität einer früheren Anmeldung, so ist innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum eine beglaubigte Abschrift dieser früheren Anmeldung ("Prioritätsbeleg") beim Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro einzureichen. Wurde die frühere Anmeldung jedoch beim Anmeldeamt eingereicht, kann der Anmelder beim Anmeldeamt beantragen, dass dieses eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung an das Internationale Büro übermittelt. Dafür ist ein Kästchen in Feld Nr. VI des PCT-Antrags vorgesehen.

R. 17.1 a), b) PCT

140 Für die Erstellung eines Prioritätsbelegs und dessen Übermittlung an das Internationale Büro erhebt das EPA eine Gebühr.

R. 17.1 b) PCT Art. 3 (1) GebO

Hinweis: Das Verfahren, wonach das EPA eine Abschrift der früheren Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, gebührenfrei in die Akte einer europäischen Patentanmeldung aufnimmt, gilt nicht für internationale Anmeldungen, die das EPA als Anmeldeamt bearbeitet (vgl. 618). Außerdem kann die Verpflichtung zur Einreichung des Prioritätsbelegs nicht dadurch erfüllt werden, dass beim IB beantragt wird, dass es mittels des digitalen Zugangsservice (Digital Access Service, DAS) dieses Dokument aus einer elektronischen Bibliothek abruft, weil das EPA nicht an diesem System teilnimmt.

R. 17.1 b-bis) PCT ABI. 2012, 492 PCT-Newsletter 12/2010, 8

Ein Prioritätsbeleg kann nicht per Fax oder über das Case-Management-System des EPA bzw. den EPA-Dienst zur Web-Einreichung eingereicht werden (vgl. 69 und 76).

ABI. 2014, A97 ABI. 2014, A98

Die Internationale Recherchenbehörde (ISA)

Wird eine internationale Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt eingereicht, ist das **EPA die allein zuständige ISA**. Eine Eintragung in Feld Nr. VII des PCT-Antrags erübrigt sich daher.

Art. 16 PCT R. 4.1 b) iv), 4.14bis PCT Art. 152 EPÜ

Informelle Stellungnahmen zu früheren Recherchenergebnissen nach dem "PCT-Direkt"-Dienst

Am 1. November 2014 hat das EPA den "PCT-Direkt"-Dienst eingeführt. PCT-Direkt ermöglicht es Anmeldern internationaler Anmeldungen beim EPA als Anmeldeamt, die die Priorität einer früheren, vom EPA bereits recherchierten Anmeldung beanspruchen, zusammen mit dem Antrag ein Schreiben mit einer informellen Stellungnahme einzureichen, mit dem die vom EPA in der Stellungnahme zur Recherche für die frühere Anmeldung erhobenen Einwände ausgeräumt werden sollen (vgl. 234).

ABI. 2014, A89

Berücksichtigung einer früheren Recherche

Der Anmelder kann beim Anmeldeamt beantragen, dass das Ergebnis einer früheren Recherche, die vom EPA oder einem anderen Amt durchgeführt wurde, berücksichtigt wird. Die internationale Recherchengebühr wird jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückerstattet (vgl. 146).

R. 4.12 PCT

Rückerstattung der Recherchengebühr für eine prioritätsbegründende Anmeldung

146 Ist der Anmelder der Ansicht, dass das EPA sich ganz oder teilweise auf eine frühere EPA-Recherche zu einer Anmeldung stützen kann, deren Priorität er wirksam beansprucht (Feld Nr. VI des PCT-Antragsformblatts), so kann ihm die für die internationale Recherche entrichtete Gebühr zurückerstattet werden. Das EPA als ISA entscheidet, ob die Erfordernisse erfüllt sind und erstattet ggf. den betreffenden Betrag zurück (vgl. 215). Wird die Priorität einer Anmeldung beansprucht, für die das EPA eine Recherche durchgeführt hat, braucht der Abschnitt "Fortsetzung von Feld Nr. VII" im PCT-Antrag nicht ausgefüllt zu werden.

R. 4.12, 12bis.1 d), 16.3, 41 PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 5 (2) ABI. 2009, 99 ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A30 ABI. 2014, A40 ABI. 2014, A117 RL/EPA A-X, 10.2.3 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.073

147 Für alle nicht vom EPA durchgeführten Recherchen zu einer Anmeldung, deren Priorität wirksam beansprucht wird, wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

Anmeldungen mit Bezugnahme auf biologisches Material

Nach dem PCT wird die Frage, ob eine internationale Anmeldung eine Bezugnahme auf hinterlegtes biologisches Material enthalten muss, durch das nationale Recht der Bestimmungsstaaten geregelt. Der PCT schreibt jedoch den Inhalt einer ggf. erforderlichen Bezugnahme vor und setzt die Frist fest, in der sie vorzulegen ist.

R. 13bis PCT R. 31 - 34 EPÜ ABI. 2010, 498 Abschnitt 209 PCT-Verw.vorschr. PCT-Leitfaden der WIPO, 11.075 - 11.087

Eine den Erfordernissen des PCT entsprechende Bezugnahme auf biologisches Material ist im Hinblick auf ihren Inhalt und den Zeitpunkt ihrer Einreichung von jedem Bestimmungsamt als mit den Erfordernissen des nationalen Rechts übereinstimmend anzusehen. Jedoch können nationale Anforderungen in Bezug auf den Inhalt noch hinzukommen und zu PCT-Anforderungen werden, wenn dem IB davon Mitteilung gemacht wird. Das EPA hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (vgl. 150 - 151). Das EPA hat dem IB mitgeteilt, dass Anmelder, die den Eintritt in die europäische Phase wünschen, folgende zusätzlichen Angaben machen müssen:

R. 13bis.4, 7 PCT R. 31 (1) d) EPÜ

Soweit sie dem Anmelder vorliegen, sind in der Anmeldung in der eingereichten Fassung einschlägige Informationen zu den Merkmalen des biologischen Materials anzugeben und in Fällen, in denen das biologische Material nicht vom Anmelder oder von einem der Anmelder, sondern von einem Dritten hinterlegt wurde, Name und Anschrift des Hinterlegers in der internationalen Anmeldung zu nennen. Außerdem sind dem IB innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum Urkunden vorzulegen, dass der Hinterleger

- den Anmelder ermächtigt hat, auf das biologische Material Bezug zu nehmen, und
- vorbehaltlos und unwiderruflich seine Zustimmung erteilt hat, dass dieses Material der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- Eine solche Vollmacht wird jedoch nicht benötigt, wenn der Hinterleger seine Rechte am hinterlegten Material dem Anmelder spätestens am Anmeldedatum übertragen hat. In diesem Fall ist die Urkunde über den Rechtsübergang vorzulegen. Weitere Informationen finden sich in Anhang L des PCT-Leitfadens der WIPO.
- Wird ein Erfordernis im Zusammenhang mit einer Bezugnahme auf biologisches Material nicht innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum der Anmeldung erfüllt, so kann dies im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt, d. h. beim Eintritt in die europäische Phase, **nicht** behoben werden. Folglich kann die internationale Anmeldung im Prüfungsverfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltem Amt wegen unzureichender Offenbarung zurückgewiesen werden.
- Angaben über hinterlegtes biologisches Material, die nicht in der Beschreibung enthalten sind, können auf einem gesonderten Formblatt (PCT/RO/134) gemacht werden (Feld Nr. IX, Kästchen 7 des PCT-Antragsformblatts). Dieses Formblatt ist auch dann zu verwenden, wenn der Anmelder wünscht, dass Proben nur an einen Sachverständigen herausgegeben werden.
- 154 Das EPA gibt Proben des biologischen Materials nach Maßgabe der Regel 13bis PCT und der Regel 33 EPÜ heraus. Wenn die Erfordernisse der Regel 33 EPÜ erfüllt sind, zertifiziert es daher als Bestimmungsamt vom Tag der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung in einer Amtssprache des EPA an, d. h. in der internationalen Phase, Anträge auf Vorlage von Proben des biologischen Materials für Dritte. Das EPA hat dem IB mitgeteilt, dass der Anmelder, wenn er wünscht, dass das biologische Material nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten Sachverständigen zugänglich gemacht wird, das IB vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der internationalen Anmeldung entsprechend informieren muss, wenn eine solche Veröffentlichung in einer der Amtssprachen des EPA erfolgt. Wurde die internationale Anmeldung nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht, so kann die Mitteilung über die Sachverständigenlösung noch bis zum Abschluss der technischen Vorbereitungen für die

R. 13bis.6 PCT R. 32 (1), 33 EPÜ ABI. 1992, 470 ABI. 2010, 498 PCT-Newsletter 7-8/2010, 6 11/2011, 5 Veröffentlichung der Übersetzung dieser Anmeldung eingereicht werden. Die Wahl der Sachverständigenlösung wird dann von der WIPO auf ihrer Patentscope-Website bzw. gegebenenfalls auf dem Deckblatt der veröffentlichten Übersetzung der Anmeldung bekannt gegeben.

Anmeldungen, die Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen offenbaren

Falls die internationale Anmeldung eine oder mehrere **Nucleotid-und/oder Aminosäuresequenzen** offenbart, muss sie ein Sequenzprotokoll enthalten, das dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften zum PCT vorgeschriebenen und auf der Website der WIPO veröffentlichten Standard (WIPO-Standard ST.25) entspricht. Das Sequenzprotokoll muss der am Tag seiner Einreichung geltenden Fassung des WIPO-Standards ST.25 entsprechen²².

R. 5.2, 13ter.1 PCT, ABI. 2011, 372 ABI. 2013, 542 Abschnitte 101, 207, 208, 513, 610, 707(a) und (a-bis) Anhang C PCT-Verw.vorschr. PCT-Leitfaden der WIPO, 5.099 - 5.108, 7.005 - 7.012, 11.088 PCT-Newsletter 7-8/2009, 10 12/2010, 5

- Ein Sequenzprotokoll, das im Anmeldezeitpunkt in der internationalen Anmeldung nicht enthalten ist, ist wenn es nicht als Änderung nach Artikel 34 PCT nachgereicht werden kann (vgl. 358 ff.) kein Bestandteil der internationalen Anmeldung.
- Tabellen im Zusammenhang mit Sequenzprotokollen müssen als Bestandteil der Beschreibung im selben Format beigefügt sein wie die übrige Anmeldung. Seiten von Tabellen im Zusammenhang mit Sequenzprotokollen zählen als reguläre Seiten der Beschreibung, für die volle Seitengebühren zu entrichten sind (vgl. 172).
- Das EPA lässt die Einreichung von Sequenzprotokollen auf vom EPA festgelegten elektronischen Datenträgern zu (vgl. 87).
- Wird eine internationale Anmeldung in elektronischer Form eingereicht, so wird ein zu einer solchen Anmeldung gehörendes und nach Anhang C im Textformat eingereichtes Sequenzprotokoll bei der Berechnung der (Seitengebühr als Teil der) internationalen Anmeldegebühr (vgl. 172) nicht berücksichtigt, und es braucht keine zweite Kopie für die internationale Recherche und ggf. die internationale vorläufige Prüfung (vgl. 259, 389) eingereicht zu werden.
- Wird eine andere Option für die Einreichung des Sequenzprotokolls gewählt wird es z. B. auf Papier oder im Bildformat eingereicht so wird der Betrag der Seitengebühr als Teil der internationalen Anmeldegebühr unter Berücksichtigung jeder Seite des Sequenzprotokolls berechnet. Wird das EPA außerdem als ISA, SISA und/oder IPEA tätig, ist ein Sequenzprotokoll in elektronischer Form im Textformat gemäß Anhang C einzureichen (vgl. 259 ff.).

R. 13ter.1 PCT ABI. 2011, 372 ABI. 2013, 542 RL/EPA A-IV, 5; E-VIII. 2.4.2

²² www.wipo.int/export/sites/www/standards/en/pdf/archives/03-25-01arc2009.pdf

Unterschrift

Das Formblatt für den PCT-Antrag oder ggf. die Vollmacht **muss vom** Anmelder unterzeichnet sein.

R. 4.1 d), 4.15, 26.2bis a), 51bis.1 a) vi) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.088-5.091

- Im Falle mehrerer Anmelder müssen alle Anmelder den Antrag oder alle, für die der Vertreter handeln soll, eine Vollmacht unterschreiben (Feld Nr. IX PCT-Antragsformblatt). Das EPA als Anmeldeamt wird die Anmelder jedoch nicht auffordern, fehlende Unterschriften nachzureichen, wenn das PCT-Antragsformblatt von mindestens einem der Anmelder unterzeichnet ist. Jedes Bestimmungsamt kann aber die fehlenden Unterschriften von allen Anmeldern verlangen, die den PCT-Antrag für diesen Bestimmungsstaat nicht unterzeichnet haben.
- Das EPA als Bestimmungsamt verlangt nicht, dass eine fehlende Unterschrift bei Eintritt in die europäische Phase nachgereicht wird.
- Hat nicht der Anmelder, sondern sein Anwalt den PCT-Antrag unterzeichnet, so braucht weder eine unterzeichnete Vollmacht noch eine Abschrift einer allgemeinen Vollmacht eingereicht zu werden, weil das EPA auf dieses Erfordernis verzichtet hat (vgl. 109). Anwälten wird jedoch als Strategie- und Vorsichtsmaßnahme empfohlen, sich von allen Anmeldern entweder durch direkte Unterzeichnung des PCT-Antrags oder durch eine Vollmacht ausdrücklich bevollmächtigen zu lassen (vgl. 111 ff.).

R. 90.3, 90.4, 90.5 PCT ABI. 2010, 335

Sprache der internationalen Anmeldung

Die internationale Anmeldung (d. h. Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung) muss beim EPA als Anmeldeamt in Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht werden. In anderen Sprachen eingereichte Anmeldungen werden an das IB weitergeleitet, das dann anstelle des EPA als Anmeldeamt tätig wird. Eine Anmeldung kann beim EPA als Anmeldeamt also nur in den Sprachen eingereicht werden, die in Artikel 14 EPÜ für nicht auf dem PCT-Weg eingereichte europäische Patentanmeldungen (Euro-Direkt-Anmeldungen) festgelegt sind.

Art. 3 (4) i), 11 (1) ii) PCT R. 12, 19.4 PCT Art. 14, 150 (2) EPÜ R. 3, 157 (2) EPÜ PCT-Leitfaden der WIPO, 5.013 - 5.014

Wird eine Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt in einer seiner Amtssprachen eingereicht, so gilt diese Sprache als Verfahrenssprache und kann während der internationalen Phase oder bei Eintritt in die europäische Phase nicht mehr geändert werden (vgl. 418 - 419). Der weitere Schriftverkehr mit dem EPA kann jedoch - außer bei Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung, für die die Sprache der internationalen Anmeldung zu benutzen ist - in jeder der genannten drei Amtssprachen des EPA geführt werden.

G 4/08 ABI. 2010, 572

Gebühren

167 Bei Gebührenzahlungen in der internationalen Phase wird den Anmeldern empfohlen, die neuesten Informationen auf den Websites des EPA und der WIPO zu konsultieren. Außerdem enthält jede Ausgabe des Amtsblatts Hinweise für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen.

Art. 3 (4) iv) PCT R. 14 - 16 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.184 - 5.199

- 168 Gebührenbeträge können von jedermann, also von Anmeldern, Vertretern und sonstigen Personen, wirksam entrichtet werden.
- Für eine internationale Anmeldung sind folgende Gebühren direkt an das EPA als Anmeldeamt zu entrichten:
 - die Übermittlungsgebühr,
 - die internationale Anmeldegebühr und
 - die internationale Recherchengebühr.
- Die Übermittlungsgebühr, die internationale Anmeldegebühr und die Recherchengebühr sind innerhalb **eines Monats** nach Eingang der internationalen Anmeldung zu zahlen.

R. 14.1, 15.3, 16.1 f)

- 171 Enthält die internationale Anmeldung mehr als 30 Seiten, so erhöht sich die internationale Anmeldegebühr um eine Pauschalgebühr für jede über 30 Seiten hinausgehende Seite. Diese zusätzliche Gebühr ist Teil der internationalen Anmeldegebühr und muss vom Anmelder zusammen mit dem (Grund-) Betrag der Anmeldegebühr entrichtet werden. Der Anmelder muss den zusätzlichen Betrag selbst berechnen und darf nicht warten, bis eine Mitteilung ergeht, da nach Ablauf der Einmonatsfrist der fehlende Betrag nur noch zusammen mit einer Gebühr für verspätete Zahlung wirksam entrichtet werden kann (vgl. 187).
- 172 Enthält die Anmeldung ein Sequenzprotokoll als Teil der Beschreibung, so werden die Seiten dieses Teils bei der Berechnung der Seitengebühr nicht berücksichtigt, wenn alle Erfordernisse erfüllt sind (vgl. 159).

Höhe der Gebühren

173 Die Höhe der Übermittlungsgebühr und der internationalen Recherchengebühr wird vom EPA festgelegt und im aktuellen Verzeichnis der Gebühren und Auslagen im Amtsblatt veröffentlicht.

R. 157 (4) EPÜ Art. 2 (1).2, 2 (1).18 GebO

- 2 Zu den Bedingungen für eine Ermäßigung der internationalen Recherchengebühr siehe 213 ff.
- Die Höhe der internationalen Anmeldegebühr einschließlich der Seitengebühr wird von der WIPO in Schweizer Franken festgelegt und ist dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen, das im Anhang zur PCT-Ausführungsordnung erscheint und Bestandteil der Ausführungsordnung ist (PCT-Gebührenverzeichnis). Wird diese Gebühr an das EPA als Anmeldeamt gezahlt, so ist sie in Euro zu entrichten. Aufgrund von Änderungen des Wechselkurses von Euro und Schweizer Franken ändert sich der Äquivalenzbetrag von Zeit zu Zeit. Dies wird im PCT-Newsletter der WIPO und im Amtsblatt des EPA bekannt gegeben. Als internationale Anmeldegebühr, als Recherchengebühr und als Übermittlungsgebühr ist der zum Zeitpunkt des Eingangs der internationalen Anmeldung geltende Betrag zu zahlen.

R. 15.3, 16.1.f), 14.1.c), 96.1 PCT PCT-Gebührenverzeichnis ABI. 2013, 631

Zu den Bedingungen für eine Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr siehe 180 ff.

Zahlungsart

Alle an das EPA zu zahlenden Gebühren sind durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des EPA in Euro zu entrichten. Personen mit einem laufenden Konto beim EPA können die Zahlung per Abbuchungsauftrag vornehmen. Abbuchungsaufträge können auch elektronisch über das EPA-Portal für die Online-Gebührenzahlung erteilt werden. Möglichkeiten zur automatischen Abbuchung stehen für Zahlungen an das EPA als Anmeldeamt, ISA und IPEA voraussichtlich ab 1. April 2015 zur Verfügung. Zahlungen per Kreditkarte sind noch nicht möglich; die Zahlung per Scheck hat das EPA 2008 abgeschafft. Hinweise zur Zahlung von Gebühren sind in jeder Ausgabe des Amtsblatts enthalten.

ABI. 2007, 626 ABI. 2014, A26 ABI. 2014, A62 ABI. 2014, Zusatzpubl. 4

- Der Eurobetrag einer von der WIPO in Schweizer Franken festgelegten Gebühr wird von Zeit zu Zeit geändert. Die aktuellen Gebührensätze werden im Amtsblatt des EPA, in den Amtlichen Mitteilungen (PCT-Blatt) und im PCT-Newsletter veröffentlicht (vgl. 11 ff.).
- 179 Der Tag, der als Tag des Eingangs einer Zahlung gilt, wird gemäß der Gebührenordnung des EPA bestimmt.

Art. 7 (1) GebO

Ermäßigungen

Die internationale Anmeldegebühr ermäßigt sich um 90 %, wenn die in Nr. 5 des PCT-Gebührenverzeichnisses genannten Anforderungen erfüllt sind. Bei mehreren Anmeldern muss jeder Anmelder die Erfordernisse erfüllen, damit eine Ermäßigung möglich ist.

PCT-Gebührenverzeichnis, Nr. 5 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.188

- Bei Anmeldern, die berechtigt sind, eine internationale Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt einzureichen (vgl. 43), ist eine Ermäßigung möglich, wenn es sich bei dem Anmelder um eine natürliche Person handelt, die Staatsangehöriger eines der folgenden Staaten ist und dort ihren Sitz oder Wohnsitz hat: Albanien (AL), Bulgarien (BG), Estland (EE), Kroatien (HR), Lettland (LV), Litauen (LT), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (MK), Polen (PL), Rumänien (RO), Serbien (RS), Slowakei (SK), Tschechische Republik (CZ), Türkei (TR), Ungarn (HU). Am 1. Januar 2015 erfüllten diese EPÜ-/PCT-Vertragsstaaten die Kriterien nach Nr. 5 a) des PCT-Gebührenverzeichnisses.
- Wird die Anmeldung von mehreren Anmeldern eingereicht, muss nur einer von ihnen Staatsangehöriger eines der oben aufgeführten EPÜ-/PCT-Vertragsstaaten sein und dort seinen Sitz oder Wohnsitz haben; jedoch müssen alle Anmelder die in Nr. 5 des PCT-Gebührenverzeichnisses genannten Kriterien erfüllen.
- Eine Liste der Staaten, deren Staatsangehörige/Bewohner (d. h. Personen, die dort ihren Sitz oder Wohnsitz haben) die Erfordernisse für eine Ermäßigung erfüllen können, wird im PCT-Newsletter veröffentlicht.
- 184 Wird das EPA als Anmeldeamt tätig, ist eine Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr möglich, wenn die Anmeldung in elektronischer Form eingereicht wird (vgl. 82). Die Höhe der Ermäßigung ist davon abhängig, in welchem Format die Anmeldung eingereicht wird (PDF- oder XML-Format).

PCT-Leitfaden der WIPO. 5.189

- Das EPA als Anmeldeamt nimmt keine internationalen Anmeldungen im PCT-EASY-Format an. Wird eine Anmeldung in diesem Format eingereicht, bearbeitet sie das EPA wie eine auf Papier eingereichte Anmeldung, und eine Ermäßigung ist daher nicht möglich (vgl. 90).
- Dem Formblatt für den PCT-Antrag liegt ein Blatt zur Berechnung der vorgeschriebenen Gebühren bei. Die Anmelder werden gebeten, dieses Blatt für die Gebührenberechnung zu verwenden (Anhang VII).

Verspätete Zahlung von Gebühren

- Falls innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (vgl. 170) keine Gebühren entrichtet wurden oder der gezahlte Betrag nicht zur Deckung der fälligen Gebühren ausreicht, fordert das EPA den Anmelder auf, den fehlenden Betrag zusammen mit einer Gebühr für verspätete Zahlung zu entrichten, die 50 % der nicht entrichteten Gebühren beträgt, mindestens aber der Übermittlungsgebühr entspricht.
- Art. 14 (3) a) PCT R. 16bis PCT ABI. 1992, 383 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.193 - 5.196
- Die Gebühr für verspätete Zahlung darf nicht höher sein als 50 % der im Gebührenverzeichnis genannten internationalen Anmeldegebühr, wobei die Gebühr für die 31. und jede weitere Seite der internationalen Anmeldung unberücksichtigt bleibt.
- 189 Entrichtet der Anmelder nicht innerhalb eines Monats nach dem Datum der Aufforderung die vorgeschriebenen Gebühren sowie die Gebühr für verspätete Zahlung, so gilt die internationale Anmeldung als zurückgenommen und wird vom Anmeldeamt für zurückgenommen erklärt.

C. Das EPA als Internationale Recherchenbehörde (ISA) und für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde (SISA)

I. Allgemeines

- Seit dem 1. Juli 2010 wird das EPA als Internationale Behörde nach dem PCT nicht nur als ISA und IPEA, sondern auch als für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde (SISA) tätig. In diesem Kapitel wird zuerst das Verfahren vor dem EPA als ISA und am Schluss das Verfahren vor dem EPA als SISA erläutert (vgl. 271 ff.). Kapitel D enthält Informationen über das Verfahren vor dem EPA als IPEA.
- 191 In der Vereinbarung EPO-WIPO sind die Einzelheiten der Verfahren vor dem EPA als Internationaler Behörde geregelt. Die derzeit geltende Vereinbarung vom Oktober 2007 wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 geändert. Anhang A der Vereinbarung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2015 geändert.

ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A40 ABI. 2014, A117

Die Rolle des EPA als ISA

- 192 Das EPA als ISA erstellt für alle internationalen Anmeldungen einen internationalen Recherchenbericht (ISR) und einen schriftlichen Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde (WO-ISA) nach Kapitel I PCT (vgl. 221 ff.).
- Im ISR werden u. a. die Unterlagen des Stands der Technik, die als wesentlich angesehen werden, die Klassifikation des Gegenstands der Erfindung und die recherchierten Sachgebiete angegeben.

R. 43 PCT

Mit dem WO-ISA erhält der Anmelder einen vorläufigen, nicht bindenden Bescheid zu Fragen der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit und kann so schon in der Recherchenphase entscheiden, ob er seine Anmeldung direkt in die nationale/regionale Phase weiterführt oder ob er einen Antrag nach Kapitel II PCT stellt, um im WO-ISA erhobene Einwände auszuräumen und möglicherweise einen positiven IPER zu erhalten. Anmeldern wird jedoch empfohlen, vor der Entscheidung, ob sie eine internationale vorläufige Prüfung beantragen wollen, die Informationen zur Zweckmäßigkeit des Verfahrens nach Kapitel II PCT umfassend zu berücksichtigen (vgl. 291 ff.).

Zuständigkeit des EPA als ISA

Die Zuständigkeit des EPA als ISA ist im Grunde **universell**, also nicht auf internationale Anmeldungen beispielsweise aus den EPÜ-Vertragsstaaten beschränkt. Wie nachstehend ausgeführt, ist das EPA jedoch nicht automatisch für eine internationale Anmeldung zuständig (vgl. 196 ff.).

Art. 16 PCT R. 35 PCT Art. 152 EPÜ Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 3 (1) ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117 PCT-Leitfaden der WIPO, 7.002

Bestimmung durch das Anmeldeamt

- 196 Das EPA kann nur dann als ISA t\u00e4tig werden, wenn das Anmeldeamt, bei dem die Anmeldung eingereicht wurde, das EPA als ISA bestimmt hat.
- Weil die meisten Anmeldeämter das EPA bestimmt haben, werden hier nur Staaten aufgeführt, die das EPA am 1. Januar 2015 (noch) nicht als ISA (und IPEA) bestimmt hatten: Antigua und Barbuda (AG), Australien (AU), China (CN), Dominica (DM), Demokratische Volksrepublik Korea (KP), Iran (Islamische Republik) (IR), Kanada (CA), Papua-Neuguinea (PG), Republik Korea (KR), St. Kitts und Nevis (KN) und Vereinigte Arabische Emirate (AE). Aktuelle Informationen hierzu sind auf der WIPO-Website zu finden (vgl. 14).
- 198 Wurde eine internationale Anmeldung beim IB als Anmeldeamt eingereicht, so ist das EPA als ISA/IPEA zuständig, wenn der Anmelder die Anmeldung auch bei einem Anmeldeamt hätte einreichen können, das seinerseits das EPA am Tag der Anmeldung als ISA/IPEA bestimmt hatte.

Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 3 (3) ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117

Aufhebung der Zuständigkeitsbeschränkung

Infolge einer Änderung der Vereinbarung zwischen der EPO und der WIPO nach dem PCT kann jeder, der Staatsangehöriger der USA ist oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat und der ab dem 1. Januar 2015 eine internationale Anmeldung beim USPTO oder beim IB als Anmeldeamt einreicht, unabhängig vom technischen Gebiet, in dem die Anmeldung klassifiziert ist, das EPA als ISA oder IPEA auswählen. Zu beachten ist allerdings, dass die Mitteilung des EPA vom 1. Oktober 2007 über Geschäftsmethoden weiterhin anzuwenden ist.

ABI. 2007, 592 ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117

Auswahl der ISA und Folgen der Auswahl

Hat das Anmeldeamt mehrere ISA bestimmt, so muss der Anmelder im PCT-Antrag (Feld Nr. VII) und im Gebührenberechnungsblatt (Feld 2) seine Wahl der ISA angeben (vgl. Anhang VII). Dabei kann immer nur eine ISA ausgewählt werden. Das EPA kann z. B. für Anmeldungen als ISA ausgewählt werden, die beim USPTO oder in englischer Sprache beim JPO als Anmeldeamt eingereicht wurden.

R. 4.1 b) iv), 4.14bis PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 3 (2), Anhang A ii) ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117

- 201 Bei der Auswahl der ISA sollten die Anmelder bedenken, dass das EPA nur dann als IPEA tätig wird, wenn die internationale Recherche vom EPA oder einer anderen "europäischen ISA" durchgeführt wurde. Als europäische ISA tätig werden können das EPA, das finnische, das österreichische, das schwedische und das spanische Patentamt sowie das Nordische Patentinstitut (Stand 1. Januar 2015) (vgl. 307).
- Hat das EPA die internationale oder die ergänzende internationale Recherche durchgeführt, so entfällt bei Eintritt in die europäische Phase der ergänzende europäische Recherchenbericht und damit auch die Recherchengebühr (vgl. 572).

ABI. 2009, 594 ABI. 2014, A5

Die in der europäischen Phase fällige Prüfungsgebühr ermäßigt sich um 50 %, wenn das EPA als IPEA tätig wird (vgl. 593).

Art. 14 (2) GebO

Übersetzung

Damit das EPA als ISA eine internationale Recherche durchführt, muss die Anmeldung in einer der drei Amtssprachen des EPA, also in **Deutsch, Englisch oder Französisch**, abgefasst sein. Wird die internationale Anmeldung in einer anderen Sprache eingereicht, so muss der Anmelder innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt bei diesem Amt eine Übersetzung in einer der drei Amtssprachen des EPA einreichen.

R. 12.3 PCT

Wurde die Anmeldung beim Anmeldeamt nicht in einer Veröffentlichungssprache nach dem PCT eingereicht, so wird die internationale
Anmeldung in der Sprache der Übersetzung veröffentlicht, die für das
Verfahren vor dem EPA als ISA eingereicht wurde. Ist die Sprache der
internationalen Veröffentlichung eine Amtssprache des EPA, so ist
diese Sprache Verfahrenssprache in der europäischen Phase und kann
nicht geändert werden. Die Anmelder müssen daher sorgfältig überlegen, in welcher Sprache sie eine Übersetzung für die internationale
Recherche vorlegen.

R. 48.3 PCT ABI. 2010, 572

Das Anmeldeamt wird unverzüglich nach Entrichtung der Recherchengebühr eine Kopie der Übersetzung und des PCT-Antrags ("Recherchenexemplar") an das EPA als ISA übermitteln.

Art. 12 (1) PCT R. 23.1 b) PCT

- Sprache des weiteren Schriftverkehrs
- Im weiteren Schriftverkehr mit dem EPA als ISA kann der Anmelder jede der drei Amtssprachen des EPA verwenden (vgl. 166).

R. 92.2 b) PCT ABI. 1993, 540

- Auf Niederländisch eingereichte Anmeldungen
- 208 Die einzige Ausnahme vom Übersetzungserfordernis für die vom EPA als ISA durchgeführte internationale Recherche bilden beim belgischen oder niederländischen Patentamt als Anmeldeamt eingereichte Anmeldungen, denn das EPA akzeptiert als ISA auch Anmeldungen in Niederländisch, obwohl Niederländisch keine Amtssprache ist. Für eine beim belgischen oder niederländischen Patentamt in Niederländisch eingereichte internationale Anmeldung muss also keine Übersetzung eingereicht werden, damit das EPA als ISA eine internationale Recherche durchführt. Allerdings ist beim Anmeldeamt innerhalb von 14 Monaten nach dem Prioritätsdatum eine Übersetzung in einer von diesem Amt für die Zwecke der internationalen Veröffentlichung zugelassenen Sprache einzureichen. Der ISR und der WO-ISA werden in der Sprache der internationalen Veröffentlichung erstellt. Aus diesen Gründen sollte der Anmelder sorgfältig abwägen, ob er seine Anmeldung in Niederländisch einreicht.

R. 12.3, 12.4, 43.4, 48.3 PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Anhang A i) ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117

Vertretung vor dem EPA als ISA

209 Die Anmelder können sich vor dem EPA als ISA durch den Anwalt vertreten lassen, den sie bei Einreichung der internationalen Anmeldung bestellt haben und der vor dem Anmeldeamt vertretungsberechtigt ist, d. h. durch den Anwalt der internationalen Phase (vgl. 36 ff.). Art. 49 PCT R. 83.1bis b), 90.1 a), b), d) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 11.001 - 11.014 PCT-Newsletter 4/2008, 7

- Sie können auch einen Anwalt speziell zu ihrer Vertretung vor dem EPA als ISA bestellen. Außerdem kann der für die internationale Phase und somit auch für das Verfahren vor der ISA bestellte Anwalt einen Unteranwalt ernennen, der den Anmelder speziell vor dem EPA als ISA vertritt. Alle Mitteilungen der ISA werden an den Anwalt gesandt, der speziell für das Verfahren vor dem EPA als ISA bestellt wurde.
- Jeder speziell zur Vertretung vor dem EPA als ISA bestellte Anwalt muss befugt sein, vor dem EPA aufzutreten (vgl. 98).
- Das EPA verzichtet als ISA darauf, dass eine gesonderte Vollmacht oder eine Abschrift einer allgemeinen Vollmacht einzureichen ist (vgl. 109).

ABI. 2010, 335

Ermäßigung der Recherchengebühr

Die an das EPA als ISA zu entrichtende Recherchengebühr ermäßigt sich um 75 %, wenn es sich bei dem Anmelder oder, im Fall von mehreren Anmeldern, bei jedem Anmelder um eine natürliche Person mit Staatsangehörigkeit und Sitz oder Wohnsitz in einem Staat handelt, der nicht Vertragsstaat des EPÜ ist und der zum Anmeldedatum in den Verzeichnissen der Weltbank als Staat mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen im unteren Bereich geführt wird. Eine Tabelle der so eingestuften Staaten steht auf der Website des EPA zur Verfügung²³.

ABI. 2008, 521 RL/EPA A-X, 9.3.3 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.188 - 5.190

Das Erfordernis, dass **alle Anmelder** natürliche Personen mit Staatsangehörigkeit und Sitz oder Wohnsitz in einem **nicht** dem EPÜ angehörenden Staat sein müssen, hat zur Folge, dass Anmelder, die Staatsangehörige eines EPÜ-Vertragsstaats sind oder ihren Sitz oder Wohnsitz in einem solchen Staat haben, schon aus diesem Grund nicht die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Recherchengebühr (und der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung) erfüllen, möglicherweise aber die Voraussetzungen für die Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr (vgl. 180) und der Bearbeitungsgebühr (vgl. 348).

Rückerstattung der Recherchengebühr

Kann das EPA den ISR auf eine von ihm durchgeführte frühere Recherche zu einer Anmeldung stützen, deren **Priorität** für die internationale Anmeldung **wirksam in Anspruch genommen wird**, so wird die entrichtete Recherchengebühr teilweise oder vollständig zurückerstattet (vgl. 146).

R. 4.12, 12bis, 16.3,41.1 PCT ABI. 2009, 99 ABI. 2014, A30 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.073

216 Die Gebühr wird nicht zurückerstattet, wenn das EPA die frühere Recherche nicht selbst durchgeführt hat und/oder wenn die Priorität nicht wirksam in Anspruch genommen wurde (vgl. 147).

www.epo.org/applying/forms-fees/international-fees/information_de.html

II. Das Verfahren vor dem EPA als ISA

Allgemeines

217 Die internationale Recherche dient der Ermittlung des einschlägigen Stands der Technik. Nach der Definition des PCT ist unter dem Stand der Technik alles zu verstehen, was der Öffentlichkeit irgendwo in der Welt durch schriftliche Offenbarung zugänglich gemacht worden ist. Von einem einschlägigen Stand der Technik spricht man, wenn er zur Klärung der Frage beiträgt, ob die beanspruchte Erfindung neu ist und ob sie auf einer erfinderischen Leistung beruht.

Art. 15, 27 (5) PCT R. 33.1 PCT RL/EPA B-II, 2; B-III, 1

- Diese Definition des Stands der Technik in Regel 33 PCT gilt ausschließlich für die internationale Phase des Verfahrens. In der europäischen Phase wendet das EPA bei der Ermittlung des einschlägigen Stands der Technik die Kriterien des EPÜ an. Der Umfang einer internationalen Recherche entspricht jedoch dem einer europäischen, d. h. zwischen einer internationalen und einer europäischen Recherche gibt es in Bezug auf Verfahren und Qualität der Recherche sowie die recherchierten Quellen des Stands der Technik keinen Unterschied.
- 219 Das EPA führt die internationale Recherche gemäß den ISPE-Richtlinien (vgl. 19) durch. In einigen Fällen lassen diese Richtlinien der betreffenden ISA die Wahl zwischen zwei oder mehreren (Strategie-) Optionen. Die vom EPA gewählten Optionen sind in Anhang IV aufgeführt.
- 220 Gemäß dem Grundsatz der ergänzenden Anwendung des EPÜ wendet das EPA als ISA die Richtlinien für die Prüfung im EPA in den Fällen an, die die ISPE-Richtlinien nicht abdecken (vgl. 16 21).

Erstellung des ISR und des WO-ISA

Das EPA als ISA erstellt für alle Anmeldungen einen internationalen Recherchenbericht (ISR) oder, in Ausnahmefällen, eine Erklärung darüber, dass kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird (vgl. 251), und einen schriftlichen Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde (WO-ISA).

Art. 15, 18 PCT R. 43, 43bis, 44 PCT ABI. 2003, 574

- Das Verfahren für die Erstellung des ISR und des WO-ISA ähnelt dem für die Erstellung des europäischen Recherchenberichts und der Stellungnahme zur europäischen Recherche (ESOP).
- Mit dem WO-ISA erhält der Anmelder einen vorläufigen, nicht bindenden schriftlichen Bescheid darüber, ob die beanspruchte Erfindung als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend und gewerblich anwendbar anzusehen ist. Ein WO-ISA, der vom EPA als ISA erstellt wird, ist der vom EPA erstellten schriftlichen Stellungnahme zu einer Euro-Direkt-Anmeldung (ESOP) vergleichbar (vgl. 218).

R. 43bis.1 PCT

Der WO-ISA enthält gegebenenfalls auch eine Stellungnahme zu Punkten wie hinzugefügten Gegenständen, Einheitlichkeit der Erfindung, unzureichende Offenbarung, Stützung der Ansprüche durch die Beschreibung, Klarheit, Knappheit und formale Mängel (z. B. fehlende Bezugszeichen).

- Der WO-ISA kann positiv oder negativ sein. Ein WO-ISA gilt dann als positiv, wenn er keine Einwände oder nur geringfügige Einwände enthält, die einer direkten Erteilung in der europäischen Phase nicht entgegenstehen würden. In allen anderen Fällen gilt der WO-ISA als negativ (vgl. 228).
- Der ISR wird innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Recherchenexemplars der Anmeldung beim EPA oder innerhalb von 9 Monaten nach dem frühesten Prioritätsdatum, je nachdem welche Frist später abläuft, erstellt und anschließend dem Anmelder und dem IB übermittelt.

R. 42 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 7.023 RL/ISPE Kapitel 16.03

- 227 Der WO-ISA wird gleichzeitig mit dem ISR erstellt und dem Anmelder sowie dem IB übermittelt. Das EPA sendet den ISR einschließlich WO-ISA an den Anmelder, zusammen mit einer Kopie jedes im ISR angeführten Dokuments.
- War das EPA als ISA (aber nicht als IPEA) tätig, so muss der Anmelder eine sachliche Erwiderung zu den im WO-ISA beanstandeten Mängeln ("negativer WO-ISA") beim Eintritt in die europäische Phase einreichen ("obligatorische Erwiderung") (vgl. 497 ff.).

R. 161 EPÜ RL/EPA E-VIII, 3.2

Mehrere unabhängige Ansprüche

Der WO-ISA enthält in der Regel eine Stellungnahme zu allen recherchierten Ansprüchen. Bei mehreren unabhängigen Ansprüchen wird jedoch nur ein unabhängiger Anspruch pro Kategorie ausführlich bearbeitet. Auf weitere unabhängige Ansprüche wird kurz eingegangen. Gegebenenfalls kann nach Art. 6 PCT ein Einwand betreffend Klarheit und Knappheit erhoben werden. Außerdem kann die ISA von ihrem Ermessen Gebrauch machen und den Anmelder zur Klarstellung des zu recherchierenden Gegenstands auffordern (vgl. 258).

Art. 6 PCT

Wirksamkeit von Prioritätsansprüchen

Wenn der ISA zum Zeitpunkt der Durchführung der Recherche die Prioritätsbelege nicht zur Verfügung stehen, wird die Recherche so durchgeführt, als ob die Prioritätsansprüche wirksam wären.

Einbeziehung von fehlenden Teilen und Bestandteilen durch Verweis

Hat das Anmeldeamt einem Antrag auf Einbeziehung durch Verweis gemäß Regel 4.18 und 20.6 PCT (vgl. 54 ff.) stattgegeben, und ist das EPA als ISA der Ansicht, dass die betreffenden Teile und/oder Bestandteile nicht vollständig in der prioritätsbegründenden Anmeldung enthalten waren, vermerkt es diese negative Feststellung im WO-ISA; dies geschieht z. B. dann, wenn der fehlende Text so in die Beschreibung der Anmeldung eingefügt wurde, dass er nicht genau dieselbe Bedeutung hat wie im Prioritätsbeleg.

R. 4.18, 20.6 PCT

Des Weiteren wird die Recherche auf alle Dokumente des Stands der Technik ausgedehnt, die relevant werden, wenn entsprechend der Feststellung der ISA das Anmeldedatum der internationalen Anmeldung von einem Bestimmungsamt in der nationalen Phase neu festgesetzt wird. Die Neufestsetzung des Anmeldedatums kann unter der Bedingung vermieden werden, dass der Anmelder später

eingereichte Teile oder Bestandteile, die nicht als vollständig in der prioritätsbegründenden Anmeldung enthalten gelten, zurücknimmt (vgl. 54 ff.).

Wiederherstellung des Prioritätsrechts

Das EPA als ISA muss jeden Prioritätsanspruch als wirksam betrachten, wenn die das Prioritätsrecht beanspruchende internationale Anmeldung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Prioritätsjahrs eingereicht wird ("Aufrechterhaltungsprinzip"). Auch wenn kein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts gestellt wurde oder ein solcher Antrag zurückgewiesen wurde oder zum Zeitpunkt der Durchführung der internationalen Recherche noch nicht darüber entschieden wurde, ist das für das Verfahren vor der ISA also nicht von Bedeutung (vgl. 135).

R. 26bis.2 c) PCT

PCT-Direkt

Hat der Anmelder den Dienst PCT-Direkt genutzt und zusammen mit der internationalen Anmeldung eine informelle Stellungnahme zu den früheren Recherchenergebnissen des EPA zur Prioritätsanmeldung eingereicht (vgl. 144), wird das EPA als ISA diese informelle Stellungnahme bei der Erstellung des ISR und des WO-ISA berücksichtigen. PCT-Direkt ist für Anmelder, die an einem positiven WO-ISA interessiert sind, in Fällen nützlich, in denen das EPA in der Stellungnahme zur Recherche für die Prioritätsanmeldung Einwände erhoben hat. Die informelle Stellungnahme sollte als "PCT-Direkt-Schreiben" eingereicht werden und dient dem Zweck, die bezüglich der Prioritätsanmeldung erhobenen Einwände auszuräumen, insbesondere durch Erläuterung von etwaigen Änderungen gegenüber der Prioritätsanmeldung und durch Stellungnahme zu den erhobenen Einwänden.

ABI. 2014, A89

Internationale Veröffentlichung der Anmeldung und des ISR

Die internationale Anmeldung wird unverzüglich nach Ablauf von 18 Monaten seit dem Prioritätsdatum vom IB veröffentlicht. Liegt der ISR zu diesem Zeitpunkt vor, wird er zusammen mit der Anmeldung veröffentlicht. Liegt er noch nicht vor, wird der ISR gesondert veröffentlicht, sobald er beim IB eingeht.

Art. 21 PCT R. 48 PCT

Ein WO-ISA, der für eine am oder nach dem 1. Juli 2014 eingereichte internationale Anmeldung erstellt wurde, wird der Öffentlichkeit ab dem Veröffentlichungstag der internationalen Anmeldung zugänglich gemacht.

Verfahren nach Erhalt des ISR und WO-ISA

Die Möglichkeit eines Dialogs zwischen dem Anmelder und der ISA über den Inhalt des ISR und/oder des WO-ISA besteht nicht. Der Anmelder ist jedoch nach Artikel 19 PCT berechtigt, beim IB Änderungen der Ansprüche einzureichen und formlos zum WO-ISA Stellung zu nehmen. Außerdem kann der Anmelder in Betracht ziehen, die internationale vorläufige Prüfung nach Kapitel II PCT zu beantragen (vgl. 296 ff.).

Art. 19 PCT R. 46 PCT PCT-Newsletter 10/2004, 7 6/2010, 8

Änderungen nach Artikel 19 PCT

Anderungen nach Artikel 19 PCT werden vom IB veröffentlicht. Sie sind besonders nützlich, wenn es einen Grund gibt, den Umfang der Ansprüche besser zu definieren, damit der vorläufige Schutz in den PCT-Vertragsstaaten, die dies vorsehen, sichergestellt ist (vgl. 656).

PCT-Leitfaden der WIPO, 9.004 - 9.011

Wenn der Anmelder Änderungen der Ansprüche einreichen will, muss er einen vollständigen Satz von Ansprüchen einreichen, die alle ursprünglich eingereichten Ansprüche ersetzen. Außerdem ist in einem Begleitschreiben die Grundlage für die Änderungen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung anzugeben.

R. 46.4 und 46.5 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 9.004 - 9.011 Abschnitt 205, PCT-Verw.vorschr. PCT-Newsletter 9/2010, 12

240 Diese Änderungen nach Artikel 19 PCT sind ausschließlich beim IB in der Sprache der internationalen Veröffentlichung einzureichen.

PCT-Newsletter 6/2010. 8

241 Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 PCT sind

R. 46.1 PCT

- innerhalb von 2 Monaten nach der Übermittlung des Recherchenberichts oder
- innerhalb von 16 Monaten nach dem (frühesten) Prioritätsdatum einzureichen, je nachdem welche Frist später abläuft.

Später eingereichte Unterlagen werden angenommen, wenn sie vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung eingehen.

Informelle Stellungnahmen

Wenn der Anmelder informelle Stellungnahmen einreichen möchte, ist dies ausschließlich beim IB möglich. Informelle Stellungnahmen müssen in der Sprache der internationalen Veröffentlichung abgefasst sein und können nur während der internationalen Phase eingereicht werden, d. h. innerhalb von 30 Monaten, vorzugsweise aber vor Ablauf von 28 Monaten nach dem (frühesten) Prioritätsdatum. Das IB übermittelt solche Stellungnahmen nicht an die IPEA.

Antrag auf internationale vorläufige Prüfung

Wurde oder wird eine internationale vorläufige Prüfung nach Kapitel II PCT beantragt, sind alle Antworten auf den WO-ISA in Form von Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT im Rahmen der internationalen vorläufigen Prüfung an die IPEA zu richten (vgl. 358 ff.).

PCT-Leitfaden der WIPO, 7.030

Internationaler vorläufiger Bericht zur Patentfähigkeit nach Kapitel I

Wird kein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, wandelt das IB den WO-ISA in einen internationalen vorläufigen Bericht zur Patentfähigkeit (IPRP nach Kapitel I) um. Dieser wird allen Bestimmungsämtern übermittelt, jedoch nicht vor Ablauf von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum. Der Anmelder erhält sofort ein Exemplar. Sind

R. 44bis PCT

informelle Stellungnahmen eingegangen, werden sie dem IPRP nach Kapitel I beigefügt.

Der IPRP nach Kapitel I wird zusammen mit den informellen Stellungnahmen nach Ablauf von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum vom IB zur öffentlichen Akteneinsicht freigegeben.

R. 44ter, 94.1 b) PCT RL/EPA E-VIII, 2.11

Patent Prosecution Highway (PPH) auf der Grundlage eines vom EPA als ISA erstellten WO-ISA

Im Rahmen des PPH können Anmelder, deren Patentansprüche für patentierbar/gewährbar befunden wurden, beantragen, dass eine bei einem PPH-Partneramt eingereichte korrespondierende Anmeldung beschleunigt bearbeitet wird; die beteiligten Ämter können ihrerseits von bereits vorliegenden Arbeitsergebnissen profitieren.

ABI. 2014, A8 ABI. 2015, A5 ABI. 2015, A6 ABI. 2015, A7 ABI. 2015, A8

- Beim PPH-Pilotprogramm im EPA kann ein PPH-Antrag auch auf das jüngste PCT-Arbeitsergebnis, d. h. den WO-ISA oder den IPER, gestützt werden. Wenn das EPA als ISA (und/oder IPEA) tätig war und die internationale Anmeldung Ansprüche enthält, die vom EPA als ISA (und/oder IPEA) für patentierbar/gewährbar befunden wurden, kann der Anmelder nach dem PPH-Pilotprogramm bei den PPH-Partnerämtern des EPA die beschleunigte Prüfung beantragen. Das EPA führt umfassende PPH-Pilotprogramme mit den anderen IP5-Ämtern, d. h. mit dem JPO, dem KIPO, dem SIPO und dem USPTO, durch und hat am 1. Januar 2015 bilaterale PPH-Pilotprogramme mit dem CIPO (Kanada), dem ILPO (Israel), dem IMPI (Mexiko) und dem IPOS (Singapur) eingeleitet.
- 248 Unabhängig vom PPH-Pilotprogramm kann jeder Anmelder im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt jederzeit die beschleunigte Prüfung seiner Anmeldung im Rahmen des PACE-Programms beantragen. Weitere Informationen zum PACE-Programm finden sich unter 441 ff.

ABI. 2010, 352

III. Ablehnung der Durchführung einer (vollständigen) internationalen Recherche

Wann führt das EPA keine (vollständige) Recherche durch?

- Es gibt verschiedene Gründe, aus denen das EPA als ISA es ablehnen oder außerstande sein kann, eine (vollständige) internationale Recherche durchzuführen. Solche Gründe können z. B. der Anmeldungsgegenstand (vgl. 253), ein Verstoß gegen die Erfordernisse für Beschreibung, Ansprüche oder Zeichnungen (vgl. 256), ein fehlendes Sequenzprotokoll (vgl. 260) oder die mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung (vgl. 261 ff.) sein.
- Im (weiteren) Verfahren in der internationalen Phase ist zu beachten, dass das EPA als IPEA keine internationale vorläufige Prüfung für Ansprüche durchführt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die kein ISR erstellt worden ist (vgl. 382). Dies gilt auch für gemäß Artikel 34 PCT eingereichte Änderungen und/oder Gegenvorstellungen.

R. 66.1 e) PCT

Keine Recherche

Wird überhaupt keine Recherche durchgeführt, verfasst das EPA als ISA anstelle des ISR eine Erklärung, dass kein ISR erstellt werden kann, und begründet darin und im WO-ISA seine Entscheidung.

Art. 17 (2) a) PCT PCT-Newsletter 10/2007, 7

Unvollständige Recherche

Betreffen die oben genannten Gründe für die Nichtdurchführung der internationalen Recherche nur bestimmte Ansprüche, so werden für die übrigen Ansprüche ein ISR und ein WO-ISA erstellt. In diesem Fall ist die internationale Recherche unvollständig.

Art. 17 (2) b) PCT

Beschränkungen in Bezug auf den Gegenstand

Das EPA ist nicht verpflichtet, eine internationale Recherche durchzuführen und einen ISR zu erstellen, wenn sich die Anmeldung auf Gegenstände bezieht, die nicht als Erfindung oder nicht als gewerblich anwendbar gelten oder nach den Vorschriften des EPÜ von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind. Bei der Entscheidung, keine internationale Recherche durchzuführen, wird derselbe Maßstab angelegt wie beim europäischen Verfahren. Als ISA übt das EPA also das einer ISA durch Regel 39.1 PCT eingeräumte Ermessen, zu bestimmten Anmeldungsgegenständen keine Recherche durchzuführen, nur dann aus, wenn diese Gegenstände auch nach dem EPÜ nicht recherchiert würden.

Art. 17 (2) a) i) PCT R. 39.1 PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 4, Anhang B ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117 RL/EPA B-VIII, 1 - 3 PCT-Leitfaden der WIPO, 7.013

Geschäftsmethoden

254 Besonders hingewiesen wird auf das Gebiet der Geschäftsmethoden (vgl. 199). Das EPA als ISA führt keine internationale Recherche für eine Anmeldung durch, wenn und soweit der Anmeldungsgegenstand lediglich eine Geschäftsmethode betrifft und keinerlei offensichtlichen technischen Charakter aufweist.

R. 39.1 iii) PCT ABI. 2007, 592

Umfasst der beanspruchte Gegenstand technische Mittel, wird dennoch ein ISR erstellt. Sind die verwendeten technischen Mittel jedoch so konventionell, dass sie am Anmeldetag jedermann ohne Weiteres zugänglich waren, werden aufgrund ihrer Bekanntheit keine Beweisunterlagen für notwendig erachtet, und im ISR wird kein Dokument angeführt. Stattdessen wird eine Erklärung in den Recherchenbericht aufgenommen, der zufolge diese technischen Mittel als so banal betrachtet werden, dass sich die Angabe von Unterlagen erübrigt.

Komplexe Anmeldungen

Außerdem führt das EPA als ISA in Ausnahmefällen keine internationale Recherche durch oder beschränkt die Recherche auf Teile der beanspruchten Gegenstände, wenn die Anmeldungsunterlagen den vorgeschriebenen Anforderungen so wenig entsprechen, dass bei allen oder einigen Ansprüchen keine sinnvolle Recherche durchgeführt werden kann; solche Anmeldungen werden oft als "komplexe Anmeldungen" bezeichnet.

Art. 17 (2) a) ii) PCT Art. 150 (2) EPÜ RL/EPA B-VIII, 3.1

Komplexe Anmeldungen werden gemäß den ISPE-Richtlinien bearbeitet, wobei die in den Prüfungsrichtlinien (RL/EPA) festgelegte Praxis des EPA ggf. ergänzend herangezogen wird (vgl. 16 - 21).

Bevor die ISA eine Entscheidung nach Artikel 17 (2) a) ii) PCT trifft, kann sie den Anmelder auffordern, den beanspruchten Gegenstand gemäß den Absätzen 9.34 und 9.35 der ISPE-Richtlinien informell klarzustellen.

ABI. 2011, 327

Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

Liegt das Sequenzprotokoll einer internationalen Anmeldung nicht in elektronischer Form vor und/oder entspricht es nicht dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard (WIPO-Standard ST.25), so fordert das EPA als ISA den Anmelder auf, das Sequenzprotokoll in elektronischer Form im Textformat einzureichen und eine Gebühr für verspätete Einreichung innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nach dem Datum der Aufforderung zu entrichten. Ausführliche Informationen enthält die Mitteilung des EPA vom 18. Oktober 2013. R. 5.2, 13ter.1 PCT ABI. 2007, Sonderausg. 3, C.2. ABI. 2011, 372 ABI. 2013, 542 RL/EPA A-IV, 5; E-VIII, 2.4.2 PCT-Leitfaden der WIPO, 7.005 - 7.012

Wenn der Anmelder innerhalb der festgesetzten Frist das Sequenzprotokoll nicht in der geforderten elektronischen Form/im geforderten
elektronischen Format einreicht und die Gebühr für verspätete
Einreichung nicht entrichtet, führt das EPA als ISA die internationale
Recherche nur insoweit durch, als eine sinnvolle Recherche möglich
ist. Das bedeutet, dass in vielen Fällen keine oder nur eine
unvollständige Recherche durchgeführt wird. Dies wirkt sich auch auf
das Verfahren für die internationale vorläufige Prüfung vor dem EPA als
IPEA aus (vgl. 389).

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

Kommt das EPA als ISA zu dem Schluss, dass in der internationalen Anmeldung mehr als eine Erfindung beansprucht wird, so fordert es den Anmelder unter Angabe der Gründe auf, für jede weitere Erfindung eine zusätzliche Recherchengebühr zu zahlen, die direkt an das EPA zu entrichten ist. Gleichzeitig teilt es dem Anmelder das Ergebnis seiner teilweisen internationalen Recherche mit, die sich auf die in den Ansprüchen zuerst erwähnte Erfindung beschränkt.

Art. 17 (3) a) PCT R. 13, 40 PCT R. 158 (1) EPÜ ABI. 1989, 61 RL/ISPE 10.01 - 10.78 PCT-Newsletter 7/2013, 10

- 262 Erfüllt der Anmelder die Erfordernisse für eine Ermäßigung der Recherchengebühr, gelten zusätzliche Recherchengebühren bei Zahlung des ermäßigten Betrags als wirksam entrichtet (vgl. 213).
- Zahlt der Anmelder keine zusätzliche Recherchengebühr, erstellt das EPA den ISR und den WO-ISA auf der Grundlage des bereits mitgeteilten Recherchenergebnisses. Der WO-ISA enthält die Begründung für etwaige erhobene Einwände wegen mangelnder Einheitlichkeit.
- Entrichtet der Anmelder eine oder mehrere zusätzliche Recherchengebühren fristgerecht, werden auch die Teile der Anmeldung recherchiert, für die zusätzliche Recherchengebühren entrichtet wurden. Folglich werden für alle Erfindungen, für die eine Recherchengebühr gezahlt wurde, ein ISR und ein WO-ISA erstellt.
 - Aufeinanderfolge von Einwänden wegen mangelnder Einheitlichkeit
- Werden auf eine Aufforderung durch das EPA als ISA zusätzliche Recherchengebühren entrichtet und stellt sich bei der/den zusätzlichen Recherche(n) (a posteriori) ein weiterer Mangel an Einheitlichkeit

heraus, so ergeht keine weitere Aufforderung zur Entrichtung weiterer zusätzlicher Recherchengebühren, und die internationale Recherche wird auf die erste Erfindung jeder weiteren Erfindung beschränkt, für die eine zusätzliche Gebühr entrichtet wurde. Wenn eine Aufeinanderfolge von Einwänden wegen mangelnder Einheitlichkeit wahrscheinlich ist, enthält die Aufforderung zur Entrichtung zusätzlicher Recherchengebühren einen entsprechenden Hinweis.

Rechtsfolgen bei Nichtentrichtung zusätzlicher Gebühren

Das Fehlen eines ISR und eines WO-ISA für die Teile der internationalen Anmeldung, für die keine zusätzliche Recherchengebühr entrichtet wurde, ist an sich ohne Bedeutung für die Gültigkeit der internationalen Anmeldung. Doch kann das nationale Recht eines Bestimmungsstaates vorschreiben, dass die Teile, für die keine Recherche durchgeführt wurde, als zurückgenommen gelten, sofern der Anmelder nicht eine besondere Gebühr entrichtet. Weitere Informationen hierzu enthalten die jeweiligen nationalen Kapitel über die Bestimmungsämter im PCT-Leitfaden der WIPO.

Art. 17 (3) b) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 7.021

- Wird das EPA als ISA tätig, hat die Nichtentrichtung zusätzlicher Recherchengebühren erhebliche Konsequenzen für das weitere Verfahren vor dem EPA:
 - Das EPA als ISA führt keine internationale vorläufige Prüfung für Ansprüche durch, die sich auf eine Erfindung beziehen, für die keine zusätzlichen Recherchengebühren entrichtet wurden und für die daher auch kein ISR erstellt wurde (vgl. 392).

R. 66.1 e) PCT

Bei Eintritt in die europäische Phase prüft das EPA als Bestimmungsamt, ob die Anmeldung, die in der Zwischenzeit vom Anmelder geändert worden sein kann, den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht. Ist dies nicht der Fall, fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine oder mehrere weitere Recherchengebühren für etwaige unrecherchierte, bei Eintritt in die europäische Phase beanspruchte Erfindungen zu zahlen, damit diese durch eine weitere Recherche abgedeckt werden (vgl. 653 ff.).

R. 164 EPÜ ABI. 2014, A70 RL/EPA C-III, 2.3

Widerspruchsverfahren

Der Anmelder kann eine Recherchengebühr "unter Widerspruch" zahlen, d. h. er reicht gleichzeitig mit der Zahlung der zusätzlichen Gebühr beim EPA als ISA eine schriftlich begründete Erklärung ein, in der er der Feststellung der mangelnden Einheitlichkeit widerspricht. Dieser Einwand kann sich gegen die Feststellung der Nichteinheitlichkeit an sich richten oder gegen die Zahl der geforderten zusätzlichen Gebühren. Die Recherche selbst wird durch die Einlegung eines Widerspruchs nicht verzögert.

R. 40.2 c), e) PCT R. 158 (3) EPÜ ABI. 2010, 320, 322

Nach dem einstufigen Widerspruchsverfahren gemäß Regel 40.2 PCT ist die einzige Instanz für die Prüfung eines Widerspruchs vor dem EPA als ISA eine Überprüfungsstelle, die aus drei Mitgliedern besteht: dem Leiter einer Direktion, und zwar in der Regel derjenigen Direktion, aus der die Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren erging, einem Prüfer mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet der

Einheitlichkeit der Erfindung und normalerweise dem Prüfer, der die Aufforderung ergehen ließ.

Werden zusätzliche Gebühren unter Widerspruch entrichtet und wird die Widerspruchsgebühr ordnungsgemäß gezahlt, wird der Widerspruch zur erst- und letztinstanzlichen Entscheidung an die Überprüfungsstelle weitergeleitet. Kommt die Überprüfungsstelle dabei zu dem Ergebnis, dass der Widerspruch in vollem Umfang berechtigt war, werden sowohl die zusätzlichen Gebühren als auch die Widerspruchsgebühr zurückerstattet. Ist der Widerspruch nach Ansicht der Überprüfungsstelle nur teilweise berechtigt, so werden die entsprechenden zusätzlichen Gebühren zurückerstattet, nicht aber die Widerspruchsgebühr. Die Feststellungen der Überprüfungsstelle werden bei der Erstellung des ISR und des WO-ISA berücksichtigt. Das Verfahren wird in der Mitteilung des EPA vom 24. März 2010 ausführlich erläutert.

ABI. 2010, 322

IV. Ergänzende internationale Recherche (SIS)

Allgemeines

271 Als für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde (SISA) führt das EPA auf Antrag des Anmelders eine ergänzende internationale Recherche (SIS) durch.

R. 45bis PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Anhang E ABI. 2010, 304 ABI. 2010, 316 ABI. 2014, A117 PCT-Leitfaden der WIPO, 8.001 - 8.053 PCT-Newsletter 4/2011, 9 1/2012, 10

- Zweck der SIS ist es, dem Anmelder zusätzlich zur Recherche der zuständigen ISA nach Artikel 15 PCT ("Hauptrecherche") (vgl. 221) einen ergänzenden internationalen Recherchenbericht (SISR) zur Verfügung zu stellen. Insbesondere angesichts der wachsenden sprachlichen Vielfalt des Stands der Technik und in Anbetracht der im EPA verfügbaren Sprachkenntnisse kann ein vom EPA erstellter SISR für die Anmelder von großem Nutzen sein.
- Weil der SISR innerhalb von 28 Monaten nach dem Prioritätsdatum erstellt wird, kann er die Grundlage für die Entscheidung über den Eintritt in die nationale Phase und vor allem, wenn ein SISR vom EPA erstellt wird die europäische Phase verbessern. Eine SIS reduziert das Risiko, dass ein Anmelder erst dann mit relevantem Stand der Technik konfrontiert wird, wenn ihm schon beträchtliche Ausgaben für den Eintritt in die nationale/regionale Phase entstanden sind.
- Im Verfahren vor dem EPA als SISA ergeht kein schriftlicher Bescheid. Jedoch gibt das EPA im Anhang zum SISR (Anhang "Umfang") Erläuterungen ab, die den Informationen im vom EPA als ISA erstellten schriftlichen Bescheid (WO-ISA) gleichwertig sind (vgl. 223).
- 275 Ist das EPA als SISA t\u00e4tig gewesen und hat einen SISR erstellt, so wird in der europ\u00e4ischen Phase im Prinzip kein erg\u00e4nzender europ\u00e4ischer Recherchenbericht erstellt. Au\u00dferdem wird der Anmelder in einer Mitteilung nach Regel 161 EP\u00fc aufgefordert, im

Art. 153 (7) EPÜ R. 161, 164 EPÜ ABI. 2009, 594 ABI. 2014, A70 Anhang "Umfang" des SISR genannte Mängel bei Eintritt in die europäische Phase zu beseitigen (vgl. 497).

Umfang und Beschränkungen der SIS

- Der Umfang einer vom EPA als SISA durchgeführten Recherche ist (in Bezug auf die recherchierte Dokumentation) derselbe wie bei einer vom EPA als ISA durchgeführten internationalen Recherche (vgl. 218).
- 277 Die SIS wird für die internationale Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung durchgeführt, wobei weder Änderungen nach Artikel 19 und/oder 34 PCT noch informelle Stellungnahmen berücksichtigt werden.

R. 45bis.5 b) PCT

- 278 Liegt der ISR bei Durchführung der SIS vor, so wird er berücksichtigt. Ein im ISR genanntes Dokument des Stands der Technik wird im SISR nicht erneut angeführt, es sei denn, das EPA stuft seine Bedeutung anders ein.
- 279 Das EPA führt pro Jahr bis zu 700 ergänzende Recherchen durch.
- Die Beschränkungen in Bezug auf die Gegenstände, die in Anhang A der Vereinbarung EPO-WIPO aufgeführt werden, finden sowohl Anwendung, wenn das EPA als ISA, als auch wenn es als SISA tätig wird (vgl. 253 ff.). Dasselbe gilt für alle anderen Gründe für die Nichterstellung einer (vollständigen) Recherche, d. h. komplexe Anmeldungen, fehlende Sequenzprotokolle und mangelnde Einheitlichkeit (vgl. 249 ff.). Zu den Besonderheiten des Verfahrens bei fehlenden Sequenzprotokollen und mangelnder Einheitlichkeit siehe 284 und 288.
- Wird das EPA als SISA tätig, kann es außerdem beschließen, für von der ISA nicht recherchierte Ansprüche keine Recherche durchzuführen. Jedoch macht das EPA, wenn es für die internationale Anmeldung als ISA tätig gewesen wäre und für die betreffenden Ansprüche eine Recherche durchgeführt hätte, als SISA keinen Gebrauch von seinem Ermessen, diese Ansprüche nicht zu recherchieren.

R. 45bis.5 c), d), e)

Erfordernisse für die Einreichung eines SIS-Antrags

Der SIS-Antrag ist **beim IB** innerhalb von 19 Monaten nach dem Prioritätsdatum einzureichen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn die Gebühr für die ergänzende Recherche und die Bearbeitungsgebühr für die ergänzende Recherche in Schweizer Franken wirksam **an das IB** entrichtet werden.

R. 45bis.2 und 3

Wurde die Anmeldung nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache eingereicht und wurde keine **Übersetzung** der Anmeldung in einer dieser Sprachen für die Zwecke des Verfahrens vor der ISA oder der internationalen Veröffentlichung eingereicht, so ist beim IB zusammen mit dem SIS-Antrag eine Übersetzung in einer der oben genannten Sprachen einzureichen.

R. 45bis.1 b) iii) PCT

Gegebenenfalls muss der Anmelder zusammen mit dem Antrag auf eine SIS beim IB auch eine Kopie des Sequenzprotokolls in elektronischer Form im Textformat einreichen, die dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht (vgl. 259 ff.). Das EPA beginnt mit der ergänzenden internationalen Recherche erst nach Eingang der Kopie. Geht keine Kopie ein, fordert das EPA den Anmelder auf, eine elektronische Kopie des Sequenzprotokolls nachzureichen, die Anhang C entspricht, und die Gebühr für verspätete Einreichung zu entrichten.

R. 13ter, 45bis.5 PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Nr. 4, Anhang E ABI. 2010, 316 unter 4 ABI. 2013, 542

Vertretung vor dem EPA als SISA

Die Anmelder können sich vor dem EPA als SISA durch den Anwalt vertreten lassen, den sie bei Einreichung der internationalen Anmeldung bestellt haben und der vor dem Anmeldeamt vertretungsberechtigt ist, d. h. durch den Anwalt der internationalen Phase (vgl. 36 ff.).

Art. 49 PCT R. 83.1, 90.1 a), b), b-bis), d) PCT

- Sie können auch einen Anwalt **speziell** zu ihrer Vertretung **vor dem EPA als SISA** bestellen. Außerdem kann der für die internationale Phase und somit auch für das Verfahren vor der SISA bestellte Anwalt einen Unteranwalt ernennen, der den Anmelder speziell vor dem EPA als SISA vertritt. Alle Mitteilungen des EPA als SISA werden an den Anwalt gesandt, der speziell für das Verfahren vor dem EPA als SISA bestellt wurde. Ein speziell zur Vertretung vor dem EPA als SISA bestellter Anwalt muss befugt sein, vor dem EPA aufzutreten (vgl. 97).
- Das EPA verzichtet als SISA darauf, dass eine gesonderte Vollmacht oder eine Abschrift einer allgemeinen Vollmacht einzureichen ist (vgl. 109).

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

Ist das EPA als SISA der Auffassung, dass die internationale Anmeldung mehr als eine Erfindung beansprucht, so führt es - unter Angabe der Gründe - nur für die Teile der Anmeldung eine Recherche durch, die sich auf die Haupterfindung, d. h. auf die in den Ansprüchen zuerst genannte Erfindung, beziehen. Hat die ISA jedoch bereits einen Einwand wegen mangelnder Einheitlichkeit erhoben und hat der Anmelder bei Einreichung des SIS-Antrags angegeben, für welche der im ISR festgestellten Erfindungen ein SISR erstellt werden soll, so verfährt das EPA als SISA folgendermaßen:

R. 45bis.1 d), R. 45bis.6 PCT ABI. 2010, 320, 322

- Beschränkung der Recherche auf diese Erfindung, wenn es mit der Feststellung der ISA einverstanden ist
- Berücksichtigung der Wünsche des Anmelders soweit möglich, wenn dem von der ISA erhobenen Einwand wegen mangelnder Einheitlichkeit nicht gefolgt wird, aber ein anderer Einwand wegen mangelnder Einheitlichkeit erhoben wird
- Durchführung einer vollständigen Recherche, wenn es das Erfordernis der Einheitlichkeit als erfüllt betrachtet

- Stellt das EPA als SISA mangelnde Einheitlichkeit fest, so kann der Anmelder nicht wie im Verfahren vor der ISA zusätzliche Recherchengebühren entrichten, um die Durchführung weiterer Recherchen zu erreichen (vgl. 261). Allerdings kann der Anmelder beantragen, dass die Feststellung mangelnder Einheitlichkeit innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Zustellung des SISR überprüft wird, sofern innerhalb derselben Frist die vom EPA festgelegte Überprüfungsgebühr entrichtet wird. Die Überprüfungsgebühr ist direkt an das EPA zu entrichten. Erachtet die Überprüfungsstelle den Einwand wegen mangelnder Einheitlichkeit als (teilweise) berechtigt, wird ein revidierter SISR erstellt, in dem das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens berücksichtigt ist.
- Bei Eintritt in die europäische Phase prüft das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt, ob die Anmeldung, für die es als SISA tätig war und die in der Zwischenzeit geändert worden sein kann -, das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfüllt und ob die Erfindung, für die Patentschutz angestrebt wird, vom SISR abgedeckt ist. Ist dies nicht der Fall, fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine oder mehrere weitere Recherchengebühren für etwaige unrecherchierte, bei Eintritt in die europäische Phase beanspruchte Erfindungen zu zahlen, damit diese durch eine weitere Recherche abgedeckt werden (vgl. 653 ff.).

R. 164 EPÜ ABI. 2014, A70 RL/EPA C-III, 2.3

Das EPA als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde (IPEA) – Kapitel II PCT

I. Allgemeines

Ziel der internationalen vorläufigen Prüfung

- In seiner Eigenschaft als IPEA führt das EPA eine internationale vorläufige Prüfung durch, sofern der Anmelder (wirksam) einen "Antrag" gestellt und die Gebühren entrichtet hat. Die Zweckmäßigkeit dieses optionalen Verfahrens hängt von der betreffenden internationalen Anmeldung und insbesondere vom Ergebnis der internationalen Recherche ab (vgl. 221 ff.). Ein Antrag nach Kapitel II PCT kann insbesondere nützlich sein, um im WO-ISA erhobene Einwände auszuräumen und möglicherweise am Ende des Verfahrens nach Kapitel II PCT einen positiven IPER zu erhalten. Anmeldern wird jedoch dringend empfohlen, sich vor der Entscheidung, ob sie beim EPA als IPEA einen Antrag stellen wollen, besonders mit den Informationen unter 296 ff. vertraut zu machen.
- Zweck der internationalen vorläufigen Prüfung nach Kapitel II PCT ist es nicht, über die Erteilung oder Versagung eines Patents zu entscheiden. Vielmehr dient sie der Erstellung eines vorläufigen und nicht bindenden Gutachtens darüber, ob die beanspruchte Erfindung nach der Definition in Artikel 33 PCT als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend und gewerblich anwendbar anzusehen ist. Ob diese Kriterien erfüllt sind, wird im von der IPEA erstellten internationalen vorläufigen Bericht zur Patentfähigkeit ("IPRP nach Kapitel II") festgestellt.

Art. 35 PCT R. 64, 65, 67 - 70 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.001 - 10.003 ABI. 2003, 574 ABI. 2011, 532

- Diese Patentfähigkeitskriterien werden im nationalen Recht der PCT-Vertragsstaaten nicht ganz einheitlich ausgelegt, bei der internationalen vorläufigen Prüfung aber so angewendet, dass der IPRP nach Kapitel II dem Anmelder eine solide Grundlage bietet, um seine Aussichten auf die Erteilung eines Patents in den Verfahren vor den verschiedenen Bestimmungsämtern der nationalen Phase abzuschätzen.
- Der Begriff "IPRP nach Kapitel II" ist lediglich eine andere Bezeichnung für den internationalen vorläufigen Prüfungsbericht (IPER). Beide Begriffe beziehen sich auf dasselbe Dokument, nämlich den von der zuständigen IPEA erstellten Bericht mit dem Ergebnis der von ihr durchgeführten internationalen vorläufigen Prüfung. Im nachfolgenden Text wird der Begriff IPER verwendet.

R. 70.15 b) PCT

Wie oben ausgeführt, kann der Anmelder auf den ISR und den WO-ISA der ISA reagieren, indem er beim IB Änderungen nach Artikel 19 PCT und/oder eine "informelle Stellungnahme" einreicht oder die internationale vorläufige Prüfung beantragt (vgl. 310 ff.). Beschließt der Anmelder, einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung zu stellen, ist das Antragsformblatt zusammen mit Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT direkt bei der zuständigen IPEA einzureichen (vgl. 313 ff.).

Zweckmäßigkeit des Verfahrens nach Kapitel II PCT

Unabhängig davon, ob ein Antrag gestellt wird, erhalten Anmelder im Rahmen des internationalen Recherchenverfahrens einen vorläufigen, nicht bindenden schriftlichen Bescheid zur Patentierbarkeit der beanspruchten Erfindung (WO-ISA, IPRP nach Kapitel I; vgl. 221 ff.). Bei jeder internationalen Anmeldung ist daher sorgfältig zu prüfen, ob eine internationale vorläufige Prüfung nach Kapitel II PCT zweckmäßig ist.

PCT-Newsletter 4/2010, 8 5/2010, 8

- Eine internationale vorläufige Prüfung lohnt sich im Allgemeinen nur dann, wenn Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT zur Berücksichtigung durch das EPA als IPEA eingereicht werden. Werden keine solchen Änderungen und/oder Gegenvorstellungen vorgelegt, hat das EPA als IPEA keinen Grund, zu einem anderen Ergebnis zu kommen als dem, das es als ISA im WO-ISA festgehalten hat.
- 298 Hat die ISA dem Anmelder eine Erklärung nach Artikel 17 (2) PCT zugesandt, dass kein ISR erstellt worden ist ("No-Search-Erklärung"), so wird davon abgeraten, einen Antrag zu stellen, denn Ansprüche, für die kein ISR erstellt worden ist, werden vom EPA als IPEA nicht geprüft (vgl. 382).
- Ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung ist also im Allgemeinen nur dann sinnvoll, wenn der WO-ISA "negativ" ausgefallen und der Anmelder der Meinung ist, dass seine für das Verfahren nach Kapitel II PCT eingereichten Änderungen und/oder Gegenvorstellungen zu einem "positiven" IPER führen könnten. Mit anderen Worten erhält der Anmelder durch die internationale vorläufige Prüfung Gelegenheit, auf negative Feststellungen der ISA einmal in der internationalen Phase zu reagieren, statt mehrere Erwiderungen abfassen und bei den nationalen/regionalen Ämtern einreichen zu müssen, wenn die Anmeldung in die nationale Phase eintritt. Im Verfahren nach Kapitel II vor dem EPA erhält der Anmelder Gelegenheit, mit dem Prüfer Kontakt aufzunehmen und weitere Änderungen einzureichen, sollten nach der Erwiderung auf den WO-ISA noch Einwände bestehen (vgl. 372).
- 300 Außerdem führt das EPA als IPEA seit 1. Juli 2014 eine zusätzliche Recherche durch, um weitere relevante Dokumente des Stands der Technik und insbesondere Zwischenliteratur zu ermitteln, die erst nach der Erstellung des internationalen Recherchenberichts veröffentlicht oder der IPEA zugänglich gemacht wurden (vgl. 364 ff.).

R. 66.1ter PCT ABI. 2014, A57

Patent Prosecution Highway (PPH) auf der Grundlage eines vom EPA als IPEA erstellten IPER

301 Im Rahmen des PPH können Anmelder, deren Patentansprüche für patentierbar/gewährbar befunden wurden, beantragen, dass eine bei einem PPH-Partneramt eingereichte korrespondierende Anmeldung beschleunigt bearbeitet wird; die beteiligten Ämter können ihrerseits von bereits vorliegenden Arbeitsergebnissen profitieren.

ABI. 2014, A8 ABI. 2015, A5 ABI. 2015, A6

302 Das PPH-Pilotprogramm im EPA sieht vor, dass ein PPH-Antrag, der bei einem der anderen IP5-Ämter, d. h. beim JPO, USPTO, SIPO oder KIPO, oder bei einem der Ämter, mit denen das EPA seit 1. Januar 2015 bilaterale PPH-Pilotprogramme durchführt, d. h. beim CIPO (Kanada), ILPO (Israel), IMPI (Mexiko) oder IPOS (Singapur), eingereicht wurde, auch auf einen IPER gestützt werden kann, den das EPA als IPEA erstellt hat (vgl. 246).

Unabhängig vom PPH-Pilotprogramm kann jeder Anmelder im Verfahren vor dem EPA als **ausgewähltem Amt** jederzeit die beschleunigte Prüfung seiner Anmeldung im Rahmen des PACE-Programms beantragen. Weitere Informationen zum PACE-Programm finden sich in Kapitel E (vgl. 441 ff.).

ABI. 2010, 352

Zuständigkeit des EPA als IPEA

Die Zuständigkeit des EPA als IPEA ist zwar im Grunde universell, also nicht auf internationale Anmeldungen beispielsweise aus den EPÜ-Vertragsstaaten beschränkt. Aufgrund verschiedener Beschränkungen ist seine Zuständigkeit jedoch begrenzt (vgl. 305 ff.). Zu betonen ist insbesondere, dass das EPA nur dann als IPEA zuständig ist, wenn eine "europäische ISA" (einschließlich des EPA selbst) die internationale Recherche durchgeführt hat (vgl. 307).

Art. 32 PCT R. 59.1 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.006 PCT-Newsletter 6/2013. 9

Bestimmung durch das Anmeldeamt

Das EPA wird für jede Anmeldung als IPEA tätig, wenn das Anmeldeamt, bei dem die internationale Anmeldung eingereicht wurde, das EPA als IPEA bestimmt hat. Dieselben Staaten, die das EPA (noch) nicht als ISA bestimmt haben, haben das EPA (noch) nicht als IPEA bestimmt (vgl. 197). Aktuelle Informationen hierzu enthalten die Anhänge zum PCT-Leitfaden der WIPO (vgl. 12).

Art. 32 PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 3 (2), (3) ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117

Wurde die internationale Anmeldung beim IB eingereicht, so ist das EPA als IPEA zuständig, wenn die internationale Anmeldung auch bei einem Anmeldeamt hätte eingereicht werden können, das das EPA als IPEA bestimmt hat.

Das EPA oder eine europäische ISA war als ISA tätig

Als IPEA wird das EPA allerdings nur dann tätig, wenn auch die internationale Recherche vom EPA oder vom finnischen, österreichischen, schwedischen oder spanischen Patentamt oder vom Nordischen Patentinstitut durchgeführt wurde. Bei einer ggf. möglichen Auswahl unter mehreren ISA (Feld Nr. VII des Formblatts für den PCT-Antrag) ist dies zu bedenken (vgl. 201).

Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 3 (2), Anhang A ii) ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117

Wahlmöglichkeit des Anmelders

308 Sind für eine Anmeldung mehrere IPEA zuständig, kann der Anmelder eine IPEA auswählen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die in der europäischen Phase fällige Prüfungsgebühr um 50 % ermäßigt, wenn das EPA als IPEA den IPER erstellt hat und dieser den zu prüfenden Gegenstand abdeckt (vgl. 593). R. 35.2, 59.1 PCT Art. 14 (2) GebO

Aufhebung der Zuständigkeitsbeschränkung

309 Infolge einer Änderung der Vereinbarung zwischen der EPO und der WIPO nach dem PCT kann jeder, der Staatsangehöriger der USA ist oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat und der ab dem 1. Januar 2015 eine internationale Anmeldung beim USPTO oder beim IB als Anmeldeamt einreicht, unabhängig vom technischen Gebiet, in dem die

ABI. 2007, 592 ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117 Anmeldung klassifiziert ist, das EPA als IPEA auswählen. Zu beachten ist allerdings, dass die Mitteilung des EPA vom 1. Oktober 2007 über Geschäftsmethoden weiterhin anzuwenden ist.

Wer kann beim EPA einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung stellen?

210 Ein Alleinanmelder muss seinen Sitz oder Wohnsitz in einem PCT-Vertragsstaat haben, für den Kapitel II PCT verbindlich ist, oder dessen Staatsangehöriger sein. Bei zwei oder mehr Anmeldern muss wenigstens einer der Anmelder diese Voraussetzung erfüllen. Außerdem muss die internationale Anmeldung beim Anmeldeamt eines PCT-Vertragsstaats, für den Kapitel II PCT verbindlich ist, oder einem für einen solchen Staat handelnden Anmeldeamt eingereicht worden sein.

Art. 31 (2) a) PCT R. 18.1, 54.1, 54.2 PCT Art. 152 EPÜ PCT-Leitfaden der WIPO, 10.004, 10.017

Am 1. Januar 2015 war Kapitel II PCT für alle PCT-Vertragsstaaten verbindlich, sodass diese Erfordernisse einem Antrag für eine anhängige internationale Anmeldung nicht entgegenstehen.

Wie und wo ist der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung beim EPA einzureichen?

Für den Antrag auf internationale vorläufige Prüfung ist das vorgeschriebene Formblatt (PCT/IPEA/401 - vgl. Anhang IX) zu verwenden, welches bei allen Anmeldeämtern, dem IB und dem EPA kostenlos erhältlich ist. Das Formblatt kann auch von der Website der WIPO²⁴ heruntergeladen werden.

Art. 31 (3) PCT R. 53 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.012

Der Antrag und alle weiteren Unterlagen, die das Verfahren nach Kapitel II betreffen (z. B. Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT), sind beim EPA als IPEA und nicht beim Anmeldeamt oder beim IB einzureichen. Das EPA als IPEA vermerkt auf dem Antrag das Eingangsdatum und unterrichtet den Anmelder unverzüglich über dieses Datum.

Art. 31 (6) PCT R. 59.3, 61 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.006

Der Antrag kann beim EPA als IPEA unmittelbar, per Post, per Fax oder online eingereicht werden (vgl. 66 - 77).

ABI. 2014, A71

Wird ein Antrag per Fax eingereicht, ist keine schriftliche Bestätigung einzureichen, es sei denn, der Anmelder wird vom EPA als IPEA dazu aufgefordert (vgl. 77).

R. 92.4 e), g) PCT ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.3. (Art. 3 und 7 des Beschlusses)

Die Annahmestellen des EPA befinden sich in der mitteleuropäischen Zeitzone (MEZ) (vgl. Anhang V).

²⁴ www.wipo.int/export/sites/www/pct/de/forms/demand/ed_demand.pdf

Wann sollte der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung beim EPA gestellt werden?

Nach Regel 54*bis* PCT kann der Antrag jederzeit rechtsgültig vor Ablauf derjenigen der folgenden Fristen gestellt werden, die später abläuft:

PCT-Leitfaden der WIPO, 10.010

- 3 Monate ab dem Tag, an dem die ISA dem Anmelder den ISR und den WO-ISA übermittelt hat, oder
- 22 Monate ab dem (frühesten) Prioritätsdatum.
- Dadurch wird sichergestellt, dass der Anmelder ab dem Datum der Absendung des ISR mindestens 3 Monate Zeit hat, um auf der Grundlage des im ISR und im WO-ISA enthaltenen Ergebnisses der internationalen Recherche zu entscheiden, ob er einen Antrag mit Änderungen und/oder Gegenvorstellungen einreichen will.
- Ein Antrag, der nach Ablauf der Frist gestellt wird, gilt als **nicht gestellt**.

R. 54bis.1 b) PCT

Der Anmelder sollte beachten, dass die Zurücknahme eines Antrags und die Rückerstattung der entrichteten Gebühr nur beschränkt möglich sind (vgl. 353).

R. 90bis.4 PCT

Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung

Das EPA als IPEA beginnt nicht vor Ablauf der in Regel 54bis PCT festgelegten Frist mit der Prüfung, es sei denn, der Anmelder beantragt einen früheren Beginn. Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT, die nach Einreichung des Antrags, aber vor Ablauf der Frist eingehen, müssen bei der internationalen vorläufigen Prüfung immer berücksichtigt werden (vgl. 358).

R. 66.1, 66.4bis, 69.1 a) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.051 PCT-Newsletter 3/2005, 8

In Fällen, in denen der WO-ISA als erster schriftlicher Bescheid gilt (vgl. 371), wird für die Einreichung einer Erwiderung (Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT) in der Regel eine einmalige Fristverlängerung um einen Monat gewährt, sofern die Verlängerung vor Ablauf der Grundfrist nach Regel 54bis PCT beantragt wird und die verlängerte Frist nicht später als 25 Monate nach dem (frühesten) Prioritätsdatum abläuft (vgl. auch 380). Diese Verlängerung gilt nicht für die Frist für die Einreichung des Antrags, die nicht verlängert werden kann.

Art. 34 (2) c) PCT

Verlängerung der Frist für den Eintritt in die nationale Phase bis zum Ablauf von 30 Monaten

- Die meisten Vertragsstaaten wenden Artikel 22 PCT in der mit Wirkung vom 1. April 2002 geänderten Fassung an. Für diese Staaten beträgt die Frist für den Eintritt in die nationale/regionale Phase unabhängig davon, ob der Anmelder den Antrag auf internationale vorläufige Prüfung innerhalb von 19 Monaten ab dem (frühesten) Prioritätsdatum gestellt hat, 30 bzw. 31 Monate.
- Auch das EPA wendet Artikel 22 PCT in der mit Wirkung vom 1. April 2002 geänderten Fassung an. Die Frist für den Eintritt in die europäische Phase beträgt daher in jedem Fall 31 Monate ab dem Prioritätsdatum (vgl. 414 ff.).

R. 159 (1) EPÜ

Für einige wenige Bestimmungsämter gilt allerdings immer noch Artikel 22 (1) PCT in der alten Fassung. Die Liste der Vertragsstaaten, für die diese Bestimmung noch Anwendung findet, wird auf der Website der WIPO veröffentlicht (vgl. 14). Nach den neuesten Informationen der WIPO vom 15. April 2014 gilt die 20/21-Monatsfrist für folgende Staaten: Luxemburg (LU), Vereinigte Republik Tansania (TZ) und Uganda (UG). Bei einer **regionalen** Bestimmung dieser Staaten gilt hingegen die Frist nach Artikel 22 PCT in der geänderten Fassung²⁵.

PCT-Newsletter 2/2005. 6

- Soll eine Anmeldung in diesen Staaten in die **nationale** Phase eintreten, muss der Antrag deshalb innerhalb von 19 Monaten ab dem (frühesten) Prioritätsdatum bei der zuständigen IPEA eingehen, damit das Recht auf eine Verlängerung der Frist für den Eintritt in die nationale Phase bis zum Ablauf von 30 bzw. 31 Monaten ab dem Prioritätsdatum gewahrt bleibt.
- Außerdem muss der Anmelder in diesen Staaten die 19-Monatsfrist auch dann einhalten, wenn der ISR und der WO-ISA noch nicht vorliegen. Mit anderen Worten hat eine Verzögerung bei der internationalen Recherche keine Auswirkung auf die 19-Monatsfrist, da diese ausschließlich auf der Grundlage des (frühesten) Prioritätsdatums berechnet wird.
- Für Staaten, die Artikel 22 (1) PCT in der alten Fassung anwenden, gilt ein Antrag, der nach Ablauf der Frist von 19 Monaten ab dem Prioritätsdatum eingeht, dennoch als wirksam gestellt, wenn er noch innerhalb von
 - 3 Monaten ab dem Tag, an dem die ISA dem Anmelder den ISR und den schriftlichen Bescheid (WO-ISA) übermittelt hat, oder
 - 22 Monaten ab dem (frühesten) Prioritätsdatum

eingereicht wird. Er bewirkt jedoch nicht, dass sich der Beginn der nationalen Phase für die betreffenden Staaten auf 30 bzw. 31 Monate verlängert (vgl. 325).

Frist für die Erstellung des IPER

329 Sind die für die internationale vorläufige Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig eingegangen, erstellt das EPA als IPEA den IPER gewöhnlich innerhalb von 28 Monaten ab dem frühesten Prioritätsdatum.

R. 69.2 PCT

Übersetzung der internationalen Anmeldung

Wurde weder bei der Einreichung noch bei der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung eine der **Amtssprachen des EPA** (Deutsch, Englisch oder Französisch) verwendet, muss der Anmelder innerhalb der Frist für die Einreichung des Antrags eine Übersetzung in einer dieser Sprachen beim EPA als IPEA einreichen.

R. 55.2 PCT ABI. 1993, 540 PCT-Leitfaden der WIPO, 10.011

²⁵ www.wipo.int/pct/en/texts/time_limits.html

- Dies ist z. B. der Fall, wenn die internationale Anmeldung auf Spanisch eingereicht wurde und das spanische Patentamt als ISA fungierte. Wenn sie dagegen zwar auf Spanisch eingereicht wurde, aber das EPA als ISA tätig war, braucht der Anmelder beim EPA als IPEA keine Übersetzung einzureichen, denn in diesem Fall kann die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage der für die Zwecke der internationalen Recherche bereits eingereichten Übersetzung (vgl. 204) durchgeführt werden.
- Anderungen, die bei der internationalen vorläufigen Prüfung berücksichtigt werden sollen, sind in der Sprache des Verfahrens vor dem EPA als IPEA einzureichen. Werden sie zunächst nicht in dieser Sprache eingereicht, muss der Anmelder eine Übersetzung davon einreichen.

R. 55.3 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.055

In Niederländisch eingereichte Anmeldungen

Wird das EPA als IPEA für eine internationale Anmeldung tätig, die ursprünglich in Niederländisch beim niederländischen oder belgischen Patentamt als Anmeldeamt eingereicht wurde, braucht der Anmelder keine Übersetzung einzureichen, da das EPA als IPEA die veröffentlichte Fassung der internationalen Anmeldung verwendet, die ihm das IB übermittelt. Der Antrag und etwaige Änderungen gemäß Artikel 34 PCT sind dem EPA als IPEA jedoch in der Sprache der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung vorzulegen (vgl. 208 und 332).

R. 12.4, 55.1, 55.2 a) PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Anhang A i) ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117

Sprache des Antrags

Der Antrag ist außer in den folgenden Fällen in der Sprache der internationalen Anmeldung einzureichen:

R. 48.3, 55.1 PCT

- Ist die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, eine andere als die, in der sie veröffentlicht wurde, muss der Antrag in der Veröffentlichungssprache eingereicht werden (z. B. Anmeldung auf Niederländisch, vgl. 333).
- Muss beim EPA als IPEA eine Übersetzung der Anmeldung eingereicht werden (vgl. 330 - 332), so muss der Antrag in der Sprache dieser Übersetzung eingereicht werden (z. B. Anmeldung auf Spanisch, vgl. 331).

Sprache des weiteren Schriftverkehrs

Der übrige Schriftverkehr mit dem EPA als IPEA kann - außer bei Änderungen der Anmeldung, die in der Sprache des Antrags einzureichen sind (vgl. 332) - in jeder der drei Amtssprachen des EPA geführt werden.

R. 92.2 b) PCT Art. 150 EPÜ R. 3 EPÜ ABI. 1993, 540

Vertretung

Die Anmelder können sich vor dem EPA als IPEA durch den Anwalt vertreten lassen, den sie bei Einreichung der internationalen Anmeldung bestellt haben und der vor dem Anmeldeamt vertretungsberechtigt ist, d. h. durch den Anwalt der internationalen Phase (vgl. 36). Sie können auch einen Anwalt **speziell** zu ihrer Vertretung vor dem EPA als IPEA bestellen. Außerdem kann der für die internationale Phase bestellte Anwalt einen Unteranwalt ernennen, der den Anmelder speziell vor dem EPA als IPEA vertritt.

Art. 49 PCT R. 90.1 c), d) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.019 - 10.023 Jeder speziell zur Vertretung vor dem EPA als IPEA bestellte Anwalt muss **befugt sein, vor dem EPA aufzutreten**. Anmeldern, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat haben, wird dringend empfohlen, für das Verfahren vor dem EPA als IPEA einen beim EPA zugelassenen Vertreter zu bestellen (vgl. 97 ff.).

R. 90.1 c) PCT Art. 134 EPÜ

Um einen Anwalt speziell zur Vertretung vor dem EPA als IPEA zu bestellen, muss der Anmelder oder sein Anwalt der internationalen Phase entweder Feld Nr. III des PCT-Antragsformblatts (PCT/IPEA/401) ausfüllen und den Antrag unterzeichnen oder eine gesonderte Vollmacht unterzeichnen und einreichen. Die Bestellung kann auch erfolgen, indem im Antrag oder in einer gesonderten Mitteilung auf eine ordnungsgemäß hinterlegte allgemeine Vollmacht verwiesen und diese in Abschrift beigefügt wird, in welchem Fall auch der vermeintliche Anwalt den Antrag oder die gesonderte Mitteilung unterzeichnen kann.

R. 90.4, 90.5 PCT

Das EPA als IPEA verzichtet auf das Erfordernis, wonach bei ihm eine unterzeichnete gesonderte Vollmacht oder eine Abschrift einer allgemeinen Vollmacht einzureichen ist, wenn der Antrag nicht vom Anmelder oder vom Anwalt der internationalen Phase, sondern von dem vermeintlichen Anwalt für das Verfahren vor dem EPA als IPEA unterzeichnet ist.

R. 90.4 d), 90.5 c) PCT ABI. 2010. 335

Dieser Verzicht gilt mit einer Ausnahme: Wenn der Antrag von einem anderen Anwalt als dem eingetragenen Vertreter unterzeichnet ist, diese beiden Anwälte nicht derselben Kanzlei angehören und der neue Anwalt nicht zusätzlich zu dem früher bestellten Anwalt, sondern an seiner statt ernannt wurde (PCT/IPEA/401, Feld Nr. III zweites Kästchen), ist eine vom Anmelder oder vom Vertreter unterzeichnete gesonderte Vollmacht oder eine Abschrift einer allgemeinen Vollmacht vorzulegen. Eine weitere Ausnahme bilden alle anderen Fälle, in denen das EPA Zweifel hat, ob die betreffende Person für die Anmeldung vertretungsberechtigt ist.

Welche Staaten können ausgewählt werden?

Mit der Einreichung des Antrags werden alle Vertragsstaaten des PCT, die in der internationalen Anmeldung bestimmt sind und für die Kapitel II PCT verbindlich ist (vgl. 311), als ausgewählte Staaten für ein nationales und wenn möglich zugleich für ein regionales Patent benannt. Hat der Anmelder nach Einreichung der PCT-Anmeldung die Bestimmung eines Staates rechtsgültig zurückgenommen, so kann dieser Staat nicht durch die Einreichung eines Antrags auf internationale vorläufige Prüfung ausgewählt werden.

Art. 31 (4) PCT R. 53.7 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.005, 10.029

Unterschrift

Der Antrag ist vom Anmelder oder, bei mehreren Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen. Wenn die Unterschrift eines oder mehrerer Anmelder fehlt, wird das EPA als IPEA die Anmelder jedoch nicht auffordern, die fehlenden Unterschriften nachzureichen, wenn der Antrag von mindestens einem der Anmelder unterzeichnet ist (vgl. 355).

R. 53.2 b), 53.8, 60.1 a-ter), 90.3 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.031 - 10.032

Der Antrag kann auch von einem (gemeinsamen) Anwalt oder einem gemeinsamen Vertreter im Namen der Anmelder unterzeichnet werden, die ihn ernannt haben (vgl. 104 ff.).

Wurde der Antrag von einem (gemeinsamen) Anwalt unterzeichnet, brauchen die Anmelder keine (gesonderte) Vollmacht - sofern diese nicht ohnehin bereits in der Akte vorhanden ist - und keine Abschrift einer allgemeinen Vollmacht einzureichen, weil das EPA als IPEA auf dieses Erfordernis verzichtet hat (vgl. 109 ff.).

R. 90.4, 90.5 PCT ABI. 2010, 335

Gebühren

Die Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung und die Bearbeitungsgebühr sind **unmittelbar** an das EPA als IPEA zu entrichten. Die Gebühr für die vorläufige Prüfung wird vom EPA festgelegt. Die Bearbeitungsgebühr ist dem PCT-Gebührenverzeichnis zu entnehmen, das vom IB veröffentlicht wird.

Art. 31 (5) PCT R. 57.3, 58 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.035 - 10.043

- Beide Gebühren sind innerhalb **eines Monats** nach Einreichung des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung oder innerhalb von 22 Monaten nach dem Prioritätsdatum zu entrichten, je nachdem welche Frist später abläuft. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr und der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung entspricht den zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Beträgen.
- Anmelder werden dringend gebeten, das dem Antragsformblatt (PCT/IPEA/401) als Anlage beigefügte **Gebührenberechnungsblatt** zu verwenden.

Gebührenermäßigungen

- Die **Bearbeitungsgebühr** ermäßigt sich unter denselben Voraussetzungen wie die **internationale Anmeldegebühr** um 90 % (vgl. 180).
- Die Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung ermäßigt sich unter denselben Voraussetzungen wie die internationale Recherchengebühr um 75 % (vgl. 213).

Vereinbarung EPO-WIPO, Anhang C-II ABI. 2008, 521 ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117

Folgen unterbliebener oder verspäteter Gebührenzahlung

Der Anmelder sollte eine verspätete oder unvollständige Zahlung der Bearbeitungsgebühr und der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung (vgl. 345 ff.) unbedingt vermeiden, weil das EPA erst nach Eingang dieser Gebühren mit der internationalen vorläufigen Prüfung beginnen kann. Bei verspäteter Zahlung verkürzt sich somit die für die Erstellung des IPER zur Verfügung stehende Zeit.

PCT-Leitfaden der WIPO, 10.047

351 Stellt das EPA als IPEA fest, dass der gezahlte Betrag zur Deckung der Bearbeitungsgebühr und der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung nicht ausreicht oder keine Gebühren innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wurden, so fordert es den Anmelder auf, innerhalb eines Monats ab dem Datum der Aufforderung den zur Deckung beider Gebühren erforderlichen Betrag zuzüglich der Gebühr für verspätete Zahlung zu entrichten. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so gelten die Gebühren als fristgerecht entrichtet. Die Gebühr für verspätete Zahlung beträgt 50 % des in der Aufforderung angegebenen Betrags der nicht entrichteten Gebühren. Sie ist mindestens so hoch wie die Bearbeitungsgebühr, beträgt aber nicht mehr als das Doppelte dieser Gebühr.

R. 58bis PCT ABI. 1998, 282 352 Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so gilt der Antrag als nicht eingereicht, und es wird kein IPER erstellt. Das Fehlen eines wirksam gestellten Antrags hat keine Auswirkungen auf das Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt, denn die Frist für den Eintritt in die europäische Phase beträgt in jedem Fall 31 Monate ab dem Prioritätsdatum (vgl. 414).

Rückerstattung der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung

Wird die internationale Anmeldung oder der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung innerhalb von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum und noch **vor** Beginn der Prüfung zurückgenommen, erhält der Anmelder 75 % der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung zurück. Gilt der Antrag als nicht gestellt oder wurde die Gebühr irrtümlich entrichtet, so wird der Betrag in voller Höhe zurückerstattet. Zuviel gezahlte Beträge werden ebenfalls zurückerstattet.

R. 58.3 PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Anhang C-II ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117

Mängel im Antrag und Möglichkeiten zu ihrer Behebung

Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen, so fordert das EPA als IPEA den Anmelder auf, die Mängel innerhalb eines Monats ab dem Datum der Aufforderung zu beheben. Kommt der Anmelder der Aufforderung innerhalb dieser Frist nach, so gilt der Antrag als zum Zeitpunkt seiner tatsächlichen Einreichung eingegangen, sofern er bereits in der damals eingereichten Fassung die internationale Anmeldung hinreichend kennzeichnete. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

R. 60.1 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.047 - 10.050

Ein häufiger Mangel bei mehreren Anmeldern besteht darin, dass der Antrag nicht die vorgeschriebenen Angaben und/oder Unterschriften aller Anmelder umfasst. Sind die geforderten Angaben jedoch in Bezug auf einen zur Einreichung berechtigten Anmelder vollständig und ist der Antrag von einem der Anmelder unterschrieben, so wird dies als ausreichend angesehen, und es ergeht keine Aufforderung zur Nachreichung dieser Angaben (vgl. 342).

R. 53, 60.1 a-bis), 60.1 a-ter) PCT

II. Das internationale vorläufige Prüfungsverfahren vor dem EPA als IPEA

Der internationalen vorläufigen Prüfung zugrunde zu legende Unterlagen - Änderungen - fehlende Teile und Bestandteile

- Der Anmelder muss in Feld Nr. IV des Antragsformblatts (PCT/IPEA/401) angeben, ob der internationalen vorläufigen Prüfung die internationale Anmeldung
 - in der (ursprünglich) eingereichten Fassung,
 - mit Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 PCT und/oder
 - mit Änderungen der Ansprüche, der Beschreibung und/oder der Zeichnungen nach Artikel 34 (2) b) PCT

zugrunde gelegt werden soll.

R. 53.9, 66.1, 66.5, 70.2 a), c) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.025, 10.061 Das EPA als IPEA akzeptiert keine Ansprüche in Form von Hilfsanträgen, weil dies nach dem PCT nicht vorgesehen ist.

Änderungen

- 357 Sollen Änderungen nach Artikel 19 PCT berücksichtigt werden, muss der Anmelder sie dem Antrag in Kopie beifügen.
- Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT sollten vorzugsweise zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Berücksichtigen muss sie das EPA als IPEA aber auch dann noch, wenn sie vor Ablauf der Frist für die Antragstellung nachgereicht werden (vgl. 321). Später eingereichte Änderungen und/oder Gegenvorstellungen berücksichtigt das EPA als IPEA nur, wenn sie eingehen, bevor es mit der Erstellung des schriftlichen Bescheids oder des IPER begonnen hat. Wird ein zweiter schriftlicher Bescheid erstellt (vgl. 372), werden außerdem später eingereichte Änderungen und/oder Gegenvorstellungen zusammen mit der Erwiderung auf den zweiten schriftlichen Bescheid berücksichtigt. Änderungen und/oder Gegenvorstellungen, die das EPA als IPEA nicht berücksichtigt hat, können bei Eintritt in die nationale Phase bei den ausgewählten Ämtern (erneut) eingereicht werden.

R. 66.1 b), 66.4bis PCT ABI. 2011, 532 PCT-Leitfaden der WIPO, 10.024, 10.028

- War das EPA als ISA tätig, so gilt vor dem EPA als IPEA der WO-ISA als erster schriftlicher Bescheid für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung, und das EPA beginnt in der Regel sofort nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags mit der internationalen vorläufigen Prüfung (vgl. 376 ff.). Es ist daher wichtig, dass Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT rechtzeitig eingereicht werden.
- Anmelder müssen sicherstellen, dass keine der Änderungen über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Hinweis: Enthält eine Änderung eine negative Einschränkung, z. B. einen "Disclaimer", geht das EPA als IPEA gemäß dem in den ISPE-Richtlinien eingeräumten Ermessensspielraum ebenso vor wie bei einer Euro-Direkt-Anmeldung (vgl. Anhang IV). Außerdem müssen Anmelder in einem Begleitschreiben Folgendes deutlich machen:

R. 66.8 a) PCT RL/EPA H RL/ISPE, 20.21

- die Unterschiede zwischen der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung und den Änderungen
- die Grundlage für die Änderungen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung
- die Gründe für die Änderungen
- Wenn die Grundlage für eine Änderung nicht wie verlangt angegeben ist, erstellt das EPA den schriftlichen Bescheid und/oder den IPER, als ob keine Änderungen eingereicht worden wären und ohne vorher eine entsprechende Erinnerung zu versenden.

R. 70.2 c-bis) PCT

Werden Änderungen der Ansprüche eingereicht, so ist ein vollständiger Satz von Ansprüchen einzureichen, die alle ursprünglich eingereichten Ansprüche ersetzen.

R. 66.8 c) PCT

Einbeziehung von fehlenden Teilen und Bestandteilen durch Verweis

Hat das Anmeldeamt einem Antrag auf Einbeziehung durch Verweis gemäß Regel 4.18 und 20.6 PCT stattgegeben, und ist das EPA als IPEA der Ansicht, dass die betreffenden Bestandteile und/oder Teile nicht vollständig in der Anmeldung enthalten waren, vermerkt es dies im IPER (vgl. 54 ff.).

R. 4.18, 20.6 PCT

Zusätzliche Recherche

Seit 1. Juli 2014 führt das EPA als IPEA eine zusätzliche Recherche im Rahmen von Kapitel II durch, um weitere relevante Dokumente des Stands der Technik und insbesondere Zwischenliteratur zu ermitteln, die erst nach der Erstellung des internationalen Recherchenberichts veröffentlicht oder der IPEA zugänglich gemacht wurden.

R. 66.1ter PCT ABI. 2014, A57

- 365 Bei der zusätzlichen Recherche ermittelte relevante Dokumente werden im IPER angegeben.
- Eine zusätzliche Recherche geht normalerweise nicht über den von der ISA recherchierten Gegenstand hinaus (Regel 66.1*ter* PCT). Sie wird für alle Anmeldungen durchgeführt, die nach Kapitel II geprüft werden; es sei denn, der Prüfer ist der Meinung, dass eine zusätzliche Recherche nicht sinnvoll wäre.
- Die zusätzliche Recherche wird normalerweise zu Beginn der Prüfung nach Kapitel II durchgeführt. Im Falle mangelnder Einheitlichkeit, d. h. wenn in den Unterlagen, deren Prüfung nach Kapitel II beantragt wird, mehr als eine Erfindung beansprucht wird, erlässt der Prüfer zuerst eine Aufforderung zur Entrichtung weiterer Prüfungsgebühren und führt dann die zusätzliche Recherche für alle Erfindungen durch, für die weitere Prüfungsgebühren entrichtet wurden, sofern er diese Erfindungen nicht nach Regel 66.1 e) PCT von der vorläufigen Prüfung ausgeschlossen hat.
- Grundlage für die zusätzliche Recherche sind die Anmeldungsunterlagen, wie sie bei Beginn der Prüfung nach Kapitel II vorlagen. In dem Sonderfall, dass die Anmeldung geändert wurde, die Grundlage für die Änderungen aber nicht ersichtlich ist und/oder kein Begleitschreiben beigefügt wurde, in dem ihre Grundlage in der Beschreibung angegeben ist, kann die zusätzliche Recherche auf den Umfang der Ansprüche beschränkt werden, auf denen der IPER basiert.

R. 70.2 c), c-bis) PCT

Werden bei der zusätzlichen Recherche Dokumente gefunden, die Anlass zu Einwänden gegen die Patentierbarkeit geben, erlässt das EPA als IPEA einen zweiten schriftlichen Bescheid wie in 372 ausgeführt.

Einwendungen Dritter

370 Seit 1. Juli 2012 können Dritte innerhalb von 28 Monaten nach dem Prioritätsdatum Einwendungen zu einer PCT-Anmeldung in der internationalen Phase einreichen. Dazu ist das von der WIPO bereitgestellte Online-Tool zu verwenden; Einwendungen können auch anonym eingereicht werden. Gehen Einwendungen Dritter ein, setzt die WIPO den Anmelder davon in Kenntnis, der daraufhin eine

Erwiderung einreichen kann. Wurde der IPER bis zum Eingang der Einwendungen oder einer etwaigen Erwiderung noch nicht erstellt, leitet die WIPO die Einwendungen und die Erwiderung an das EPA als IPEA weiter, das die Einwendungen bei der Erstellung des zweiten schriftlichen Bescheids - sofern dieser noch nicht erstellt wurde - und des IPER berücksichtigt. Ausführliche Informationen enthält der von der WIPO veröffentlichte Leitfaden "ePCT Third Party Observations". ²⁶

Der erste schriftliche Bescheid

371 Der schriftliche Bescheid im Rahmen der internationalen vorläufigen Prüfung ist eine Mitteilung der IPEA, die Anmerkungen oder Einwände bezüglich der internationalen Anmeldung enthält. Nach Regel 66.1bis a) PCT gilt der WO-ISA als (erster) schriftlicher Bescheid der IPEA für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung. Das EPA hat dem Internationalen Büro nach Regel 66.1bis b) PCT mitgeteilt, dass es diese Bestimmung als IPEA nur insoweit anwendet, als der WO-ISA von ihm selbst in seiner Eigenschaft als ISA erstellt wurde.

Art. 33, 34, 35 PCT R. 66.2, 66.3, 66.4 PCT ABI. 2003, 574 PCT-Leitfaden der WIPO, 10.064 - 10.066

Der zweite schriftliche Bescheid

372 Vor der Erstellung eines "negativen" IPER wird das EPA als IPEA in der Regel einen zweiten schriftlichen Bescheid erstellen und damit dem Anmelder eine weitere Gelegenheit geben, Änderungen und/oder Gegenvorstellungen einzureichen, um etwaige darin erhobene Einwände auszuräumen. Der zweite schriftliche Bescheid muss nicht beantragt werden. Er wird unter der Voraussetzung erstellt, dass der Anmelder rechtzeitig eine sachliche Erwiderung entweder auf den vom EPA erstellten WO-ISA oder auf den vom EPA als IPEA erstellten ersten schriftlichen Bescheid einreicht. Das Verfahren kann abweichen, und es ergeht nicht zwangsläufig ein zweiter schriftlicher Bescheid. wenn der Anmelder eine telefonische Rücksprache beantragt (vgl. 386 ff.). In diesem Zusammenhang ist der Begriff "negativer" IPER als ein IPER zu verstehen, in dem der Anmelder über einen Mangel unterrichtet wird, zu dem er nach Regel 161 (1) EPÜ Stellung nehmen muss, wenn er sich für den Eintritt in die europäische Phase entscheidet (vgl. 497 ff.). Enthält der IPER keine oder nur geringfügige Einwände, die einer Direkterteilung in der europäischen Phase nicht entgegenstehen, wird der IPER als positiv betrachtet.

ABI. 2011, 532

Das EPA war nicht als ISA tätig

Wird das EPA als IPEA tätig, hat den WO-ISA aber nicht erstellt, weil die internationale Recherche von einer anderen europäischen ISA durchgeführt wurde (vgl. 201), gilt der von einer solchen ISA erstellte WO-ISA nicht als (erster) schriftlicher Bescheid des EPA als IPEA (vgl. 371). In diesem Fall erstellt das EPA in seiner Eigenschaft als IPEA einen ersten schriftlichen Bescheid, wenn es Einwände erhebt. Der Anmelder kann auf diesen schriftlichen Bescheid antworten, indem er innerhalb der darin gesetzten Frist Änderungen und/oder Gegenvorstellungen einreicht.

ABI. 2011, 532

²⁶ See www.wipo.int/pct/en/epct/pdf/epct_observations.pdf

In diesem Fall wird ein zweiter schriftlicher Bescheid unter der Voraussetzung erstellt, dass der Anmelder Änderungen und/oder Gegenvorstellungen eingereicht hat, um im ersten schriftlichen Bescheid erhobene Einwände auszuräumen, und dass noch Einwände bestehen, sodass der IPER negativ ausfiele, wenn er nach Aktenlage erginge.

Internationale vorläufige Prüfung vor dem EPA: vier Szenarien

375 Zum besseren Verständnis wird das Verfahren vor dem EPA als IPEA im Folgenden in vier Szenarien zusammengefasst:

ABI. 2011, 532

Erster Fall: Das EPA war ISA und hat keine Einwände erhoben

Enthält der vom EPA als ISA erstellte WO-ISA **keine Einwände** gegen die internationale Anmeldung ("positiver WO-ISA"), so betrachtet das EPA als IPEA den WO-ISA als ersten schriftlichen Bescheid für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung (vgl. 371). Das EPA als IPEA übt sein Ermessen in diesem Fall insofern aus, als es nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags sofort den IPER erlässt. Mit Ausnahme der zusätzlichen Recherche fügt der IPER daher den im WO-ISA enthaltenen Informationen nichts Neues hinzu, sofern der Anmelder keine vom EPA als IPEA zu berücksichtigenden Änderungen und/oder Gegenvorstellungen eingereicht hat.

Art. 34 (2) c) PCT

Zweiter Fall: Das EPA war ISA und hat Einwände erhoben

377 Enthält der vom EPA als ISA erstellte WO-ISA Einwände bezüglich der internationalen Anmeldung ("negativer WO-ISA"), so betrachtet das EPA als IPEA den WO-ISA als ersten schriftlichen Bescheid für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung (vgl. 371), ohne ihn jedoch als ersten schriftlichen Bescheid erneut zu erlassen. Ein zweiter schriftlicher Bescheid ergeht unter der Voraussetzung, dass der Anmelder Änderungen und/oder Gegenvorstellungen eingereicht hat, die bei der internationalen vorläufigen Prüfung berücksichtigt werden müssen, und dass noch Einwände bestehen, sodass der IPER negativ ausfiele, wenn er nach Aktenlage erginge.

R. 66.1bis, 66.4, 66.4bis PCT

Dritter Fall: Das EPA war nicht ISA und erhebt als IPEA keine Einwände

Wurde der WO-ISA von einer anderen ISA als dem EPA erstellt, so gilt er nicht als erster schriftlicher Bescheid des EPA als IPEA (vgl. 371). Hat das EPA als IPEA jedoch keine Einwände gegen die (geänderte) Anmeldung, für die die vorläufige Prüfung beantragt wurde, so kann es nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags sofort den IPER erlassen (vgl. 317).

Art. 34 (2) c) PCT

Vierter Fall: Das EPA war nicht ISA und erhebt als IPEA Einwände

Wurde der WO-ISA von einer anderen ISA erstellt, so gilt er nicht als erster schriftlicher Bescheid des EPA als IPEA (vgl. 373). Hat das EPA als IPEA Einwände gegen die Anmeldung, für die die vorläufige Prüfung beantragt wurde, so erstellt es einen ersten schriftlichen Bescheid. Der Anmelder kann auf diesen schriftlichen Bescheid antworten, indem er innerhalb der darin gesetzten Frist Änderungen und/oder Gegenvorstellungen einreicht. Ein zweiter schriftlicher Bescheid wird unter der Voraussetzung erstellt, dass der Anmelder

R. 66.1bis, 66.2, 66.4, 66.4bis PCT Änderungen und/oder Gegenvorstellungen eingereicht hat, um im ersten schriftlichen Bescheid erhobene Einwände auszuräumen, und dass noch Einwände bestehen, sodass der IPER negativ ausfiele, wenn er nach Aktenlage erginge.

Frist für die Stellungnahme zum schriftlichen Bescheid

Die Frist für die Stellungnahme zum ersten schriftlichen Bescheid des EPA als IPEA beträgt in der Regel 2 Monate, kann aber auf Antrag des Anmelders auf höchstens 3 Monate verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist vor Ablauf der 2-Monatsfrist zu stellen. Ihm wird nur dann stattgegeben, wenn die verlängerte Frist nicht später als 25 Monate nach dem Prioritätsdatum abläuft. Eine Fristverlängerung kann auch beantragt werden, wenn der WO-ISA als erster schriftlicher Bescheid des EPA als IPEA gilt (vgl. 371). Die Frist für die Erwiderung auf den zweiten schriftlichen Bescheid oder gegebenenfalls auf die mit der Niederschrift der telefonischen Rücksprache versandte Aufforderung beträgt normalerweise zwei Monate, mindestens jedoch einen Monat, es sei denn, der Anmelder hat einer kürzeren Frist zugestimmt.

R. 66.2 d), e), 69.2 PCT ABI. 2011, 532

Internationale vorläufige Prüfung und SIS

Das EPA als IPEA berücksichtigt einen SISR (nur), wenn er bei Durchführung der internationalen vorläufigen Prüfung vorliegt. Ein weiterer schriftlicher Bescheid vor der Erstellung des IPER ergeht in dem Ausnahmefall, dass der Inhalt des SISR die Auffassung des EPA, die es als ISA im WO-ISA dargelegt hat, ändern würde.

R. 45bis.8 c) PCT

Keine Durchführung der vorläufigen Prüfung

Zu Ansprüchen, für die keine internationale Recherche vorgenommen wurde (vgl. 250), führt das EPA als IPEA keine internationale vorläufige Prüfung durch. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Anmelder Änderungen und/oder Gegenvorstellungen einreicht, die die Gründe für die Entscheidung der ISA, die betreffenden Ansprüche nicht zu recherchieren, angeblich ausräumen. Art. 17 (2) a) PCT R. 66.1 e), 66.2 a) vi) PCT

Außerdem macht das EPA als IPEA von seinem Ermessen Gebrauch und führt keine vorläufige Prüfung zu Anmeldungen durch, die einen der in Regel 67 PCT aufgeführten Gegenstände betreffen, sofern dieser nach dem EPÜ nicht als Erfindung oder nicht als gewerblich anwendbar angesehen wird oder von der Patentierung ausgeschlossen ist.

Art. 34 (4) PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 4 ABI. 2007, 592 ABI. 2010, 304 ABI. 2014, A117

Ebenso wenig wird ein vorläufiger Prüfungsbericht erstellt, wenn die Anmeldung in einer Weise gegen die vorgeschriebenen Erfordernisse verstößt, die eine sinnvolle Stellungnahme zu den Fragen der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit unmöglich macht.

Antrag auf telefonische Rücksprache

Weil die zu besprechenden Fragen klar sein müssen, wird einem Antrag auf persönliche Rücksprache erst dann stattgegeben, wenn der Anmelder Änderungen und/oder Gegenvorstellungen eingereicht hat, die vom EPA als IPEA berücksichtigt werden sollen. Einem Antrag auf

Art. 34 (2) a) PCT R. 66.6 PCT ABI. 2011, 532 PCT-Leitfaden der WIPO, 10.067

- persönliche Rücksprache kann das EPA als IPEA nur einmal und nur in Form einer telefonischen Rücksprache stattgeben.
- 386 Beantragt der Anmelder eine telefonische Rücksprache vor Ergehen eines zweiten schriftlichen Bescheids, so wird ihm die Niederschrift der telefonischen Rücksprache übermittelt, und er wird aufgefordert, weitere Änderungen und/oder Gegenvorstellungen innerhalb der darin gesetzten Antwortfrist einzureichen. In einem solchen Fall ergeht kein zweiter schriftlicher Bescheid.
- 387 Beantragt der Anmelder vor Ergehen eines zweiten schriftlichen Bescheids eine telefonische Rücksprache und/oder einen zweiten schriftlichen Bescheid, so liegt die Entscheidung darüber, ob der Anmelder telefonisch konsultiert oder ein zweiter schriftlicher Bescheid erstellt wird, im Ermessen des EPA als IPEA.
- Beantragt der Anmelder eine telefonische Rücksprache nach Ergehen eines zweiten schriftlichen Bescheids, aber vor dem Datum der Erstellung des IPER, so wird dem Anmelder die Niederschrift der telefonischen Rücksprache übermittelt; er wird jedoch nicht aufgefordert, weitere Änderungen und/oder Gegenvorstellungen einzureichen, die nur akzeptiert werden, wenn sie in der telefonischen Rücksprache vereinbart wurden.

Nucleotid- und Aminosäureseguenzen

Wurde der ISR nicht oder nur teilweise erstellt, weil das Sequenzprotokoll der ISA nicht in elektronischer Form im angegebenen Format vorlag (vgl. 260), kann sich dies auf das Verfahren nach Kapitel II PCT auswirken.

R. 13ter.2, 66.1 e) PCT ABI. 2011, 372 ABI. 2013, 542

- Liegt dem EPA als IPEA kein den Erfordernissen entsprechendes Sequenzprotokoll in elektronischer Form vor, kann der Anmelder aufgefordert werden, dieses Sequenzprotokoll in der erforderlichen Form und im erforderlichen Format einzureichen und die Gebühr für verspätete Einreichung zu entrichten.
- Wurde kein (vollständiger) ISR erstellt, führt das EPA als IPEA keine internationale vorläufige Prüfung durch, wenn eine sinnvolle Prüfung unmöglich ist (vgl. 382). In solchen Fällen versendet das EPA als IPEA keine Aufforderung zur Einreichung eines Sequenzprotokolls gemäß Regel 13ter.2 PCT; den Anmeldern wird empfohlen, in diesem späten Stadium keine Sequenzprotokolle einzureichen.

Einheitlichkeit der Erfindung

392 Ist das EPA als IPEA der Auffassung, dass die internationale Anmeldung nicht einheitlich ist, so fordert es den Anmelder in der Regel auf, entweder die Ansprüche einzuschränken, um so die Einheitlichkeit herzustellen, oder zusätzliche vorläufige Prüfungsgebühren zu entrichten, soweit die Erfindungen recherchiert worden sind.

Art. 34 (3) PCT R. 68.2, 68.3 PCT R. 158 (2) EPÜ ABI. 2010, 320, 322

Erfüllt der Anmelder die Erfordernisse für eine Ermäßigung der Gebühr für die vorläufige Prüfung, gelten etwaige zusätzliche Gebühren bei Zahlung der ermäßigten Summe als wirksam entrichtet (vgl. 349).

- Zahlt der Anmelder keine zusätzliche Gebühr für die vorläufige Prüfung, erstellt das EPA den IPER auf der Grundlage des bereits mitgeteilten Ergebnisses.
- Entrichtet der Anmelder eine oder mehrere zusätzliche Gebühren für die vorläufige Prüfung fristgerecht, werden auch die Teile der Anmeldung geprüft, für die zusätzliche Gebühren entrichtet wurden. Somit wird der IPER für alle Erfindungen erstellt, für die eine Gebühr für die vorläufige Prüfung gezahlt wurde.
- Der Anmelder kann gemäß Regel 68.3 c) PCT alle zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch entrichten. Das weitere Verfahren verläuft so wie das Widerspruchsverfahren vor dem EPA als ISA (vgl. 268 ff.).

R. 158 (3) EPÜ ABI. 2010, 320, 322

- 397 Gegebenenfalls wird sich das EPA als IPEA bei der Prüfung auf die Ergebnisse eines Überprüfungs- oder Widerspruchsverfahrens stützen, falls diese vor der Erstellung des IPER verfügbar sind.
- 398 Das EPA als IPEA führt keine internationale vorläufige Prüfung zu Ansprüchen durch, die sich auf Erfindungen beziehen, für die kein internationaler Recherchenbericht erstellt wurde (vgl. 382).

R. 66.1 e) PCT

Was ist nach Erhalt des IPER zu tun?

Der IPER wird dem Anmelder und dem IB übermittelt. Der Anmelder hat dann keine Möglichkeit mehr, gegenüber dem EPA als IPEA Stellungnahmen abzugeben. Er muss nunmehr anhand der im IPER dargelegten Ergebnisse der internationalen vorläufigen Prüfung entscheiden, ob er seine internationale Anmeldung weiterverfolgen und vor den ausgewählten Ämtern in die nationale/regionale Phase eintreten will.

Art. 36, 39 PCT R. 71.1 PCT

War das EPA als IPEA tätig, wird der Anmelder gegebenenfalls aufgefordert, etwaige im IPER genannte Mängel ("negativer IPER") bei Eintritt in die europäische Phase zu beseitigen (vgl. 497 ff.).

R. 161 EPÜ RL/EPA E-VIII, 3.2

Alle (weiteren) Fragen zur europäischen Phase, d. h. zum Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt, werden in Kapitel E ausführlich behandelt.

Vertraulichkeit der internationalen vorläufigen Prüfung

Das IB und das EPA als IPEA dürfen Dritten nur mit Einwilligung des Anmelders Einsicht in die Akte der internationalen vorläufigen Prüfung gewähren.

Art. 36 (3), 38 PCT R. 73.2, 94.1 c), 94.3 PCT Art. 128 EPÜ ABI. 1999, 329 ABI. 2003, 382 ABI. 2007, Sonderausg. 3, J.2., J.3. RL/EPA E-VIII, 2.11 PCT-Leitfaden der WIPO, 10.003, 10.080, 10.081

- 403 Sobald der IPER erstellt und dem IB übersandt wurde, übermittelt dieses jedem ausgewählten Amt eine Kopie des IPER. Ab demselben Datum stellt das IB auch jedermann im Namen des EPA als IPEA auf Antrag Abschriften des IPER aus.
- 404 Außerdem gewährt das EPA als **ausgewähltes Amt** nach Erstellung des IPER gemäß den Bestimmungen des EPÜ Einsicht in die Akte der internationalen vorläufigen Prüfung.

E. Das Euro-PCT-Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt (Kapitel I PCT) oder ausgewähltem Amt (Kapitel II PCT)

I. Allgemeines

- Der Anmelder muss vor dem Ende der internationalen Phase entscheiden, ob und wo er mit seiner internationalen Anmeldung in die nationale/regionale Phase vor dem Bestimmungsamt/ausgewählten Amt eintreten will.
- 406 Strebt der Anmelder ein europäisches Patent an, so muss er in die sogenannte "europäische Phase" eintreten, d. h. er muss rechtzeitig (vgl. 414) die Erfordernisse (vgl. 443 ff.) für die Bearbeitung seiner Anmeldung durch das EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt erfüllen.

Wann ist das EPA Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt?

Tritt der Anmelder in die europäische Phase ein, ohne eine internationale vorläufige Prüfung nach Kapitel II beantragt zu haben, so wird das EPA als sogenanntes "Bestimmungsamt" tätig (vgl. 408 ff.). Ist der europäischen Phase jedoch ein Verfahren nach Kapitel II PCT vorausgegangen, wird das EPA in der europäischen Phase als "ausgewähltes Amt" tätig (vgl. 411 ff.).

Art. 2 xiii) und xiv) PCT Art. 153 (1) EPÜ RL/EPA E-VIII, 2

Wann kann das EPA als Bestimmungsamt tätig werden?

- Da alle EPÜ-Vertragsstaaten auch Vertragsstaaten des PCT sind, kann das EPA für jeden EPÜ-Vertragsstaat als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt tätig werden, sofern die internationale Anmeldung an oder nach dem Tag eingereicht wurde, an dem das EPÜ in dem betreffenden Staat in Kraft getreten ist (vgl. 31).
- Falls dieses Erfordernis nicht erfüllt ist, besteht noch die Möglichkeit, dass am internationalen Anmeldedatum ein Erstreckungsabkommen in Kraft war, gemäß dem europäische Patente auf den Staat erstreckt werden können, für den Patentschutz angestrebt wird (vgl. 122 ff.).
- Ferner kann für einen EPÜ-Vertragsstaat nur dann ein europäisches Patent erteilt werden, wenn in der internationalen Phase weder die Anmeldung noch die (automatische) Bestimmung des betreffenden Staats für ein europäisches Patent zurückgenommen wurde (als zurückgenommen galt).

Wann kann das EPA als ausgewähltes Amt tätig werden?

Für das EPA als ausgewähltes Amt gelten die gleichen Erfordernisse wie für das EPA als Bestimmungsamt (vgl. 408 - 410). Zusätzlich muss jedoch im Antrag auf internationale vorläufige Prüfung für ein europäisches Patent mindestens einer der EPÜ-Vertragsstaaten ausgewählt worden sein. Da der Antrag ohnehin die Auswahl aller in der Anmeldung bestimmten PCT-Vertragsstaaten für ein nationales und wenn möglich ein regionales Patent vorsieht, ist dieses Erfordernis für jeden Staat, der am Tag der internationalen Anmeldung EPÜ-Vertragsstaat war, automatisch erfüllt,

R. 90bis PCT

sofern der Anmelder nicht in der Zwischenzeit eine solche Auswahlerklärung zurückgenommen hat (vgl. 31 und 341).

Wann muss der Anmelder über den Schutzumfang des europäischen Patents entscheiden?

Bei Eintritt in die europäische Phase muss der Anmelder die Benennungsgebühr entrichten (vgl. 549). Die Entrichtung dieser Gebühr bestätigt die Bestimmung aller EPÜ-Vertragsstaaten, die am internationalen Anmeldedatum für ein europäisches Patent bestimmt waren (vgl. 31, 115 ff.)

R. 159 (1) d) EPÜ Art. 2 (1).3 GebO

Innerhalb der Frist für die Entrichtung der Benennungsgebühr muss der Anmelder entscheiden, auf welche Erstreckungsstaaten er das europäische Patent erstrecken will, und die fälligen Erstreckungsgebühren entrichten (vgl. 122 ff., 556 ff.). Für jede Erstreckung ist eine Erstreckungsgebühr zu entrichten, eine pauschale Erstreckungsgebühr gibt es nicht.

Wann muss die europäische Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt eingeleitet werden?

414 Beschließt der Anmelder unter Berücksichtigung des ISR und des WO-ISA (vgl. 237 ff.) sowie ggf. der im IPER dargelegten Ergebnisse der internationalen vorläufigen Prüfung (vgl. 399 ff.) und/oder einer ergänzenden internationalen Recherche (vgl. 271 ff.), dass er seine internationale Anmeldung vor dem EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltem Amt weiterverfolgen wird, muss er innerhalb von 31 Monaten nach dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem frühesten Prioritätsdatum die Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase erfüllen.

Art. 22 (1), (3), 39 (1) a), b) PCT R. 159 (1) EPÜ

- Die Frist für die Erfüllung der Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase ist also um einen Monat länger als die in Artikel 22 (1) und 39 (1) a) PCT vorgesehene Grundfrist und gilt unabhängig davon, ob ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt wurde (vgl. 323 324).
- Läuft die 31-Monatsfrist an einem Tag ab, an dem eine der Annahmestellen des EPA zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem alle Annahmestellen zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet sind und an dem die Post zugestellt wird.

R. 80.5 PCT R. 134 EPÜ

417 Erfüllt der Anmelder die Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase nicht innerhalb der 31-Monatsfrist, gilt die Euro-PCT-Anmeldung in der Regel als zurückgenommen (vgl. 445).

Art. 24 (1) iii), 39 (2) PCT R. 160 EPÜ

Verfahrenssprache in der europäischen Phase

Die Verfahrenssprache ist eine der Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch, Französisch). Wurde die internationale Anmeldung von der WIPO (vgl. 235) in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht, so ist diese Sprache in der europäischen Phase Verfahrenssprache. Anderenfalls ist die EPA-Amtssprache der bei Eintritt in die europäische Phase einzureichenden Übersetzung Verfahrenssprache (vgl. 509 ff.).

Art. 14 (3), 153 (4) EPÜ R. 159 (1) a) EPÜ Das EPA lässt die Änderung der Verfahrenssprache nicht zu. Siehe die Entscheidung G 4/08 der Großen Beschwerdekammer.

ABI. 2010, 572

Wie und wo sollte der Anmelder das Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt einleiten (Formblatt 1200)?

Für den Eintritt in die europäische Phase wird den Anmeldern dringend empfohlen, die neueste Fassung des Formblatts 1200 zu verwenden.

Art. 22, 39 PCT R. 49.4, 76.5 PCT ABI. 2014. A41

Das Formblatt 1200 kann elektronisch eingereicht werden, und zwar online mithilfe der EPA-Software für die Online-Einreichung oder auf einem zulässigen Datenträger. Seit 2. Oktober 2014 kann das Formblatt 1200 auch online über das Case-Management-System des EPA und den EPA-Dienst zur Web-Einreichung eingereicht werden. Wird das Formblatt online eingereicht, ermäßigt sich die Anmeldegebühr (deren Grundbetrag) (vgl. 536)²⁷.

ABI. 2009, 182 ABI. 2012, 448 ABI. 2014, A97 ABI. 2014, A98

- Das Formblatt kann auch auf Papier eingereicht und auf der Website des EPA heruntergeladen werden (s. Anhang XI).²⁸ Vor dem Ausfüllen des Formblatts sollte das zugehörige Merkblatt sorgfältig gelesen werden.
- Das Formblatt ist unmittelbar **beim EPA** einzureichen. Es ist weder an das IB noch an eine Behörde eines EPÜ-Vertragsstaats zu senden, die für die Entgegennahme europäischer Patentanmeldungen zuständig ist.

ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.3.

- Wird das Formblatt in Papierform per Post oder per Fax eingereicht, ist nur eine Ausfertigung einzureichen. Wird das Formblatt per Fax eingereicht, ist nur dann ein Bestätigungsschreiben einzureichen, wenn das EPA dazu auffordert.
- Das IB übermittelt dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt ein Exemplar der internationalen Anmeldung und des ISR (einschließlich WO-ISA) und ggf. auch den IPER mit Anlagen. Das IB setzt den Anmelder entsprechend in Kenntnis, und der Anmelder selbst sollte diese Unterlagen nicht beim EPA einreichen (vgl. 449). Es kann jedoch sein, dass er wie nachstehend erläutert eine Übersetzung der internationalen Anmeldung und weitere Unterlagen einreichen muss (vgl. 509 ff.).

Art. 20, 36 (3) PCT R. 47.1 c), 73 PCT PCT-Newsletter 11/2013, 9

Der Anmelder muss die europäische Anmeldenummer angeben, die ihm ungefähr zehn Monate nach der internationalen Veröffentlichung mitgeteilt wird (EPA-Formblatt 1201, vgl. Anhang XIII). Ist diese Nummer dem Anmelder noch nicht bekannt, wenn er die erforderlichen Schritte für den Eintritt in die europäische Phase vornimmt, kann er das PCT-Aktenzeichen oder die PCT-Veröffentlichungsnummer angeben.

²⁷ www.epo.org/applying/online-services_de.html

²⁸ www.epo.org/applying/forms-fees/forms_de.html

Antrag auf vorzeitige Bearbeitung

427 Der Anmelder kann beim EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt jederzeit beantragen, dass die Bearbeitung der Euro-PCT-Anmeldung bereits vor Ablauf der 31-Monatsfrist beginnen soll. Art. 23 (2), 40 (2) PCT R. 90bis.6 PCT R. 159 EPÜ ABI. 2013, 156

- Hierfür muss er einen ausdrücklichen Antrag auf vorgezogene Bearbeitung stellen, der nicht in Formblatt 1200 enthalten ist. Außerdem muss er die Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase erfüllen, als liefe die 31-Monatsfrist nach Regel 159 (1) EPÜ an dem Tag ab, an dem er die vorzeitige Bearbeitung beantragt.
- Damit eine Anmeldung vorzeitig bearbeitet werden kann, sind also die folgenden Erfordernisse zu erfüllen: Entrichtung der Anmeldegebühr (vgl. 534), Einreichung der Übersetzung (falls zutreffend, vgl. 509), Angabe der Anmeldungsunterlagen (vgl. 473), Entrichtung der Recherchengebühr (falls zutreffend, vgl. 580). Welche weiteren Erfordernisse zu erfüllen sind, hängt davon ab, an welchem Tag die vorzeitige Bearbeitung beantragt wird, d. h. davon, ob die Fristen für die Entrichtung der Benennungsgebühr (R. 39 (1) EPÜ) und der Jahresgebühr (R. 51 (1) EPÜ) sowie für die Stellung des Prüfungsantrags und die Entrichtung der Prüfungsgebühr (R. 70 (1) EPÜ) an diesem Tag bereits abgelaufen sind (vgl. 549, 597 ff. und 585 ff.). Als "notwendige Erfordernisse" werden Erfordernisse bezeichnet, die erfüllt sein müssen, damit der Antrag auf vorzeitige Bearbeitung der betreffenden Anmeldung wirksam ist.
- 430 Gegebenenfalls ist auch die Ausstellungsbescheinigung bei Eintritt in die europäische Phase einzureichen (vgl. 609). Die Nichterfüllung dieses Erfordernisses macht zwar den Antrag auf vorzeitige Bearbeitung nicht unwirksam, hat aber Auswirkungen auf den Stand der Technik, den das EPA im Verfahren berücksichtigt.

Art. 55 EPÜ R. 159 (1) h) EPÜ RL/EPA B-VI, 5.5

- Anspruchsgebühren für den 16. und jeden weiteren Anspruch müssen erst mit Ablauf der Frist nach Regel 162 (2) EPÜ entrichtet werden. Ihre Entrichtung ist daher kein Erfordernis für die Wirksamkeit des Antrags auf vorzeitige Bearbeitung.
- Gebühren, die zu entrichten sind, damit der Antrag auf vorzeitige Bearbeitung wirksam ist, dürfen nicht über einen automatischen Abbuchungsauftrag bezahlt werden, denn in diesem Fall werden die Gebühren erst am letzten Tag der 31-Monatsfrist abgebucht und damit entrichtet.
- 433 Sind am Tag der Stellung des Antrags auf vorzeitige Bearbeitung alle notwendigen Erfordernisse (vgl. 429) erfüllt, ist der Antrag auf vorzeitige Bearbeitung ab diesem Tag wirksam, und die Anmeldung wird so bearbeitet wie jede Euro-PCT-Anmeldung, die in die europäische Phase eingetreten ist. So erlässt z. B. das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt die Mitteilung nach Regel 161/162, unmittelbar nachdem es festgestellt hat, dass der Antrag auf vorzeitige Bearbeitung wirksam ist (vgl. 484). Außerdem kann der Anmelder ab dem Tag, an dem der Antrag auf vorzeitige Bearbeitung wirksam ist, eine Teilanmeldung einreichen (vgl. 659).
- 434 Ist am Tag der Stellung des Antrags auf vorzeitige Bearbeitung ein notwendiges Erfordernis (vgl. 447) nicht erfüllt, so wird der Antrag auf

vorzeitige Bearbeitung nicht am Tag seines Eingangs wirksam, sondern erst am frühesten darauf folgenden Tag, an dem alle an diesem Tag notwendigen Erfordernisse erfüllt sind (vgl. 429). Erst an diesem Tag tritt die Anmeldung in die europäische Phase ein und wird von da an so bearbeitet wie jede Euro-PCT-Anmeldung, die in die europäische Phase eingetreten ist.

- Werden die Erfordernisse für die Wirksamkeit eines Antrags auf vorzeitige Bearbeitung nicht innerhalb der 31-Monatsfrist erfüllt, so kann das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt mit der Bearbeitung der Anmeldung erst nach Ablauf dieser Frist beginnen.
- Ab dem Tag, an dem der Antrag des Anmelders auf vorzeitige Bearbeitung wirksam wird, hat eine spätere Zurücknahme gemäß Regel 90*bis* PCT keine Wirkung im Hinblick auf das Verfahren in der europäischen Phase.
- Will der Anmelder mit dem Antrag auf vorzeitige Bearbeitung erreichen, dass nicht nur die Bearbeitung der Anmeldung vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt sondern auch die Prüfung der Anmeldung aufgenommen wird, so muss er einen wirksamen Prüfungsantrag gemäß Artikel 94 EPÜ gestellt haben (einschließlich Entrichtung der Prüfungsgebühr), auch wenn die Frist gemäß Regel 70 (1) EPÜ am Tag des wirksamen Eintritts in die europäische Phase noch nicht abgelaufen ist, denn mit der Prüfung wird erst begonnen, wenn ein Prüfungsantrag wirksam gestellt wurde.
- Wird der Prüfungsantrag gestellt, bevor das EPA dem Anmelder gegebenenfalls den ergänzenden europäischen Recherchenbericht übermittelt hat, beginnt die Prüfung erst bei Eingang einer Absichtserklärung des Anmelders über die Aufrechterhaltung der Anmeldung und gegebenenfalls einer Erwiderung auf den erweiterten europäischen Recherchenbericht. Der Anmelder kann auf die Aufforderung, zu erklären, ob die Anmeldung aufrechterhalten wird, verzichten. Dies kann er in Feld 4.2 des Formblatts 1200 angeben.

R. 70 (2), 70a (2)

Ist das EPA als **Bestimmungsamt** tätig und hat das IB noch keine Kopie der internationalen Anmeldung, des ISR und des WO-ISA übermittelt, so kann der Anmelder beim IB einen entsprechenden Antrag stellen, ist aber **nicht** dazu verpflichtet. Falls nötig, kümmert sich das EPA selbst darum.

Art. 20 PCT R. 44bis.2 b), 47.4 PCT

Gleiches gilt, wenn das EPA als **ausgewähltes Amt** tätig ist und das IB noch keine Kopie der internationalen Anmeldung, des ISR, des WO-ISA und des IPER und der dazugehörigen Anlagen übermittelt hat.

Art. 36 (3) a) PCT R. 61.2 d), 73.2 b) PCT

Beschleunigung des Verfahrens - das PACE-Programm

441 Ein wirksamer Antrag auf vorzeitige Bearbeitung hat zur Folge, dass die Bearbeitung der Anmeldung durch das EPA als Bestimmungs-amt/ausgewähltes Amt vor Ablauf der 31-Monatsfrist beginnt. Zusätzlich zu der Möglichkeit, die vorzeitige Bearbeitung zu beantragen, möchte der Anmelder vielleicht auch die Bearbeitung seiner Anmeldung in der europäischen Phase beschleunigen. Dazu muss er bei Eintritt in die europäische Phase oder danach einen gesonderten Antrag im Rahmen des PACE-Programms stellen (EPA-Formblatt 1005). Je nachdem, wann der Antrag eingereicht wird und

ABI. 2010, 352 RL/EPA E-VII, 3 welche Angaben im Formblatt gemacht werden, betrifft die beschleunigte Bearbeitung die Formalprüfung, die Erstellung des ergänzenden europäischen Recherchenberichts, wo ein solcher zu erstellen ist (vgl. 567 ff.), und/oder die Sachprüfung.

PACE-Antrag kombiniert mit Verzicht auf Mitteilung nach Regel 161/162

Wurde ein PACE-Antrag gestellt, so muss das EPA auch die Sechsmonatsfrist gemäß den Regeln 161 und 162 EPÜ berücksichtigen und kann daher mit der ergänzenden europäischen Recherche oder mit der Prüfung nicht vor Ablauf dieser Frist beginnen (vgl. 483). Deshalb kann es für einen an der Beschleunigung des Verfahrens interessierten Anmelder in Betracht kommen, auf sein Recht zu verzichten, die Mitteilung nach Regel 161/162 zu erhalten. Wie in solchen Fällen vorzugehen ist, wird unten erläutert (vgl. 489). Es wird darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen Anspruchsgebühren nicht mittels automatischem Abbuchungsverfahren bezahlt werden sollen, weil bei diesem Verfahren die Gebühren erst am letzten Tag der sechsmonatigen Frist gemäß Regel 162 (2) EPÜ abgebucht und damit bezahlt werden.

ABI. 2011, 354

II. Was ist unter "Eintritt in die europäische Phase" zu verstehen?

Die für den Eintritt in die europäische Phase zu vollziehenden Schritte im Überblick

- Was im Allgemeinen als "Eintritt in die europäische Phase" bezeichnet wird, ist keine in sich abgeschlossene Handlung, vielmehr steht der Begriff für eine Reihe von Schritten oder, anders gesagt, Erfordernissen, die innerhalb der 31-Monatsfrist ab dem internationalen Anmeldedatum oder ggf. ab dem frühesten für die internationale Anmeldung beanspruchten Prioritätsdatum ("31-Monatsfrist") zu vollziehen bzw. zu erfüllen sind. Welche Erfordernisse innerhalb der 31-Monatsfrist zu erfüllen sind, hängt bis zu einem gewissen Grad von dem jeweiligen Fall ab.
- Manche Erfordernisse sind in jedem Fall zu erfüllen; dazu gehören z. B. die Entrichtung der Anmeldegebühr (vgl. 534) und die Angabe der Unterlagen, die der Bearbeitung in der europäischen Phase zugrunde zu legen sind (vgl. 473 ff.). Des Weiteren ist in der Regel bei Ablauf der 31-Monatsfrist für den Eintritt in die europäische Phase die Benennungsgebühr zu entrichten und der Prüfungsantrag zu stellen, es sei denn, der ISR wurde extrem spät veröffentlicht (vgl. 549, 588). Eine Übersetzung muss dagegen nur eingereicht werden, wenn die internationale Anmeldung nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht wurde (vgl. 509 ff.). Der Anmelder muss also für jede Anmeldung prüfen, welche Erfordernisse innerhalb der 31-Monatsfrist zu erfüllen sind.
- 445 Erfüllt der Anmelder nicht alle Erfordernisse, die innerhalb der 31Monatsfrist zu erfüllen sind, hat dies in vielen Fällen je nachdem,
 welches Erfordernis nicht erfüllt wurde zur Folge, dass die Anmeldung
 bei Ablauf dieser Frist als zurückgenommen gilt. Ein Rechtsverlust
 kann abgewendet werden, allerdings nur, wenn die strengen

Art. 24 (1) iii), 39 (2) PCT Art. 121, 122 EPÜ R. 135, 136, 160, 162, 163 EPÜ Voraussetzungen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs fristgerecht erfüllt werden. Anderenfalls ist die Anmeldung unwiederbringlich verloren. Alle Erfordernisse werden unten ausführlich erörtert (vgl. 447 ff.).

Alle Erfordernisse, deren nicht fristgerechte Erfüllung (unmittelbar) bei Ablauf der 31-Monatsfrist einen Rechtsverlust zur Folge hat, sind in Regel 159 EPÜ aufgeführt. In Anbetracht dieser rechtlichen Wirkung werden sie gewöhnlich als "Mindesterfordernisse" für den Eintritt in die europäische Phase bezeichnet.

Mindesterfordernisse

Zur Einleitung der europäischen Phase muss der Anmelder mindestens folgende Handlungen vor Ablauf des 31. Monats nach dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem frühesten Prioritätsdatum vornehmen:

R. 159 EPÜ

 Einreichung der Übersetzung, falls die Euro-PCT-Anmeldung nicht in einer der Amtssprachen des EPA veröffentlicht wurde (vgl. 509 ff.), Art. 153 (4) EPÜ R. 159 (1) a) EPÜ

 Angabe der Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind (vgl. 473 ff.), R. 159 (1) b) EPÜ

 Entrichtung der Anmeldegebühr gemäß Artikel 78 (2) EPÜ einschließlich einer Zusatzgebühr für Anmeldungen, die mehr als 35 Seiten umfassen (vgl. 534 ff.), R. 159 (1) c) EPÜ

 Entrichtung der Benennungsgebühr (und etwaiger Erstreckungsgebühren), wenn die Frist nach Regel 39 EPÜ früher abläuft (vgl. 549 ff.), R. 159 (1) d) EPÜ

 Entrichtung der Recherchengebühr, wenn ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden muss (vgl. 580 ff.), Art. 153 (7) EPÜ R. 159 (1) e) EPÜ

Stellung des Prüfungsantrags und Entrichtung der Prüfungsgebühr, wenn die Frist nach Regel 70 (1) EPÜ früher abläuft (vgl. 585 ff.),

R. 159 (1) f) EPÜ

 Entrichtung der Jahresgebühr für das 3. Jahr, wenn die Frist nach Regel 51 (1) EPÜ früher abläuft (vgl. 597 ff.),

R. 159 (1) g) EPÜ

 gegebenenfalls (in seltenen Fällen) Einreichung der Ausstellungsbescheinigung gemäß Artikel 55 (2) EPÜ (vgl. 609 ff.).

R. 159 (1) h) EPÜ

Weitere Erfordernisse

Neben der Erfüllung der unter 447 genannten "Mindesterfordernisse" muss der Anmelder unter Umständen innerhalb der 31-Monatsfrist einen oder mehrere der folgenden Schritte vollziehen. Diese zählen nicht zu den "Mindesterfordernissen", weil ihre Nichterfüllung nicht direkt zu einem Rechtsverlust führt (vgl. 445).

Diese weiteren Erfordernisse sind:

Entrichtung etwaiger Anspruchsgebühren (vgl. 600 ff.),

R. 162 EPÜ

Einreichung der Erfindernennung (vgl. 606 ff.),

R. 163 (1) EPÜ

-	Einreichung des Aktenzeichens oder der Abschrift der Anmeldung(en), deren Priorität in Anspruch genommen wird (vgl. 615 ff.),	R. 163 (2) EPÜ
-	Einreichung eines dem Standard entsprechenden Sequenz- protokolls (vgl. 527),	R. 163 (3) EPÜ
-	Einreichung der Angaben zum Anmelder gemäß Regel 163 (4) EPÜ für jeden Anmelder (vgl. 606 ff.),	R. 163 (4) EPÜ
_	Bestellung eines zugelassenen Vertreters (vgl. 459),	R. 163 (5) EPÜ
-	Einreichung einer Kopie der Ergebnisse der Recherche, die von der oder im Namen der Behörde durchgeführt wurde, bei der die prioritätsbegründende Anmeldung eingereicht worden ist	R. 141 (1) EPÜ

Das IB übermittelt dem EPA vor Ablauf der 31-Monatsfrist das nach Artikel 22 (1) oder 39 (1) PCT erforderliche Exemplar der internationalen Anmeldung. Der Anmelder muss dem EPA daher kein Exemplar der Anmeldung übermitteln.

(vgl. 477 ff.).

Art. 20, 22 (1), 39 (1) PCT

Wurden Änderungen gemäß Artikel 19 PCT (vgl. 238 ff.) vorgenommen, sind diese sowie die Erklärung des Anmelders dazu auch in dem vom IB übermittelten Exemplar enthalten.

Art. 19 (1), (2) PCT

Höhe der in der europäischen Phase zu entrichtenden Gebühren

Die Höhe aller bei Eintritt in die europäische Phase oder danach möglicherweise fälligen Gebühren ist der geltenden Fassung der Gebührenordnung (GebO) und des Verzeichnisses der Gebühren und Auslagen des EPA zu entnehmen, das als Beilage zum Amtsblatt veröffentlicht wird und auf der Website des EPA eingesehen werden kann.²⁹ Hinweise für die Zahlung der Gebühren und Auslagen werden in jeder Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht.

ABI. 2014, Zusatzpubl. 3

Alle bei Eintritt in die europäische Phase fälligen Gebühren sind in Euro an das EPA zu entrichten. Das für das EPA eröffnete Bankkonto sowie Informationen dazu, wie wirksame Zahlungen vorgenommen werden können (beispielsweise über ein laufendes Konto beim EPA), finden sich in jeder Ausgabe des Amtsblatts und auf der Website des EPA.³⁰

ABI. 2013, 633 ABI. 2014, A38 ABI. 2014, A63 ABI. 2014, A75

Anmelder, die über ein laufendes Konto verfügen, können das automatische Abbuchungsverfahren für alle innerhalb der 31-Monatsfrist und danach anfallenden Gebühren nutzen. Wird rechtzeitig ein automatischer Abbuchungsauftrag erteilt, so wird jede innerhalb der 31-Monatsfrist zu entrichtende Gebühr am letzten Tag dieser Frist abgebucht. Nähere Informationen zu laufenden Konten enthält die Zusatzpublikation 4, ABI. 2014.

ABI. 2014, A26 ABI. 2014, Zusatzpubl. 4

Nicht möglich ist die Zahlung in bar, per Scheck oder per Kreditkarte.

²⁹ www.epo.org/applying/forms-fees_de.html

³⁰ www.epo.org/applying/forms-fees/payment_de.html

- III. Kommunikation mit dem Anmelder Vertretung Zustellanschrift (Formblatt 1200, Feld 1, 2 und 3)
- Das EPA sendet Mitteilungen nur an den Anmelder oder gegebenenfalls an den zugelassenen Vertreter. Entsprechend akzeptiert das EPA Verfahrenshandlungen nur, wenn sie vom Anmelder oder in seinem Namen vom (bestellten) zugelassenen Vertreter vorgenommen werden. Eine Ausnahme gilt für Gebühren, die von Dritten wirksam an das EPA entrichtet werden können.
- Hat ein Anmelder keinen zugelassenen Vertreter bestellt und ist er dazu auch nicht verpflichtet (vgl. 459), kann er eine Zustellanschrift angeben, an die das EPA seine Mitteilungen sendet, wenn alle Erfordernisse erfüllt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anmelder eine natürliche oder eine juristische Person ist.
- Die für das Verfahren in der europäischen Phase angegebene Zustellanschrift muss die eigene Anschrift des Anmelders sein und in einem EPÜ-Vertragsstaat liegen.

ABI. 2014, A99

- Hinweis: Eine Zustellanschrift, die für die internationale Phase akzeptiert wurde (vgl. 108), entspricht nicht zwangsläufig den Erfordernissen für die europäische Phase.
 - Besonderheiten für Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat haben ("auswärtige Anmelder")
- Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ haben, müssen in jedem durch das EPÜ geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen im Rahmen dieser Verfahren durch ihn vornehmen.³¹ In solchen Fällen muss rechtzeitig ein zugelassener Vertreter bestellt werden.

Art. 27 (7) PCT Art. 133 (2), 134 EPÜ RL/EPA A-III, 2.1

- Im Verfahren vor dem EPA sind zwei Arten von zugelassenen Vertretern vertretungsberechtigt:
 - zugelassene Vertreter, die in dem beim EPA geführten Verzeichnis zugelassener Vertreter eingetragen sind³², und
 - Rechtsanwälte, die in einem der EPÜ-Vertragsstaaten zur Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens berechtigt sind und dort ihren Sitz haben.
- Bis zum Ablauf der 31-Monatsfrist nach Regel 159 EPÜ können auswärtige Anmelder allerdings wählen, ob sie ein Erfordernis selbst erfüllen oder die entsprechenden Handlungen durch einen beim EPA zugelassenen Vertreter vornehmen. So kann ein auswärtiger Anmelder innerhalb der 31-Monatsfrist z. B. selbst das EPA-Formblatt 1200 unterzeichnen und einreichen sowie Änderungen und eine Übersetzung der Anmeldung vorlegen oder einen Antrag auf vorzeitige Bearbeitung stellen.

www.epo.org/applying/online-services/representatives_de.html

³² www.epo.org/applying/online-services/representatives_de.html

- Hat der auswärtige Anmelder die für den Eintritt in die europäische Phase erforderlichen Handlungen nicht innerhalb der 31-Monatsfrist selbst vorgenommen, kann er diese und die weiteren Verfahrenshandlungen (z. B. Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) nur noch durch einen beim EPA zugelassenen Vertreter vornehmen.
- Die einzige Ausnahme von der Regel, dass auswärtige Anmelder im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt nach Ablauf der 31-Monatsfrist nur durch einen zugelassenen Vertreter Handlungen vornehmen können, bilden Zahlungen an das EPA; diese können von jedermann geleistet werden.

RL/EPA A-X. 1

- Unter keinen Umständen kann der Anmelder aber Handlungen durch seinen für die internationale Phase bestellten Anwalt vornehmen, wenn dieser kein vor dem EPA zugelassener Vertreter ist (vgl. 460). Wurde ein solcher Vertreter für die internationale Phase bestellt, so bedeutet das nicht automatisch, dass er auch für die europäische Phase bestellt ist. Hierfür ist eine gesonderte Bestellung erforderlich (vgl. 113).
- Es muss nur dann kein neuer Vertreter bestellt werden, wenn in dem Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt, ISA oder IPEA bereits wirksam ein zugelassener Vertreter bestellt wurde und die Bestellung sich ausdrücklich auch auf die Vertretung in der europäischen Phase erstreckt (vgl. 113).
- **Auswärtigen Anmeldern** wird aus diesen Gründen **dringend empfohlen, rechtzeitig**, also schon für die Einleitung des Verfahrens
 vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt, einen beim
 EPA zugelassenen Vertreter mit ihrer Vertretung zu beauftragen und
 dies in Feld 2 und 3 des Formblatts 1200 einzutragen (vgl. 470 ff.).
- Wurde kein Vertreter für das Verfahren in der europäischen Phase bestellt, sendet das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt alle Mitteilungen an den Anmelder gegebenenfalls an dessen Zustellanschrift.

ABI. 2014, A99

Nichterfüllung des Erfordernisses, einen zugelassenen Vertreter zu bestellen

Versäumt es der Anmelder, wie vorgeschrieben einen zugelassenen Vertreter zu bestellen, fordert ihn das EPA auf, dies innerhalb einer Frist von zwei Monaten nachzuholen. Bis dem EPA eine (wirksame) Bestellung mitgeteilt wird, gilt jede durch den Anmelder vorgenommene Verfahrenshandlung als nicht vorgenommen. Wird dieser Mangel nicht rechtzeitig behoben, wird die Anmeldung zurückgewiesen.

R. 163 (5), (6) EPÜ

Die Zurückweisung kann durch einen Antrag auf Weiterbehandlung abgewendet werden. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über die Zurückweisung ein zugelassener Vertreter bestellt und die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird.

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1).12 GebO

Bestellung eines Vertreters - Vollmacht

Im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt muss ein zugelassener Vertreter, der in der beim EPA geführten Liste eingetragen ist und sich als solcher zu erkennen gibt, in der Regel keine Vollmacht oder (Bezugnahme auf eine) allgemeine Vollmacht einreichen. Damit die Bestellung wirksam ist, braucht er das EPA also lediglich z. B. durch Unterzeichnung des Formblatts 1200 über seine Bestellung für die betreffende Anmeldung zu unterrichten (vgl. auch 113).

Art. 133 EPÜ R. 152 EPÜ ABI. 2007, Sonderausg. 3, L.1.

Anwälte, die zur Vertretung vor dem EPA befugt sind (vgl. 460), sowie Angestellte, die einen Anmelder vertreten und keine zugelassenen Vertreter sind, müssen grundsätzlich eine unterzeichnete Vollmacht oder Bezugnahme auf eine allgemeine Vollmacht einreichen. Wurde beim EPA als Anmeldeamt, ISA oder IPEA eine Vollmacht eingereicht und ermächtigte sie den Anwalt oder Angestellten ausdrücklich auch zur Vertretung vor dem EPA in der europäischen Phase, muss jedoch keine (neue) Vollmacht eingereicht werden (vgl. 113).

Art. 133 (3) und 134 (8) EPÜ ABI. 2007, Sonderausg. 3, L.1. RL/EPA A-VIII, 1.5 - 1.6

Muss eine Vollmacht eingereicht werden, so wird für eine Vollmacht die Verwendung des EPA-Formblatts 1003 (Anhang VIII) und für eine allgemeine Vollmacht die Verwendung des EPA-Formblatts 1004 empfohlen. Wird eine erforderliche Vollmacht nicht eingereicht, fordert das EPA den Anmelder auf, diese innerhalb einer in der Aufforderung genannten Frist vorzulegen.

RL/EPA A-VIII, 1.7

IV. Im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltem Amt zugrunde gelegte Anmeldungsunterlagen (Formblatt 1200, Feld 6)

Welche Fassung der Euro-PCT-Anmeldung wird dem Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt in der europäischen Phase zugrunde gelegt (Formblatt 1200, Felder 6.1 und 6.2)?

Der Anmelder muss bei Eintritt in die europäische Phase angeben, ob dem europäischen Erteilungsverfahren die Anmeldungsunterlagen in der ursprünglich eingereichten oder in der geänderten Fassung zugrunde gelegt werden sollen.

R. 159 (1) b) EPÜ

- 474 Die Unterlagen, die dem Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt zugrunde gelegt werden sollen, können in Formblatt 1200, Feld 6 angegeben werden; falls erforderlich, können auf einem Zusatzblatt weitere Angaben gemacht werden. Der Anmelder muss sicherstellen, dass die Angaben in Feld 6 und/oder auf dem Zusatzblatt etwaigen Angaben in der Tabelle zu Feld 6 entsprechen, die zur Berechnung der Zusatzgebühr (Seitengebühr) für mehr als 35 Seiten umfassende Anmeldungen eingetragen werden (vgl. 534 ff.).
- Wird das EPA als **Bestimmungsamt** tätig, sind die dem Verfahren in der europäischen Phase zugrunde zu legenden Unterlagen in Feld 6.1 anzugeben.

Wird das EPA als **ausgewähltes Amt** tätig, sind die dem Verfahren in der europäischen Phase zugrunde zu legenden Unterlagen in Feld 6.2 anzugeben. Hat der Anmelder beim EPA als IPEA Versuchsberichte (z. B. Vergleichsbeispiele zur Begründung der erfinderischen Tätigkeit) eingereicht, so wird davon ausgegangen, dass das EPA diese auch im europäischen Erteilungsverfahren verwenden darf.

Auskünfte über den Stand der Technik (Formblatt 1200, Feld 6.3)

477 Hat der Anmelder das Prioritätsrecht einer oder mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht, so muss er für jede Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, beim Eintritt in die europäische Phase die Ergebnisse der Recherche einreichen, die vom Erstanmeldeamt oder in dessen Namen durchgeführt wurde. Diese Verpflichtung gilt für ab dem 1. Januar 2011 eingereichte internationale Anmeldungen.

Art. 124 EPÜ R. 70b, 141 EPÜ ABI. 2010, 410, 600 ABI. 2011, 62, 64 ABI. 2012, 540, 542 ABI. 2013, 216, 217

- Die Verpflichtung gilt unabhängig von Form und Format der Recherchenergebnisse, d. h. unabhängig davon, ob es sich z. B. um einen Recherchenbericht, eine Auflistung des angeführten Stands der Technik oder einen (relevanten) Teil eines Prüfungsberichts handelt. Der Anmelder muss eine vollständige Kopie jedes relevanten Dokuments in der Fassung einreichen, die er von der betreffenden Behörde erhalten hat. Es muss jedoch weder eine Übersetzung der Recherchenergebnisse noch eine Kopie der darin angeführten Dokumente eingereicht werden.
- 479 Sind die Recherchenergebnisse für die prioritätsbegründende(n) Anmeldung(en) am Tag des Eintritts in die europäische Phase nicht verfügbar, so muss der Anmelder sie einreichen, sobald er sie erhält.
- In bestimmten Fällen ist der Anmelder hiervon befreit. Dies ist erstens dann der Fall, wenn das EPA die Behörde war, die die Recherche zu einer prioritätsbegründenden Anmeldung durchgeführt und einen der folgenden Recherchenberichte erstellt hat: einen europäischen Recherchenbericht, einen internationalen Recherchenbericht, einen Bericht über die Recherche internationaler Art oder einen Bericht über eine Recherche zu einer nationalen Anmeldung, die für ein nationales Amt (Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, San Marino, Türkei, Zypern) durchgeführt wurde.

ABI. 2010, 600 RL/EPA A-III, 6.12

481 Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Einreichung einer Kopie der Recherchenergebnisse besteht auch, wenn die Priorität einer Erstanmeldung beansprucht wird, die in einem der folgenden Staaten eingereicht wurde:

ABI. 2013, 217

- Japan
- Österreich
- Republik Korea
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten von Amerika
- 482 Sind die Recherchenergebnisse zu einer beanspruchten prioritätsbegründenden Anmeldung beim EPA einzureichen und gehen

R. 70b EPÜ

dort aber nicht ein, so wird der Anmelder aufgefordert, innerhalb einer in der Aufforderung gesetzten Zweimonatsfrist eine Kopie der fehlenden Recherchenergebnisse und/oder eine Erklärung einzureichen, dass ihm diese Ergebnisse (vollständig oder teilweise) nicht vorliegen. Die Aufforderung ergeht zu dem Zeitpunkt, an dem die Prüfungsabteilung für die Anmeldung zuständig wird.

Änderung der Anmeldung - Mitteilung nach Regel 161/162

Im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt kann der Anmelder innerhalb der 31-Monatsfrist jederzeit (von sich aus) Änderungen einreichen; danach kann er (weitere) Änderungen bis zum Ablauf der Frist einreichen, die in der kombinierten Mitteilung gemäß den Regeln 161 und 162 EPÜ (Mitteilung nach Regel 161/162) gesetzt ist. Wie weiter unten erläutert, kann der Anmelder auch aufgefordert werden, innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 161/162 gesetzten Frist (obligatorische) Änderungen und/oder Bemerkungen zu der Anmeldung einzureichen (vgl. 498). Ob eine Erwiderung obligatorisch ist, geht eindeutig aus der Mitteilung hervor, die also je nach Fall unterschiedlich lautet (EPA-Formblätter 1226AA und 1226BB).

Art. 28, 41 PCT R. 52.1 a), 78.1 a) PCT Art. 123 (1) EPÜ R. 137 (2), 161 (1), (2) EPÜ ABI. 2010, 350 RL/EPA E-VIII, 3.1 - 3.3

- Die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ ergeht für jede Anmeldung unmittelbar nach deren Eintritt in die europäische Phase und unter der Voraussetzung, dass dem EPA der ISR vorliegt. Sie ergeht also auch, wenn der Anmelder bereits mit dem Formblatt 1200 oder danach Änderungen und/oder Bemerkungen eingereicht hat, die dem Verfahren in der europäischen Phase zugrunde zu legen sind.
- 485 Gemäß den Regeln 161 und 162 EPÜ beträgt die in der Mitteilung gesetzte Frist sechs Monate. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
- Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist sind die Möglichkeiten zur Änderung der Anmeldung begrenzt. Wird eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt, hat der Anmelder bei Erhalt des Berichts noch eine Gelegenheit zur Einreichung von Änderungen (vgl. 493). Für spätere Änderungen ist die Zustimmung der Prüfungsabteilung erforderlich. Eine Ausnahme dazu sind Fälle, in denen auf die ergänzende europäische Recherche verzichtet (EPA war (S)ISA) und nach Ablauf der Frist nach Regel 161 (1) EPÜ eine Recherche in der europäischen Phase nach Regel 164 (2) a) EPÜ durchgeführt wird (vgl. 653 654): Hier kann der Anmelder auf die Mitteilung über die Ergebnisse dieser Recherche gemäß Regel 164 (2) b) EPÜ hin Änderungen einreichen, ohne dass die Prüfungsabteilung zustimmen muss.

R. 70a (2), 137 (3), 164 (2) EPÜ

Unter keinen Umständen dürfen Änderungen über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.

Art. 28 (2), 41 (2) PCT Art. 123 (2) EPÜ

488 Bei der Einreichung von Änderungen muss der Anmelder diese stets kennzeichnen und ihre Grundlage in der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung angeben. Andernfalls kann die Prüfungsabteilung eine Mitteilung erlassen, in der sie den Anmelder auffordert, dieses Versäumnis innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nachzuholen. Wird der Mangel nicht fristgerecht beseitigt, so gilt die Anmeldung gemäß Artikel 94 (4) EPÜ als

Art. 94 (4) EPÜ R. 137 (4) EPÜ RL/EPA E-VIII, 3.4 zurückgenommen. Der Rechtsverlust kann durch Weiterbehandlung abgewendet werden.

Verzicht auf die Mitteilung nach Regel 161/162

489 Um das europäische Erteilungsverfahren zu beschleunigen, kann der Anmelder zusätzlich zur Stellung eines "PACE"-Antrags (vgl. 441) auf sein Recht verzichten, die Mitteilung nach Regel 161/162 zu erhalten, indem er auf dem Formblatt 1200 das Kästchen in Feld 6.4 ankreuzt. ABI. 2011, 354

Nur wenn der Anmelder alle erforderlichen Schritte eingeleitet hat, die die Versendung der Mitteilung nach Regel 161/162 überflüssig machen, wird die Verzichtserklärung wirksam, und die Mitteilung ergeht nicht. Der Anmelder muss also sicherstellen, dass die Anmeldung in die nächste Phase des europäischen Erteilungsverfahrens eintreten kann, ohne dass die Mitteilung ergeht. Das bedeutet, er muss innerhalb der 31-Monatsfrist folgende Handlungen vorgenommen haben:

RL/EPA E-VIII, 3.3

- Entrichtung der Anspruchsgebühren für den in der europäischen Phase zugrunde zu legenden Anspruchssatz
- Einreichung einer sachlichen Erwiderung auf den vom EPA erstellten WO-ISA bzw. IPER oder SISR, wenn in Ermangelung einer solchen Erwiderung das EPA den Anmelder gemäß Regel 161 (1) EPÜ dazu auffordern würde ("obligatorische Erwiderung").
- 491 Ist ein Erfordernis für die Wirksamkeit der Verzichtserklärung nicht erfüllt, so ergeht eine Mitteilung nach Regel 161/162, und die Bearbeitung der Anmeldung beginnt erst, wenn die in der Mitteilung gesetzte Sechsmonatsfrist abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn ein Antrag im Rahmen des PACE-Programms gestellt wird oder gestellt wurde (vgl. 441).

Änderungen und die Mitteilung nach Regel 161/162, wenn eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt wird

War das **EPA** für eine Anmeldung **nicht als ISA oder SISA tätig**, so erstellt es bei Eintritt in die europäische Phase einen ergänzenden europäischen Recherchenbericht (vgl. 567). Bis zum Ablauf der in der Mitteilung nach Regel 161/162 (EPA-Formblatt 1226CC) gesetzten Frist kann der Anmelder ("von sich aus") Änderungen einreichen. Alle innerhalb dieser Frist eingereichten Änderungen werden bei der Erstellung des ergänzenden europäischen Recherchenberichts und der Stellungnahme zur Recherche berücksichtigt (vgl. 567, 569). Der ergänzenden europäischen Recherche wird also der letzte bis zum Ablauf dieser Frist eingereichte Anspruchssatz zugrunde gelegt, für den eine ggf. fällige Anspruchsgebühr entrichtet wurde (vgl. 601).

R. 161 (2) EPÜ ABI. 2010, 406, Nr. 6 RL/EPA E-VIII, 4.3

Nachdem ein ergänzender europäischer Recherchenbericht ergangen ist, kann der Anmelder sich zunächst zum Bericht und zur Stellungnahme zur Recherche äußern und innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 70a (2) EPÜ angegebenen Frist für die Absichtserklärung über die Aufrechterhaltung der Anmeldung ("von sich aus") Änderungen der Beschreibung, der Ansprüche und der Zeichnungen einreichen.

R. 137 (2), 70a (2) EPÜ Werden in der Stellungnahme zur Recherche Mängel festgestellt, wird der Anmelder gemäß Regel 70a (2) EPÜ aufgefordert, zu den Einwänden Stellung zu nehmen. Reicht er keine sachliche Erwiderung auf die Mitteilung nach Regel 70a (2) EPÜ ein ("obligatorische Erwiderung"), so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Der Rechtsverlust kann durch Weiterbehandlung abgewendet werden.

Art. 121 EPÜ R. 135, 70a (2) EPÜ

Die Prüfungsabteilung kann nach eigenem Ermessen später im Verfahren weitere Änderungen zulassen.

R. 137 (3) EPÜ

Änderungen und die Mitteilung nach Regel 161/162, wenn keine ergänzende europäische Recherche durchgeführt wird

Hat das **EPA** in seiner Eigenschaft **als ISA** oder **SISA** eine **Recherche** für eine internationale Anmeldung **durchgeführt**, so nimmt es bei Eintritt in die europäische Phase keine ergänzende europäische Recherche vor (vgl. 567), und etwaige Änderungen, die innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 161/162 gesetzten Frist eingereicht werden, dienen als Grundlage für die Prüfung.

R. 137 (2), 161 (1) EPÜ RL/EPA E-VIII, 3.2

- Ist das EPA in der internationalen Phase zu einem negativen Ergebnis gekommen und hat einen "negativen WO-ISA" oder, wenn es als IPEA tätig war, einen "negativen IPER" erstellt oder in den Erläuterungen zum SISR "Einwände" erhoben ("negativer SISR"), so wird der Anmelder gemäß Regel 161 (1) EPÜ aufgefordert, auf dieses Ergebnis zu reagieren ("obligatorische Erwiderung").
- Ist eine Erwiderung obligatorisch, so muss der Anmelder auf die Mitteilung nach Regel 161/162 innerhalb der darin gesetzten Sechsmonatsfrist antworten, es sei denn, es wurde bereits eine sachliche Erwiderung vorgelegt. Für die Zwecke der Regel 161 (1) EPÜ gelten neue Änderungen, die bei Eintritt in die europäische Phase und bis zum Ergehen der Mitteilung nach Regel 161/162 eingereicht werden, als Erwiderung, sofern der Anmelder vorzugsweise in Feld 6 des Formblatts 1200 angegeben hat, dass sie die Grundlage für die Bearbeitung der Anmeldung in der europäischen Phase bilden.
- Änderungen, die gemäß Artikel 19 und/oder 34 PCT vorgenommen und für die Bearbeitung in der europäischen Phase aufrechterhalten werden, gelten unter denselben Bedingungen als Erwiderung wie Änderungen, die bei Eintritt in die europäische Phase oder danach vorgenommen wurden, allerdings nur, wenn bestimmte, in den Richtlinien ausführlich erläuterte Erfordernisse erfüllt sind.

RL/EPA E-VIII, 3.2 - 3.3

Wird eine "obligatorische Erwiderung" nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Anmeldung gemäß Regel 161 (1) EPÜ als zurückgenommen. Die Weiterbehandlung kann beantragt werden.

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ

War das EPA in der internationalen Phase als ISA, SISA oder IPEA tätig, hat der Anmelder - unabhängig davon, ob das EPA in der internationalen Phase zu einem negativen Ergebnis gekommen ist (vgl. 497) - ferner das Recht, innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist (weitere) Bemerkungen zum WO-ISA, IPER und SISR und von sich aus nach eigenem Ermessen (weitere) Änderungen einzureichen.

R. 137 (2) EPÜ

Im Prüfungsverfahren werden alle Bemerkungen und Änderungen berücksichtigt, die der Anmelder innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 161/162 gesetzten Frist auf Aufforderung oder von sich aus wirksam einreicht. Bei der Prüfung wird also der letzte bis zum Ablauf dieser Frist eingereichte Anspruchssatz zugrunde gelegt, für den eine ggf. fällige Anspruchsgebühr fristgerecht entrichtet wird (vgl. 600 ff.).

RL/EPA E-VIII, 4.3.3

Die Prüfungsabteilung kann nach eigenem Ermessen später im Verfahren weitere Änderungen zulassen.

R. 137 (3) EPÜ

Änderungen und Anspruchsgebühren

Berechnungsgrundlage für die Anspruchsgebühren ist die Zahl der Ansprüche in der Fassung der Anmeldung, die gemäß den Angaben in Formblatt 1200 die Grundlage für das Verfahren in der europäischen Phase bilden soll. Das System der Anspruchsgebühren ist zweistufig: für den 16. und jeden weiteren Anspruch ist eine Anspruchsgebühr zu entrichten, dabei ist ab dem 51. Anspruch ein erhöhter Betrag fällig (vgl. 600 ff.).

R. 162 EPÜ Art. 2 (1).15 GebO RL/EPA E-VIII, 2.1.3

- Sind Anspruchsgebühren zu entrichten, müssen sie innerhalb der 31Monatsfrist gezahlt werden. Entrichtet der Anmelder nicht rechtzeitig
 die Anspruchsgebühren (in korrekter Höhe), so wird er in der Mitteilung
 nach Regel 161/162 aufgefordert, den fehlenden Betrag innerhalb der
 darin gesetzten nicht verlängerbaren Sechsmonatsfrist nachzuzahlen
 (vgl. 485). Wird eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt,
 so bezieht sie sich auf den letzten vor Ablauf der Sechsmonatsfrist
 eingegangenen Anspruchssatz und beschränkt sich auf die Ansprüche,
 für die etwaige Anspruchsgebühren fristgerecht entrichtet wurden.
- Führt eine (weitere) Änderung, die innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 161/162 gesetzten Sechsmonatsfrist (vgl. 485) eingereicht wird, dazu, dass sich die Zahl der Ansprüche ändert, so ist diese neue Zahl für die Berechnung der Anspruchsgebühren maßgebend.
- Wenn vor Ablauf der Sechsmonatsfrist vorgenommene Änderungen dazu führen, dass sich die Zahl der Ansprüche reduziert, die die Grundlage des weiteren Verfahrens bilden, so werden eventuell zu viel gezahlte Beträge zurückerstattet.

R. 162 (3) EPÜ

Werden etwaige Anspruchsgebühren nicht entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den jeweiligen Patentanspruch, und der Anmelder wird entsprechend unterrichtet. Dem Rechtsverlust kann durch Weiterbehandlung abgeholfen werden. Merkmale eines als fallen gelassen geltenden Anspruchs, die der Beschreibung nicht zu entnehmen sind, können nicht mehr in die Anmeldung eingeführt werden.

Art. 121 EPÜ R. 135, 162 (4) EPÜ ABI. 1990, 445

V. Übersetzung der Anmeldungsunterlagen und anderer Dokumente (Formblatt 1200, Feld 7)

Wann muss der Anmelder eine Übersetzung der Euro-PCT-Anmeldung einreichen?

Hat das IB die Euro-PCT-Anmeldung nicht in einer der Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch, Französisch) veröffentlicht, muss der Anmelder beim EPA innerhalb der 31-Monatsfrist eine Übersetzung der Anmeldung in einer dieser Sprachen einreichen (Formblatt 1200, Feld 7).

Art. 22 (1), 39 (1) PCT R. 49.2 PCT Art. 14 (2), 153 (4) EPÜ R. 159 (1) a) EPÜ RL/EPA E-VIII, 2.1.2

510 Ist eine Übersetzung einzureichen, so bestimmt die Sprache der Übersetzung die Verfahrenssprache vor dem EPA (vgl. 418). Fehler in der Übersetzung können während der Bearbeitung der Anmeldung in der europäischen Phase jederzeit korrigiert werden.

Art. 14 (3) EPÜ

Hat das IB die Euro-PCT-Anmeldung in einer der Amtssprachen des EPA veröffentlicht, ist keine Übersetzung erforderlich, und eine dennoch eingereichte Übersetzung wird nicht berücksichtigt, weil die Verfahrenssprache bei Eintritt in die europäische Phase nicht geändert werden kann.

G 4/08 ABI. 2010. 572

Im schriftlichen Verfahren kann sich der Anmelder jeder Amtssprache des EPA bedienen, Änderungen müssen jedoch immer in der Verfahrenssprache eingereicht werden (vgl. 418).

R. 3 EPÜ

513 Die Frage, ob eine Übersetzung des Prioritätsbelegs einzureichen ist, wird unter 622 ff. behandelt.

Folgen der Nichteinreichung einer Übersetzung der Anmeldung

Wird die Übersetzung der Euro-PCT-Anmeldung nicht fristgerecht eingereicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, und der Anmelder wird durch eine Mitteilung darüber unterrichtet. Außerdem gilt die Anmeldung nicht als Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) EPÜ (vgl. 658).

Art. 24 (1) iii), 39 (2) PCT R. 76.5 PCT Art. 153 (4) EPÜ R. 112, 160 EPÜ

Der Rechtsverlust gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der genannten Mitteilung die Übersetzung nachgereicht und die Weiterbehandlung durch Entrichtung der entsprechenden Gebühr beantragt wird.

Art. 121 EPÜ R. 135 (1) EPÜ Art. 2 (1).12 GebO

Alternativ kann der Anmelder die Wiedereinsetzung gemäß Regel 49.6 PCT beantragen, wenn die Anmeldung als zurückgenommen gilt, weil die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht wurde. Da jedoch die Gebühr höher ist und strengere Voraussetzungen gelten, hat dieser Rechtsbehelf keine Vorteile, es sei denn, die Frist für die Beantragung der Weiterbehandlung ist bereits abgelaufen.

R. 49.6 PCT Art. 122 EPÜ R. 136 EPÜ Art. 2 (1).13 GebO

Was die Übersetzung enthalten muss

517 Die Übersetzung muss immer enthalten:

R. 49.3 und .5 PCT

- die Beschreibung (in der ursprünglich eingereichten Fassung),
- die Ansprüche (in der ursprünglich eingereichten Fassung),

- etwaige Textbestandteile der Zeichnungen (in der ursprünglich eingereichten Fassung) und
- die Zusammenfassung (in der veröffentlichten Fassung).
- 518 Ist das EPA **Bestimmungsamt**, muss die Übersetzung ggf. ferner enthalten:
- R. 49.5 PCT
- **nur wenn** der Anmelder solche Änderungen dem weiteren Verfahren zugrunde legen will: alle Änderungen der Ansprüche gemäß Artikel 19 PCT in Form einer Übersetzung des vollständigen Satzes von Ansprüchen, der alle ursprünglich eingereichten Ansprüche ersetzt (vgl. 241). Im Fall einer Einreichung beim IB ist die Erklärung nach Artikel 19 (1) PCT beizufügen, in der die Änderungen erläutert werden, und in jedem Fall das Begleitschreiben gemäß Regel 46.5 b) PCT in einer Amtssprache des EPA. Wird eine Übersetzung des gemäß Artikel 19 PCT eingereichten vollständigen Anspruchssatzes gar nicht oder - im Fall einer Einreichung beim IB - ohne eine Übersetzung der Erklärung gemäß Artikel 19 (1) PCT und - in jedem Fall - des Begleitschreibens gemäß Regel 46.5 b) PCT eingereicht, so werden die Änderungen nach Artikel 19 PCT im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Wenn nur die Erklärung gemäß Artikel 19 (1) PCT nicht in einer Amtssprache vorliegt, wird nur dieses Dokument nicht berücksichtigt.

Art. 19 PCT R. 46.4 und .5, 49.3, 49.5 c), c-bis) PCT R. 3 EPÜ

- veröffentlichte Berichtigungsanträge
- Sequenzprotokolle, es sei denn, die Textbestandteile des Sequenzprotokolls liegen dem EPA in Englisch vor (vgl. 531)

R. 91.3 d), 48.2 a) vii) PCT R. 49.5 a-bis), 13ter PCT

 gesondert eingereichte Angaben zu hinterlegtem biologischem Material (vgl. auch Formblatt 1200, Feld 8).

R. 49.5 h), 13bis.3 und 13bis.4 PCT

Wenn das EPA als ausgewähltes Amt tätig ist, ist zusätzlich stets eine Übersetzung aller Anlagen des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts (IPER) vorzulegen, d. h. unabhängig davon, ob Schutz für dieselbe Fassung der Anmeldungsunterlagen angestrebt wird, die bereits Gegenstand jenes Berichts war. Sind dem IPER Änderungen gemäß Artikel 19 PCT als Anlage beigefügt, ist also stets eine Übersetzung dieser Änderungen einzureichen.

Art. 36 (2) b) und (3) b), 39 (2) PCT R. 70.16, 74.1 a) PCT

Wenn die vor dem IB nach Artikel 19 PCT vorgenommenen Änderungen der Patentansprüche dem weiteren Verfahren vor dem EPA als ausgewähltem Amt zugrunde gelegt werden sollen, dem IPER aber nicht als Anlage beigefügt sind (z. B. weil sie durch eine Änderung gemäß Artikel 34 PCT als aufgehoben gelten), muss der Anmelder diese Änderungen in Übersetzung einreichen, da sie sonst im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Eine etwaige Erklärung nach Artikel 19 (1) PCT und das in jedem Fall erforderliche Begleitschreiben gemäß Regel 46.5 b) PCT sind ebenfalls in einer Amtssprache des EPA einzureichen. Wenn nur die Erklärung gemäß Artikel 19 (1) PCT nicht in einer Amtssprache vorliegt, so wird nur dieses Dokument nicht berücksichtigt (vgl. 518).

Folgen der Nichteinreichung einer Übersetzung der Anlagen zum IPER

Wird die Übersetzung aller Anlagen zum IPER nicht rechtzeitig eingereicht, so wird der Anmelder aufgefordert, die fehlende Übersetzung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung nachzureichen. Folgt er dieser Aufforderung nicht, so gilt die Euro-PCT-Anmeldung als zurückgenommen. Der Anmelder kann die Weiterbehandlung (oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vgl. 515 ff.) beantragen.

Art. 121 EPÜ R. 135, 160 EPÜ

VI. Biologisches Material und Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

Biologisches Material (Formblatt 1200, Feld 8)

Für die ausreichende Offenbarung einer Erfindung, bei der biologisches Material verwendet wird oder die sich auf biologisches Material bezieht, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der Anmeldung nicht so beschrieben werden kann, dass ein Fachmann die Erfindung danach ausführen kann, sind am internationalen Anmeldedatum und innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmelde- bzw. Prioritätsdatum bestimmte Erfordernisse zu erfüllen (vgl. 148). Wurde eines dieser Erfordernisse nicht innerhalb der anwendbaren Frist erfüllt, steht vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt bei Eintritt in die europäische Phase kein Rechtsmittel zur Verfügung. Ausführliche Informationen enthält die Mitteilung des EPA vom 7. Juli 2010.

R. 13bis.3 und .4 PCT R. 31, 32 EPÜ ABI. 2010, 498

- Wurde bei Einreichung der internationalen Anmeldung gemäß Regel 31 EPÜ auf die Hinterlegung biologischen Materials Bezug genommen, aber kein Nachweis der Hinterlegung in Form einer Kopie der von der Hinterlegungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung vorgelegt, so wird dem Anmelder nachdrücklich empfohlen, dies bei Eintritt in die europäische Phase nachzuholen.
- Wurde die Euro-PCT-Anmeldung vom IB nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht, so ist das hinterlegte biologische Material, auf das in der Anmeldung Bezug genommen wird, (erst) ab dem Tag der Veröffentlichung der Übersetzung durch das EPA jedermann auf Antrag zugänglich. Reicht der Anmelder in einem solchen Fall die Erklärung gemäß Regel 32 (1) EPÜ ein, bevor die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Übersetzung durch das EPA abgeschlossen sind, so wird das biologische Material nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten Sachverständigen zugänglich gemacht.

Verzicht gemäß Regel 33 (2) EPÜ

Die Herausgabe einer Probe biologischen Materials kann von jedermann gemäß den Bedingungen in Regel 33 (1) EPÜ beantragt werden und erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller sich gegenüber dem Anmelder gemäß Regel 33 (2) EPÜ verpflichtet hat, das betreffende biologische Material Dritten nicht zugänglich zu machen und es lediglich zu Versuchszwecken zu verwenden.

R. 33 (2) EPÜ ABI. 2010, 498 In Feld 8 des Formblatts 1200 kann der Anmelder auf die Verpflichtung des Antragstellers gemäß Regel 33 (2) EPÜ verzichten, sofern der Anmelder auch Hinterleger des biologischen Materials ist. Ein Verzicht kann allerdings auch in Form einer unterzeichneten Erklärung mit Angaben zu dem betreffenden biologischen Material eingereicht werden.

Nucleotid- und Aminosäuresequenzen (Formblatt 1200, Feld 9)

- Sind in der Euro-PCT-Anmeldung Nucleotid- und Aminosäuresequenzen offenbart, muss dem EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltem Amt bei Ablauf der 31-Monatsfrist ein WIPO-Standard ST.25 entsprechendes Sequenzprotokoll in elektronischer Form (im Text-Format) vorliegen. Das Sequenzprotokoll sollte nicht auf Papier eingereicht werden. Ausführliche Informationen enthält die Mitteilung des EPA vom 18. Oktober 2013.
- R. 5.2, 13ter.3 PCT R. 30, 163 (3) EPÜ ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.5. ABI. 2011, 372 ABI. 2013, 542 RL/EPA A-IV, 5; E-VIII, 2.4.2
- In der Regel liegt das erforderliche Sequenzprotokoll dem EPA vor, wenn es gemäß Regel 5.2 PCT in der internationalen Anmeldung enthalten war oder gemäß Regel 13*ter* PCT beim EPA als ISA/SISA oder IPEA eingereicht wurde (vgl. 155 ff.). Zugänglich ist es dem EPA auch, wenn es von der WIPO auf Patentscope zur Verfügung gestellt wird und in verwendbarer Form heruntergeladen werden kann.
- Der Anmelder sollte rechtzeitig prüfen, ob das Sequenzprotokoll dem EPA im erforderlichen Format vorliegt, und, falls dies nicht so ist, es vor Ablauf der 31-Monatsfrist online oder auf einem Datenträger einreichen.
- Ist bei Eintritt in die europäische Phase ein Sequenzprotokoll einzureichen, so muss der Anmelder eine Erklärung beifügen, dass das Sequenzprotokoll nur die in den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen enthaltenen Sequenzinformationen enthält. Diese Erklärung kann durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in Feld 9.2 des Formblatts 1200 abgegeben werden.
- Eine Übersetzung von Textbestandteilen eines Sequenzprotokolls, das Teil der Beschreibung ist oder nachgereicht wurde, muss nur vorgelegt werden, wenn die Textbestandteile dem EPA noch nicht in Englisch vorliegen (vgl. 518).

R. 5.2 b), 12.1 d), 13ter, 49.5 a-bis) PCT

Folgen der Nichteinreichung eines Sequenzprotokolls

Liegt dem EPA bei Ablauf der 31-Monatsfrist kein WIPO-Standard ST.25 entsprechendes Sequenzprotokoll in elektronischer Form vor, so wird der Anmelder aufgefordert, innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von zwei Monaten ein solches Sequenzprotokoll einzureichen und die Gebühr für verspätete Einreichung zu bezahlen.

R. 30 (3), 163 (3) EPÜ Art. 2 (1).14a GebO

Wird das erforderliche Sequenzprotokoll nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Die Zurückweisung kann durch einen Antrag auf Weiterbehandlung abgewendet werden.

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ

VII. Anmeldegebühr

Innerhalb der 31-Monatsfrist ist die europäische Anmeldegebühr zu entrichten, die sich aus einem Grundbetrag sowie einer Zusatzgebühr für die 36. und jede weitere Seite der Anmeldung zusammensetzt. Bei Euro-PCT-Anmeldungen werden die dem Verfahren in der europäischen Phase zugrunde gelegten Seiten wie unten erläutert gezählt. Die Zusatzgebühr wird als "Seitengebühr" bezeichnet.

Art. 22 (1), 39 (1) PCT Art. 78 (2) EPÜ R. 159 (1) c) EPÜ Art. 2 (1).1 GebO ABI. 2009, 118, 338 RL/EPA A-III, 13.1; E-VIII, 2.1.3

- In dem Erfordernis, dass bei Eintritt in die europäische Phase eine europäische Anmeldegebühr zu entrichten ist, kommt das Recht des EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt zum Ausdruck, gemäß Artikel 22 (1) und 39 (1) PCT eine "nationale" Gebühr zu erheben.
- Der Grundbetrag der Anmeldegebühr wird ermäßigt, wenn Formblatt 1200 online eingereicht wird (vgl. 421).

Seitengebühr

Anmeldern wird empfohlen, die korrekte Seitengebühr anhand von Formblatt 1200, Feld 6 und insbesondere der zugehörigen Tabelle des Formblatts 1200 zu berechnen. Präzise und richtige Angaben in Feld 6 und in der Tabelle sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Anmeldung beim EPA nicht als zurückgenommen gilt, weil als Anmeldegebühr offensichtlich ein falscher Betrag entrichtet wurde.

R. 38 (2) EPÜ Art. 2 (1).1a GebO RL/EPA A-III,13.2

- Generell basiert die Seitengebühr auf der veröffentlichten internationalen Anmeldung unabhängig von der Sprache der Veröffentlichung. Gezählt werden die Seiten der Beschreibung, der Ansprüche und der Zeichnungen; für die Seiten mit den bibliografischen Daten und die Zusammenfassung wird insgesamt eine Seite addiert. Geänderte Ansprüche gemäß Artikel 19 PCT gelten auch als Teil der internationalen Veröffentlichung und sind zu berücksichtigen, es sei denn, der Anmelder hat angegeben, dass sie dem Verfahren in der europäischen Phase nicht zugrunde zu legen sind.
- ABI. 2009, 338
- Die Berechnung der Seitengebühr kann jedoch nicht auf der Grundlage von Seiten der Beschreibung oder der Ansprüche erfolgen, die teils in einer Amtssprache des EPA und teils in einer anderen Sprache abgefasst sind. Deshalb gelten für die Berechnung der Seitengebühr Sonderregelungen, wenn die internationale Anmeldung nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht wurde und beim Eintritt in die europäische Phase Änderungen eingereicht wurden.
- Werden Änderungen der **Ansprüche** für das Verfahren in der europäischen Phase eingereicht, so ist stets der vollständige Anspruchssatz einzureichen. Dieser wird bei der Berechnung der Seitengebühr zugrunde gelegt und ersetzt alle vorher eingereichten Anspruchssätze. Bei internationalen Anmeldungen, die nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht wurden, berechnet sich die Seitengebühr auf der Grundlage der Übersetzung des geänderten Anspruchssatzes und der Beschreibung der internationalen Anmeldung in der veröffentlichten Fassung.
- Werden Änderungen der **Beschreibung** eingereicht, so werden die Beschreibungsseiten bei der Berechnung der Seitengebühr wie folgt gezählt: die Beschreibungsseiten in der veröffentlichten Fassung

zuzüglich etwaiger Änderungsseiten der Beschreibung abzüglich der Seiten, die durch die bei Eintritt in die europäische Phase eingereichten Änderungsseiten der Beschreibung ersetzt werden. Bei internationalen Anmeldungen, die nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht wurden, berechnet sich die Seitengebühr auf der Grundlage der Übersetzung der geänderten Beschreibung. Dasselbe gilt, wenn die Beschreibung nach Artikel 34 PCT geändert wurde und der Anmelder wünscht, dass diese Änderungen in der europäischen Phase berücksichtigt werden.

- Wurde die Anmeldung gemäß Kapitel II PCT bearbeitet, so sind gemäß Artikel 34 PCT eingereichte Änderungen bei der Berechnung der Seitengebühr zu berücksichtigen, es sein denn, der Anmelder hat angegeben, dass diese Seiten dem Verfahren in der europäischen Phase nicht zugrunde zu legen sind.
- Nicht berücksichtigt werden bei diesen Berechnungen das Formblatt 1200 und etwaige Sequenzprotokolle, die gemäß den Erfordernissen des WIPO-Standards ST.25 als gesonderter Teil der Beschreibung vorgelegt werden.
- Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Seiten mit Änderungen, die nach Ablauf der 31-Monatsfrist eingereicht werden. Daher erfolgt auch keine Rückerstattung, wenn durch die nach Ablauf der 31-Monatsfrist eingereichten Änderungen die Zahl der Seiten reduziert wird, für die bereits eine Gebühr entrichtet wurde.

Versäumung der Zahlungsfrist für die Anmeldegebühr

Wird die **Anmeldegebühr**, d. h. der Grundbetrag und/oder ggf. die Seitengebühr, nicht rechtzeitig vollständig entrichtet, gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Außerdem gilt die Euro-PCT-Anmeldung nicht als Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) EPÜ (vgl. 658). Der Anmelder wird durch eine Mitteilung nach Regel 112 (1) und 160 (2) EPÜ über diesen Rechtsverlust unterrichtet.

Art. 153 (5) EPÜ R. 160, 165 EPÜ

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust kann Weiterbehandlung beantragt werden, indem zusammen mit der Anmeldegebühr oder dem fehlenden Teil der Anmeldegebühr die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird.

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1).12 GebO

- Wird der Grundbetrag der Anmeldegebühr nicht rechtzeitig (vollständig) entrichtet, beträgt die Weiterbehandlungsgebühr 50 % des Grundbetrags der Anmeldegebühr. Wird die Seitengebühr nicht (vollständig) entrichtet, so beträgt die entsprechende Weiterbehandlungsgebühr 50 % der Seitengebühr für die Anzahl der Seiten, für die keine Seitengebühr entrichtet wurde.
- Der Anmelder kann auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, wenn die Anmeldung als zurückgenommen gilt, weil die Anmeldegebühr nicht rechtzeitig gezahlt wurde. Da jedoch die Gebühr höher ist und strengere Voraussetzungen gelten, hat dieser Rechtsbehelf keine Vorteile, es sei denn, die Frist für die Beantragung der Weiterbehandlung ist bereits abgelaufen (vgl. 516).

R. 49.6 PCT Art. 122 EPÜ R. 136 EPÜ Art. 2 (1).13 GebO ABI. 2007, 692

VIII. Benennungen und Erstreckungen

Die (pauschale) Benennungsgebühr ist innerhalb von 31 Monaten nach dem Anmeldedatum bzw., wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem frühesten Prioritätsdatum oder innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des ISR zu entrichten, je nachdem welche Frist später abläuft. Außer bei einer beträchtlich verspäteten Veröffentlichung des ISR ist sie also innerhalb der 31-Monatsfrist zu entrichten.

Art. 21 PCT R. 48 PCT Art. 79 (2), 153 (6) EPÜ R. 39 EPÜ, R. 159 (1) d) EPÜ Art. 2 (1).3 GebO ABI. 2009, 118 RL/EPA A-III, 11.3.9; E-VIII, 2.1.3, 2.3.11

- Die Entrichtung der Benennungsgebühr ist nur für die EPÜ-Vertragsstaaten wirksam, die in der internationalen Anmeldung am internationalen Anmeldedatum für ein europäisches Patent bestimmt wurden (vgl. 115).
- Zur Erinnerung: bei der Einreichung eines PCT-Antrags werden alle PCT-Vertragsstaaten automatisch für ein nationales und ggf. für ein regionales Patent bestimmt. Daher bestätigt die Entrichtung der (pauschalen) Benennungsgebühr bei Eintritt in die europäische Phase die Bestimmung aller EPÜ-Vertragsstaaten, die am internationalen Anmeldedatum Vertragsstaaten des EPÜ und des PCT waren (vgl. 116), es sei denn, der Anmelder hat die Bestimmung für ein europäisches Patent für einen oder mehrere EPÜ-Vertragsstaaten in der internationalen Phase zurückgenommen.
- War ein Staat, in dem Patentschutz angestrebt wird, am internationalen Anmeldedatum weder Vertragsstaat des EPÜ noch Erstreckungsstaat (vgl. 556), so muss der Anmelder in dem betreffenden Staat in die nationale Phase eintreten, um auf der Grundlage seiner internationalen Anmeldung Patentschutz in diesem Staat zu erlangen. Bestand jedoch mit einem Staat ein Erstreckungsabkommen, bevor das EPÜ dort in Kraft trat, so kann in diesem Staat für Anmeldungen, die vor Beendigung des Erstreckungsabkommens eingereicht wurden, Patentschutz noch auf der Grundlage des Erstreckungsabkommens erlangt werden (vgl. 126).

Versäumung der Zahlungsfrist für die Benennungsgebühr

Wird die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Der Anmelder wird durch eine Mitteilung gemäß den Regeln 112 (1) und 160 (2) EPÜ davon unterrichtet.

R. 160 EPÜ RL/EPA E-VIII, 2.1.3

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust kann Weiterbehandlung beantragt werden, indem die Benennungsgebühr zusammen mit der Weiterbehandlungsgebühr, die 50 % der Benennungsgebühr beträgt, entrichtet wird.

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1).3, 2 (1).12 GebO

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Regel 49.6 PCT steht nicht als Rechtsbehelf zur Verfügung, weil die Benennungsgebühr nicht Teil der nationalen Gebühr ist (vgl. 534).

R. 49.6 PCT

Erstreckung der Euro-PCT-Anmeldung (Formblatt 1200, Feld 11)

Unter bestimmten Bedingungen kann ein europäisches Patent auf Staaten erstreckt werden, die am internationalen Anmeldedatum nicht Vertragsstaat des EPÜ waren, aber ein entsprechendes Erstreckungsabkommen mit dem EPA abgeschlossen haben.

ABI. 1994, 75; 1996, 82; 1997, 538; 2004, 117, 619; 2007, 406; 2009, 603; 2010, 10 RL/EPA A-III, 12; E-VIII, 2.1.3

- Die Erstreckung eines europäischen Patents ist nur möglich, wenn der betreffende Staat in der internationalen Anmeldung für ein nationales Patent bestimmt wurde und das betreffende Erstreckungsabkommen mit dem EPA am internationalen Anmeldedatum in Kraft war (vgl. 122).
- Bei jeder in die europäische Phase eintretenden internationalen Anmeldung gilt die Erstreckung als für jeden in der Anmeldung bestimmten Staat beantragt, mit dem am internationalen Anmeldedatum ein Erstreckungsabkommen in Kraft war. Dieser Antrag gilt jedoch für jeden Erstreckungsstaat als zurückgenommen, für den nicht fristgerecht eine Erstreckungsgebühr entrichtet wird. Der Anmelder muss daher sorgfältig prüfen, für welche Staaten die Erstreckung möglich ist und, wenn die Erstreckung gewünscht wird, die erforderlichen Erstreckungsgebühren rechtzeitig entrichten.
- Gemäß den Erstreckungsabkommen gilt für Erstreckungsgebühren die gleiche Zahlungsfrist wie für die Benennungsgebühr (vgl. 549).
- Weil es keine pauschale Erstreckungsgebühr gibt, muss für jeden gewünschten Erstreckungsstaat eine Erstreckungsgebühr gezahlt werden. Der Betrag der Erstreckungsgebühr ist dem Verzeichnis der Gebühren und Auslagen des EPA zu entnehmen (siehe Abschnitt 4 "Sonstige Gebühren").
- Der Anmelder kann in Feld 11 des Formblatts 1200 angeben, für welche Staaten er Erstreckungsgebühren entrichten will. Der Antrag auf Erstreckung gilt jedoch als zurückgenommen, wenn die entsprechende Erstreckungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet wird. Zusätzlich zu den Kästchen für die Staaten, mit denen am 1. Januar 2015 ein Erstreckungsabkommen in Kraft war nämlich Bosnien und Herzegowina (BA) und Montenegro (ME) können weitere Staaten angegeben werden, sofern am internationalen Anmeldedatum ein Erstreckungsabkommen mit diesem Staat in Kraft war.
- Bei der Zahlung muss der Anmelder die Erstreckungsstaaten angeben, für die er tatsächlich Gebühren entrichtet, insbesondere wenn die Zahlung von den Angaben in Feld 11 des Formblatts 1200 abweicht.

Versäumung der Zahlungsfrist für die Erstreckungsgebühren

Wird keine wirksame Zahlung geleistet, so gilt der (fiktive) Antrag auf Erstreckung als zurückgenommen.

ABI. 2009, 603 RL/EPA A-III, 12.2

Im Gegensatz zur Zahlung von Benennungsgebühren ist die Zahlung von Erstreckungsgebühren vollständig in den einzelnen Erstreckungsabkommen geregelt. Regel 112 EPÜ findet daher keine Anwendung. Das bedeutet, dass keine Mitteilung über einen Rechtsverlust ergeht, in der auf die Versäumung der Zahlungsfrist hingewiesen wird. Der Anmelder kann auch keine (beschwerdefähige) Entscheidung nach Regel 112 (2) EPÜ beantragen. Allerdings kann der

Anmelder unter folgenden Umständen eine Erstreckungsgebühr noch nach Ablauf der (Grund-) Frist für die Entrichtung der Benennungsgebühr und der Erstreckungsgebühren entrichten:

- Erstens kann eine Erstreckungsgebühr stets noch innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten nach Ablauf der Grundfrist mit einer Zuschlagsgebühr von 50 % entrichtet werden.
- Zweitens kann der Anmelder, sofern die Benennungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet wurde und für die **Benennungsgebühr** die Weiterbehandlung beantragt werden kann, die Erstreckungsgebühren zuzüglich einer Zuschlagsgebühr von 50 % noch innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust entrichten.

IX. Ergänzende europäische Recherche

Grundsätzlich muss für jede in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldung eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt und eine Recherchengebühr gezahlt werden. Zu Ausnahmeregelungen siehe 572 ff. Wie zu jedem europäischen Recherchenbericht ergeht gemäß Regel 62 EPÜ zum ergänzenden europäischen Recherchenbericht eine Stellungnahme (Stellungnahme zur europäischen Recherche, ESOP) dazu, ob die Anmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, die Erfordernisse des EPÜ erfüllen. Der ergänzende europäische Recherchenbericht zusammen mit der Stellungnahme wird "erweiterter (ergänzender) europäischer Recherchenbericht" (EESR) genannt.

Art. 153 (7) EPÜ R. 62, 159 (1) e) EPÜ ABI. 2005, 435-I RL/EPA B-II, 4.2, 4.3; E-VIII, 3.1

- Eine Stellungnahme nach Regel 62 EPÜ ergeht nicht, wenn der Anmelder:
 - einen Prüfungsantrag gemäß Regel 159 (1) f) EPÜ eingereicht hat und
 - auf das Recht verzichtet hat, gemäß Regel 70 (2) EPÜ gefragt zu werden, ob er die Anmeldung aufrechterhält (vgl. 586 und 589).

bevor ihm der ergänzende europäische Recherchenbericht übermittelt wurde. Stattdessen ergeht eine Mitteilung gemäß Regel 71 (1) oder (3) EPÜ, in der der Anmelder aufgefordert wird, die Anmeldung zu berichtigen und/oder zu ändern, bzw. in der ihm mitgeteilt wird, in welcher Fassung das EPA das Patent zu erteilen beabsichtigt.

RL/EPA B-XI, 7; C-VI, 3

Der ergänzenden europäischen Recherche wird der letzte (geänderte) Anspruchssatz zugrunde gelegt, der dem EPA bei Ablauf der in der Mitteilung nach Regel 161/162 festgesetzten Frist vorlag (vgl. 492 ff.). Dieser Anspruchssatz wird zum Zeitpunkt der Durchführung der Recherche als endgültiger Anspruchssatz betrachtet (vgl. 483). Zu Ansprüchen, für die fällige Anspruchsgebühren nicht entrichtet wurden, wird keine Recherche durchgeführt (vgl. 603 ff.).

R. 161 EPÜ

Wird eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt, so wird das Datum der Übermittlung des ergänzenden europäischen Recherchenberichts im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht.

Der Bericht selbst wird nicht veröffentlicht, kann aber über die Akteneinsicht eingesehen werden.

Kommt das EPA bei der ergänzenden europäischen Recherche zu dem 571 Ergebnis, dass die Anmeldung mehr als einen unabhängigen Patentanspruch in der gleichen Kategorie enthält, der nicht unter die in Regel 43 (2) EPÜ genannten Ausnahmen fällt, kann es dazu auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten anzugeben, auf welcher Grundlage die Recherche durchzuführen ist (Regel 62a (1) EPÜ). Wenn es unmöglich ist, auf der Grundlage des gesamten beanspruchten Gegenstands oder eines Teils desselben eine sinnvolle Recherche durchzuführen, ergeht ebenfalls eine Aufforderung, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Erklärung mit Angaben zu dem zu recherchierenden Gegenstand einzureichen. Eine Erklärung, dass keine Recherche durchgeführt werden kann, ebenso wie ein teilweiser ergänzender europäischer Recherchenbericht, die ergehen, weil der Mangel nicht beseitigt wurde, gelten dann als europäischer Recherchenbericht.

R. 62a EPÜ ABI. 2009, 533 RL/EPA B-VIII, 4.1, 3.1

Fälle, in denen keine ergänzende europäische Recherche durchgeführt wird

In der Regel wird eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt. Nur wenn das EPA für die Anmeldung in der internationalen Phase als ISA oder SISA tätig war, wird nach Regel 159 (1) e) EPÜ auf eine ergänzende Recherche verzichtet und ist keine Recherchengebühr zu entrichten.

Art. 153 (7) EPÜ ABI. 2009. 594

In diesen Fällen gilt der Verzicht auch dann, wenn anstelle des ISR eine Erklärung nach Artikel 17 (2) a) PCT ergangen ist.

Art. 17 (2) a) PCT Art. 153 (6) EPÜ

Wird für eine Euro-PCT-Anmeldung kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt, so wird sie - nach erfolgter Formalprüfung - der Sachprüfung zugeleitet, sofern wirksam ein Prüfungsantrag gestellt wurde (vgl. 585 ff.).

Ergebnis der ergänzenden europäischen Recherche und Erstattung der Prüfungsgebühr

Wurde der Prüfungsantrag vor der Übermittlung des ergänzenden europäischen Recherchenberichts eingereicht, was in der Regel der Fall ist (vgl. 588), so fordert das EPA den Anmelder nach Übermittlung des Berichts auf, zu erklären, ob er die Anmeldung weiterverfolgen will, es sei denn, der Anmelder hat ausdrücklich auf eine solche Aufforderung verzichtet (vgl. 589).

R. 70 (2), 70a (2) EPÜ RL/EPA A-VI, 2.3; B-XI, 7

- Wenn der Anmelder die Anmeldung weiterverfolgen will, muss er das EPA innerhalb einer Sechsmonatsfrist entsprechend unterrichten. Innerhalb derselben Frist kann er durch Einreichung von Änderungen zum ergänzenden europäischen Recherchenbericht Stellung nehmen. Hat das EPA einen negativen schriftlichen Bescheid erlassen, muss der Anmelder außerdem sicherstellen, dass eine (obligatorische) sachliche Erwiderung eingereicht wird, damit gewährleistet ist, dass die Anmeldung nicht als zurückgenommen gilt (vgl. 494).
- Wenn der Anmelder die Anmeldung **nicht weiterverfolgen will**, kann er sie zurücknehmen oder die Aufforderung innerhalb der darin

R. 70 (3) EPÜ

gesetzten Frist unbeantwortet lassen. Dies führt dazu, dass die Anmeldung als zurückgenommen gilt.

- 578 Wird die Anmeldung zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, bevor sie in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe zurückerstattet.
- Wird die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen oder gilt sie als zurückgenommen, nachdem der Anmelder angegeben hat, dass er sie weiterverfolgen will und die Anmeldung in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilung übergegangen ist, hat der Anmelder möglicherweise Anspruch auf eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr zu 75 %. Hat die Prüfungsabteilung zu diesem Zeitpunkt aber bereits mit der Sachprüfung begonnen, so wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

R. 10 EPÜ Art. 11 GebO ABI. 2009, 542 ABI. 2013, 153 RL/EPA A-VI, 2.5

Recherchengebühr für die ergänzende europäische Recherche

Soll eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt werden, so ist die dafür anfallende Gebühr innerhalb der 31-Monatsfrist zu entrichten.

R. 159 (1) e) EPÜ Art. 2 (1).2 GebO ABI. 2012, 207

Ermäßigung der Recherchengebühr

Bei Erstellung eines ergänzenden europäischen Recherchenberichts kann sich die europäische Recherchengebühr ermäßigen. Die am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Ermäßigungen der Recherchengebühr lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Art. 153 (7) EPÜ ABI. 2005, 548 ABI. 2014, A5 RL/EPA A-X, 9.3.1

- Ermäßigung um 190 EUR bei internationalen Anmeldungen, für die der ISR ausschließlich von einer der folgenden ISAs erstellt wurde: vom Australischen Patentamt, vom Japanischen Patentamt (JPO), vom Amt für geistiges Eigentum der Republik Korea (KIPO), vom Föderalen Dienst für geistiges Eigentum, Patente und Marken (Russische Föderation), vom Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten (USPTO) oder vom Staatlichen Amt für geistiges Eigentum der Volksrepublik China (SIPO).
- Ermäßigung um 1 100 EUR bei internationalen Anmeldungen, für die der (S)ISR von einer europäischen ISA (vom Österreichischen Patentamt, vom Nationalen Patent- und Registeramt Finnlands, vom Spanischen Patent- und Markenamt, vom Schwedischen Patent- und Registrieramt oder vom Nordischen Patentinstitut (NPI)) erstellt wurde.

Diese Ermäßigungen gelten jedoch nur für nach Regel 159 (1) e) EPÜ gezahlte Recherchengebühren. Insbesondere ist für weitere Recherchengebühren, die nach Regel 164 (1) EPÜ entrichtet werden, keine Ermäßigung anwendbar (vgl. 643 ff.).

Rückerstattung der Recherchengebühr

Wird in der Anmeldung die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht, für die das EPA eine Recherche durchgeführt hat, kann die für den ergänzenden europäischen Recherchenbericht gezahlte Gebühr (teilweise) zurückerstattet werden. Die Höhe der

Art. 9 (2) GebO ABI. 2009, 99 ABI. 2014, A29 RL/EPA A-X, 10.2.1 Rückerstattung hängt von der Art der früheren Recherche sowie davon ab, in welchem Maß das EPA bei der ergänzenden europäischen Recherche von dem früheren Recherchenbericht profitiert.

Versäumung der Zahlungsfrist für die Recherchengebühr

Wird die Recherchengebühr nicht rechtzeitig entrichtet, gilt die Euro-PCT-Anmeldung als zurückgenommen. Der Anmelder wird durch eine Mitteilung nach Regel 112 (1) und 160 (2) EPÜ darüber unterrichtet. R. 160 EPÜ

Der Rechtsverlust gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der genannten Mitteilung die Weiterbehandlung beantragt wird, indem zusammen mit der fehlenden Recherchengebühr die Weiterbehandlungsgebühr, die 50 % der Recherchengebühr beträgt, entrichtet wird.

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1).12 GebO

X. Prüfung

Wie ist der Prüfungsantrag zu stellen (Formblatt 1200, Feld 4)?

Ein europäisches Patent kann nur erteilt werden, wenn die Sachprüfung ergibt, dass die Anmeldung den Erfordernissen des EPÜ genügt. Die Sachprüfung der Anmeldung beginnt erst auf ausdrücklichen Antrag. Art. 94 EPÜ RL/EPA E-VIII, 2.1.3, 2.5.2

Der Anmelder muss also einen schriftlichen Prüfungsantrag stellen. Verwendet er, wie empfohlen, das Formblatt 1200 (vgl. 420), so ist dieses Erfordernis immer erfüllt, weil das entsprechende Kästchen von vornherein angekreuzt ist (Formblatt 1200, Feld 4).

R. 70 EPÜ

Der Prüfungsantrag wird erst mit Zahlung der Prüfungsgebühr wirksam. Die Prüfungsgebühr ist deshalb rechtzeitig zu entrichten (vgl. 588 - 591 und 595).

Wann ist der Prüfungsantrag zu stellen? Wann ist die Prüfungsgebühr zu entrichten?

Der Anmelder hat innerhalb von 31 Monaten nach dem Anmeldedatum bzw., wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem frühesten Prioritätsdatum oder innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung des ISR, je nachdem welche Frist später abläuft, den Prüfungsantrag zu stellen und die Prüfungsgebühr zu entrichten. In der Regel muss also innerhalb der 31-Monatsfrist der Prüfungsantrag gestellt und die Prüfungsgebühr entrichtet werden, es sei denn, der ISR wurde erst nach Ablauf von 25 Monaten nach dem Anmeldedatum bzw. dem frühesten Prioritätsdatum veröffentlicht.

R. 70 (1), 159 (1) f) EPÜ Art. 2 (1).6 GebO RL/EPA C-II, 1.2

In den meisten Fällen ist der Prüfungsantrag zu stellen und die Prüfungsgebühr zu entrichten, bevor der ergänzende europäische Recherchenbericht dem Anmelder übermittelt wird (vgl. 575). Nach der Übermittlung des Berichts fordert das EPA den Anmelder auf, zu erklären, ob er die Anmeldung aufrechterhält (vgl. 575). Auf das Recht, gefragt zu werden, ob er die Anmeldung aufrechterhält, kann der Anmelder verzichten, z. B. indem er Feld 4.2 des Formblatts 1200 ankreuzt.

- 590 Zum Recht auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr siehe 578 ff.
- Weder die Erstellung eines ergänzenden europäischen Recherchenberichts (vgl. 570 ff.) noch die Veröffentlichung der Übersetzung der Euro-PCT-Anmeldung (vgl. 511 ff.) hat Einfluss auf die Frist für die Einreichung des Prüfungsantrags und die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

Ermäßigung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ermäßigt sich um 30 % für kleine und mittlere Unternehmen, natürliche Personen, Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen mit Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, sowie für diejenigen, die Angehörige eines solchen Vertragstaates mit Wohnsitz im Ausland sind. Andere Anmelder mit Wohnsitz oder Sitz in einem solchen Vertragsstaat können weiterhin Unterlagen in einer Amtssprache dieses Staates einreichen, die nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, haben aber keinen Anspruch auf eine Gebührenermäßigung.

R. 6 (3) EPÜ Art. 14 (1) GebO ABI. 2014, A4 ABI. 2014, A23 RL/EPA A-X, 9.3.2

Ermäßigung, wenn der IPER vom EPA erstellt wurde

593 Die Prüfungsgebühr ermäßigt sich um 50 %, wenn das EPA als IPEA bereits einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht für die betreffende Euro-PCT-Anmeldung erstellt hat, es sei denn, der Anmelder will in der europäischen Phase für eine Erfindung Patentschutz erlangen, die nicht Gegenstand dieses Berichts war (vgl. 382 und 392 ff.).

Art. 14 (2) GebO RL/EPA A-X, 9.3.2

594 Sind die Voraussetzungen für beide Ermäßigungen erfüllt (vgl. 592 - 593), so verringert sich die Prüfungsgebühr zunächst um 50 %. Die Ermäßigung um 30 % wird dann für den Restbetrag und nicht für den Gesamtbetrag der Gebühr gewährt. Insgesamt ermäßigt sich die Gesamtgebühr also um 65 %.

Versäumung der Frist für die Einreichung des Prüfungsantrags und die Zahlung der Prüfungsgebühr

Wird der Prüfungsantrag nicht rechtzeitig gestellt oder die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Der Anmelder wird durch eine Mitteilung nach Regel 112 (1) und 160 (2) EPÜ darüber unterrichtet. Der Rechtsverlust gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung die Weiterbehandlung beantragt wird, indem zusammen mit der fehlenden Prüfungsgebühr die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird, die 50 % der Prüfungsgebühr beträgt.

Art. 121 EPÜ R. 135, 160 (2) EPÜ Art. 2 (1).12 GebO

Tritt der Ausnahmefall ein, dass der Anmelder weder den Prüfungsantrag gestellt noch die Prüfungsgebühr rechtzeitig gezahlt hat, muss
die Weiterbehandlung **für beide** unterlassenen Handlungen beantragt
werden, d. h. für die Stellung des Prüfungsantrags und die Entrichtung
der Prüfungsgebühr. Der Anmelder muss also den Prüfungsantrag
stellen und die Prüfungsgebühr sowie darüber hinaus zwei Weiterbehandlungsgebühren entrichten: die pauschale Weiterbehandlungsgebühr für den Prüfungsantrag und 50 % der Prüfungsgebühr.

XI. Jahresgebühr und Anspruchsgebühren

Jahresgebühr

Die Jahresgebühren für eine anhängige Euro-PCT-Anmeldung sind an das EPA zu entrichten. Sie werden für das dritte und jedes weitere Jahr geschuldet, gerechnet vom Anmeldetag der Euro-PCT-Anmeldung an, den das Anmeldeamt zuerkannt hat. Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit entrichtet werden.

Art. 11 (3) PCT Art. 86 (1), (2) EPÜ R. 51 (1), (2), 159 (1) g) EPÜ Art. 2 (1).4, 2 (1).5 GebO RL/EPA A-X, 5.2.4

Die Jahresgebühr für das dritte Jahr wird nach Maßgabe von Regel 51 (1) EPÜ fällig. Wurde jedoch die Jahresgebühr für das dritte Jahr gemäß Regel 51 (1) EPÜ innerhalb der 31-Monatsfrist für den Eintritt in die europäische Phase fällig, verschiebt sich der Fälligkeitstag, und die Gebühr kann bis zum Ablauf dieser Frist ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Die sechsmonatige Nachfrist, innerhalb deren die Jahresgebühr mit einer Zuschlagsgebühr von 50 % noch wirksam entrichtet werden kann, wird in diesem Fall von dem Tag an berechnet, an dem die 31-Monatsfrist abläuft.

Versäumung der Zahlungsfrist für die Jahresgebühr

Wird die Jahresgebühr nicht innerhalb der Nachfrist von 6 Monaten gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen, und der Anmelder wird in einer Mitteilung nach Regel 112 (1) EPÜ davon in Kenntnis gesetzt. Der Anmelder kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Nachfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, vorausgesetzt, der Antrag wird innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt.

Art. 122 EPÜ R. 136 EPÜ Art. 2 (1).13 GebO

Anspruchsgebühren

Enthalten die Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Patenterteilungsverfahren zugrunde liegen, mehr als 15 Ansprüche, so ist innerhalb der 31-Monatsfrist eine Anspruchsgebühr zu entrichten. Anspruchsgebühren müssen für den 16. und jeden weiteren Anspruch entrichtet werden. Für den 51. und jeden weiteren Anspruch ist ein höherer Betrag zu entrichten. R. 162 EPÜ Art. 2 (1).15 GebO RL/EPA A-III, 9; E-VIII, 2.1.3, 2.3.8

- Berechnungsgrundlage für die Anspruchsgebühren ist die Zahl der Ansprüche in der Fassung der Anmeldung, die gemäß den Angaben in Formblatt 1200 die Grundlage für die Bearbeitung in der europäischen Phase bilden soll (vgl. 504). Führt jedoch eine spätere (weitere) Änderung, die vor Ablauf der in der Mitteilung nach Regel 161/162 gesetzten Frist eingereicht wird, dazu, dass sich die Zahl der Ansprüche ändert, so wird diese neue Zahl zur Berechnung der Anspruchsgebühren herangezogen. In der Mitteilung nach Regel 161/162 wird für die Entrichtung noch nicht gezahlter Anspruchsgebühren eine Sechsmonatsfrist gesetzt (vgl. 505).
- Hat der Anmelder die Anspruchsgebühren bereits innerhalb der 31-Monatsfrist gezahlt und übersteigen diese den Betrag, der unter Berücksichtigung späterer Änderungen fällig wird, so werden zu viel gezahlte Anspruchsgebühren nach Ablauf der in der Mitteilung gemäß Regel 161/162 gesetzten Sechsmonatsfrist zurückerstattet (vgl. 507).

R. 162 (3) EPÜ

Versäumung der Zahlungsfrist für die Anspruchsgebühr

Zahlt der Anmelder die Anspruchsgebühren nicht innerhalb der 31-Monatsfrist (in der korrekten Höhe), fordert ihn das EPA mit der Mitteilung nach Regel 161/162 auf, den fehlenden Betrag innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von sechs Monaten zu zahlen (vgl. 506). R. 162 (2) EPÜ RL/EPA E-VIII, 2.1.3

- Werden innerhalb der Sechsmonatsfrist Änderungen eingereicht, durch die weitere Anspruchsgebühren fällig werden, muss der Anmelder diese innerhalb derselben Frist entrichten, denn es ergeht keine weitere Aufforderung nach Regel 162 (vgl. 504).
- Wird eine Anspruchsgebühr nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch. Merkmale eines als fallen gelassen geltenden Anspruchs, die der Beschreibung oder den Zeichnungen nicht zu entnehmen sind, können später nicht mehr in die Anmeldung und insbesondere nicht in die Ansprüche eingeführt werden.

R. 162 (4) EPÜ

XII. Einreichung anderer Unterlagen

Fehlende Angaben zum Erfinder oder zu einem Anmelder

Wurde innerhalb der 31-Monatsfrist der Erfinder nicht genannt oder fehlen noch bestimmte Angaben zum Erfinder oder zu einem Anmelder, fordert das EPA den Anmelder auf, die Erfindernennung bzw. die fehlenden Angaben innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Mitteilung nach Regel 163 (1) oder (4) EPÜ einzureichen.

Art. 4 (1) v), 22 (1), 27 (2), 39 (1) b) PCT R. 51bis.1 a) i) PCT Art. 81 EPÜ R. 19 und 163 (1), (4) EPÜ RL/EPA E-VIII, 2.3.1, 2.3.4 PCT-Newsletter 5/2010, 3

Nichterfüllung des Erfordernisses, fehlende Angaben zum Erfinder oder zu einem Anmelder einzureichen

Werden die fehlenden Angaben nicht innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist von zwei Monaten eingereicht, wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Art. 90 (5) EPÜ R. 163 (6) EPÜ

Die Zurückweisung kann durch einen Antrag auf Weiterbehandlung abgewendet werden. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die fehlenden Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheids eingereicht werden und die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird.

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1).12 GebO

Ausstellungsbescheinigung

Eine Ausstellungsbescheinigung ist ggf. innerhalb der 31-Monatsfrist einzureichen. Wird das Dokument nicht rechtzeitig eingereicht, wird die Offenbarung des Anmelders auf der betreffenden Ausstellung bei der Feststellung der Neuheit der Erfindung gemäß Artikel 54 EPÜ berücksichtigt.

Art. 54, 55 (2) EPÜ R. 25, 159 (1) h) EPÜ

Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig eingereicht, wird dies dem Anmelder in einer Mitteilung nach Regel 112 (1) EPÜ mitgeteilt. Das Versäumnis kann durch einen Antrag auf Weiterbehandlung geheilt werden. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn innerhalb von zwei

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1).12 GebO Monaten nach Zustellung der Mitteilung die Bescheinigung eingereicht und die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird.

XIII. Prioritätsanspruch

Eine internationale Anmeldung kann die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen. In der Regel liegt dann der Prioritätsbeleg, d. h. eine beglaubigte Abschrift der Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, dem EPA vor (vgl. 139). Andernfalls hat der Anmelder jedoch auch bei Eintritt in die europäische Phase noch Gelegenheit, dieses Dokument einzureichen (vgl. 619 ff.).

R. 76.4, 17.1 c) PCT Art. 88 (1) EPÜ R. 163 (2), (6), 52 (1), 53 EPÜ RL/EPA E-VIII, 2.3.5

Das EPA erkennt auch die Beanspruchung der Priorität einer Anmeldung an, die in einem oder mit Wirkung für ein Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) eingereicht wurde, das nicht der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehört (vgl. 128 ff.).

Art. 87 (1) b) EPÜ R. 4.10 a) PCT ABI. 2007, 692

Ein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts kann beim EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt eingereicht werden (vgl. 628 ff.).

R. 49ter.1 und .2 PCT ABI. 2007, 692

Verpflichtung zur Einreichung des Prioritätsbelegs

Wird die Priorität einer früheren Anmeldung für eine Euro-PCTAnmeldung beansprucht, so leitet das IB dem EPA eine Abschrift des
Prioritätsbelegs zu, wenn das IB den Prioritätsbeleg vom Anmeldeamt
oder unmittelbar vom Anmelder erhalten hat oder ihn aus einer
digitalen Bibliothek abrufen konnte. In der Regel sollte der Anmelder
innerhalb von 16 Monaten nach dem (frühesten) Prioritätsdatum die
Abschrift beim Anmeldeamt oder beim IB einreichen bzw. beim IB
beantragen, dass die Abschrift aus einer digitalen Bibliothek abgerufen
wird (vgl. 139).

R. 17.1 b-bis), 17.2 PCT RL/EPA E-VIII, 2.3.5

- Hat der Anmelder während der internationalen Phase den Prioritätsbeleg oder, wenn kein solcher Beleg einzureichen ist, das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, nicht eingereicht, kann er den Prioritätsbeleg bzw. diese Nummer bei Eintritt in die europäische Phase einreichen.
- 616 Ein Prioritätsbeleg kann nur dann in elektronischer Form beim EPA eingereicht werden, wenn er von der ausstellenden Behörde digital signiert wurde und die Signatur vom EPA anerkannt wird. Ein Prioritätsbeleg kann nicht per Fax eingereicht werden.

ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.3 ABI. 2009, 182 ABI. 2012, 448 ABI. 2014, A97 ABI. 2014, A98

Das Aktenzeichen der prioritätsbegründenden Anmeldung muss dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt stets zugänglich sein. Es ist, sofern es zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung bekannt ist, in Feld VI des PCT-Antragsformblatts einzutragen.

R. 163 (2), 53 (2) EPÜ

In den unten genannten Fällen nimmt das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt eine **Abschrift der prioritätsbegründenden Anmeldung** auch dann gebührenfrei in die Akte der Euro-PCT-Anmeldung auf, wenn das IB ihm keine Abschrift übermittelt hat. Der Anmelder wird über diese Aufnahme in Kenntnis gesetzt, es sei denn, die frühere Anmeldung ist eine europäische Anmeldung oder eine

ABI. 2012, 492 RL/EPA A-III, 6.7 internationale Anmeldung, die beim EPA als Anmeldeamt eingereicht wurde. Diese Dienstleistung ist an die Bedingung geknüpft, dass der Anmelder dem EPA das Aktenzeichen mitgeteilt hat, und wird nur erbracht, wenn die prioritätsbegründende Anmeldung

- eine europäische Patentanmeldung,
- eine beim EPA als Anmeldeamt eingereichte internationale Anmeldung,
- eine beim staatlichen Amt für geistiges Eigentum der Volksrepublik
 China eingereichte Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung,
- eine beim japanischen Patentamt eingereichte Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung,
- eine beim koreanischen Amt für geistiges Eigentum eingereichte Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung oder
- eine beim Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten eingereichte vorläufige oder endgültige Patentanmeldung ist.

Nichterfüllung des Erfordernisses, eine Abschrift oder das Aktenzeichen einzureichen

Liegt die beglaubigte Abschrift der prioritätsbegründenden Anmeldung oder, wenn keine Abschrift einzureichen ist (vgl. 618), das Aktenzeichen bei Eintritt in die europäische Phase noch nicht vor, so fordert das EPA den Anmelder auf, die Abschrift bzw. das Aktenzeichen innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Mitteilung nach Regel 163 (2) EPÜ einzureichen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Wird der Prioritätsbeleg oder das Aktenzeichen nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, erlischt der Prioritätsanspruch.

R. 163 (2), (6) EPÜ

Der Rechtsverlust kann durch die Beantragung der Weiterbehandlung abgewendet werden. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung die (beglaubigte) Abschrift der prioritätsbegründenden Anmeldung oder das Aktenzeichen eingereicht und die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird.

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1).12 GebO

Fehlt ein Prioritätsbeleg, obwohl der Anmelder die Erfordernisse gemäß Regel 17 PCT rechtzeitig erfüllt hat, tritt kein Rechtsverlust ein, und mit der Sachprüfung kann trotzdem begonnen werden. Die Entscheidung über die Patenterteilung kann dagegen erst getroffen werden, wenn der fehlende Prioritätsbeleg vorliegt.

R. 17.1 PCT RL/EPA E-VIII, 2.3.5; F-VI, 2.1

Einreichung einer Übersetzung des Prioritätsbelegs oder einer entsprechenden Erklärung

Wenn der Prioritätsbeleg nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst und die Wirksamkeit des Prioritätsanspruchs für die Beurteilung der Patentierbarkeit der Erfindung relevant ist, muss auf Aufforderung des EPA eine Übersetzung in einer dieser Sprachen eingereicht werden. Liegt dem EPA bereits eine Übersetzung vor, ergeht keine solche Aufforderung.

R. 51bis.1 e) PCT R. 53 (3) EPÜ ABI. 1999, 296 ABI. 2007, 692 RL/EPA A-III, 6.8.3; F-VI, 3.4

Die Übersetzung muss nicht in der Verfahrenssprache, sondern kann in Deutsch, Englisch oder Französisch vorgelegt werden (vgl. 418).

Ist die Euro-PCT-Anmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung, genügt eine entsprechende Erklärung, und es ergeht keine Aufforderung zur Einreichung einer Übersetzung (3. Kästchen in Feld 7 des Formblatts 1200). So kann etwa, wenn die prioritätsbegründende Anmeldung eine auf Spanisch abgefasste nationale Anmeldung ist, der Anmelder erklären, dass seine beispielsweise auf Englisch abgefasste Euro-PCT-Anmeldung eine vollständige Übersetzung der spanischen prioritätsbegründenden Anmeldung ist. Eine Übersetzung aus dem Spanischen in eine Amtssprache des EPA ist in diesem Fall nicht erforderlich.

RL/EPA A-III, 6.8.6

Eine Übersetzung des Prioritätsbelegs kann auch verlangt werden, wenn die Anmeldung (teilweise) aufgrund einer Einbeziehung durch Verweis eingereicht wurde.

R. 51bis.1 e) ii) PCT

Nichterfüllung des Erfordernisses, eine Übersetzung oder Erklärung einzureichen

Reicht der Anmelder die Übersetzung nicht rechtzeitig ein, erlischt das Prioritätsrecht, und der Anmelder wird entsprechend unterrichtet. Als Folge wird das Dokument bzw. werden die Dokumente aufgrund deren die Wirksamkeit des Prioritätsanspruchs für die Beurteilung der Patentierbarkeit relevant geworden war, Teil des Stands der Technik gemäß Artikel 54 (2) bzw. (3) EPÜ.

Art. 54 (2), (3) EPÜ R. 53 (3) EPÜ ABI. 2013, 150

Wenn das Prioritätsrecht erloschen ist, kann Weiterbehandlung beantragt werden; dem Antrag wird stattgegeben, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust die erforderliche Übersetzung oder Erklärung eingereicht und die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird.

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1).12 GebO RL/EPA A-III, 6.8.3

Wiederherstellung des Prioritätsrechts gemäß Regel 49ter PCT

Wurde die internationale Anmeldung mehr als 12 Monate nach dem Anmeldedatum der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, eingereicht, kann der Anmelder beim EPA als Anmeldeamt und Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt die Wiederherstellung des Prioriätsrechts beantragen. Zu weiteren Informationen über das Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt siehe 131.

R. 49ter.1 und .2 PCT Art. 122 EPÜ RL/EPA E-VIII, 2.3.5 ABI. 2007, 692

- Das EPA als Anmeldeamt und Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt gibt einem solchen Antrag nur statt, wenn das Prioritätsrecht trotz Beachtung der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt nicht innerhalb der Prioritätsfrist beansprucht werden konnte. Das Erfordernis der gebotenen Sorgfalt wird vom EPA im Einklang mit seiner bestehenden Praxis gemäß Artikel 122 EPÜ angewendet. Das zweite im PCT genannte Kriterium, nämlich, dass das Versäumnis unbeabsichtigt war, ist für die Verfahren vor dem EPA nicht relevant (vgl. 633).
- Wie nachstehend erläutert (vgl. 632), muss der Anmelder, wenn er bereits beim Anmeldeamt einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts gestellt hat, beim Eintritt in die europäische Phase nicht zwangsläufig einen (neuen) Antrag einreichen.
- Das EPA gibt einem Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts nur statt, wenn:

R. 26bis.2 c) iii) PCT R. 49ter PCT

- das Anmeldedatum innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Prioritätsfrist liegt,
- das Prioritätsrecht trotz Beachtung der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt nicht innerhalb der Prioritätsfrist beansprucht werden konnte,
- der Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts innerhalb eines Monats nach Ablauf der 31-Monatsfrist für den Eintritt in die europäische Phase eingereicht wird,
- die vom EPA erhobene Gebühr für die Wiederherstellung des Prioritätsrechts innerhalb derselben Frist entrichtet wird,
- dem Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts eine Begründung für das Versäumnis sowie vorzugsweise eine Erklärung oder Nachweise zum Beleg der angegebenen Gründe beigefügt sind.
- War für die Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt das Kriterium der "gebotenen Sorgfalt" ausschlaggebend, so braucht beim EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt kein neuer Antrag eingereicht zu werden, weil das EPA grundsätzlich die Entscheidung des Anmeldeamts anerkennt. Hat das EPA jedoch berechtigte Zweifel, dass die Erfordernisse für die Erteilung erfüllt waren, so unterrichtet es den Anmelder entsprechend. In dieser Mitteilung werden die Zweifel begründet und es wird eine Frist gesetzt, innerhalb deren der Anmelder Stellung nehmen kann.
- Wurde das Prioritätsrecht vom Anmeldeamt nach dem Kriterium der "Unabsichtlichkeit" wiederhergestellt, so muss beim EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt ein neuer Antrag eingereicht werden, denn das EPA ist durch eine Entscheidung eines Anmeldeamts, für die das Kriterium der "Unabsichtlichkeit" ausschlaggebend war, nicht gebunden.
- Wünscht der Anmelder, dass der Prioritätsanspruch im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt wirksam ist, so ist ein Wiederherstellungsantrag stets einzureichen, wenn im Verfahren vor dem Anmeldeamt
 - kein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts gestellt wurde:
 - der beim Anmeldeamt eingereichte Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts zurückgewiesen wurde;
 - einem beim Anmeldeamt eingereichten Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts nur nach dem Kriterium der "Unabsichtlichkeit" stattgegeben wurde.
- XIV. Nachprüfung durch das EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltes Amt und Berichtigung von Fehlern des Anmeldeamts oder des IB
- Das EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt kann bestimmte Handlungen des Anmeldeamts oder des IB in der internationalen

Phase nachprüfen bzw. berichtigen. Zur Nachprüfung der Gewährung eines Antrags auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt siehe 628 ff.

Nachprüfung durch das EPA als Bestimmungsamt gemäß Artikel 25 PCT

Das EPA kann auf Antrag des Anmelders überprüfen, ob die Ablehnung der Zuerkennung des Anmeldedatums oder die Erklärung des Anmeldeamts, dass die Euro-PCT-Anmeldung oder die Bestimmung eines Staates als zurückgenommen gilt, oder eine Feststellung des IB nach Artikel 12 (3) PCT auf einem Fehler oder einer Unterlassung seitens der betreffenden Behörde beruht und die Euro-PCT-Anmeldung insoweit als europäische Anmeldung bearbeitet werden kann.

Art. 25 PCT R. 51, 82bis PCT R. 159 (2) EPÜ RL/EPA E-VIII, 2.10

- Zur Einleitung der Nachprüfung durch das EPA als Bestimmungsamt muss der Anmelder folgende Handlungen vornehmen:
 - Der Antrag nach Artikel 25 (1) PCT an das IB, Kopien der bei den Akten befindlichen Schriftstücke unverzüglich an das EPA als Bestimmungsamt zu übersenden, ist innerhalb der 2-Monatsfrist nach Regel 51.1 PCT zu stellen.
 - Innerhalb derselben 2-Monatsfrist (Regel 51.3 PCT) ist die Anmeldegebühr gemäß Regel 159 (1) c) EPÜ zu zahlen und ggf. eine Übersetzung der Euro-PCT-Anmeldung einzureichen. Es wird empfohlen, gleichzeitig auch die weiteren Handlungen für den Eintritt in die europäische Phase nach Regel 159 (1) EPÜ vorzunehmen (vgl. 447 ff. und vgl. 509 ff.).

Nachprüfung durch das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt gemäß Artikel 24 PCT

Gemäß Artikel 24 (2) PCT kann das EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltes Amt die Anmeldung sogar als europäische Anmeldung aufrechterhalten, auch wenn es dies aufgrund der Bestimmung in Artikel 25 (2) PCT nicht muss. Für die Stellung eines entsprechenden Antrags nach Artikel 24 (2) PCT gelten die gleichen Erfordernisse wie für einen Nachprüfungsantrag nach Artikel 25 (2) PCT. Der Antrag kann mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung oder auf Weiterbehandlung der Anmeldung verbunden werden.

Art. 24 (2), 48 (2) PCT R. 82bis PCT Art. 122, 121 EPÜ ABI. 1984, 565 (Nr. 4 der Entscheidungsgründe)

Berichtigung von Fehlern des Anmeldeamts oder des IB

Weist der Anmelder dem EPA hinreichend nach, dass das internationale Anmeldedatum aufgrund eines Fehlers des Anmeldeamts unrichtig ist oder dass der Prioritätsanspruch vom Anmeldeamt oder vom IB fälschlicherweise als nicht erhoben angesehen wurde, und würde das EPA diesen Fehler, hätte es ihn selbst begangen, aufgrund des für ihn geltenden Rechts oder seiner Praxis berichtigen, so muss das EPA den Fehler berichtigen und die internationale Anmeldung so behandeln, als wäre ihr das berichtigte internationale Anmeldedatum zuerkannt worden oder als wäre der Prioritätsanspruch nicht als nicht erhoben angesehen worden.

R. 82ter.1 a) PCT

Wenn ein Anmeldeamt das internationale Anmeldedatum aufgrund einer Einbeziehung durch Verweis zuerkennt (vgl. 54 ff.), überprüft das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt, ob dabei den in Regel 82ter.1 b) i) - iii) PCT aufgeführten Erfordernissen entsprochen wurde. Insbesondere prüft das EPA, ob der durch Verweis einbezogene Bestandteil oder Teil tatsächlich gefehlt hatte. Hat die internationale Anmeldung beispielsweise am internationalen Anmeldedatum eine Beschreibung und einen Anspruch bzw. Ansprüche enthalten, so können diese Bestandteile nicht durch Bestandteile aus einer Prioritätsanmeldung ersetzt werden. Ebenso wenig können Bestandteile aus einer Prioritätsanmeldung hinzugefügt werden, wenn dies dazu führen würde, dass die internationale Anmeldung beispielsweise zwei (oder mehr) Beschreibungen oder zwei (oder mehr) Anspruchssätze hätte.

Art. 11 (1) iii) d), e) PCT R. 4.18, 20.6, 82ter.1 b) PCT

Stimmt das EPA der Feststellung des Anmeldeamts nicht zu, so teilt es dem Anmelder mit, dass es beabsichtigt, den (späteren) Zeitpunkt, an dem der fehlende Bestandteil oder Teil vorgelegt wurde, als internationales Anmeldedatum im europäischen Patenterteilungsverfahren zu betrachten. Der Anmelder kann dazu Stellung nehmen. Bei fehlenden Teilen kann der Anmelder auch beantragen, dass der betreffende fehlende Teil im europäischen Patenterteilungsverfahren nicht berücksichtigt wird. In diesem Fall gilt der fehlende Teil als nicht eingereicht, und das EPA wird die internationale Anmeldung nicht so behandeln, als ob das internationale Anmeldedatum berichtigt worden wäre.

R. 82ter.1 c), d) PCT

XV. Mangelnde Einheitlichkeit

Erfüllt die Euro-PCT-Anmeldung nicht das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung, gilt bei Eintritt in die europäische Phase das Verfahren gemäß Regel 164 EPÜ.

Art. 82 EPÜ R. 164 EPÜ ABI. 2013, 503 ABI. 2014, A70 RL/EPA E-VIII, 2.4.1 G 2/92

Regel 164 EPÜ ermöglicht dem Anmelder, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufforderung eine Recherchengebühr für eine Erfindung zu entrichten, die vom EPA in der internationalen Phase nicht recherchiert wurde, die der Anmelder aber nach Ablauf der in der Mitteilung gemäß Regel 161 und 162 EPÜ genannten Frist beansprucht. Diese Möglichkeit besteht sowohl, wenn eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt werden soll (falls das EPA nicht als (S)ISA tätig war), als auch, wenn auf die ergänzende europäische Recherche verzichtet wird (falls das EPA als (S)ISA tätig war). Das EPA führt zu den Erfindungen, für die eine Recherchengebühr entrichtet wurde, eine Recherche durch. Änderungen, die auf eine Aufforderung zur Entrichtung von Recherchengebühren hin eingereicht worden sind, bilden jedoch keine Grundlage für die Recherche.

Art. 82 EPÜ R. 164 EPÜ ABI. 2013, 503 ABI. 2014, A70

Wenn der Anmelder das automatische Abbuchungsverfahren nutzt, werden alle nach Regel 164 EPÜ zu entrichtenden Recherchengebühren automatisch am letzten Tag der in der Aufforderung gesetzten Zweimonatsfrist abgebucht. Möchte der Anmelder keine oder nicht alle Gebühren entrichten, muss er daher das EPA entsprechend informieren.

Nr. 3 b) VAA

Die Recherchengebühren sind innerhalb der in der Aufforderung gesetzten nicht verlängerbaren Zweimonatsfrist zu entrichten. Diese Frist ist von der Weiterbehandlung ausgeschlossen; ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist aber möglich.

Art. 122 EPÜ R. 135 (2) EPÜ ABI. 2013, 503 ABI. 2014, A70

Stimmt der Anmelder der Feststellung der Recherchen- oder Prüfungsabteilung zur mangelnden Einheitlichkeit nicht zu, so kann er beantragen, dass die Prüfungsabteilung diese Feststellung überprüft und die gezahlten Recherchengebühren zurückerstattet.

R. 164 (5) EPÜ

Eine Erfindung, zu der das EPA keine Recherche durchgeführt hat, kann in der Prüfungsphase nicht weiterverfolgt werden. Macht der Anmelder nicht von der Möglichkeit Gebrauch, Recherchengebühren nach Regel 164 EPÜ zu entrichten, wird er deshalb von der Prüfungsabteilung aufgefordert, die nicht recherchierten Gegenstände zu streichen.

RL/EPA C-III, 3.1.1 G 2/92

Ergänzende europäische Recherche ist durchzuführen: EPA war nicht als (S)ISA tätig

- Entsprechen die Anmeldungsunterlagen, die der ergänzenden europäischen Recherche zugrunde zu legen sind, nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung, so wird der Anmelder nach Regel 164 (1) b) EPÜ aufgefordert, eine weitere Recherchengebühr für jede weitere Erfindung nach der in den Patentansprüchen zuerst erwähnten zu entrichten. Möchte der Anmelder auf die Aufforderung nach Regel 164 (1) b) EPÜ hin weitere Recherchengebühren entrichten, so muss er dies innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist von zwei Monaten tun.
- Zusammen mit der Aufforderung wird ein teilweiser ergänzender europäischer Recherchenbericht für die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung oder Gruppe von Erfindungen erstellt.

R. 164 (1) a) EPÜ

Der ergänzende europäische Recherchenbericht wird dann für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind. In Erwiderung auf die beigefügte Stellungnahme zur Recherche muss der Anmelder aus allen vom EPA recherchierten Erfindungen eine einzige Erfindung auswählen, die im europäischen Erteilungsverfahren weiterverfolgt werden soll.

R. 164 (1) a) EPÜ RL/EPA C-III, 3.1.1 G 2/92

Das EPA ist zwar an die Stellungnahme der ISA in der Frage der Einheitlichkeit der Erfindung nicht gebunden, wird sich dieser aber in vielen Fällen anschließen, da die Praxis aller ISAs auf ein und denselben Richtlinien beruht (Kapitel 10 der ISPE-Richtlinien). War das Erfordernis der Einheitlichkeit nach Ansicht der (S)ISA nicht erfüllt, wird dem Anmelder empfohlen, die Anmeldung rechtzeitig (d. h. vor Ablauf der Frist nach Regel 161 (2) EPÜ) so zu ändern, dass die Erfindung, die der ergänzenden europäischen Recherche und der Prüfung zugrunde gelegt werden soll, in den Ansprüchen zuerst erwähnt wird. Stellt das EPA dann ebenfalls mangelnde Einheitlichkeit fest, wird diese Erfindung auf der Grundlage der nach Regel 159 (1) e) EPÜ entrichteten Recherchengebühr recherchiert, ohne dass zusätzliche Recherchengebühren nach Regel 164 (1) EPÜ anfallen, die nicht nach Maßgabe von Artikel 153 (7) EPÜ ermäßigt werden können.

Zusammen mit dem teilweisen Recherchenbericht erhält der Anmelder eine Aufforderung zur Entrichtung einer weiteren Recherchengebühr für jede weitere Erfindung nach der in den Patentansprüchen zuerst erwähnten. Möchte der Anmelder auf eine Aufforderung nach Regel 164 (1) b) EPÜ hin weitere Recherchengebühren entrichten, so muss er dies innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Zweimonatsfrist tun. Diese Frist ist gemäß Regel 135 (2) EPÜ von der Weiterbehandlung ausgeschlossen.

Keine ergänzende Recherche durchgeführt: EPA war als (S)ISA tätig

Wird auf den ergänzenden europäischen Recherchenbericht verzichtet, beginnt die Prüfungsabteilung mit der Prüfung, sobald die in der Mitteilung gemäß Regel 161 und 162 EPÜ gesetzte Frist abgelaufen ist. Ist sie der Auffassung, dass eine Erfindung beansprucht wird, die in der internationalen Phase nicht vom EPA recherchiert worden ist, fordert sie den Anmelder zur Entrichtung einer Recherchengebühr für diese Erfindung auf.

Art. 19, 34 PCT R. 161 (1), 164 (2) EPÜ ABI. 2014, A70 RL/EPA C-III, 2.3

Die Prüfungsabteilung übermittelt dem Anmelder die Recherchenergebnisse zu einer Erfindung, für die eine Recherchengebühr entrichtet wurde. Hat die Prüfungsabteilung keine Mängel festgestellt, so übermittelt sie dem Anmelder zusammen mit den Ergebnissen eine Mitteilung mit der Fassung, in der sie das Patent zu erteilen beabsichtigt, sowie mit den zugehörigen bibliografischen Daten (Regel 71 (3) EPÜ). Hat die Prüfungsabteilung Mängel festgestellt, so schickt sie dem Anmelder zusammen mit den Ergebnissen eine Mitteilung mit der Aufforderung, zu den Mängeln Stellung zu nehmen und die Anmeldung gegebenenfalls zu ändern (Artikel 94 (3) EPÜ sowie Regel 71 (1) und (2) EPÜ).

R. 164 (2) EPÜ ABI. 2014, A70 RL/EPA C-III, 2.3

XVI. Veröffentlichung der Euro-PCT-Anmeldung durch das EPA

Die internationale Veröffentlichung einer internationalen Anmeldung tritt grundsätzlich an die Stelle der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung.

Art. 11 (3), 29 (1), (2) PCT Art. 67, 153 (3), (4) EPÜ RL/EPA E-VIII, 2.5.1

- Gemäß diesem Grundsatz genießt eine vom IB in einer Amtssprache des EPA veröffentlichte Euro-PCT-Anmeldung vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 67 (3) EPÜ einstweiligen Schutz ab dem Tag der Veröffentlichtung der internationalen Anmeldung. Sobald die Anmeldung in die europäische Phase eingetreten ist, unterrichtet das EPA den Anmelder über die Veröffentlichung der bibliografischen Daten der Euro-PCT-Anmeldung im Europäischen Patentblatt und bestätigt ihm damit, dass er nun vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 67 (2) und (3) EPÜ in den einzelnen EPÜ-Vertragsstaaten einstweiligen Schutz genießt.
- Wurde die Euro-PCT-Anmeldung vom IB in einer anderen Sprache als in einer der drei Amtssprachen des EPA veröffentlicht, so veröffentlicht das EPA die vom Anmelder bei Eintritt in die europäische Phase eingereichte Übersetzung der Euro-PCT-Anmeldung (vgl. 509).

In diesem Fall tritt der einstweilige Schutz vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 67 (2) und (3) EPÜ erst an dem Tag ein, an dem das EPA die Übersetzung veröffentlicht.

XVII. Stand der Technik

Mit Entrichtung der Anmeldegebühr und Erhalt einer ggf. erforderlichen Übersetzung gilt eine internationale Anmeldung als Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) EPÜ (vgl. 514 und 545).

Art. 54 (3), 153 (3), (4) EPÜ R. 165 EPÜ RL/EPA G-IV, 5.2

XVIII. Teilanmeldungen

lst die Euro-PCT-Anmeldung in die europäische Phase eingetreten, können für darin enthaltene Gegenstände eine oder mehrere europäische Teilanmeldungen eingereicht werden. Die Teilanmeldung muss in der Verfahrenssprache der früheren (Stamm-)Anmeldung eingereicht werden. Wurde die frühere Anmeldung in einer anderen als einer der EPA-Amtssprachen eingereicht, so kann die Teilanmeldung ebenfalls in dieser Sprache eingereicht werden. In diesem Fall ist innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung eine Übersetzung in der Verfahrenssprache der früheren Anmeldung einzureichen.

Art. 76 EPÜ R. 36 (2) EPÜ ABI. 2013, 501 RL/EPA A-IV, 1.3.3; E-VIII, 2.4.1 J 18/09, ABI. 2011, 480

Anhang I

Abkürzungsverzeichnis

AAV automatisches Abbuchungsverfahren

ABI. Amtsblatt des Europäischen Patentamts (Zitierweise:

ABI. 2001, 459 = Amtsblatt, Jahr 2001, Seite 459)

ABI. 2007, Sonderausg. 1 Sonderausgabe Nr. 1 des Amtsblatts des EPA 2007

Art. Artikel (des EPÜ oder des PCT)

DAS digitaler Zugangsservice (Digital Access Service)

EPA Europäisches Patentamt

EPÜ Europäisches Patentübereinkommen

GebO Gebührenordnung zum EPÜ

Internationales Büro der WIPO

IPEA mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte

Behörde (International Preliminary Examining Authority)

IPER internationaler vorläufiger Prüfungsbericht (International

Preliminary Examination Report)

IPRP internationaler vorläufiger Bericht zur Patentfähigkeit

(International Preliminary Report on Patentability)

ISA Internationale Recherchenbehörde (International Searching

Authority)

ISPE-Richtlinien PCT-Richtlinien für die internationale Recherche und die

internationale vorläufige Prüfung (PCT International Search

and Preliminary Examination Guidelines)

ISR internationaler Recherchenbericht (International Search

Report)

JPO Japanisches Patentamt

KIPO Koreanisches Amt für geistiges Eigentum

KMU Kleine und mittlere Unternehmen

MEZ Mitteleuropäische Zeit
NPI Nordisches Patentinstitut

OEPM Spanisches Patent- und Markenamt

PACE Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer

Patentanmeldungen (programme for accelerated prosecution

of European patent applications)

PCT Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem

Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty)

PCT-Leitfaden für Anmelder", herausgegeben vom

Internationalen Büro der WIPO

PPH Eilweg zur Patenterteilung (Patent Prosecution Highway)

PRV Schwedisches Patent- und Registrieramt

R. Regel(n) der Ausführungsordnung (zum EPÜ oder zum PCT)

RL/EPA Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt

(Zitierweise: RL/EPA C-III, 8.4 = Teil C Kapitel III Abschnitt 8

Absatz 4 der Richtlinien)

RL/ISPE PCT-Richtlinien für die internationale Recherche und die

internationale vorläufige Prüfung (PCT International Search

and Preliminary Examination Guidelines)

RL/RO PCT-Richtlinien für Anmeldeämter
RO Anmeldeamt (Receiving Office)

SIPO staatliches Amt für geistiges Eigentum der Volksrepublik

China

SIS ergänzende internationale Recherche (Supplementary

International Search)

SISA für die ergänzende internationale Recherche bestimmte

Behörde (Supplementary International Searching Authority)

SISR ergänzender internationaler Recherchenbericht

(Supplementary International Search Report)

USPTO Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten

WIPO Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual

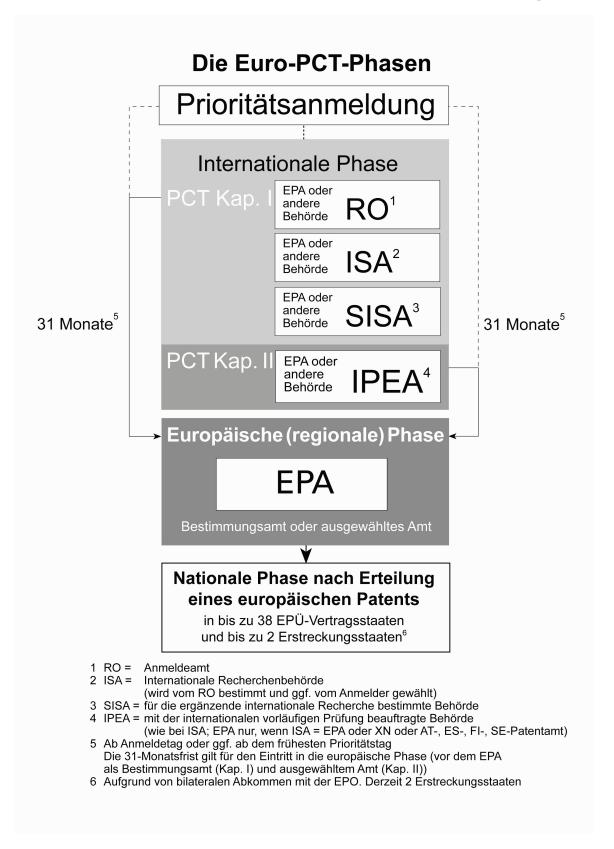
Property Organization)

WO-ISA schriftlicher Bescheid der Internationalen

Recherchenbehörde

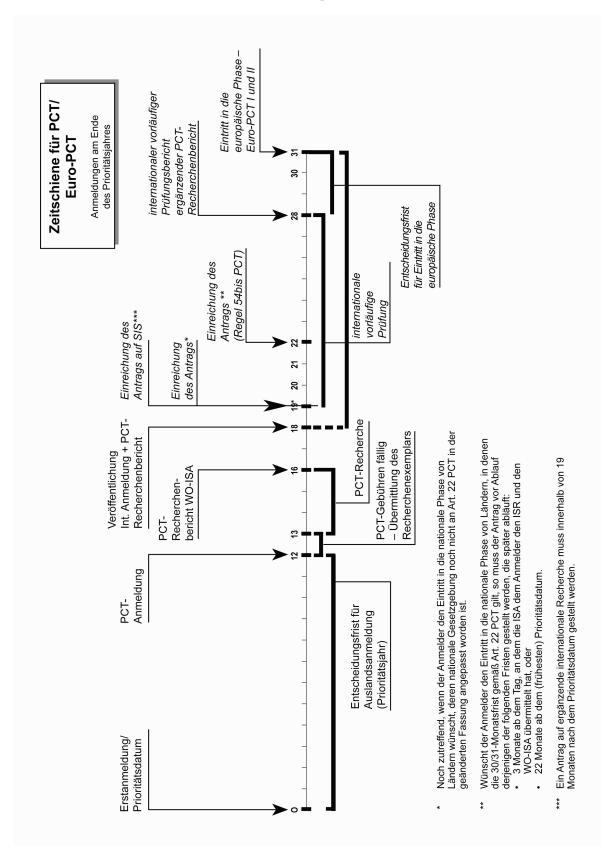
Anhang II

Die internationale und die europäische Phase einer PCT-Anmeldung



Anhang III

Zeitschiene für internationale Anmeldungen



Anhang IV

Vom EPA als ISA/IPEA gewählte Kriterien zu spezifischen Punkten in den ISPE-Richtlinien

In einigen Fällen lassen die ISPE-Richtlinien die Wahl zwischen alternativen Richtlinien, die jede ISA/IPEA gegebenenfalls heranziehen kann.

Die Optionen sind in den Anlagen zu den Kapiteln der ISPE-Richtlinien aufgeführt (siehe unten). Die Absatznummer (z. B. Punkt A5.16) verweist auf den relevanten Absatz in dem betreffenden Kapitel (hier Kapitel 5, Punkt 16).

Das EPA als ISA/IPEA hat die nachstehend aufgeführten Optionen gewählt. Anlage zu Kapitel 4

Punkt A4.05 Anlage zu Kapitel 5	Verweise auf den Stand der Technik	Option [1] findet Anwendung
Punkt A5.16	Mehrere abhängige Ansprüche	Option [2] findet Anwendung
Punkt A5.20	Auslegung der Ansprüche	Option [2] findet Anwendung
Punkt A5.21	Das EPA wendet den ersten Satz betreffend	"Verwendungsansprüche" an
Punkt A5.26	Product-by-Process-Ansprüche	Option [1] findet Anwendung
Punkt A5.42	Knappheit	Option [2] findet Anwendung
Anlage zu Kapitel 9		
Punkt A9.07	Von der Patentierbarkeit ausgeschlossene Gegenstände	Option [2] findet Anwendung
Punkt A9.15	Computerprogramme	Option [2] findet Anwendung
Anlage zu Kapitel 12		
Punkt A12.02	Neuheit: wirksames Datum	Option [1] findet Anwendung
Anlage zu Kapitel 13		
Punkt A13.08	Das EPA wendet den Aufgabe-Lösungs-Ansa	atz an
Anlage zu Kapitel 14		
Punkt 14.01[02]	Das EPA wendet das Kriterium der gewerblic	hen Anwendbarkeit an
Anlage zu Kapitel 20	_	
Punkt A20.21	Disclaimer	Option [2] findet Anwendung

Anhang V

Annahmestellen des EPA (ABI. 2007, Sonderausg. 3, A.2.; ABI. 2013, 442)

1. Anschriften und Öffnungszeiten der Annahmestellen:

a) Hauptsitz München

Europäisches Patentamt Bob-van-Benthem-Platz 1 80469 München Deutschland

Europäisches Patentamt Bayerstraße 34 (Eingang Zollstraße 3) 80335 München Deutschland

Postanschrift: Europäisches Patentamt 80298 München Deutschland Tel.: +49 (0)89 2399-0

jeweils Montag bis Donnerstag: 08.00 bis 16.45 Uhr und Freitag: 08.00 bis 15.30 Uhr

b) Den Haag

Europäisches Patentamt Patentlaan 2 2288 EE Rijswijk Niederlande

Tel.: +31 (0)70 340-2040

Postanschrift: Europäisches Patentamt Postbus 5818 2280 HV Rijswijk Niederlande

Montag bis Freitag: 08.00 bis 18.00 Uhr

c) Berlin

Europäisches Patentamt Gitschiner Straße 103 10969 Berlin Deutschland

Tel.: +49 (0)30 25901-0

Postanschrift: Europäisches Patentamt 10958 Berlin Deutschland

Montag bis Freitag: 10.00 bis 12.00 Uhr

- 2. Bei den Annahmestellen des EPA in Berlin und München sind automatische Briefkästen eingerichtet, die zu jeder Zeit benutzt werden können.*
- 3. Für die Übermittlung von Schriftstücken per Fax sind ausschließlich folgende Anschlüsse der Annahmestellen zu verwenden:

München: +49 (0)89 2399-4465 Den Haag: +31 (0)70 340-3016 Berlin: +49 (0)30 25901-840

4. Informationen zur Online-Einreichung von Unterlagen sind der Website der Online-Dienste des EPA zu entnehmen: www.epoline.org/portal/public

^{*} Bei der Annahmestelle Den Haag ist derzeit kein automatischer Briefkasten in Betrieb. Schriftstücke können außerhalb der Dienstzeiten beim Pförtner abgegeben werden.

Anhang VI

Formblatt PCT/RO/101 - Antrag und Anmerkungen

PCT

ANTRAG

Vom Anmeldeamt auszufüllen
Von Annoideant auszaranen
Internationales Aktenzeichen
Internationales Anmeldedatum
Name des Anmeldeamts und "PCT International Application"

Der Unterzeichnete beantragt, daß die vorliegende internationale Anmeldung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des	Name des Anmeldeamts und "PCT International Application"			
Patentwesens behandelt wird.		elders oder Anwalts (falls gewünscht)		
Feld Nr. I BEZEICHNUNG DER ERFINDUNG				
Feld Nr. II ANMELDER Diese Person is	st gleichzeitig Erfinder			
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Per Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name de diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des S Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes o	s Staats anzugeben. Der in Sitzes oder Wohnsitzes des	Telefonnr.:		
	angegeeen ism)	Telefaxnr.:		
		Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:		
E-Mail-Ermächtigung: Durch Ankreuzen eines der Kästchen werden das Anmeldeamt, die Internationale Recherchenbehörde, das Internationale Büro und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde ermächtigt, die in diesem Feld angegebene E-Mail-Adresse zu benutzen, um Mitteilungen bezüglich dieser internationalen Anmeldung zu übersenden, soweit das Amt oder die Behörde dazu bereit ist. Inur für Vorauskopien, Mitteilungen werden zudem in Papierform versandt, oder E-Mail-Adresse:				
Staatsangehörigkeit (Staat): Sitz oder Wohnsitz (Staat):				
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: alle Bestimmungsstaaten die im Zusatzfeld angegebenen Staaten				
Feld Nr. III WEITERE ANMELDER UND/ODER (WEITERE) ERFINDER				
Weitere Anmelder und/oder (weitere) Erfinder sind auf einem Fortsetzungsblatt angegeben.				
Feld Nr. IV ANWALT ODER GEMEINSAMER VERTR	ETER; ODER ZUSTEL	LANSCHRIFT		
Die folgende Person wird hiermit bestellt/ist bestellt worden, um fü den zuständigen internationalen Behörden in folgender Eigensch		Anwalt gemeinsamer Vertreter		
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Per Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Pos Staats anzugeben.)		Telefonnr.:		
		Telefaxnr.:		
		Registrierungsnr. des Anwalts beim Amt:		
E-Mail-Ermächtigung: Durch Ankreuzen eines der Kästchen werden das Anmeldeamt, die Internationale Recherchenbehörde, das Internationale Büro und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde ermächtigt, die in diesem Feld angegebene E-Mail-Adresse zu benutzen, um Mitteilungen bezüglich dieser internationalen Anmeldung zu übersenden, soweit das Amt oder die Behörde dazu bereit ist. Impapierform versandt, oder ausschließlich in elektronischer Form (Mitteilungen werden nicht in Papierform versandt) E-Mail-Adresse:				
Zustellanschrift: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt ist und statt dessen im obigen Feld eine spezielle Zustellanschrift angegeben ist.				

Feld Nr. III WEITERE ANMELDER UND/ODER (WEITE	CRE) ERFINDER			
Wird keines der folgenden Felder benutzt, so sollte dieses Blatt	t dem Antrag nicht beigefügt werden.			
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Person Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des S diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitz Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ang	Staats anzugeben. Der in nur Anmelder	den		
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):			
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: alle Bestimmungsstaaten	die im Zusatzfeld angegebenen Staaten			
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Person Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des S diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitz Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ang	Staats anzugeben. Der in zes oder Wohnsitzes des nur Anmelder	ıden		
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):			
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: die im Zusatzfeld angegebenen Staaten				
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Person Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des S diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitz Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ang	Staats anzugeben. Der in nur Anmelder	den		
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):			
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: alle Bestimmungsstaaten	die im Zusatzfeld angegebenen Staaten			
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Perso Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des S diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitz Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ang	Staats anzugeben. Der in zes oder Wohnsitzes des nur Anmelder	den		
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):			
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: alle Bestimmungsstaaten	die im Zusatzfeld angegebenen Staaten			
Weitere Anmelder und/oder (weitere) Erfinder sind auf einen	n zusätzlichen Fortsetzungsblatt angegeben.			

Zusatzfeld

Wird dieses Zusatzfeld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.

- 1. Wenn der Platz in einem Feld nicht für alle Angaben ausreicht: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. ..." [Nummer des Feldes angeben] und machen die Angaben entsprechend der in dem Feld, in dem der Platz nicht ausreicht, vorgeschriebenen Art und Weise, insbesondere:
- (i) Wenn mehr als ein Anmelder und/oder Erfinder vorhanden ist und kein "Fortsetzungsblatt" zur Verfügung steht: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. III" und machen für jede weitere Person die in Feld Nr. III vorgeschriebenen Angaben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.
- (ii) Wenn in Feld Nr. II oder III die Angabe "die im Zusatzfeld angegebenen Staaten" angekreuzt ist: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. II", "Fortsetzung von Feld Nr. III" bzw. "Fortsetzung von Feld Nr. II und Nr. III" und geben den Namen des Anmelders oder die Namen der Anmelder an und neben jedem Namen den Staat oder die Staaten (und/oder ggf. ARIPO-, eurasisches, europäisches oder OAPI-Patent), für die die bezeichnete Person Anmelder ist.
- (iii) Wenn der in Feld Nr. II oder III genannte Erfinder oder Erfinder/Anmelder nicht für alle Bestimmungsstaaten als Erfinder benannt ist: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. II", "Fortsetzung von Feld Nr. III" bzw. "Fortsetzung von Feld Nr. II und Nr. III" und geben den Namen des Erfinders oder die Namen der Erfinder an und neben jedem Namen den Staat oder die Staaten (und/oder ggf. ARIPO-, eurasisches, europäisches oder OAPI-Patent), für die die bezeichnete Person Erfinder ist.
- (iv) Wenn zusätzlich zu dem Anwalt oder den Anwälten, die in Feld Nr. IV angegeben sind, weitere Anwälte bestellt sind: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. IV" und machen für jeden weiteren Anwalt die entsprechenden, in Feld Nr. IV vorgeschriebenen Angaben.
- (v) Wenn in Feld Nr. VI die Priorität von mehr als drei früheren Anmeldungen beansprucht wird: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VI" und machen für jede weitere frühere Anmeldung die entsprechenden, in Feld Nr. VI vorgeschriebenen Angaben.
- 2. Wünscht der Anmelder, daß seine internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat als Anmeldung für ein Zusatzpatent oder -zertifikat, einen Zusatzerfinderschein oder ein Zusatzgebrauchszertifikat behandelt wird: In diesem Fall geben Sie den Namen oder Zweibuchstaben-Code des betreffenden Staates an und nach dem Namen des Staates die Bezeichnung "Zusatzpatent", "Zusatzzertifikat", "Zusatzerfinderschein" oder "Zusatzgebrauchszertifikat", das Aktenzeichen der Hauptanmeldung oder des Hauptpatents oder eines anderen Hauptschutzrechts sowie das Erteilungsdatum des Hauptpatents oder des anderen Hauptschutzrechts oder das Anmeldedatum der Hauptanmeldung (Regeln 4.11 Absatz a Ziffer iii und 49bis.1 Absatz a oder b).
- 3. Wünscht der Anmelder, daß seine internationale Anmeldung, in den Vereinigten Staaten von Amerika als Fortsetzung oder Teilfortsetzung einer früheren Anmeldung behandelt wird: In diesem Fall geben Sie "Vereinigte Staaten von Amerika" oder "US" und die Bezeichnung "Fortsetzung" oder "Teilfortsetzung" sowie das Aktenzeichen und das Anmeldedatum der Hauptanmeldung an (Regeln 4.11 Absatz a Ziffer iv und 49bis.1 Absatz d).

Blatt Nr.

Feld Nr. V	BESTIMMUNGEN			
Die Einreichung dieses Antrags umfaßt gemäß Regel 4.9 Absatz a die Bestimmung aller Vertragsstaaten, für die der PCT am internationalen Anmeldedatum verbindlich ist, und insoweit verfügbar, für jede Art von Schutzrecht und sowohl für ein regionales als auch für ein nationales Patent.				
Dennoch wird				
DE Deu	tschland nicht für ein nationales Sc	chutzrecht bestimmt		
JP Japar	n nicht für ein nationales Schutzrec	ht bestimmt		
KR Rep	ublik Korea nicht für ein nationale	s Schutzrecht bestimmt		
internationale in dem betreff	e Kästchen können nur angekreuzt v Anmeldung, zum Zeitpunkt ihrer E. enden Staat eingereichten früheren ch nationalem Recht ihre Wirkung	inreichung oder nachträglich ger nationalen Anmeldung beanspr	mäß Regel 26bis.1, in Fel	d Nr. VI die Priorität einer
Feld Nr. VI	PRIORITÄTSANSPRUCH UNI	O PRIORITÄTSBELEG		
Die Priorität de	er folgenden früheren Anmeldung(e	en) wird hiermit in Anspruch gen	ommen:	
Anmelded	1 111101111011		st die frühere Anmeldung	eine:
der früheren Ar (Tag/Monat,	nmeldung der früheren Anmeldung (Jahr)	nationale Anmeldung: Staat oder Mitglied der WTO	regionale Anmeldung: regionales Amt	internationale Anmeldung: Anmeldeamt
Zeile (1)				
Zeile (2)				
Zeile (3)				
Weitere l	Prioritätsansprüche sind im Zusatzf	eld angegeben.		
Einreichung	der Prioritätsbelege:			
Das Anmeldeamt wird ersucht, eine beglaubigte Abschrift der oben bezeichneten früheren Anmeldung(en) zu erstellen und dem Internationalen Büro zu übermitteln (nur, falls die frühere(n) Anmeldung(en) bei dem Amt eingereicht worden ist (sind), das für die Zwecke dieser internationalen Anmeldung Anmeldeamt ist):				
säm	tliche Zeilen Zeile (1)	Zeile (2)	Zeile (3)	weitere, siehe Zusatzfeld
Das Internationale Büro wird ersucht, eine beglaubigte Abschrift der oben bezeichneten früheren Anmeldung(en) von einer digitalen Bibliothek zu beziehen, gegebenenfalls unter Verwendung des (der) nachfolgend angegebenen Zugangscodes (nur, falls die frühere(n) Anmeldung(en) dem Internationalen Büro durch eine digitale Bibliothek zugänglich ist (sind)):				
Zeile Zuga	z(1) Zeile angscode Zuga		e (3) angscode	weitere, siehe Zusatzfeld
Wiederherstellung des Prioritätsrechts: Das Anmeldeamt wird ersucht, das Prioritätsrecht der oben bezeichneten oder im Zusatzfeld unter Punkt(en) () angegebenen früheren Anmeldung(en) wiederherzustellen. (Siehe auch die Anmerkungen zu Feld Nr. VI; weitere Angaben zur Begründung des Antrags auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts sind einzureichen.)				
Einbeziehung durch Verweis: Ist ein in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer iii Buchstabe d oder e genannter Bestandteil der internationalen Anmeldung oder ein in Regel 20.5 Absatz a genannter Teil der Beschreibung, der Ansprüche oder der Zeichnungen nicht anderswo in der internationalen Anmeldung, aber vollständig in einer früheren Anmeldung enthalten, deren Priorität, zu dem Datum, an dem ein oder mehrere in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer iii genannte Bestandteile zuerst beim Anmeldeamt eingegangen sind, beansprucht wird, so wird dieser Bestandteil oder Teil, vorbehaltlich der Bestätigung nach Regel 20.6, für die Zwecke der Regel 20.6 in diese internationale Anmeldung einbezogen.				
Feld Nr. VII	INTERNATIONALE RECHI	ERCHENBEHÖRDE		
	rnationalen Recherchenbehörde n Recherche zuständig ist, geben			
ISA /				

rorts	etzung von Feid M. v		FRÜHERE RECHERCHE	FRUIEREN RECHERCHE,	DEZUGNAHWE
				n bezeichneten früheren Recherch ebnisse von mehr als einer früher	
Anm	eldedatum (Tag/Monat/	(Jahr)	Aktenzeichen	Staat (oder	regionales Amt)
		ch der die frühere I		ist die gleiche, oder im wesentli e, außer daß sie gegebenenfalls in	
	und brauchen daher ni Kopie der Ergebi Kopie der früher Übersetzung der Übersetzung der	cht vom Anmelder nisse der früheren F en Anmeldung, früheren Anmeldun Ergebnisse der frül Ergebnissen der frül	eingereicht zu werden (Regel Recherche,* ng in eine von der ISA zugela neren Recherche in eine von d	ssene Sprache,	
üb	von der o.g. ISA durch folgende Unterlagen z Kopie der Ergebi Kopie der früher Kopie der in den enn die Ergebnisse der	geführt worden ist a u erstellen und an d nisse der früheren F en Anmeldung, Ergebnissen der fr früheren Recherch der Anmelder sie be	aber von demselben Amt, das a lie ISA zu übermitteln (Regel Recherche,* üheren Recherche aufgeführte e weder über eine digitale B		neldeamt wird ersucht,
Anm	eldedatum (Tag/Monat/	(Jahr)	Aktenzeichen	Staat (oder	regionales Amt)
		ch der die frühere R		ist die gleiche, oder im wesentlie, außer daß sie gegebenenfalls in e	
	und brauchen daher nic Kopie der Ergebr Kopie der frühere Übersetzung der Übersetzung der	cht vom Anmelder en isse der früheren Ren Anmeldung, früheren Anmeldung Ergebnisse der früheren Ergebnisse der früheren de	eingereicht zu werden (Regel echerche,* ag in eine von der ISA zugelas eren Recherche in eine von de	ssene Sprache,	
	von der o.g. ISA durchg folgende Unterlagen zu Kopie der Ergebr Kopie der frühere Kopie der in den enn die Ergebnisse der	geführt worden ist an an den staten und an den sisse der früheren Ren Anmeldung, Ergebnissen der früheren Recherche	ber von demselben Amt, das a ie ISA zu übermitteln (Regel echerche,* iheren Recherche aufgeführte e weder über eine digitale Bi		neldeamt wird ersucht,
	d auch die Anmerkunger			(1050112010111000020) (01110000	
			m Fortsetzungsblatt angegebe	en	
	Nr. VIII ERKLÄRI				
			enden Erklärungen (<i>Kreuzen S</i> e für jede Erklärung deren An		Anzahl der Erklärungen
=	Feld Nr. VIII (i)	-	tlich der Identität des Erfinder		:
	Feld Nr. VIII (ii)		tlich der Berechtigung des An nmeldedatums, ein Patent zu b		:
	Feld Nr. VIII (iii)	internationalen Ar zu beanspruchen	tlich der Berechtigung des An nmeldedatums, die Priorität ei	ner früheren Anmeldung	:
	Feld Nr. VIII (iv)	Erfindererklärung Staaten von Amer	(nur im Hinblick auf die Bestika)	timmung der Vereinigten	:
	Feld Nr. VIII (v)	Erklärung hinsich	tlich unschädlicher Offenbaru	ngen oder Ausnahmen	

Feld Nr. VIII (i) ERKLÄRUNG: IDENTITÄT DES ERFINDERS

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 211 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (i). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.
Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i):
Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (i)".

Feld Nr. VIII (ii) ERKLÄRUNG: BERECHTIGUNG, EIN PATENT ZU BEANTRAGEN UND ZU ERHALTEN

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 212 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (ii). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.
Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51 bis. 1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:
Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (ii)".

Feld Nr. VIII (iii)	ERKLÄRUNG:	BERECHTIGUNG, DIE PRIORITÄT EINER FRÜHEREN ANMELDUNG ZU
	REANSPRIICH	FN

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 213 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (iii). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität der unten aufgeführten früheren Anmeldung zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht auch der Anmelder der früheren Anmeldung ist, oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit der Einreichung der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51bis. 1 Absatz a Ziffer iii):
Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (iii)".

Blatt	Nr				

Feld Nr. VIII (iv) ERKLÄRUNG: ERFINDERERKLÄRUNG (nur im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika)

Die Erklärung muβ dem in Abschnitt 214 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (iv). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.

Erfindererklärung (Regeln 4.17 Ziffer iv und 51bis.1 Absatz a Ziffer iv)

im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika: Ich erkläre hiermit, daß ich nach bestem Wissen der ursprüngliche Erfinder oder ein ursprünglicher Miterfinder einer in der Anmeldung beanspruchten Erfindung bin. Diese Erklärung wird im Hinblick auf und als Teil dieser internationalen Anmeldung abgegeben (falls die Erklärung zusammen mit der Anmeldung eingereicht wird). Diese Erklärung wird im Hinblick auf die internationale Anmeldung Nr. PCT/.....abgegeben (falls die Erklärung nach Regel 26ter eingereicht wird). Ich erkläre hiermit, daß die oben angegebene internationale Anmeldung von meiner Person angefertigt wurde oder ich die Genehmigung zu ihrer Anfertigung erteilt habe. Ich erkenne hiermit an, daß jede vorsätzlich falsche Angabe in dieser Erklärung gemäß § 1001, Title 18 des US-Codes (United States Code (U.S.C.)) strafbar ist und mit einer Geldstrafe und/oder Gefängnis bis zu fünf (5) Jahren bestraft werden kann. (Stadt und US-Staat, falls anwendbar, sonst Land) Postanschrift: Datum: (Die Unterschrift muß die des Erfinders sein, nicht die des Anwalts) (Stadt und US-Staat, falls anwendbar, sonst Land) Postanschrift: Datum: (Die Unterschrift muß die des Erfinders sein, nicht die des Anwalts) (Stadt und US-Staat, falls anwendbar, sonst Land) Postanschrift: Unterschrift des Erfinders: . . Datum: (Die Unterschrift muß die des Erfinders sein, nicht die des Anwalts) Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (iv)".

Feld Nr. VIII (v) ERKLÄRUNG: UNSCHÄDLICHE OFFENBARUNGEN ODER AUSNAHMEN VON DER NEUHEITSSCHÄDLICHKEIT Die Erklärung muß dem in Abschnitt 215 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (v). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.
Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regeln 4.17 Ziffer v und 51 <i>bis</i> .1 Absatz a Ziffer v):

Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (v)".

Fortsetzungsblatt für Felder VIII (i) bis (v) ERKLÄRUNG
Falls der Platz in einem der Felder VIII (i) bis (v) nicht für alle Angaben ausreicht, insbesondere im Falle, daß mehr als zwei Erfinder in Feld Nr. VIII (iv) aufgeführt werden: schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VIII" (geben Sie die Ziffer des Feldes an) und machen Sie die erforderlichen Angaben entsprechend der in dem Feld, in dem der Platz nicht ausreicht, vorgeschriebenen Art und Weise. Falls hinsichtlich zweier oder mehr Erklärungen der Platz nicht ausreicht, sollten Sie jeweils ein separates Fortsetzungsblatt für jede Erklärung
einreichen. Wird dieses Fortsetzungsblatt nicht benutzt, so sollte es dem Antrag nicht beigefügt werden.

	Anzahl ın Blättern	Dieser internationalen Anmeldung liegen die folgenden Unterlagen bei (kreuzen Sie die entsprechenden Kästchen an und geben Sie in der rechten Spalte jeweils die Anzahl der beiliegenden Exemplare an)	Anzahl			
PCT/RO/101 (inklusive eventueller		□ Blatt für die Gebührenberechnung	:			
Erklärungs- und Zusatzblätter) :		2. D Original einer gesonderten Vollmacht	:			
		3. Original einer allgemeinen Vollmacht	:			
(b) Beschreibung (ohne Sequenzprotokoll der Beschreibung, siehe		4. ☐ Kopie der allgemeinen Vollmacht; Aktenzeichen:				
unter (f))		5. Prioritätsbeleg(e), in Feld Nr. VI durch folgende Zeilennummer(n) gekennzeichnet:	:			
(c) Ansprüche		6. ☐ Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache:				
(e) Zeichnungen		Gesonderte Angaben zu hinterlegten Mikroorganismen oder anderem biologischen Material				
(falls vorhanden) : (f) Sequenzprotokoll der Beschreibung (falls vorhanden)		8. Kopie des Sequenzprotokolls in elektronischer Form (Anhang C/ST 25 Textdatei) auf einem physischen Datenträger, die nach Regel 13ter ausschließlich der internationalen Recherche dient und nicht Bestandteil der internationalen Anmeldung ist (Art und Anzahl der physischen Datenträger)				
Gesamtanzahl :	0	9. Erklärung, daß die nach Regel 13ter in elektronischer Form eingereichten Daten mit dem in Papierform eingereichten in der internationalen Anmeldung enthaltenen Sequenzprotokoll übereinstimmen	:			
		10. ☐ Kopie der Ergebnisse von (einer) früheren Recherche(n) (Regel 12 <i>bis</i> .1 Absatz a)	:			
		11.	:			
Abbildung der Zeichnungen, die mit der Zusammenfassung veröffentlicht werden soll:		Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wird:				
	neben der Unte	ERS, DES ANWALTS ODER DES GEMEINSAMEN VERT rschrift zu wiederholen, und es ist anzugeben, sofern sich dies nicht eindeu				
		Vom Anmeldeamt auszufüllen				
Datum des tatsächlichen Eingangs di internationalen Anmeldung:		Zeichnungen: eingegangen:				
Geändertes Eingangsdatum aufgrund fristgerecht eingegangener Unterlage Vervollständigung dieser internation	nungen zur	_ Clligegangen.				
Datum des fristgerechten Eingangs d Richtigstellungen nach Artikel 11(2)	en	nicht eingegangen:				
5. Internationale Recherchenbehörde (falls zwei oder mehr zuständig sind)	: ISA/	6. Übermittlung des Recherchenexemplars bis zur Zahlung der Recherchengebühr aufgeschoben				
	Vom	Internationalen Büro auszufüllen				
Datum des Eingangs des Aktenexemplars beim Internationalen Büro:	S					

ANMERKUNGEN ZUM ANTRAGSFORMULAR (PCT/RO/101)

Diese Anmerkungen sollen das Ausfüllen des Antragsformulars erleichtern. Weitere Einzelheiten sind dem von der WIPO herausgegebenen *PCT-Leitfaden für Anmelder* zu entnehmen. Der Leitfaden sowie weitere PCT Veröffentlichungen finden Sie auf der Webseite der WIPO unter www.wipo.int/pct/en/ (nur in englischer und französischer Sprache). Verbindliche Angaben enthalten der Patentzusammenarbeitsvertrag (PCT), die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zum PCT. Bei Abweichungen zwischen diesen Anmerkungen und den genannten Texten finden die letzteren Anwendung.

Im Antragsformular und in den Anmerkungen dazu verweist "Artikel" auf die Artikel des Vertrags, "Regel" auf die Regeln der Ausführungsordnung und "Abschnitt" auf die Abschnitte der Verwaltungsvorschriften.

Der Antrag muß mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Die Kästchen können von Hand mit schwarzer Tinte angekreuzt werden (Regel 11.9 Absätze a und b).

Das Antragsformular kann von der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben) heruntergeladen werden.

WO IST DIE INTERNATIONALE ANMELDUNG EINZUREICHEN?

Vorbehaltlich bestehender Vorschriften zum Schutz der nationalen Sicherheit muß die internationale Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung und ggf. Zeichnungen) bei einem zuständigen Anmeldeamt eingereicht werden (Artikel 11 Absatz 1 Ziffer i), d.h., nach der Wahl des Anmelders, entweder

- (i) beim Anmeldeamt des PCT-Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Anmelder (bei zwei oder mehr Anmeldern, mindestens einer der Anmelder) besitzt oder in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, oder bei dem für diesen Staat handelnden Amt (Regel 19.1 Absatz a Ziffer i oder ii oder Absatz b), oder
- (ii) beim Internationalen Büro der WIPO in Genf, Schweiz, wenn der Anmelder (oder bei zwei oder mehr Anmeldern, mindestens einer der Anmelder) die Staatsangehörigkeit eines PCT-Vertragsstaats besitzt oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat (Regel 19.1 Absatz a Ziffer iii).

BESTÄTIGUNGSKOPIE VOM ANTRAGSFORMULAR

Wurde die internationale Anmeldung ursprünglich per Fax bei einem Anmeldeamt, welches Einreichungen per Fax akzeptiert, eingereicht (siehe *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C), sollte dies auf der ersten Seite des Antragsformulars wie folgt vermerkt werden: "BESTÄTIGUNGSKOPIE", gefolgt vom Datum der Einreichung per Fax.

AKTENZEICHEN DES ANMELDERS ODER ANWALTS

Auf Wunsch kann **ein Aktenzeichen** angegeben werden. Es sollte nicht mehr als 12 Zeichen haben; alle über 12 hinausgehende Zeichen können vom Anmeldeamt und jeder anderen internationalen Behörde beim Schriftwechsel mit dem Anmelder unberücksichtigt bleiben. (Regel 11.6 Absatz f und Abschnitt 109).

FELD Nr. I

Bezeichnung der Erfindung (Regeln 4.3 und 5.1 Absatz a): Die Bezeichnung ist kurz (vorzugsweise zwei sieben Wörter, wenn in englischer Sprache abgefaßt oder ins Englische übersetzt) und genau zu fassen. Sie muß mit der Bezeichnung im Titel der Beschreibung übereinstimmen.

FELDER Nr. II UND Nr. III

Allgemeine Bemerkung: Mindestens ein Anmelder muß Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats sein, für den das Anmeldeamt handelt, oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz haben (Artikel 9 und 11 Absatz 1 Ziffer i und Regeln 18 und 19). Wird die internationale Anmeldung nach Regel 19.1 Absatz a Ziffer iii beim Internationalen Büro eingereicht, muß

mindestens einer der Anmelder die Staatsangehörigkeit eines PCT-Vertragsstaats besitzen oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz haben.

Angabe, ob eine Person Anmelder und/oder Erfinder ist (Regeln 4.5 Absatz a und 4.6 Absätze a und b):

Kästchen "Diese Person ist gleichzeitig Erfinder" (Feld Nr. II): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn der genannte Anmelder gleichzeitig der Erfinder oder einer der Erfinder ist; das Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn der Anmelder eine juristische Person ist.

Kästchen "Anmelder und Erfinder" (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person zugleich Anmelder und Erfinder ist; dieses Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

Kästchen "nur Anmelder" (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person eine juristische Person ist oder wenn sie nicht auch Erfinder ist.

Kästchen "nur Erfinder" (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person Erfinder, nicht aber Anmelder ist. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Erfinder verstorben ist oder er seine Rechte an der Erfindung übertragen hat und der Rechtsnachfolger Anmelder für alle Bestimmungsstaaten ist. Dieses Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

In Feld Nr. III ist immer eines der drei Kästchen anzukreuzen.

Eine Person darf in den Feldern Nr. II und III nur einmal genannt werden, auch wenn sie zugleich Anmelder und Erfinder ist.

Verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten (Regeln 4.5 Absatz d, 18.3 und 19.2): Für verschiedene Bestimmungsstaaten können verschiedene Anmelder genannt werden. Mindestens einer der Anmelder muß Staatsangehöriger des PCT-Vertragsstaats sein, für den das Anmeldeamt zuständig ist oder in diesem PCT-Vertragsstaat seinen Sitz oder Wohnsitz haben, unabhängig davon, für welche Bestimmungsstaaten dieser Anmelder angegeben wird.

Zur Angabe, für welche Bestimmungsstaaten eine Person Anmelder ist, ist das entsprechende Kästchen (nur eines) anzukreuzen. Wenn die Person nicht Anmelder für alle Bestimmungsstaaten ist, muss das Kästchen "die im Zusatzfeld angegebenen Staaten" angekreuzt werden und der Name der Person muss in dem Zusatzfeld mit der Angabe der Staaten, für die sie Anmelder ist, wiederholt werden (s. Punkt 1 ii) in diesem Feld).

Nennung des Erfinders (Regel 4.1 Absatz a Ziffer v und Absatz c Ziffer i): Es wird nachdrücklich empfohlen, den Erfinder immer zu nennen, da diese Information normalerweise in der nationalen Phase erforderlich ist. Nähere Einzelheiten sind dem *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage B zu entnehmen.

Verschiedene Erfinder für verschiedene Bestimmungsstaaten (Regel 4.6 Absatz c): Für verschiedene Bestimmungsstaaten können verschiedene Personen als Erfinder genannt werden (z. B., wenn in dieser Hinsicht die nationalen Rechtsvorschriften der Bestimmungsstaaten nicht übereinstimmen); in diesem Fall ist das Zusatzfeld zu verwenden (s. Punkt 1 Ziffer iii) in diesem Feld). Wird nichts angegeben, so wird davon ausgegangen, daß die genannten Erfinder für alle Bestimmungsstaaten sind.

Namen und Anschriften (Regel 4.4): Der Familienname (vorzugsweise in Großbuchstaben) ist vor dem oder den Vornamen anzugeben. Titel und akademische Grade sind wegzulassen. Bei juristischen Personen ist die volle amtliche Bezeichnung anzugeben.

Die Anschrift ist in der Weise anzugeben, daß sie eine schnelle Postzustellung ermöglicht; sie muß alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten (einschließlich des Landes und gegebenenfalls der Hausnummer und der Postleitzahl) enthalten.

Pro Person darf nur eine Anschrift angegeben werden. Zur Angabe einer speziellen "Zustellanschrift" siehe die Anmerkungen zu Feld Nr. IV.

Telefon-, Telefaxnummern und/oder E-Mail-Adressen sind für die in Feldern Nr. II und Nr. IV genannten Personen anzugeben, um eine schnelle Kommunikation mit ihnen zu ermöglichen (siehe Regel 4.4 Absatz c). Telefon- oder Telefaxnummern sollten die entsprechende Vorwahl (Land und Ortsnetz) enthalten. Es sollte nur eine einzige E-Mail-Adresse angegeben werden.

Falls keines der entsprechenden Kästchen angekreuzt wird, werden angegebene E-Mail-Adressen nur für Mitteilungen, die ihrer Art nach auch telefonisch gemacht werden könnten, benutzt. Wenn ein entsprechendes Kästchen angekreuzt wird, können das Anmeldeamt, die Internationale Recherchenbehörde, das Internationale Büro und die mit der internationale vorläufige Prüfung beauftragte Behörde dem Anmelder Mitteilungen bezüglich der internationalen Anmeldung schicken, um damit Verzögerungen bei der Bearbeitung oder in der Post zu vermeiden. Zu beachten ist, daß nicht alle Ämter solche Mitteilungen per E-Mail versenden (Für weitere Einzelheiten bezüglich des Verfahrens vor den jeweiligen Ämtern siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage B). Wenn das erste Kästchen angekreuzt wird, wird einer E-Mail-Mitteilung immer eine amtliche Papiermitteilung folgen. Nur die Papierkopie der Mitteilung gilt als die rechtlich bindende und nur das Absendedatum dieser Papiermitteilung setzt eine Frist im Sinne der Regel 80 in Lauf. Wenn das zweite Kästchen angekreuzt wird, verzichtet der Anmelder auf die Versendung von Papiermitteilungen und bestätigt, daß das auf der elektronischen Mitteilung angegebene Absendedatum alle Fristen im Sinne der Regel 80 in Lauf setzt.

Es ist Aufgabe des Anmelders, Angaben zu E-Mail-Adressen auf dem neuesten Stand zu halten und sicherzustellen, daß eingehende E-Mails nicht aus Gründen, die auf Empfängerseite liegen, blockiert werden. Bei Änderungen einer im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse sollte deren Eintragung nach Regel 92bis, vorzugsweise direkt beim Internationalen Büro, beantragt werden. Wenn E-Mail-Ermächtigungen sowohl für den Anmelder als auch einen Anwalt oder gemeinsamen Vertreter erteilt werden, schickt das Internationale Büro E-Mail-Mitteilungen ausschließlich an den bestellten Anwalt oder gemeinsamen Vertreter.

Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt (Regel 4.5 Absatze): Ist der Anmelder bei dem als Anmeldeamt handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann das Anmeldeformular die Nummer oder Angaben enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

Staatsangehörigkeit (Regeln 4.5 Absätze a und b und 18.1): Für jeden Anmelder ist die Staatsangehörigkeit durch Angabe

des Namens des Staates in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat (bzw. des entsprechenden Zweibuchstaben-Codes, siehe unten) anzugeben. Eine juristische Person, die nach dem Recht eines Staates begründet worden ist, gilt als im Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Staates. Die Angabe der Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, wenn es sich nur um den Erfinder handelt.

Sitz oder Wohnsitz (Regeln 4.5 Absätze a und c und 18.1): Für jeden Anmelder ist der Sitz oder Wohnsitz durch Angabe des Namens des Staates in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat (bzw. des entsprechenden Zweibuchstaben-Codes, siehe unten) anzugeben. Ist der Sitz oder Wohnsitz nicht angegeben, wird davon ausgegangen, daß der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes derselbe wie der in der Anschrift angegebene Staat ist. Der Besitz einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehende gewerblichen oder Handelsniederlassung in einem Staat steht einem Sitz oder Wohnsitz in diesem Staat gleich. Die Angabe des Sitzes oder Wohnsitzes ist nicht erforderlich, wenn es sich nur um den Erfinder handelt.

Namen von Staaten (Abschnitt 115): Zur Angabe der Namen von Staaten können die Zweibuchstaben-Codes, enthalten im WIPO-Standard ST.3 und im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage K, verwendet werden.

FELD Nr. IV

Wer kann als Vertreter auftreten? (Artikel 49 und Regel 83.1*bis*): Die Angaben, wer als Vertreter auftreten kann, sind für jedes Anmeldeamt im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C, zu finden.

Anwalt oder gemeinsamer Vertreter (Regeln 4.7, 4.8, 90.1 und 90.2 und Abschnitt 108): Durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens ist anzugeben, ob die genannte Person "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" ist (der gemeinsame Vertreter muß einer der Anmelder sein). Zur Art und Weise, in der Namen, Anschriften (einschließlich Namen von Staaten), Telefon-, Telefaxnummern und/oder E-Mail- Adressen anzugeben sind, s. die Anmerkungen zu den Feldern Nr. II und Nr. III. Sind mehrere Anwälte genannt, so ist der Anwalt zuerst aufzuführen, an den der Schriftverkehr zu richten ist. Sind zwei oder mehr Anmelder vorhanden, jedoch kein gemeinsamer Anwalt zu ihrer Vertretung, so kann im Antrag einer der Anmelder, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder in einem PCT-Vertragsstaat seinen Sitz oder Wohnsitz hat, als gemeinsamer Vertreter bestellt werden. Geschieht dies nicht, so wird der in dem Antrag zuerst genannte Anmelder, der zur Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt berechtigt ist, als gemeinsamer Vertreter betrachtet.

Bestellung eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters (Regeln 90.4 und 90.5 und Abschnitt 106): Die Bestellung eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters erfolgt durch Benennung des Anwalts oder des gemeinsamen Vertreters in Feld Nr. IV und Unterzeichnung des Anmeldeantrags oder einer gesonderten Vollmacht durch den Anmelder. Bei zwei oder mehr Anmeldern hat jeder Anmelder nach seiner Wahl den Anmeldeantrag oder eine gesonderte Vollmacht zu unterzeichnen. Ist die gesonderte Vollmacht nicht unterzeichnet, fehlt eine gesonderte Vollmacht oder entsprechen die Angaben zum Namen oder zur Anschrift der bestellten Person nicht den Vorschriften der Regel 4.4, so gilt die Vollmacht bis zur Behebung des Mangels als nicht eingereicht. Es ist dem Anmeldeamt jedoch möglich, auf das Erfordernis der Einreichung einer gesonderten Vollmacht zu verzichten (für weitere Einzelheiten, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage C).

Wird im Anmeldeantrag auf eine eingereichte allgemeine Vollmacht Bezug genommen, so ist eine Kopie davon dem Antrag beizufügen. Jeder Anmelder, der die allgemeine Vollmacht nicht unterzeichnet hat, hat entweder den Antrag oder eine gesonderte Vollmacht zu unterzeichnen, es sei denn, das Anmeldeamt hat auf die Einreichung einer gesonderten Vollmacht verzichtet (für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C).

Registrierungsnummer des Anwalts beim Amt (Regel 4.7 Absatz b): Ist der Anwalt bei dem als Anmeldeamt handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann das Anmeldeformular die Nummer oder Angaben enthalten, unter welcher der Anwalt registriert ist.

Zustellanschrift (Regel 4.4 Absatz d und Abschnitt 108): Ist ein Anwalt bestellt worden, werden Schriftstücke an den Anmelder an die für diesen Anwalt (oder für den zuerst genannten Anwalt, falls mehrere Anwälte bestellt worden sind) angegebene Anschrift gesandt. Ist einer von zwei oder mehreren Anmeldern als gemeinsamer Vertreter bestellt worden, wird die für diesen Anmelder in Feld Nr. IV angegebene Anschrift benutzt.

Ist kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt worden, werden für den Anmelder bestimmte Schriftstücke an die in Feld Nr. II oder III angegebene Anschrift des Anmelders (wenn nur eine Person als Anmelder genannt ist) oder des Anmelders, der als allgemeiner Vertreter angesehen wird (wenn zwei oder mehrere Personen als Anmelder genannt sind), gerichtet. Wünscht der Anmelder, daß die für den Anmelder bestimmten Schriftstücke an eine andere Anschrift gesandt werden sollen, so kann diese Anschrift in Feld Nr. IV anstelle der Bestellung eines Anwalts oder gemeinsamen Vertreters angegeben werden. In diesem Fall, und nur in diesem Fall, muß das letzte Kästchen des Feldes Nr. IV angekreuzt werden (d.h., das letzte Kästchen darf nicht angekreuzt werden, wenn das Kästchen "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" in Feld Nr. IV angekreuzt wurde).

Telefon, Telefaxnummern und/oder E-Mail Adressen (s. Anmerkungen zu Feldern Nr. II und Nr. III).

FELD Nr. V

Bestimmungen (regionale und nationale Patente) (Regel 4.9): Die Einreichung des Anmeldeantrages bewirkt die automatische und alles umfassende Bestimmung aller am internationalen Anmeldedatum gemäß dem PCT möglichen Bestimmungen, einschließlich jeder vorhandenen Schutzrechtsart und, soweit anwendbar, sowohl regionaler als auch nationaler Patente. Wünscht der Anmelder, daß die internationale Anmeldung in einem Bestimmungs- oder ausgewählten Staat nicht als eine Patentanmeldung, sondern als eine Anmeldung für eine andere nach dem nationalen Recht vorhandene Schutzrechtsart behandelt wird, so hat er seine Wahl bei Vornahme der in Artikel 22 oder 39 Absatz 1 vorgesehenen Handlungen dem Bestimmungs- oder ausgewählten Amt beim Eintritt in die nationale Phase anzugeben. Für weitere Einzelheiten bezüglich vorhandener Schutzrechtsarten in Bestimmungs- und ausgewählten Staaten, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage B.

Durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchen ist es jedoch aus den unten ausgeführten Gründen möglich, DE Deutschland, JP Japan und/oder KR Republik Korea von der Bestimmung jeder nationalen Schutzrechtsart auszuschließen. Jeder dieser Staaten hat dem Internationalen Büro mitgeteilt, daß Regel 4.9 Absatz b auf ihn Anwendung findet, da sein nationales Recht vorsieht, daß die Einreichung einer internationalen Anmeldung, die diesen Staat bestimmt und zum Zeitpunkt ihrer Einreichung oder später nach Regel 26bis.1die Priorität einer in diesem Staat wirksamen früheren nationalen Anmeldung beansprucht (für DE: für das gleiche Schutzrecht), dazu führt, daß in diesem Staat die Wirkung der früheren nationalen Anmeldung mit denselben Folgen endet wie die Zurücknahme der früheren nationalen Anmeldung, gegebenenfalls nach Ablauf bestimmter Fristen. Dies gilt nicht für die Bestimmung von DE Deutschland für die Zwecke eines EP europäischen Patentes. Für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage B. Nur die drei obengenannten Staaten können von der automatischen und allumfassenden Bestimmung in Feld Nr. V ausgenommen werden. Für jeden weiteren PCT-Vertragsstaat, den der Anmelder von der allumfassenden Bestimmung ausschliessen will, muß eine gesonderte Rücknahmeerklärung nach Regel 90bis.2 eingereicht werden.

Wichtig: Wird eine Rücknahmeerklärung eingereicht, so ist diese vom Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen (Regel 90bis.5 Absatz a). Ist ein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter von allen Anmeldern bestellt worden, sei es durch Unterzeichnung des Anmeldeantrags, des Antrags auf vorläufige Prüfung oder einer gesonderten Vollmacht (Regel 90.4 Absatz a), so ist dieser berechtigt, die Rücknahmeerklärung zu unterzeichnen.

FELD Nr. VI

Prioritätsanspruch (Regel 4.10): Wird die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht, muß die Erklärung über den Prioritätsanspruch im Antrag abgegeben werden.

Im Antrag muß angegeben werden, an welchem *Datum* und unter welchem *Aktenzeichen* die frühere Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, eingereicht worden ist. Zu beachten ist, daß dieses Datum innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der internationalen Anmeldung liegen muß.

Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine nationale Anmeldung, so muß der Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder das Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) (das nicht Mitgliedstaat der Verbandsübereinkunft ist), in dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde, angegeben werden. Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine regionale Anmeldung, so muß das entsprechende regionale Amt angegeben werden. Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine internationale Anmeldung, so muß das Anmeldeamt, bei dem die frühere internationale Anmeldung eingereicht worden ist, angegeben werden.

Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine regionale Anmeldung (siehe unten) oder um eine internationale Anmeldung, so kann der Prioritätsanspruch, falls der Anmelder dies wünscht, auch die Angabe eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft, für den oder die die frühere Anmeldung eingereicht worden ist, enthalten (Regel 4.10 Absatz b Ziffer i). Diese Angabe kann, muß aber nicht gemacht werden. Wenn es sich bei der früheren Anmeldung um eine regionale Anmeldung handelt und mindestens ein Vertragsstaat dieser regionalen Patentorganisation kein Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder kein Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) ist, so muß im Zusatzfeld mindestens ein Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder Mitglied ein Welthandelsorganisation, für den/das diese frühere Anmeldung erfolgte, benannt werden (Regel 4.10 Absatz b Ziffer ii).

Hinsichtlich der Möglichkeit, Prioritätsansprüche zu berichtigen oder hinzuzufügen, siehe Regel 26bis und den PCT-Leitfaden für Anmelder, Internationale Phase.

Wiederherstellung des Prioritätsrechts (Regeln 4.1 Absatz c Ziffer v und 26bis.3): Das Verfahren zur Wiederherstellung des Prioritätsrechts findet keine Anwendung auf ein Anmeldeamt, das dem Internationalen Büro gemäß Regel 26bis.3 Absatz j mitgeteilt hat, daß die Regel 26bis.3 Absatz a bis i, nicht mit dem von diesem Amt anzuwendenden nationalen Recht vereinbar ist. Wird die internationale Anmeldung nach dem Datum, an dem die Prioritätsfrist (siehe Regel 2.4) abläuft, aber innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit diesem Datum eingereicht, so kann der Anmelder das Anmeldeamt ersuchen, das Prioritätsrecht wiederherzustellen (Regel 26bis.3). Ein solcher Antrag muß innerhalb von

zwei Monaten ab dem Datum, an dem die Prioritätsfrist abgelaufen ist, beim Anmeldeamt eingereicht werden; er kann auch im Antragsformular (Regel 4.1 Absatz c Ziffer v) unter Angabe des betroffenen Prioritätsanspruchs oder der Prioritätsansprüche in Feld Nr. VI gestellt werden. Falls in Feld Nr. VI ein Prioritätsanspruch angegeben wird, bezüglich dessen ein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts gestellt wird, sollte ein gesondertes Schreiben mit der Bezeichnung "Begründung des Antrags auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts" miteingereicht werden. Dieses Schreiben sollte hinsichtlich jeder betroffenen früheren Anmeldung, deren Anmeldedatum, Aktenzeichen und den Namen oder den Zweibuchstaben-Code des Staates, des Mitglieds der WTO, des regionalen Amtes oder des Anmeldeamtes aufführen. Für jede betroffene frühere Anmeldung sollte der Anmelder dann eine Erklärung der Gründe abgeben, warum die internationale Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht wurde (Regeln 26bis.3 Absatz a und 26bis.3 Absatz b Ziffer ii). Das Anmeldeamt kann für die Einreichung eines Antrags auf Wiederherstellung eine Gebühr verlangen, die innerhalb obengenannter Frist zu entrichten ist (Regel 26bis.3 Absatz e). Gemäß Regel 26bis.3 Absatz d, kann das Anmeldeamt die Frist für die Entrichtung der Gebühr auf bis zu zwei Monate nach Ablauf der gemäß Regel 26bis.3 Absatz e anwendbaren Frist Das Anmeldeamt kann weiter verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung oder andere Nachweise zum Beleg der Gründe eingereicht werden; vorzugsweise sollte man diese Erklärung oder andere Nachweise zusammen mit dem Antrag auf Wiederherstellung beim Anmeldeamt einreichen (Regel 26bis. 3 Absätze b und f). Sofern das Anmeldeamt feststellt, daß ein von diesem Amt angewendetes Wiederherstellungskriterium erfüllt ist, stellt es das Prioritätsrecht wieder her (Regel 26bis.3 Absatz a). Für weitere Einzelheiten bezüglich der von den Anmeldeämtern angewendeten Kriterien, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage C.

Einbeziehung durch Verweis (Regeln 4.18 und 20): Das Verfahren der Einbeziehung durch Verweis findet keine Anwendung auf ein Anmeldeamt, das dem Internationalen Büro gemäß Regel 20.8 Absatz a mitgeteilt hat, daß die Regeln 20.3 Absatz a Ziffer ii und Absatz b Ziffer ii, 20.5 Absatz a Ziffer ii und Absatz d und 20.6, nicht mit dem von diesem Amt anzuwendenden nationalen Recht vereinbar sind. Stellt das Anmeldeamt fest, daß ein Erfordernis des Artikels 11 Absatz 1 Ziffer iii Buchstaben d und e nicht erfüllt ist oder dem Anschein nach nicht erfüllt ist, so fordert es den Anmelder auf, die erforderliche Berichtigung vorzunehmen oder zu bestätigen, daß der in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer iii Buchstaben d oder e genannte betreffende Bestandteil durch Verweis nach Regel 4.18 einbezogen ist. Nimmt der Anmelder die erforderliche Berichtigung nach Artikel 11 Absatz 2 vor, so gilt als internationales Anmeldedatum das Datum, an dem die erforderliche Berichtigung beim Anmeldeamt eingegangen ist $(siehe\,Regel\,20.3\,Abs\"{a}tze\,a\,Ziffer\,ii\,und\,b\,Ziffer\,i), vorausgesetzt,$ alle andere Erfordernisse des Artikels 11 Absatz 1 sind erfüllt. Bestätigt ein Anmelder aber die Einbeziehung durch Verweis eines in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer iii Buchstabe d oder e genannten Bestandteils, der vollständig in der früheren Anmeldung, deren Priorität in der internationalen Anmeldung beansprucht wird, enthalten ist, so gilt dieser Bestandteil als in der vorgeblichen internationalen Anmeldung enthalten zu dem Datum, an dem ein oder mehrere in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer iii genannte Bestandteile zuerst beim Anmeldeamt eingegangen sind, und als Anmeldedatum gilt das Datum, an dem alle Erfordernisse nach Artikel 11 Absatz 1 erfüllt sind (siehe Regel 20.3 Absätze a Ziffer ii und b Ziffer ii).

Reicht der Anmelder nach dem Datum, an dem alle Erfordernisse nach Artikel 11 Absatz 1 erfüllt sind, aber innerhalb der nach Regel 20.7 anwendbaren Frist, einen fehlenden Teil beim Anmeldeamt ein, so wird dieser Teil in die Anmeldung aufgenommen, und das internationale Anmeldedatum wird berichtigt zu dem Datum, an dem dieser Teil beim Anmeldeamt eingegangen ist (siehe Regel 20.5 Absatz c). In diesem Fall wird dem Anmelder die Gelegenheit gegeben, beim Anmeldeamt zu

beantragen, daß der betreffende fehlende Teil als nicht eingereicht und das internationale Anmeldedatum als nicht berichtigt gilt (siehe Regel 20.5 Absatz e). Bestätigt der Anmelder aber die Einbeziehung eines Teils der Beschreibung, der Ansprüche oder der Zeichnungen durch Verweis nach Regel 4.18 und stellt das Anmeldeamt fest, daß die Erfordernisse der Regeln 4.18 und 20.6 Absatz a erfüllt sind, so gilt dieser Teil als in der vorgeblichen internationalen Anmeldung enthalten zu dem Datum, an dem ein oder mehrere in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer iii genannte Bestandteile zuerst beim Anmeldeamt eingegangen sind, und als internationales Anmeldedatum gilt das Datum, an dem alle Erfordernisse des Artikels 11 Absatz 1 erfüllt sind (siehe Regel 20.5).

Einreichung von Prioritätsbelegen (Regel 17.1): Von jeder früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, muß der Anmelder eine beglaubigte Abschrift (Prioritätsbeleg) einreichen, unabhängig davon, ob es sich bei der früheren Anmeldung um eine nationale, regionale oder internationale Anmeldung handelt. Der Prioritätsbeleg muß beim Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro vor Ablauf von 16 Monaten ab dem (frühesten) Prioritätsdatum oder, wenn ein frühzeitiger Beginn der nationalen Phase beantragt wird, spätestens zum Zeitpunkt der Stellung eines solchen Antrags eingereicht werden. Jeder Prioritätsbeleg, der beim Internationalen Büro nach Ablauf der 16-Monatsfrist aber noch vor dem Zeitpunkt der internationalen Veröffentlichung eingeht, gilt als am letzten Tag dieser Frist eingegangen (Regel 17.1 Absatz a).

Wenn der Prioritätsbeleg vom Anmeldeamt ausgestellt wurde, so kann der Anmelder, statt den Prioritätsbeleg einzureichen, beim Anmeldeamt beantragen (nicht später als 16 Monate nach dem Prioritätsdatum), daß dieses den Prioritätsbeleg erstellt und an das Internationale Büro übermittelt (Regel 4.1 Absatz c Ziffer ii). Dieser Antrag kann durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen in Feld Nr. VI gestellt werden. Achtung: Wird ein solcher Antrag gestellt, so muß der Anmelder die entsprechende *Gebühr für den Prioritätsbeleg* an das Anmeldeamt entrichten; andernfalls gilt der Antrag als nicht gestellt (Regel 17.1 Absatz b).

Wenn der Prioritätsbeleg von einem Amt erstellt wird, das am digitalen Zugangsservice für Prioritätsbelege (DAS) der WIPO teilnimmt (http://www.wipo.int/patentscope/en/ priority_documents/offices.html), dann kann der Anmelder DAS benutzen, um dem Internationalen Büro eine Kopie des Prioritätsbelegs zu übermitteln. Nachdem der Anmelder das teilnehmende Amt ersucht hat, eine Kopie des Prioritätsbelegs in DAS zur Verfügung zu stellen (siehe PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage B des betreffenden Amtes, für Einzelheiten zur Vorgehensweise bei den teilnehmenden Amtern), erhält er einen Zugangscode. Der Anmelder sollte dann die entsprechenden Kästchen in Feld VI ankreuzen und den Zugangscode für jeden einzelnen Prioritätsbeleg angeben. (Während einer Übergangsphase, bis alle an DAS teilnehmenden Ämter wie oben beschrieben verfahren, ist die alte Vorgehensweise, bei der das Kästchen zur Angabe, dass ein Prioritätsbeleg in DAS abgerufen werden soll, angekreuzt wird, ohne die Angabe eines Zugangscodes möglich, vorausgesetzt, der Anmelder gewährt dem Internationalen Büro, mittels der Zugangskontrollliste auf dem Anmelder DAS-Portal, Zugang zu dem betreffenden Dokument.)

Die Angaben, ob und welche Prioritätsbelege dem Internationalen Büro in einer digitalen Bibliothek zugänglich sind, werden im *PCT-Blatt (Official Notices (PCT Gazette))* gemäß Abschnitt 715(c) und im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage B(IB) veröffentlicht.

Daten (Abschnitt 110): Sie müssen mit den arabischen Ziffern für den Tag, mit dem Monatsnamen und den arabischen Ziffern für das Jahr angegeben werden; hinter, unter- oder oberhalb dieser Angabe sollte das Datum in zweistelligen arabischen Zahlen für Tag und Monat und mit der vierstelligen Jahreszahl in Klammern, in dieser Reihenfolge und mit einem Punkt, Schrägstrich oder Bindestrich nach den Zahlenpaaren

für Tag und Monat, wiederholt werden: z.B. "26. Oktober 2012 (26.10.2012)", "26. Oktober 2012 (26/10/2012)" oder "26. Oktober 2012 (26-10-2012)".

FELD Nr. VII

Wahl der Internationalen Recherchenbehörde (ISA) (Regeln 4.1 Absatz b Ziffer iv und 4.14bis): Sind zwei oder mehr als zwei ISA für die Durchführung der internationalen Recherche einer internationalen Anmeldung zuständig (abhängig von der Sprache, in der die Anmeldung eingereicht wird und dem Amt, bei dem die Anmeldung eingereicht wird), ist auf der dafür vorgesehenen Zeile der Name oder der Zweibuchstaben-Code der vom Anmelder gewählten Recherchenbehörde anzugeben.

Ersuchen um Nutzung der Ergebnisse einer früheren Recherche; Bezugnahme auf diese frühere Recherche (Regeln 4.12, 12bis, 16.3 und 41.1). Der Anmelder kann die ISA ersuchen, bei der Durchführung der internationalen Recherche die Ergebnisse einer früheren Recherche, die durch dasselbe Amt, eine andere ISA oder ein nationales Amt durchgeführt wurde, zu verwenden (Regel 4.12). Wenn der Anmelder ein entsprechendes Gesuch gestellt und die Voraussetzungen gemäß Regel 12*bis* erfüllt hat, muß die ISA, soweit dies möglich ist, die Ergebnisse der früheren Recherche berücksichtigen. Wenn aber die frühere Recherche von einer anderen ISA oder einem anderen nationalen oder regionalen Amt durchgeführt wurde, kann die ISA, muß es aber nicht, die Ergebnisse der früheren Recherche berücksichtigen (Regel 41.1). Wenn die ISA die Ergebnisse der früheren Recherche berücksichtigt, so erstattet sie (teilweise) die Recherchengebühr in dem Umfang und nach den Bedingungen, die in der Vereinbarung nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b festgesetzt sind (s. für jede ISA im PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage D).

Ein Antrag auf Berücksichtigung der Ergebnisse einer früheren Recherche muß angeben: das Anmeldedatum und Aktenzeichen der Anmeldung, hinsichtlich der die frühere Recherche durchgeführt worden ist, sowie das Amt oder die Behörde, das oder die die frühere Recherche durchgeführt hat (Regeln 4.1 Absatz b Ziffer ii und 4.12 Ziffer i).

Der Anmelder muß beim Anmeldeamt, zusammen mit der internationalen Anmeldung zum Zeitpunkt der Einreichung, eine Kopie der Ergebnisse der früheren Recherche einreichen (Regel 12bis.1 Absatz a), außer:

- wenn die frühere Recherche von demselben Amt durchgeführt wurde wie demjenigen, das als Anmeldeamt handelt, kann der Anmelder, anstatt Kopien der erforderlichen Unterlagen einzureichen, durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens beantragen, daß das Anmeldeamt Kopien dieser Unterlagen an die ISA übermittelt (Regel 12bis.1 Absatz c);
- wenn die frühere Recherche von derselben Internationalen Recherchenbehörde oder demselben Amt durchgeführt wurde, die oder das als Internationale Recherchenbehörde handelt, so braucht keine Kopie oder Übersetzung von Unterlagen (d.h. der Ergebnisse der früheren Recherche oder der früheren Anmeldung oder gegebenenfalls von in der früheren Recherche zitierten Unterlagen) eingereicht zu werden (Regel 12bis.1 Absatz d);
- wenn der ISA eine Kopie oder Übersetzung der früheren Recherche in einer für sie akzeptablen Art und Weise zugänglich ist, und der Anmelder im Antrag durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens darauf hingewiesen hat, so braucht keine Kopie oder Übersetzung von Unterlagen eingereicht zu werden (Regel 12bis.1 Absatz f);
- Wenn der Antrag eine Erklärung gemäß Regel 4.12 Ziffer ii enthält mit der Maßgabe, daß die internationale Anmeldung die gleiche oder im wesentlichen gleiche ist wie die Anmeldung hinsichtlich der die frühere Recherche durchgeführt wurde, oder daß die internationale Anmeldung die gleiche oder im

wesentlichen gleiche ist wie diese frühere Anmeldung, außer daß sie in einer anderen Sprache eingereicht wurde ist, so braucht keine Kopie dieser früheren Anmeldung oder ihrer Übersetzung an die ISA übermittelt zu werden (Regeln 4.12 Ziffer ii und 12*bis*.1 Ziffer e).

Nutzung der Ergebnisse von mehr als einer früheren Recherche: wenn beantragt wird, daß die ISA die Ergebnisse von mehr als einer früheren Recherche nutzen soll, müssen die zutreffenden Kästchen in Feld Nr. VII für jede frühere Recherche angekreuzt werden. Wenn mehr als zwei Ergebnisse früherer Recherchen angegeben werden, sollte das entsprechende Kästchen angekreuzt und von der betreffenden Seite Duplikate erstellt werden, als "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VII" markiert und an das Antragsformular angehängt werden.

FELD Nr. VIII

Erklärungen mit dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut (Regeln 4.1 Absatz c Ziffer iii und 4.17): Falls dies der Anmelder wünscht, kann das Antragsformular, im Hinblick auf das nationale Recht eines oder mehrerer Bestimmungsstaaten eine oder mehrere der folgenden Erklärungen enthalten:

- (i) Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders;
- (ii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten;
- (iii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen;
- (iv) Erfindererklärung (nur im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika);
- (v) Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit.

Diese Erklärungen müssen jeweils dem in den Abschnitten 211 bis 215 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen und, wie unten näher ausgeführt, in die Felder Nr. VIII (i) bis (v) eingetragen werden. Falls eine der Erklärungen abgegeben wird, ist das entsprechende Kästchen im Feld Nr. VIII anzukreuzen und die Anzahl der Erklärungen in der rechten Spalte anzugeben. Hinsichtlich der Möglichkeit, eine Erklärung zu berichtigen oder hinzuzufügen, siehe Regel 26ter, Abschnitt 216 und den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Internationale Phase.

Falls aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten der vorgeschriebene Wortlaut nicht auf einen Einzelfall paßt, sollte der Anmelder nicht versuchen, die Erklärungen nach Regel 4.17 zu verwenden, sondern sollte vielmehr die jeweiligen speziellen nationalen Erfordernisse beim Eintritt in die nationale Phase erfüllen.

Die Tatsache, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 abgegeben wurde, ersetzt nicht ohne weiteres die erforderlichen konstitutiven Rechtshandlungen hinsichtlich des erklärten Sachverhalts; die Rechtswirkungen des erklärten Sachverhalts werden vom jeweiligen Bestimmungsamt, auf der Grundlage des anzuwendenden nationalen Rechts, beurteilt.

Auch wenn eine Erklärung nicht dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut nach Regel 4.17 entspricht, kann ein Bestimmungsamt diese Erklärung trotzdem für die Zwecke des nationalen Rechts akzeptieren, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Einzelheiten bezüglich der Erfordernisse des nationalen Rechts: Hinsichtlich der Frage, welche Erklärungen vom jeweiligen Bestimmungsstaat verlangt werden, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, im jeweiligen nationalen Kapitel.

Rechtliche Wirkung in den Bestimmungsämtern (Regel 51bis.2): Falls ein Anmelder eine der in Regel 4.17 Ziffern i bis iv vorgesehenen Erklärungen, die dem vorgeschriebenen Wortlaut entspricht, einreicht (entweder als Teil der internationalen Anmeldung oder innerhalb der in Regel 26ter vorgeschriebenen Frist beim Internationalen Büro oder während der nationalen Phase unmittelbar bei den Bestimmungsämtern), darf das Bestimmungsamt in der nationalen Phase keine weiteren Unterlagen oder Beweise hinsichtlich den von der Erklärung erfaßten Sachverhalten verlangen, es sei denn, es hat berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Erklärung.

Unvereinbarkeit einzelner Ziffern der Regel 51bis.2 Absatz a mit nationalem Recht (Regel 51bis.2 Absatz c): Einige Bestimmungsämter haben das Internationale Büro darüber informiert, daß einzelne der in Regel 4.17 Ziffern i, ii und iii aufgeführten Erklärungen nicht mit dem anzuwendenden nationalen Recht vereinbar sind. Diese Ämter sind daher berechtigt, weitere Unterlagen und Beweise hinsichtlich den von den Erklärungen erfaßten Sachverhalten zu verlangen. Für nähere Auskunft diesbezüglich, siehe die Webseite der WIPO: www.wipo.int/pct/de/texts/reservations/res_incomp.html

FELDER Nr. VIII (i) BIS (v) (ALLGEMEIN)

Unterschiedliche Erklärungsfelder: Es gibt sechs unterschiedliche Erklärungsfelder im Vordruck des Anmeldeformulars – ein Feld für jede der in Regel 4.17 aufgeführten unterschiedlichen Erklärungen (Feld Nr. VIII (i) bis Feld Nr. VIII (v)) und ein Fortsetzungsblatt (Fortsetzungsblatt für Felder Nr. VIII (i) bis (v)), das zu benutzen ist, falls eine einzelne Erklärung nicht vollständig in eines der entsprechenden Felder paßt. Der Titel jeder Erklärung ist auf dem jeweiligen Blatt des Vordrucks des Anmeldeformulars, entsprechend dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut, enthalten.

Separates Blatt für jede Erklärung: Jede Erklärung muß auf einem separaten Blatt des Anmeldeformulars in dem entsprechenden Feld eingetragen werden.

Titel, Alternativen, Punkte, gepunktete Linien, Wörter in runden und in eckigen Klammern: Der vorgeschriebene Wortlaut der Erklärungen enthält Titel, unterschiedliche Alternativen, Punkte, gepunktete Linien, Wörter in runden und in eckigen Klammern. Abgesehen von Feld Nr. VIII (iv), das bereits den vorgedruckten Text wie vorgeschrieben enthält, sollten nur die Alternativen, die zutreffen, in die Erklärung aufgenommen werden, und zwar soweit sie notwendig sind, um den gegebenen Sachverhalt zu beschreiben (mit anderen Worten, Punkte, die nicht relevant sind oder die nicht zutreffen, sind wegzulassen). Ziffern müssen grundsätzlich nicht wiedergegeben werden. Gepunktete Linien kennzeichnen Stellen, an denen Informationen eingetragen werden müssen. Worte in runden Klammern sind Hinweise für den Anmelder, welche Art von Informationen, je nach den tatsächlichen Gegebenheiten, eingetragen werden können. Worte in eckigen Klammern können, soweit sie zutreffen, verwendet werden und sollten dann unter Weglassung der Klammern eingefügt werden. Treffen sie nicht zu, sollten sie mitsamt den Klammern ausgelassen werden.

Angabe von mehreren Personen: Es kann mehr als eine Person pro Erklärung angegeben werden. Wahlweise, mit einer Ausnahme, können auch mehrere getrennte Erklärungen für jede einzelne Person abgegeben werden. Soweit es um die in Feld VIII (iv) enthaltene Erfindererklärung geht, die nur für die Zwecke der Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung findet, müssen alle Erfinder in einer einzigen Erklärung aufgeführt werden (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (iv) unten). Der Wortlaut der Erklärungen in den Feldern Nr. VIII (i), (ii), (iii) und (v) kann, wenn erforderlich, vom Singular in den Plural geändert werden.

Feld Nr. VIII (i)

Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regel 4.17 Ziffer i und Abschnitt 211): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben:

"Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i):

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

...(Name), wohnhaft in ... (Anschrift), ist der Erfinder des Gegenstandes, für den im Wege (einer) (dieser) internationalen Anmeldung um Schutz nachgesucht wird"

Es ist nicht notwendig, eine solche Erklärung für diejenigen Erfinder abzugeben, die bereits als solche (entweder nur als Erfinder oder als Anmelder und Erfinder) im Feld Nr. II oder Nr. III nach Regel 4.5 oder 4.6 eingetragen sind. Soweit allerdings ein Erfinder als Anmelder in Feld Nr. II oder III nach Regel 4.5 eingetragen ist, könnte es angebracht sein, eine Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii). Enthält Feld Nr. II oder III nach Regel 4.5 oder 4.6 keine Angaben bezüglich des Erfinders, kann diese Erklärung mit dem vorgeschriebenen Wortlaut der Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii), kombiniert werden. Für Einzelheiten bezüglich einer solchen kombinierten Erklärung, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (ii) unten. Für Einzelheiten bezüglich der Erfindererklärung im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (iv) unten.

Feld Nr. VIII (ii)

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii und Abschnitt 212): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen und Anordnungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist, um die Berechtigung des Anmelders darzustellen:

"Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

... (Name) ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:

- (i) ... (Name), wohnhaftin... (Anschrift), ist der Erfinder des Gegenstandes, für den um Schutz im Wege (einer) (dieser) internationalen Anmeldung nachgesucht wird
- (ii) ... (Name) ist (war) berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders ... (Name des Erfinders)
- (iii) auf Grund einer Vereinbarung zwischen ... (Name) und ... (Name) vom ... (Datum)
- (iv) auf Grund einer Abtretung von ... (Name) auf ... (Name) vom ... (Datum)
- (v) auf Grund einer Einwilligung von ... (Name) zugunsten von ... (Name) vom ... (Datum)
- (vi) auf Grund eines Gerichtsbeschlusses vom ... (Name des Gerichts) vom ... (Datum), welcher eine Rechtsübertragung von ... (Name) auf ... (Name) bewirkte

- (vii) auf Grund sonstiger Übertragung der Berechtigung von ... (Name) auf ... (Name) im Wege ... (Angabe der Art der Übertragung) vom ... (Datum)
- (viii) der Name des Anmelders hat sich am ... (*Datum*) von ... (*Name*) in ... (*Name*) geändert"

Die Ziffern (i) bis (viii) können entsprechend den Gegebenheiten eingefügt werden. Diese Erklärung umfaßt nur solche Geschehnisse, die vor dem internationalen Anmeldedatum stattgefunden haben. Beispiele für "sonstige Übertragungen" unter Ziffer (vii) sind Fusionen, Unternehmensübernahmen, Erbschaften, Schenkungen, usw. Soweit nur durch eine Kette von Übertragungen die Berechtigung auf den Erfinder zurückgeführt werden kann, sollte die Anordnung der Übertragungen dem tatsächlichen Geschehensablauf entsprechen. Soweit es für die Darstellung der Berechtigung des Anmelders erforderlich ist, können Alternativen auch mehrmals eingefügt werden. Falls der Erfinder nicht in Feld Nr. II oder III eingetragen ist, kann diese Erklärung in Form einer kombinierten Erklärung abgegeben werden, sowohl hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten als auch hinsichtlich der Identität des Erfinders. In diesem Fall sollte der einleitende Satz der Erklärung folgendermaßen lauten:

"Kombinierte Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Buchstabe a Ziffer ii) sowie hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i), für den Fall, dass eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:"

Der übrige Teil der kombinierten Erklärung muß dem in den vorausgegangenen Absätzen beschriebenen Wortlaut entsprechen.

Für Einzelheiten bezüglich der Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (i) oben.

FELD Nr. VIII (iii)

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen (Regel 4.17 Ziffer iii und Abschnitt 213): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist, um die Berechtigung des Anmelders darzustellen:

"Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, eine Priorität zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht der Anmelder der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, ist oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit dem Einreichen der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51bis.1 Absatz a Ziffer iii):

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

...(Name) ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, die Priorität der früheren Anmeldung Nr. ... zu beanspruchen:

- der Anmelder ist der Erfinder des Gegenstandes, für den um Schutz im Wege der früheren Anmeldung nachgesucht wurde
- (ii) ... (Name) ist (war) berechtigt als Arbeitgeber des Erfinders ... (Name des Erfinders)
- (iii) auf Grund einer Vereinbarung zwischen ... (Name) und ... (Name) vom ... (Datum)

- (iv) auf Grund einer Abtretung von ... (Name) auf ... (Name) vom ... (Datum)
- (v) auf Grund einer Einwilligung von ... (Name) zugunsten von ... (Name) vom ... (Datum)
- (vi) auf Grund eines Gerichtsbeschlusses vom ... (Name des Gerichts) vom ... (Datum), welcher eine Rechtsübertragung von ... (Name) auf ... (Name) bewirkte
- (vii) auf Grund sonstiger Übertragung der Berechtigung von ... (Name) auf ... (Name) im Wege ... (Angabe der Art der Übertragung) vom ... (Datum)
- (viii) der Name des Anmelders hat sich am ... (Datum) von ... (Name) in ... (Name) geändert"

Die Ziffern (i) bis (viii) können entsprechend den Gegebenheiten eingefügt werden. Diese Erklärung umfaßt nur solche Geschehnisse, die vor dem internationalen Anmeldedatum stattgefunden haben. Im übrigen ist diese Erklärung nur zu verwenden, falls die Person oder der Name des Anmelders nicht mit derjenigen Person oder dem Namen des Anmelders, der die Prioritätsanmeldung eingereicht hat, identisch ist. Zum Beispiel könnte diese Erklärung dann Anwendung finden, wenn nur einer von fünf Anmeldern nicht auch Anmelder der Voranmeldung war. Beispiele für "sonstige Übertragungen" unter Ziffer (vii) sind Fusionen, Unternehmensübernahmen, Erbschaften, Schenkungen, usw. Soweit nur durch eine Kette von Übertragungen die Berechtigung auf den Anmelder der Voranmeldung zurückgeführt werden kann, sollte die Anordnung der Übertragungen dem tatsächlichen Geschehensablauf entsprechen. Soweit es für die Darstellung der Berechtigung des Anmelders erforderlich, können Alternativen auch mehrmals eingefügt werden.

FELD Nr. VIII (iv)

Erfindererklärung (Regel 4.17 Ziffer iv und Abschnitt 214): Der vorgeschriebene Wortlaut der Erklärung ist in Feld Nr. VIII (iv) enthalten.

Name, Wohnsitz und Anschrift müssen für jeden Erfinder angegeben werden. Falls Name und Anschrift eines Erfinders nicht in lateinischer Schrift eingetragen wurden, müssen diese ebenfalls in lateinischer Schrift angegeben werden. Alle Erfinder müssen die Erklärung unterschreiben und datieren, auch wenn sie nicht alle dieselbe Kopie der Erklärung unterschreiben (Abschnitt 214(b)).

Bei mehr als drei Erfindern, müssen diese weiteren Erfinder auf dem "Fortsetzungsblatt für Felder Nr. VIII (i) bis (v)" aufgeführt werden. Dazu schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VIII (iv)", und geben Namen, Wohnsitz und Anschrift dieser weiteren Erfinder an. Zumindest Name und Anschrift müssen auch in lateinischer Schrift angegeben werden. In diesem Fall enthält die "vollständige Erklärung" das Blatt mit Feld Nr. VIII (iv) und das Fortsetzungsblatt. Alle Erfinder müssen eine vollständige Erklärung unterschreiben und datieren, auch wenn sie nicht alle dieselbe Kopie dieser vollständigen Erklärung unterschreiben, und es muß eine Kopie von allen in dieser Weise getrennt unterschriebenen, vollständigen Erklärungen eingereicht werden (Abschnitt 214(b)).

Falls die Erklärung nicht als Teil der Anmeldung, sondern nachträglich eingereicht wird, MUSS das internationale Aktenzeichen im Text der Erklärung angegeben werden.

FELD Nr. VIII (v)

Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regel 4.17 Ziffer v und Abschnitt 215): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist:

"Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regel 4.17 Ziffer v und 51bis.1 Absatz a Ziffer v)

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

 $\dots (Name)$ erklärt, daß der in [einer] [dieser] internationalen Anmeldung beanspruchte Gegenstand wie folgt offenbart wurde:

- (i) Art und Weise der Offenbarung (entsprechend angeben):
 - (a) internationale Ausstellung
 - (b) Veröffentlichung
 - (c) Missbrauch
 - (d) Sonstiges: ... (entsprechend angeben)
- (ii) Datum der Offenbarung: ...
- (iii) Titel der Offenbarung (falls zutreffend): ...
- (iv) Ort der Offenbarung (falls zutreffend): ..."

Entweder Ziffer (i) (a), (b), (c) oder (d) sollte immer in der Erklärung enthalten sein. Ziffer (ii) sollte auch immer Teil der Erklärung sein. Ziffern (iii) und (iv) können, je nach den Gegebenheiten, in die Erklärung aufgenommen werden.

FELD Nr. IX

Blätter der internationalen Anmeldung: Die Anzahl der Blätter der einzelnen Teile der internationalen Anmeldung ist in der Kontrolliste in arabischen Ziffern anzugeben. Blätter, die eines der Felder VIII (i) bis (v) (Erklärungsblätter) enthalten, sind als Blätter des Antragsformulars zu zählen. Sämtliche Tabellen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit einem Sequenzprotokoll, sind Bestandteil der Beschreibung, und Blätter, die Tabellen enthalten, zählen als Blätter der internationalen Anmeldung. Es bestehen keine Vorschriften mehr, die separate Einreichungen von Tabellen oder Ermäßigungen für derartige Einreichungen vorsehen.

Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzprotokolle: In Papierform eingereichte Anmeldungen: Bei auf Papier eingereichten internationalen Anmeldungen (unter Verwendung des "letzten Blattes des Antragsformulars"), welche eine Offenbarung von einer oder mehreren Nucleotid- und/oder Aminosäurensequenzen enthalten, muss das Sequenzprotokoll in einem separaten Teil der Beschreibung ("Sequenzprotokollteil der Beschreibung") in Übereinstimmung mit dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften enthaltenen Standard (dem WIPO-Standard ST 25) dargestellt werden. Die Anzahl an Blättern des $Sequenz protokolls\,mu{\tt B}\,unter\,Punkt\,(f)\,in\,Feld\,Nr.\,IX\,angegeben$ und bei der Angabe der Gesamtzahl an Blättern mitgezählt werden. Wird das Sequenzprotokoll in Papierform eingereicht, muss der internationalen Anmeldung eine Kopie des Sequenzprotokolls in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ ST 25 zu den Verwaltungsvorschriften, gespeichert auf einem physischen Datenträger, (zusammen mit der erforderlichen Erklärung) beigefügt werden, wenn die Internationale Recherchenbehörde dies verlangt, jedoch ausschließlich für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 13ter. In diesen Fällen müssen daher die Kästchen Nr. 8 und 9 des Feldes Nr. IX angekreuzt werden. Zudem sollte die Art und Anzahl der Datenträger, wie Disketten, CD-ROMS, CD-Rs oder sonstige von der Internationalen Recherchenbehörde akzeptierte Datenträger, unter Punkt 8 angegeben werden.

Unterlagen, die der internationalen Anmeldung beiliegen: Liegen der internationalen Anmeldung weitere Unterlagen bei, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen, sind die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Angaben auf der gepunkteten Linie nach den jeweiligen aufgeführten Unterlagen zu machen und die Anzahl dieser Unterlagen am Ende der entsprechenden Zeile anzugeben; detaillierte Erläuterungen zu einzelnen Kästchen, die einer Erläuterung bedürfen, werden nachfolgend gegeben.

Kästchen Nr. 4: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls eine Kopie der allgemeinen Vollmacht mit der internationalen Anmeldung eingereicht wird; soweit die allgemeine Vollmacht bei einem Anmeldeamt hinterlegt wurde und dieses Amt ihr ein Aktenzeichen zugeteilt hat, kann dieses Aktenzeichen angegeben werden.

Kästchen Nr. 6: Dieses Kästchen ist anzukreuzen und die Sprache der Übersetzung anzugeben, falls eine Übersetzung der internationalen Anmeldung für die Zwecke der internationalen Recherche (Regel 12.3) zusammen mit der internationalen Anmeldung eingereicht wird.

Kästchen Nr. 7: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls mit der internationalen Anmeldung ein ausgefülltes Formblatt PCT/RO/134 oder ein gesondertes Blatt mit Angaben zu hinterlegten Mikroorganismen und/oder sonstigem biologischen Material eingereicht wird. Wird das Formblatt PCT/RO/134 oder jedes andere Blatt, welches die oben genannten Angaben enthält, als eines der Blätter der Beschreibung in die Anmeldung aufgenommen (wie es von einigen Bestimmungsstaaten verlangt wird (siehe PCT-Leitfaden für Anmelder, Anhang L)), ist dieses Kästchen nicht anzukreuzen (für weitere Einzelheiten, siehe Regel 13bis und Abschnitt 209).

Kästchen Nr. 8 und 9: Wird das Sequenzprotokoll der Beschreibung in Papierform eingereicht, muss der internationalen Anmeldung eine Kopie des Sequenzprotokolls in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST 25 zu den Verwaltungsvorschriften, gespeichert auf einem physischen Datenträger, (zusammen mit der erforderlichen Erklärung) beigefügt werden, wenn die Internationale Recherchenbehörde dies verlangt, jedoch ausschließlich für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 13ter. In diesem Fall müssen die Kästchen 8 und 9 in Feld Nr. IX angekreuzt werden.

Sprache, in der die internationalen Anmeldung eingereicht wird (Regeln 12.1 Absatz a und 20.4 Absätze c und d): Im Hinblick auf die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums und die Sprache, in der die internationale Anmeldung einzureichen ist, istes, vorbehaltlich der im nächsten Satz gegebenen Erläuterungen, ausreichend, daß die Beschreibung und die Ansprüche in der (oder einer der) vom Anmeldeamt akzeptierten Sprache(n) eingereicht werden; diese Sprache sollte in diesem Kästchen angegeben werden (hinsichtlich der Sprache der Zusammenfassung und von Textbestandteilen der Zeichnungen siehe Regel 26.3ter Absätze a und b; hinsichtlich der Sprache des Antrags siehe Regeln 12.1 Absatz c und 26.3ter Absätze c und d).

Wird die internationale Anmeldung beim Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten von Amerika als Anmeldeamt eingereicht, so ist zu beachten, daß für die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums alle Bestandteile der internationalen Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung, Textbestandteile der Zeichnungen) in Englisch eingereicht werden müssen, mit der Ausnahme, daß freier Text, der im Sequenzprotokollteil der Beschreibung enthalten ist und dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht, in einer anderen Sprache als Englisch abgefaßt sein darf.

FELD Nr. X

Unterschrift (Regeln 4.1 Absatz d, 4.15, 26.2bis Absatz a, 51bis.1 Absatz a Ziffer vi, 90 und 90bis.5): Die Unterschrift ist vom Anmelder zu leisten; bei mehreren Anmeldern müssen alle unterzeichnen. Fehlt dennoch die Unterschrift eines Anmelders oder mehrerer Anmelder, so wird das Anmeldeamt den Anmelder nicht auffordern, die fehlende(n) Unterschrift(en) einzureichen, vorausgesetzt der Anmeldeantrag wurde von zumindest einem Anmelder unterzeichnet.

Wichtig: Wird während der internationalen Phase eine Rücknahmeerklärung eingereicht, so ist diese vom Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen (Regel 90bis.5 Absatz a). Ist ein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter von allen Anmeldern bestellt worden, sei es durch Unterzeichnung des Anmeldeantrags, des Antrags auf vorläufige Prüfung oder einer gesonderten Vollmacht (Regel 90.4 Absatz a), so ist dieser berechtigt, die Rücknahmeerklärung zu unterzeichnen.

Außerdem ist jeder Bestimmungsstaat für die Zwecke der nationalen Phase berechtigt, den Anmelder zur Einreichung einer Bestätigung der internationalen Anmeldung mittels Unterschrift jedes Anmelders für den betreffenden Bestimmungsstaat, der den Anmeldeantrag nicht unterzeichnet hat, aufzufordern.

Hat der Anwalt oder der gemeinsame Vertreter anstelle des Anmelders den Anmeldeantrag unterzeichnet, so ist eine gesonderte Vollmacht, in der der Anwalt oder der gemeinsame Vertreter bestellt wird, oder die Kopie einer bereits im Besitz des Anmeldeamts befindlichen allgemeinen Vollmacht, beizufügen. Die Vollmacht muss vom Anmelder, oder falls es mehrere Anmelder gibt, von mindestens einem der Anmelder unterzeichnet sein. Ist die Vollmacht dem Anmeldeantrag nicht beigefügt, so fordert das Anmeldeamt den Anmelder auf, diese nachzureichen, es sei denn das Anmeldamt hat auf das Erfordernis einer gesonderten Vollmacht verzichtet (für weitere Einzelheiten bezüglich Anmeldeämter, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C).

ZUSATZFELD

Wann dieses Feld auszufüllen ist und wie die Angaben darin zu machen sind, wird in der linken Spalte dieses Felds erläutert.

Punkte 2 und 3: Auch wenn der Anmelder unter Punkt 2 oder 3 gemäß Regel 49bis.1 Absatz a, b oder d eine Angabe gemacht hat, so ist er trotzdem beim Eintritt in die nationale Phase verpflichtet, vor den betreffenden Bestimmungsämtern diesbezüglich eine Angabe zu machen.

Äußert der Anmelder den Wunsch, daß die internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat als Anmeldung für ein Gebrauchsmuster behandelt wird, siehe die Anmerkungen zu Feld Nr. V.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Sprache des Schriftverkehrs (Regel 92.2 und Abschnitt 104): Alle Schreiben des Anmelders an das

Anmeldeamt müssen in der Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, abgefaßt sein, es sei denn, die internationale Anmeldung wird in der Sprache einer gemäß Regel 12.3 erforderlichen Übersetzung veröffentlicht; in diesem Fall sind alle Schreiben in der Sprache dieser Übersetzung abzufassen. Das Anmeldeamt kann jedoch die Verwendung einer anderen Sprache zulassen. Alle Schreiben des Anmelders an das Internationale Büro müssen in derselben Sprache wie die internationale Anmeldung abgefaßt sein, wenn diese Sprache Englisch oder Französisch ist; andernfalls müssen sie nach Wahl des Anmelders in Englisch oder Französisch abgefaßt sein.

Alle Schreiben des Anmelders an die ISA müssen in derselben Sprache abgefaßt sein wie die internationale Anmeldung, es sei denn, daß eine Übersetzung der internationalen Anmeldung für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 23.1 Absatz bübermittelt worden ist. In diesem Fall sind die Schreiben in der Sprache dieser Übersetzung abzufassen. Die ISA kann jedoch die Verwendung einer anderen Sprache zulassen.

Anordnung der Bestandteile und Numerierung der Blätter der internationalen Anmeldung (Regel 11.7 und Abschnitt 207): Die Bestandteile der internationalen Anmeldung müssen in der folgenden Reihenfolge angeordnet werden: Antrag, Beschreibung (gegebenenfalls ohne Sequenzprotokollteil), Patentansprüche, Zusammenfassung, gegebenenfalls Zeichnungen, gegebenenfalls Sequenzprotokollteil der Beschreibung. Alle Blätter der Beschreibung (ohne Sequenzprotokollteil), Patentansprüche und Zusammenfassung sind fortlaufend mit arabischen Ziffern, oben oder unten, in der Mitte der Blätter, jedoch nicht innerhalb des Rands, der frei bleiben muß, zu numerieren. Die Nummer jedes Blattes der Zeichnungen besteht aus zwei durch einen Schrägstrich voneinander getrennten arabischen Ziffern, von denen die erste die Blattzahl und die zweite die Gesamtzahl der Zeichnungsblätter angibt (beispielsweise 1/3, 2/3, 3/3). Hinsichtlich der Numerierung der Blätter des Sequenzprotokollteils der Beschreibung siehe Abschnitt 207.

Angabe des Aktenzeichens des Anmelders oder des Anwalts auf den Blättern der Beschreibung (gegebenenfalls ohne Sequenzprotokollteil), der Patentansprüche, der Zusammenfassung, gegebenenfalls der Zeichnungen und gegebenenfalls des Sequenzprotokollteils der Beschreibung Seite 6 (Regel 11.6 Absatz f): Innerhalb des Oberrands der einzelnen Blätter der internationalen Anmeldung darf in der linken Ecke ein höchstens 12stelliges Aktenzeichen angegeben werden, sofern es nicht mehr als 1,5 cm vom oberen Blattrand entfernt eingetragen wird.

Anhang VII

Formblatt PCT/RO/101 - Blatt für die Gebührenberechnung und Anmerkungen

Dieses Blatt ist nicht Teil und zählt nicht als Blatt der internationalen Anmeldung. Von Anmeldeamt auszufüllen BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG Internationales Aktenzeichen **Anhang zum Antrag** Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts Eingangsstempel des Anmeldeamts Anmelder BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN 1. ÜBERMITTLUNGSGEBÜHR S 2. RECHERCHENGEBÜHR Die internationale Recherche ist durchzuführen von (Sind zwei oder mehr Internationale Recherchenbehörden für die internationale Recherche zuständig, ist der Name der Behörde anzugeben, die die internationale Recherche durchführen soll.) 3. INTERNATIONALE ANMELDEGEBÜHR In Feld Nr. IX angegebene Gesamtanzahl an Blättern __ die ersten 30 Blätter Anzahl der Blätter Zusatzgebühr über 30 Addieren Sie die in Feld i1 und i2 eingetragenen Beträge und tragen Sie die Summe in Feld I ein . . . (Anmelder aus bestimmten Staaten haben Anspruch auf eine Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr um 90%. Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen solchen Anspruch, so beträgt der in Feld I einzutragende Gesamtbetrag 25% der internationalen Anmeldegebühr.) 4. GEBÜHR FÜR PRIORITÄTSBELEG (ggf) 5. GEBÜHR FÜR WIEDERHERSTELLUNG DES PRIORITÄTSRECHTS (ggf). 6. GEBÜHR FÜR UNTERLAGEN ZU FRÜHERER RECHERCHE (ggf) 7. GESAMTBETRAG DER ZU ZAHLENDEN GEBÜHREN . Addieren Sie die in Feldern T, S, I, P, RP und ES eingetragenen Beträge, und tragen Sie die Summe in das INSGESAMT nebenstehende Feld ein ZAHLUNGSWEISE (Möglicherweise können nicht alle Zahlungsweisen bei allen Anmeldeämtern verwendet werden)

Scheck	☐ Banküberweisung	auf einem gesonderter einreichen) Gebührenmarken	en Blatt Sonstige (einzeln angeben):
	ozw. GUTSCHREIBUNGSAUFT e gibt es nicht bei allen Anmeldeämt		Anmeldeamt: RO/
Ermächtigung, abzubuchen.	den vorstehend angegebenen Ges	amtbetrag der Gebühren	Kontonummer:
	en darf nur angekreuzt werden, we iber laufende Konten dieses Verfahren		Datum:

(Kreditkartenangaben bitte

☐ Kreditkarte

☐ Postanweisung

Fehlbeträge oder Überzahlungen des vorstehend angegebenen Gesamtbetrags der Gebühren meinem laufenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben. Ermächtigung, die Gebühr für die Ausstellung des Prioritätsbeleges abzubuchen.

Abbuchungsauftrag

(siehe unten)

☐ Barzahlung

Unterschrift: _

ANMERKUNGEN ZUM BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG (ANHANG ZU FORMBLATT PCT/RO/101)

Das Blatt für die Gebührenberechnung soll dem Anmelder bei der Ermittlung der vorgeschriebenen Gebühren und der zu zahlenden Beträge helfen. Den Anmeldern wird dringend empfohlen, die entsprechenden Beträge in die hierfür vorgesehenen Felder einzutragen und das ausgefüllte Blatt gleichzeitig mit der internationalen Anmeldung einzureichen. Dies erleichtert dem Anmeldeamt die Überprüfung der Berechnungen und die Feststellung etwaiger Fehler.

Allgemeine Bemerkung: Informationen über die Höhe der zahlbaren Gebühren sind beim Anmeldeamt erhältlich. Die Höhe der internationalen Anmeldegebühr und der Recherchengebühr kann sich aufgrund von Wechselkursschwankungen ändern. Den Anmeldern wird geraten, sich über die gerade geltenden Gebührenbeträge zu informieren. Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung zu entrichten.

BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN

Feld T: Übermittlungsgebühr zugunsten des Anmeldeamts (Regel 14.1): Die Höhe der Übermittlungsgebühr, sofern eine solche erhoben wird, wird durch das Anmeldeamt festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten. Informationen über diese Gebühr sind in Anlage C des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Feld S: Recherchengebühr zugunsten der Internationalen Recherchenbehörde (ISA) (Regel 16.1): Die Höhe der Recherchengebühr wird durch die ISA festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten. Informationen über diese Gebühr sind in Anlage D des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Wenn zwei oder mehr Internationale Recherchenbehörden zuständig sind, muß der Anmelder die Behörde seiner Wahl auf der gepunkteten Linie angeben und die von ihr festgesetzte internationale Recherchengebühr zahlen. Informationen über die zuständige ISA und darüber, ob der Anmelder die Wahl zwischen zwei oder mehr ISAs hat, sind in Anlage C des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Feld I: Internationale Anmeldegebühr Die Höhe der internationalen Anmeldegebühr hängt, wie unten ausgeführt, von der in Feld Nr. IX des Antrags angegebenen Anzahl der Blätter der internationalen Anmeldung ab.

Maßgebend ist die in Feld Nr. IX des Antrags angegebende Gesamtanzahl an Blättern. Diese enthält die tatsächliche Blätteranzahl des als Teil der Beschreibung eingereichten Sequenzprotokolls, wenn das Sequenzprotokoll nicht als Textdatei nach Anhang C/ST25, sondern auf Papier eingereicht wird

Die internationale Anmeldegebühr ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten.

Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr bei Benutzung von PCT-SAFE Software im PCT-EASY Modus: Eine Ermäßigung um 100 Schweizer Franken (oder um den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Anmeldegebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird) wird in denjenigen Fällen gewährt, in denen der Antrag mit Hilfe der PCT-SAFE Software erstellt wird, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für weitere Einzelheiten, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I, Internationale Phase und Anlage C, sowie die im PCT-Blatt (Official Notices (PCT Gazette)) und dem PCT-Newsletter veröffentlichten Hinweise. Da Anmelder, die die PCT-SAFE Software benutzen, das Antragsformular und das Blatt für die Gebührenberechnung in Form eines mit Hilfe dieser Software

erstellten Computerausdrucks einreichen werden, wird diese Gebührenermäßigung auf dem Blatt für die Gebührenberechnung im Anhang zu Antragsformular PCT/RO/101 nicht erwähnt.

Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr bei Einreichung der internationalen Anmeldung in elektronischer Form: Wird die internationale Anmeldung in elektronischer Form eingereicht, so gilt eine von der verwendeten elektronischen Form abhängige ermäßigte internationale Anmeldegebühr. Die internationale Anmeldegebühr ermäßigt sich: um 100 Schweizer Franken (oder um den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Anmeldegebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird), wenn das Antragsformular nicht zeichenkodiert vorliegt (siehe das PCT-Gebührenverzeichnis, Punkt 3 Buchstabe b); um 200 Schweizer Franken (oder um den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Anmeldegebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird), wenn das Antragsformular zeichenkodiert vorliegt (siehe das PCT-Gebührenverzeichnis, Punkt 3 Buchstabe c); und um 300 Schweizer Franken (oder um den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Anmeldegebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird), wenn das Antragsformular, die Beschreibung, die Ansprüche und die Zusammenfassung in zeichenkodierter From vorliegen (siehe das PCT-Gebührenverzeichnis, Punkt 3 Buchstabe d). Für weitere Einzelheiten, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Internationale Phase und Anlage C, sowie die im PCT-Blatt (Official Notices (PCT Gazette)) und im PCT-Newsletter veröffentlichten Hinweise.

Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr für Anmelder aus einigen Staaten: Ein Anmelder, der eine natürliche Person und Staatsangehöriger eines Staates ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, dessen nationales pro-Kopf Einkommen unterhalb von 3.000 US Dollar liegt (entsprechend dem von den Vereinten Nationen für die Festlegung ihrer Beitragsskala für die in den Jahren 1995, 1996 und 1997 zu zahlenden Beiträge verwandten durchschnittlichen nationalen pro-Kopf Einkommen), oder der eine natürliche Person und Staatsangehöriger einer der folgenden Staaten ist, und in einem der folgenden Staaten seinen Wohnsitz hat: Antigua und Barbuda, Bahrain, Barbados, Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija, Oman, Seychellen, Singapur, Trinidad und Tobago, und Vereinigte Arabische Emirate; oder ein Anmelder, sei es eine natürliche oder eine juristische Person, der Staatsangehöriger eines Staats ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, der von den Vereinten Nationen als ein am wenigsten entwickeltes Land eingestuft wird, hat Anspruch gemäß des PCT-Gebührenverzeichnisses auf eine 90%ige Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der internationalen Anmeldegebühr. Bei mehreren Anmeldern muß jeder die oben genannten Kriterien erfüllen. Die Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr wird automatisch gewährt, wenn jeder Anmelder entsprechend den in Feldern Nr. II und Nr. III des Antrages gemachten Angaben zu Name, Nationalität und Wohnsitz anspruchsberechtigt ist.

Die Gebührenermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein oder mehrere Anmelder nicht aus PCT-Vertragsstaaten kommen, sofern jeder der Anmelder Staatsangehöriger eines Staates ist, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und dort seinen Wohnsitz hat, und zumindest einer der Anmelder Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder dort seinen Wohnsitz hat und dementsprechend berechtigt ist, eine internationale Anmeldung einzureichen.

Informationen über PCT-Vertragsstaaten, deren Staatsangehörige und Personen, die in diesen Staaten ihren Wohnsitz haben, zur Ermäßigung von 90% bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der internationalen Anmeldegebühr, berechtigt sind, finden Sie im PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage C, und auf der Webseite der WIPO (siehe www.wipo.int/pct/en/). Diese Informationen werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und im PCT-Blatt (Official Notices (PCT Gazette)) und im PCT-Newsletter veröffentlicht.

Berechnung der internationalen Anmeldegebühr im Fall der Gebührenermäßigung: Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen Anspruch auf Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr, so beträgt der in Feld I einzutragende Gesamtbetrag 10% der internationalen Anmeldegebühr (siehe unten).

Feld P: Gebühr für Prioritätsbeleg (Regel 17.1 Absatz b): Wenn der Anmelder durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in Feld Nr. VI des Antrags beantragt hat, daß das Anmeldeamt eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, anfertigt und dem Internationalen Büro übermittelt, kann der vom Anmeldeamt für diese Dienstleistung vorgeschriebene Gebührenbetrag eingetragen werden. Informationen über diese Gebühr sind im PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage C, enthalten. Wird diese Gebühr nicht spätestens vor Ablauf von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum gezahlt, so kann das Anmeldeamt den Antrag nach Regel 17.1 Absatz b als nicht gestellt betrachten.

Feld RP: Gebühr für die Wiederherstellung des Prioritätsrechts (Regel 26bis.3 Absatz d): Wenn der Anmelder innerhalb der gemäß Regel 26bis.3 Absatz e anwendbaren Frist das Anmeldeamt ersucht hat, das

Prioritätsrecht einer früheren Anmeldung, deren Priorität in der internationalen Anmeldung beansprucht wird, wiederherzustellen, kann der vom Anmeldeamt für diese Dienstleistung vorgeschriebene Gebührenbetrag eingetragen werden. Informationen über diese Gebühr sind im PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage C, enthalten.

Feld ES: Gebühr für Unterlagen bezüglich früherer Recherche (Regel 12bis.1 Absatz c): Wenn der Anmelder durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens in Feld Nr. VII des Antrags das Anmeldeamt ersucht hat, Kopien von Unterlagen hinsichtlich einer früheren Recherche, deren Ergebnisse auf Ersuchen des Anmelders von der ISA berücksichtigt werden sollen, zu erstellen und an die ISA zu übermitteln, kann der vom Anmeldeamt für diese Dienstleistung vorgeschriebene Gebührenbetrag eingetragen werden. Ein solcher Antrag kann nur gestellt werden, wenn die frühere Recherche von demselben Amt durchgeführt worden ist, das als Anmeldeamt handelt (Regel 12bis.1 Absatz c). Informationen über diese Gebühr sind im PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage C,enthalten.

Feld Insgesamt: Die Summe der in den Feldern T, S, I, P, RP und ES angegebenen Beträge sollte in dieses Feld eingetragen werden. Der Anmelder kann neben oder in dem Feld "Insgesamt" angeben, in welcher Währung die Gebühren gezahlt werden.

ZAHLUNGSWEISE

Damit das Anmeldeamt sofort erkennen kann, wie die vorgeschriebenen Gebühren gezahlt werden, wird empfohlen, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen. Das Gebührenberechnungsblatt sollte keine Kreditkartenangaben enthalten. Angaben zur Kreditkarte sollten auf einem gesonderten Blatt, in einer sicheren und vom Anmeldeamt akzeptierten Form eingereicht werden.

ABBUCHUNGS-BZW. GUTSCHREIBUNGSAUFTRAG

Gebühren werden vom Anmeldeamt nur dann von laufenden Konten abgebucht oder diesen gutgeschrieben, wenn der Abbuchungs- oder Gutschreibungsauftrag unterzeichnet und die Kontonummer angegeben ist.

Anhang VIII

EPA-Formblatt 1003 – Vollmacht



Vollmacht¹ Authorisation¹ Pouvoir¹

Bitte vor dem Ausfüllen des Formblatts Rückseite beachten./ Please read the notes overleaf before completing the form./ Veuillez lire les remarques au verso avant de remplir le formulaire.

Zeichen des Anmelders / Applicant's reference (max. 15 Positionen / max. 15 spaces / 15 caractères au maxir		Anmelde-/Patentnummer / Application/Patent No. / N ode la demande (du brevet)
Ich (Wir) ² /		
I (We) ² / Je (Nous) ²		
bevollmächtige(n) hiermit³/ do hereby authorise³/ autorise (autorisons) par la présente³		
		erten Blatt angegebene Vertreter / and additional representatives indicated 'autres mandataires mentionnés sur une feuille supplémentaire
mich (uns) zu vertreten als / to represent me	(us) as / à me (nous) représenter en tan	nt que
Anmelder oder Patentinhaber, / applica demandeur(s) ou titulaire(s) du brevet,		Einsprechenden (Einsprechende), / opponent(s), / opposant(s),
und in den durch das Europäische Patentübe betreffend die folgende(n) europäische(n) Pafolgende(n) europäische(n) Patent(e) für mic für mich (uns) in Empfang zu nehmen: / to act for me (us) in all proceedings establish concerning the following European patent appayments on my (our) behalf: / à agir en mon (notre) nom dans toute procéd le brevet européen et concernant la (les) der brevet(s) européen(s) suivant(s) et à recevo	Intentanmeldung(en) oder das (die) och (uns) zu handeln und Zahlungen sed by the European Patent Convention plication(s) or patent(s) ⁴ and to receive dure instituée par la Convention sur nande(s) de brevet ou le (les)	Fortsetzung auf einem gesonderten Blatt. / Additional applications or patents are indicated on a supplementary sheet. / Suite sur une feuille supplémentaire.
This authorisation also applies to any	n nach dem Vertrag über die internationa proceedings established by the Patent C tte procédure instituée par le Traité de co	
Diese Vollmacht gilt auch für etwaige e Ce pouvoir vaut également pour toute		horisation also covers any European divisional applications. /
Es kann eine Untervollmacht erteilt we	erden. / A sub-authorisation may be giver	n. / Ce pouvoir peut être délégué.
I (We) hereby revoke all previous auth	orisations in respect of the above applica	nnte(n) Anmeldung(en) oder das (die) oben genannte(n) Patent(e) ⁵ . / ation(s) or patent(s) ⁵ . / ur la (les) demande(s) ou le (les) brevet(s) mentionné(e)(s) ci-dessus ⁶ .
Ort / Place / Lieu	Da	atum / Date
Unterschrift(en) ⁶ / Signature(s) ⁶		

EPA/EPO/OEB 1003 11.11

I. Fußnoten zur Vorderseite

- a) Die Verwendung dieses Formblatts wird empfohlen für die Bevollmächtigung von Vertretern vor dem Europäischen Patentamt – zugelassene Vertreter, Rechtsanwälte im Sinne des Artikels 134 (8) und Zusammenschlüsse von Vertretern nach Regel 152 (11) – sowie für die Bevollmächtigung von Angestellten im Sinne des Artikels 133 (3) Satz 1; zu Satz 2 sind bisher keine Ausführungsbestimmungen ergangen.
 - Zugelassene Vertreter, die sich als solche zu erkennen geben, müssen nach Regel 152 (1) in Verbindung mit dem Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007 nur in bestimmten Fällen eine unterzeichnete Vollmacht einreichen (Sonderausgabe Nr. 3, ABI. EPA 2007, L.1.). Hingegen müssen nach Artikel 134 (8) vertretungsberechtigte Rechtsanwälte sowie Angestellte, die für einen Anmelder gemäß Artikel 133 (3) Satz 1 handeln und keine zugelassenen Vertreter sind, eine unterzeichnete Vollmacht einreichen.
- b) Zutreffendes ist anzukreuzen.
- 2 Name(n) und Anschrift(en) sowie Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Vollmachtgebers (der Vollmachtgeber) nach Maßgabe der nachstehenden Regel 41 (2) c): "Bei natürlichen Personen ist der Familienname vor den Vornamen anzugeben. Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die juristischen Personen gemäß dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellt sind, ist die amtliche Bezeichnung anzugeben. Anschriften sind gemäß den üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift anzugeben und müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls bis zur Hausnummer einschließlich, enthalten."
- 3 Name(n) und Geschäftsanschrift des Vertreters (der Vertreter) nach Maßgabe der in Ziff. 2 wiedergegebenen Regel 41 (2) c).
- 4 Nummer der Anmeldung(en) (falls bekannt) oder des Patents (der Patente) und Bezeichnung(en) der Erfindung(en).
- 5 Der Widerruf erfasst nicht eine gegebenenfalls erteilte allgemeine Vollmacht.
- 6 Übliche Unterschrift des (der) Vollmachtgeber(s). Wird die Vollmacht für eine juristische Person unterzeichnet, so dürfen nur solche Personen unterzeichnen, die nach Gesetz und/oder Satzung der juristischen Person dazu berechtigt sind (Artikel 58, Regel 152 (1)). Es ist ein Hinweis auf die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichneten zu geben (z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; president, director, company secretary; président, directeur, fondé de pouvoir). Unterzeichnet ein sonstiger Angestellter einer juristischen Person aufgrund einer speziellen Vollmacht der juristischen Person, so ist dies anzugeben; von der speziellen Vollmacht ist eine Kopie, die nicht beglaubigt zu sein braucht, beizufügen. Eine Vollmacht mit der Unterschrift einer nicht zeichnungsberechtigten Person wird als nicht unterzeichnete Vollmacht behandelt.

II. Hinweise

- a) Erstreckt sich die Vollmacht auf mehrere Anmeldungen oder Patente, so ist sie in der entsprechenden Stückzahl einzureichen (vgl. Regel 152 (2)).
- b) Alle Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen werden an den Vertreter übersandt (vgl. Regel 130). Im Fall der Bevollmächtigung von Angestellten im Sinne des Artikels 133 (3) werden die genannten Schriftstücke dem Anmelder übersandt.
- c) Regel 152 (9) bestimmt: "Sofern die Vollmacht nichts anderes bestimmt, erlischt sie gegenüber dem Europäischen Patentamt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers."
- d) Im Übrigen vgl. die Mitteilung zu Fragen der Vertretung vor dem EPA im Amtsblatt EPA 4/1978, 281 ff.

I. Footnotes to text overleaf

- (a) The use of this form is recommended for authorising representatives before the European Patent Office – professional representatives, legal practitioners under Article 134(8) and associations of representatives pursuant to Rule 152(11) – and for authorising employees under Article 133(3), first sentence; as regards the second sentence, no implementing regulation has yet been issued.
 Professional representatives who identify themselves as such are required under Rule 152(1), in conjunction with the decision of the President of the EPO dated 12 July 2007, to file a signed authorisation only in particular cases (Special edition No. 3, OJ EPO 2007, L.1.). However, a legal practitioner entitled to act as a professional representative in accordance with Article 134(8), or an employee acting for an applicant in accordance with Article 133(3), first sentence, but who is not a professional representative, must file a signed authorisation.
 - (b) Where applicable place a cross in the box.
- 2 Name(s) and address(es) of the party (parties) giving the authorisation and the State in which his (their) residence or principal place of business is located, in accordance with Rule 41(2) (c): "Names of natural persons shall be indicated by the person's family name, followed by his given names. Names of legal persons, as well as of bodies equivalent to legal persons under the law governing them, shall be indicated by their official designations. Addresses shall be indicated in accordance with applicable customary requirements for prompt postal delivery and shall comprise all the relevant administrative units, including the house number, if any."
- 3 Name(s) and address of place of business of the representative(s) in accordance with Rule 41(2)(c) (cf. note 2 above).
- 4 Application No(s). or patent No(s). (if known) and title(s) of the invention(s).
- 5 The revocation does not extend to any general authorisation which may have been given.
- 6 Usual signature(s) of person(s) giving the authorisation. Where the authorisation is signed on behalf of a legal person, only such persons as are entitled to sign by law and/or in accordance with the articles of association or equivalent of the legal person may do so (Article 58, Rule 152(1)). An indication is to be given of the signatory's entitlement to sign (e.g. president, director, company secretary; Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; président, directeur, fondé de pouvoir). If any other employee of a legal person signs by virtue of a special authorisation conferred by the legal person, this is to be indicated and a copy of the special authorisation, which need not be certified, is to be supplied. An authorisation bearing the signature of a person not entitled so to sign will be treated as an unsigned authorisation.

II. Notices

- (a) Authorisations covering more than one application or patent are to be filed in the corresponding number of copies (cf. Rule 152(2)).
- (b) All decisions, summonses and communications will be sent to the representative (cf. Rule 130). In cases where employees are authorised under Article 133(3), these documents will be sent to the applicant.
- (c) Rule 152(9) states: "Unless it expressly provides otherwise, an authorisation shall not terminate vis-à-vis the European Patent Office upon the death of the person who gave it."
- (d) See also Communication on matters concerning representation before the EPO in the Official Journal EPO 4/1978, 281 ff.

I. Renvois concernant le texte figurant au recto

- 1 a) Il est recommandé d'utiliser ce formulaire pour mandater des représentants devant l'Office européen des brevets - mandataires agréés, avocats au sens de l'article 134(8) et groupements de mandataires conformément à la règle 152(11) - ainsi que pour mandater des employés au sens de l'article 133(3), première phrase; il n'a pas encore été arrêté de dispositions d'application relatives à la deuxième phra-se. En vertu de la règle 152(1) en liaison avec la décision de la Présidente de l'OEB en date du 12 juillet 2007, les mandataires agréés qui se font connaître comme tels ne sont tenus de déposer un pouvoir signé que dans certains cas (Edition spéciale n°3, JO OEB 2007, L.1.). En revanche, les avocats habilités à agir en qualité de mandataires en vertu de l'article 134(8), ainsi que les employés qui agissent pour le compte d'un demandeur conformément à l'article 133(3), 1ère phrase, et qui ne sont pas des mandataires agréés, doivent déposer un pouvoir signé.
 - b) Faire une croix dans la case si nécessaire.
- 2 Nom(s) et adresse(s), Etat du siège ou du domicile du (des) mandant(s), dans les conditions prévues à la règle 41(2) c) et reproduites ci-après: «Les personnes physiques doivent être désignées par leur nom suivi de leurs prénoms. Les personnes morales et les sociétés assimilées aux personnes morales en vertu du droit dont elles relèvent doivent figurer sous leur désignation officielle. Les adresses doivent être indiquées selon les exigences usuelles en vue d'une distribution postale rapide à l'adresse indiquée et comporter en tout état de cause toutes les indications administratives pertinentes, y compris, le cas échéant, le numéro de la maison.»
- 3 Nom(s) et adresse professionelle du (des) mandataire(s), dans les conditions prévues à la règle 41(2) c) et mentionnées au point 2.
- 4 Numéro de la (des) demande(s) (s'il est connu) ou du (des) brevet(s) et titre(s) de l'invention (des inventions).
- 5 La révocation ne s'étend pas à un pouvoir général éventuellement donné.
- 6 Signature(s) habituelle(s) du (des) mandant(s). Lorsque le pouvoir est signé au nom d'une personne morale, seules sont habilitées à signer les personnes auxquelles cette qualité est reconnue en vertu de la loi et/ou du statut de la personne morale concernée (article 58, règle 152(1)). Il convient d'indiquer la qualité du signataire (par exemple: président, directeur, fondé de pouvoir; Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; president, director, company secretary).
 Il y a lieu de signaler les cas où un autre em
 - n'y a neu de signaler les cas ou un autre employé d'une personne morale signe en vertu d'un pouvoir spécial conféré par la personne morale et de fournir alors une copie, qui peut ne pas être certifiée conforme, de ce pouvoir spécial. Un pouvoir portant la signature d'une personne non habilitée à signer sera considéré comme non signé.

II. Notes

- a) Si le pouvoir est donné pour plusieurs demandes ou plusieurs brevets, il doit être fourni un nombre correspondant d'exemplaires (cf. règle 152(2)).
- b) Toutes les décisions, citations, notifications seront adressées au mandataire (voir règle 130). Dans le cas où des employés au sens de l'article 133(3) sont mandatés, les pièces mentionnées sont envoyées au demandeur.
- c) La règle 152(9) stipule: «Sauf s'il en dispose autrement, le pouvoir ne prend pas fin, à l'égard de l'Office européen des brevets, au décès du mandant.»
- d) Pour le reste, se reporter à la Communication concernant les questions relatives à la représentation près l'OEB, parue au Journal officiel de l'OEB, 4/1978, 281 s.

Anhang IX

Formblatt PCT/IPEA/401 - Antrag und Anmerkungen

Der Antrag ist bei der zuständigen mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde oder, wenn zwei oder meh	r Behörden zuständig	sind, bei dei
vom Anmelder gewählten Behörde einzureichen. Der Anmelder kann den Namen oder den Zweibuchstaben-Code der Behörde auf	der nachstehenden Z	eile angeben

IPEA/			
IPPA/			

PCT

KAPITEL II

ANTRAG AUF INTERNATIONALE VORLÄUFIGE PRÜFUNG

nach Artikel 31 des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens: Der (die) Unterzeichnete(n) beantragt (beantragen), daß für die nachstehend bezeichnete internationale Anmeldung die internationale vorläufige Prüfung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens durchgeführt wird.

Von der mit der i	nternationalen vorläufig	en Prüfung beauftragte	n Behörde auszufüllen 🗕 ———————————————————————————————————
Bezeichnung der IPEA	zeichnung der IPEA Eingangsdatum des A		NTRAGS
Feld Nr. I KENNZEICHNUNG DEI	R INTERNATIONALE	EN ANMELDUNG	Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)		(Frühester) Prioritätstag (Tag/Monat/Jahr)
Bezeichnung der Erfindung			
Feld Nr. II ANMELDER			
Name und Anschrift: (Familienname, Vorna Bezeichnung. Bei der anzugeben.)	ume; bei juristischen Person Anschrift sind die Postleitzahl	nen vollständige amtliche und der Name des Staats	Telefonnr.:
			Telefaxnr.:
			Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:
	die in diesem Feld angeg , soweit die Behörde dazu	ebene E-Mail-Adresse z bereit ist.	üro und die mit der internationalen vorläufigen zu benutzen, um Mitteilungen bezüglich dieser tronischer Form (Mitteilungen werden nicht in
Staatsangehörigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz ((Staat):
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname;	bei juristischen Personen vollständi	ge amtliche Bezeichnung. Bei der	Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)
Staatsangehörigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz	(Staat):
Weiters Annualder sind out ainem	Eastaatsun aahlatt an aasa	.1	

Blatt Nr.		
Fortsetzung von Feld Nr. II ANMELDER		
Wird keines der folgenden Felder benutzt, so sollte dieses Blatt der	n Antrag nicht beigefügt v	werden.
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige a	mtliche Bezeichnung. Bei der Anschr	ift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Sta	at):
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige a	mtliche Bezeichnung. Bei der Anschr	ift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Sta	at):
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige a	mtliche Bezeichnung. Bei der Anschr	ift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Sta	at):
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige a	 mtliche Bezeichnung. Bei der Anschr	ift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Sta	at):
Weitere Anmelder sind auf einem zusätzlichen Fortsetzungsl	olatt angegeben.	

Internationales Aktenzeichen

Feld Nr. III ANWALT ODER GEMEINSAMER VERTRETER; ODER ZUSTELLANSCHRIFT Die folgende Person ist
und ist vom (von den) Anmelder(n) bereits früher bestellt worden und vertritt ihn (sie) auch für die internationale vorläufige
Prüfung.
wird hiermit bestellt; eine etwaige frühere Bestellung eines Anwalts/gemeinsamen Vertreters wird hiermit widerrufen.
wird hiermit zusätzlich zu dem bereits früher bestellten Anwalt/gemeinsamen Vertreter, nur für das Verfahren vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde bestellt.
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)
Telefaxnr.:
Registrierungsnr. des Anwalts beim Amt:
E-Mail-Ermächtigung: Durch Ankreuzen eines der Kästchen werden das Internationale Büro und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde ermächtigt, die in diesem Feld angegebene E-Mail-Adresse zu benutzen, um Mitteilungen bezüglich dieser internationalen Anmeldung zu übersenden, soweit die Behörde dazu bereit ist. nur für Vorauskopien, Mitteilungen werden zudem in ausschließlich in elektronischer Form (Mitteilungen werden nicht in
Papierform versandt, oder Papierform versandt).
E-Mail Adresse:
Zustellanschrift: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt ist und statt dessen im obigen Feld eine spezielle Zustellanschrift angegeben wird.
Feld Nr. IV GRUNDLAGE DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN PRÜFUNG
Erklärung betreffend Änderungen:* 1. Der Anmelder wünscht, daß die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage
der Beschreibung in der ursprünglich eingereichten Fassung, oder
unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34
des Sequenzprotokolls in der ursprünglich eingereichten Fassung, oder
(falls vorhanden) unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34
in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25
in Papierform oder in Form einer Bilddatei
der Patentansprüche in der ursprünglich eingereichten Fassung, oder
unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 19, und/oder
unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34
der Zeichnungen in der ursprünglich eingereichten Fassung, oder (falls vorhanden)
unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34 aufgenommen wird.
2. Der Anmelder wünscht, daß jegliche nach Artikel 19 eingereichte Änderung der Ansprüche als überholt angesehen wird.
3. Falls die IPEA nach Regel 69.1 Absatz b es wünscht, die internationale vorläufige Prüfung gleichzeitig mit der internationalen Recherche zu beginnen, beantragt der Anmelder, daß die IPEA den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung bis zum Ablauf der nach Regel 69.1 Absatz d maßgeblichen Frist aufschiebt.
4. Der Anmelder wünscht ausdrücklich, daß die internationale vorläufige Prüfung bereits vor Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a maßgeblichen Frist beginnt.
* Wenn kein Kästchen angekreuzt wird, wird mit der internationalen vorläufigen Prüfung auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung begonnen; wenn eine Kopie der Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 und/oder Änderungen der internationalen Anmeldung nach Artikel 34 bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde eingeht, bevor diese mit der Erstellung eines schriftlichen Bescheids oder des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts begonnen hat, wird jedoch die geänderte Fassung verwendet.
Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung:
dies ist die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde.
dies ist die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde.
dies ist die Sprache der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung.
dies ist die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung eingereicht wurde/wird.
Feld Nr. V BENENNUNG VON STAATEN ALS AUSGEWÄHLTE STAATEN Die Einreichung dieses Antrags umfaßt die Auswahl aller Vertragsstaaten, die bestimmt wurden und durch Kapitel II des PCT gebunden

	Blatt 1	Nr	•		
Feld Nr. VI KONTROLLISTE					
Dem Antrag liegen folgende Unterlagen für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung in der in Feld Nr. IV angegebenen Sprache bei: Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszufüllen erhalten nicht erhalten					
1. Übersetzung der internationalen Anmeldung	:		Blätter		
2. Änderungen nach Artikel 34	:		Blätter		
 Begleitschreiben zu den Änderungen nach Artikel 34 (Regel 66.8) 	:		Blätter		
 Kopie (oder, falls erforderlich, Übersetzung) der Änderungen nach Artikel 19 	:		Blätter		
5. Kopie des Begleitschreibens zu den Änderungen nach Artikel 19 (Regel 46.5(b) und 53.9)	:		Blätter		
6. Kopie (oder, falls erforderlich, Übersetzung) einer Erklärung nach Artikel 19 (Regel 62.1(ii))	:		Blätter		
7. Sonstige (einzeln aufführen)	:		Blätter		
Dem Antrag liegen außerdem die nachstehend angekreu	ızten Unt	erlagen bei:			
1. Blatt für die Gebührenberechnung	5.			<u> </u>	mäß Anhang C/ST. 25
2. Original einer gesonderten Vollmacht	6.	Sonstige (e	einzeln auffüh	ren):	
3. Original einer allgemeinen Vollmacht					
4. Kopie der allgemeinen Vollmacht; Aktenzeichen (falls vorhanden):					
Der Name jeder unterzeichnenden Person ist neben der Unterschrift zu wiederholen, und es ist anzugeben, sofern sich dies nicht aus dem Antrag ergibt, in welcher Eigenschaft die Person unterzeichnet.					
Von der mit der internationalen	vorläufi	gen Prüfung	g beauftragter	Behörde auzufüllen	
Datum des tatsächlichen Eingangs des ANTRAGS					
Geändertes Eingangsdatum des Antrags aufgrund von BERICHTIGUNGEN nach Regel 60.1 Absatz b:					
3. Das Eingangsdatum des Antrags liegt NACH von 19 Monaten ab Prioritätsdatum; Punkte 4 unten, finden keine Anwendung.	und 5,	6.	nach Regel 5		liegt NACH Ablauf der chriebenen Frist; Punkte endung.
Der Anmelder wurde entsprechend untern 4. Das Eingangsdatum des Antrags liegt Fristverlängerung nach Regel 80.5 INNERHAL 19 Monaten ab Prioritätsdatum.	wegen	7.	Fristverlänge		ntrags liegt wegen INNERHALB der nach ebenen Frist.
5. Das Eingangsdatum des Antrags liegt nach Abl. 19 Monaten ab Prioritätsdatum, der verspätete Eist aber nach Regel 82 ENTSCHULDIGT.		8.	Regel 54bis.1		egt nach Ablauf der nach benen Frist, der verspätete NTSCHULDIGT.
Vom Internationalen Büro auszufüllen					
Antrag vom IPEA erhalten am:					

Internationales Aktenzeichen

ANMERKUNGEN ZUM ANTRAGSFORMULAR (PCT/IPEA/401)

Diese Anmerkungen sollen einige Informationen zur internationalen vorläufigen Prüfung nach Kapitel II PCT geben und das Ausfüllen des Formblatts erleichtern. Weitere Einzelheiten sind dem von der WIPO herausgegebenen *PCT-Leitfaden für Anmelder* zu entnehmen. Der Leitfaden sowie weitere PCT Veröffentlichungen finden Sie auf der Webseite der WIPO unter www.wipo.int/pct/en/ (nur in englischer und französischer Sprache). Verbindliche Angaben enthalten der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zu diesem Vertrag. Weichen diese Anmerkungen von den genannten Texten ab, so finden die letzteren Anwendung.

"Artikel" verweist auf die Artikel des Vertrags, "Regel" auf die Regeln der Ausführungsordnung und "Abschnitt" auf die Abschnitte der Verwaltungsvorschriften.

Das Antragsformular muß mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Die Kästchen können von Hand mit dunkler Tinte angekreuzt werden (Regeln 11.9 Absätze a und b sowie 11.14).

Das Antragsformular kann von der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben) heruntergeladen werden.

WICHTIGE ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer kann einen Antrag einreichen? (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a und Regel 54): Ein Antrag (auf internationale vorläufige Prüfung) kann nur von einem Anmelder eingereicht werden, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist, für den Kapitel II verbindlich ist, oder der seinen Sitz oder Wohnsitz in einem solchen Vertragsstaat hat; ferner muß die internationale Anmeldung bei dem Anmeldeamt eines Staates, für den Kapitel II verbindlich ist, oder einem für diesen Staat handelnden Anmeldeamt eingereicht worden sein. Bei verschiedenen Anmeldern für verschiedene ausgewählte Staaten muß zumindest einer von ihnen diese Voraussetzungen erfüllen.

Wo ist der Antrag einzureichen? (Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe a): Der Antrag ist bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (IPEA) einzureichen. Das Anmeldeamt, bei dem die internationale Anmeldung eingereicht wurde, gibt auf Anfrage Auskunft über die zuständige IPEA (oder siehe Anlage C des *PCT-Leitfadens für Anmelder*). Sind mehrere IPEAs zuständig, so kann der Anmelder wählen; der Antrag ist bei der von ihm gewählten IPEA einzureichen und die Gebühren sind an diese zu zahlen. Die vom Anmelder gewählte IPEA kann, vorzugsweise mit dem Namen oder Zweibuchstaben-Code, oben auf der ersten Seite des Antrags auf der dafür vorgesehenen Zeile angegeben werden.

Wann ist der Antrag einzureichen? (Artikel 39 Absatz 1 und Regel 54bis.1): Solange einzelne Bestimmungsämter für den Eintritt in die nationale Phase noch nicht die Frist von 30 Monaten nach Artikel 22 anwenden, ist der Antrag — da er die Auswahl aller Bestimmungsstaaten enthält — vor Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum einzureichen, falls der Anmelder hinsichtlich dieser Bestimmungsämter die Frist für den Eintritt in die nationale Phase von 20 auf 30 Monate aufzuschieben wünscht. Für weitere Einzelheiten hinsichtlich dieser Ämter, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, nationale Kapitel, Zusammenfassungen, auf der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben). Für alle anderen Bestimmungsämter gilt die Frist von 30 Monaten ab Prioritätsdatum, unabhängig davon, ob ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung eingereicht wurde.

Wünscht der Anmelder einen Antrag einzureichen, jedoch nicht aus obengenanntem Grund, so ist die maßgebliche Frist für die Einreichung eines solchen Antrags drei Monate ab Übermittlung des internationalen Recherchenberichts oder der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Erklärung und des von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheids oder 22 Monate ab Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft (siehe Regel 54bis.1 Absatz a).

Wird ein Antrag nach Ablauf der maßgeblichen Frist gestellt, so gilt er als nicht eingereicht, und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde erklärt ihn für nicht eingereicht.

In welcher Sprache ist der Antrag einzureichen? (Regel 55.1): Der Antrag muß in derjenigen Sprache eingereicht

werden, in der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt wird (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. IV).

In welcher Sprache ist der Schriftverkehr zu führen? (Regeln 66.9 und 92.2 und Abschnitt 104): Alle Schreiben des Anmelders an die IPEA müssen in derselben Sprache wie die internationale Anmeldung, auf die sie sich beziehen, abgefaßt sein. Wird die internationale vorläufige Prüfung jedoch auf der Grundlage einer Übersetzung durchgeführt (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. IV), so müssen alle Schreiben des Anmelders an die IPEA in der Sprache der Übersetzung abgefaßt sein. Die IPEA kann die Verwendung anderer Sprachen für Schreiben zulassen, die keine Änderungen der internationalen Anmeldung enthalten oder sich nicht auf Änderungen beziehen. Alle Schreiben des Anmelders an das Internationale Büro müssen nach Wahl des Anmelders in Englisch oder Französisch abgefaßt sein. Ist die Sprache der Anmeldung jedoch Englisch, muß das Schreiben in Englisch abgefaßt sein; ist die Sprache der Anmeldung Französisch, muß das Schreiben in Französisch abgefaßt sein.

Welche Gebühren sind wann zu zahlen? (Regeln 57 und 58): Zwei Gebühren sind hinsichtlich der internationalen vorläufigen Prüfung zu zahlen: die Gebühr für die vorläufige Prüfung und die Bearbeitungsgebühr. Beide Gebühren sind innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags an die IPEA zu entrichten. Für diese Zwecke sollte das Blatt für die Gebührenberechnung verwendet werden. Nähere Einzelheiten über die Zahlung dieser Gebühren sind den Anmerkungen zu diesem Blatt zu entnehmen.

FELD Nr. I

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts: Auf Wunsch kann ein Aktenzeichen angegeben werden. Es sollte nicht mehr als 12 Zeichen haben; über 12 hinausgehende Zeichen können beim Schriftwechsel mit dem Anmelder wegfallen (Abschnitt 109).

Kennzeichnung der internationalen Anmeldung (Regel 53.6): Das internationale Aktenzeichen ist in Feld Nr. I anzugeben. Wird der Antrag zu einem Zeitpunkt eingereicht, zu dem das internationale Aktenzeichen vom Anmeldeamt noch nicht mitgeteilt worden ist, so ist anstelle des internationalen Aktenzeichens der Name dieses Amts anzugeben.

Internationales Anmelde- und (frühestes) Prioritätsdatum (Abschnitt 110): Diese Daten sind mit den arabischen Ziffern für den Tag, mit dem Monatsnamen und den arabischen Ziffern für das Jahr anzugeben; hinter, unter- oder oberhalb dieser Angabe sollte das Datum in zweistelligen arabischen Zahlen für Tag und Monat und mit der vierstelligen Jahreszahl in Klammern, in dieser Reihenfolge und mit einem Punkt, Schrägstrich oder Bindestrich nach den Zahlenpaaren für Tag und Monat, wiederholt werden: z.B. "26. Oktober 2012 (26.10.2012)", "26. Oktober 2012 (26/10/2012)" oder "26. Oktober 2012 (26-10-2012)". Wird für die internationale

Anmeldung die Priorität mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht, so ist das Einreichungsdatum der frühesten Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, als Prioritätsdatum anzugeben.

Bezeichnung der Erfindung: Wenn die Internationale Recherchenbehörde eine neue Bezeichnung festgelegt hat, ist diese in Feld Nr. I anzugeben.

FELD Nr. II

Anmelder (Regel 53.4): Alle Anmelder, die für die ausgewählten Staaten Anmelder sind, müssen im Antrag angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Personen, die nur als Erfinder im Anmeldeantrag genannt wurden, nicht im Antrag angegeben werden müssen.

Feld II des Antrags auf vorläufige internationale Prüfung ist entsprechend den Angaben in den Feldern II und III des Antragsformulars (PCT/RO/101) auszufüllen. Die Anmerkungen zum Antragsformular (PCT/RO/101) sind entsprechend anzuwenden. Gibt es zwei oder mehr Anmelder für die ausgewählten Staaten, sind die entsprechenden Angaben für alle Anmelder erforderlich. Bei mehr als drei Anmeldern sind die erforderlichen Angaben auf dem "Zusatzblatt" zu machen.

Sind im Anmeldeantrag verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten angegeben, so braucht nicht angegeben zu werden, für welche Staaten jemand Anmelder ist, weil diese Angaben im Anmeldeantrag gemacht worden sind.

Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt (Regel 53.4): Ist der Anmelder bei dem als internationale vorläufige Prüfungsbehörde handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann der Antrag die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

Eine E-Mail-Adresse ist für die in Feld Nr. II genannte Person anzugeben, um eine schnelle Kommunikation mit dem Anmelder zu ermöglichen (siehe Regel 4.4 Absatz c). Telefonoder Telefaxnummern sollten die entsprechende Vorwahl (Land und Ortsnetz) enthalten. Es sollte nur eine einzige E-Mail-Adresse angegeben werden.

Falls keines der entsprechenden Kästchen angekreuzt wird, werden angegebene E-Mail-Adressen nur für Mitteilungen, die ihrer Art nach auch telefonisch gemacht werden könnten, benutzt. Wenn eines der entsprechenden Kästchen angekreuzt wird, können das Internationale Büro und die IPEA, soweit sie dazu bereit sind, dem Anmelder Mitteilungen bezüglich der internationalen Anmeldung per E-mail schicken, um damit Verzögerungen bei der Bearbeitung oder in der Post zu vermeiden. Zu beachten ist, daß nicht alle Ämter solche Mitteilungen per E-Mail versenden (für weitere Einzelheiten bezüglich des Verfahrens vor den jeweiligen Ämtern siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Änlage B). Wenn das erste Kästchen angekreuzt wird, wird einer solchen E-Mail-Mitteilung immer eine amtliche Papiermitteilung folgen. Nur die Papierkopie der Mitteilung gilt als rechtlich bindende Mitteilung und nur das Absendedatum dieser Papiermitteilung setzt eine Frist im Sinne der Regel 80 in Lauf. Wenn das zweite Kästchen angekreuzt wird, verzichtet der Anmelder auf die Versendung von Papiermitteilungen und bestätigt, daß das auf der elektronischen Mitteilung angegebene Absendedatum alle Fristen im Sinne der Regel 80 in Lauf setzt.

Es ist Aufgabe des Anmelders, Angaben zu E-Mail-Adressen auf dem neuesten Stand zu halten und sicherzustellen, daß eingehende E-Mails nicht aus Gründen, die auf Empfängerseite liegen, blockiert werden. Bei Änderungen einer im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse sollte deren Eintragung nach Regel 92bis, vorzugsweise direkt beim Internationalen Büro, beantragt werden. Wenn E-Mail-Ermächtigungen sowohl für

den Anmelder als auch für einen Anwalt oder gemeinsamen Vertreter erteilt werden, schickt das Internationale Büro und die IPEA E-Mail-Mitteilungen ausschließlich an den bestellten Anwalt oder gemeinsamen Vertreter.

FELD Nr. III

Anwalt oder gemeinsamer Vertreter (Regeln 53.5, 90.1 und 90.2): Geben Sie durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen an, ob *erstens* die in diesem Feld genannte Person Anwalt oder gemeinsamer Vertreter ist und ob *zweitens* diese Person bereits früher (d. h., während des Verfahrens nach Kapitel I) bestellt worden ist oder *für das Verfahren vor der IPEA bestellt wird* und die frühere Bestellung einer anderen Person widerrufen wird oder nur für das Verfahren vor der IPEA ohne Widerruf einer früheren Bestellung bestellt wird.

Wenn die Bestellung nur für das Verfahren vor der IPEA erfolgt, werden alle Bescheide der IPEA ausschließlich an diese zusätzlich bestellte Person gerichtet.

Eine gesonderte Vollmacht muß bei der IPEA, beim Internationalen Büro oder beim Anmeldeamt eingereicht werden, wenn die Person, die bei der Einreichung des Antrags bestellt wird (die also nicht schon vorher bestellt worden war), den Antrag im Namen des Anmelders unterzeichnet (Regel 90.4).

Es ist dem Anmeldeamt, dem Internationalen Büro oder der IPEA jedoch freigestellt, auf das Erfordernis einer gesonderten Vollmacht zu verzichten. Für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelde*r, Anlagen B2(IB), C und E.

Registrierungsnummer des Anwalts beim Amt (Regel 53.5): Ist der Anwalt bei dem als internationale vorlaüfige Prüfungsbehörde handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann der Antrag die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

E-Mail-Adresse (s. Anmerkungen zu Feld Nr. II)

Zustellanschrift (Regel 4.4 Absatz d und Abschnitt 108): Ist ein Anwalt bestellt worden, so werden die Bescheide ausschließlich an ihn gesandt (oder an den zuerst genannten Anwalt, wenn mehrere Anwälte bestellt worden sind). Ist einer von zwei oder mehreren Anmeldern als gemeinsamer Vertreter bestellt worden, so werden die Bescheide an die für diesen Anmelder in Feld Nr. III angegebene Anschrift gesandt.

Wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt wird oder bereits bestellt worden ist, werden alle Bescheide an die in Feld Nr. II angegebenen Anschrift des Anmelders (wenn nur eine Person als Anmelder genannt ist) oder des Anmelders, der als gemeinsamer Vertreter angesehen wird (wenn zwei oder mehr Personen als Anmelder genannt sind), gesandt. Wünscht der Anmelder jedoch, daß die Bescheide an eine andere Anschrift gesandt werden, so kann anstelle des Namens und der Anschrift eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters in Feld Nr. III eine Zustellanschrift angegeben werden. In diesem Fall, und nur in diesem Fall, muß das Kästchen am Ende des Feldes Nr. III angekreuzt werden (d.h., das letzte Kästchen darf nicht angekreuzt werden, wenn am Anfang des Feldes Nr. III das Kästchen "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" angekreuzt wurde).

FELD Nr. IV

Erklärung betreffend Änderungen (Regeln 53.2 Absatz a Ziffer iv, 53.9, 62, 66.1 und 69.1): Die internationale vorläufige Prüfung wird auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der eingereichten Fassung, oder, wenn Änderungen eingereicht worden sind, in der geänderten Fassung aufgenommen. Die entsprechenden Kästchen sind anzukreuzen, damit die IPEA feststellen kann, wann und auf welcher Grundlage sie mit der internationalen vorläufigen Prüfung beginnen kann.

Das(die) entsprechende(n) Kästchen unter Nr. 1 ist(sind) anzukreuzen, wenn mit der internationalen vorläufigen Prüfung auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung begonnen werden soll oder wenn gegebenenfalls Änderungen zu berücksichtigen sind. Falls Änderungen nach Artikel 19 zu berücksichtigen sind, sollte der Anmelder eine Kopie der Änderungen nach Artikel 19, des Begleitschreibens (Regeln 62.1(ii) und 46.5(b)) und gegebenenfalls der Erklärung (Regel 62.1(ii)) einreichen. Falls Änderungen nach Artikel 34 zu berücksichtigen sind, muß der Anmelder mit dem Antrag die Änderungen der internationalen Anmeldung nach Artikel 34 einreichen, zusammen mit einem Begleitschreiben, das auf die durch die Änderungen entstandenen Unterschiede hinweist und sowohl die Grundlage für die Änderungen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung als auch die Gründe für die Änderungen angibt (Regel 66.8). Wird ein Kästchen angekreuzt und liegen die entsprechenden Dokumente dem Antrag nicht bei, so wird der Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung so lange aufgeschoben, bis diese bei der IPEA eingehen.

Kästchen Nr. 2 ist anzukreuzen, wenn beim Internationalen Büro während des Verfahrens nach Kapitel I Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 eingereicht worden sind, der Anmelder aber wünscht, daß diese Änderungen aufgrund einer Änderung nach Artikel 34 als überholt gelten sollen (Regel 53.9 Absatz a Ziffer ii).

Kästchen Nr. 3 ist anzukreuzen, wenn der Anmelder sich die Möglichkeit offenhalten möchte, Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 einzureichen, und falls die IPEA es nach Regel 69.1 Absatz b wünscht, die internationale vorläufige Prüfung gleichzeitig mit der internationalen Recherche zu beginnen. Der Anmelder kann beantragen, daß die IPEA den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung bis zum Ablauf der maßgeblichen Frist aufschiebt (Regeln 46.1, 53.9 Absatz b und 69.1 Absatz d).

Kästchen Nr. 4 ist anzukreuzen, wenn der Anmelder wünscht, daß die internationale vorläufige Prüfung bereits vor Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a maßgeblichen Frist beginnt.

Sind die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde und die Internationale Recherchenbehörde nicht Abteilungen derselben Behörde, so beginnt die Prüfung erst, wenn die IPEA den internationalen Recherchenbericht oder eine Erklärung nach Artikel 17 Absatz 2 und den von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheid erhalten hat.

Die maßgebliche Frist nach Regel 54bis.1 Absatz a ist drei Monate ab Übermittlung des internationalen Recherchenberichts oder der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Erklärung und des von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheids oder 22 Monate ab Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft.

Wenn kein Kästchen angekreuzt wird, siehe die Fußnote am Ende des Felds.

Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung (Regel 55.2): Ist weder die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, noch die Sprache, in der die internationale Anmeldung veröffentlicht wird, eine Sprache, die von der die internationale vorläufige Prüfung ausführenden IPEA zugelassen ist, so muß der Anmelder zusammen mit dem Antrag eine Übersetzung der internationalen Anmeldung in eine Sprache einreichen, die sowohl von der Behörde zugelassen als auch eine Veröffentlichungssprache ist.

Ist eine solche Übersetzung bereits zum Zwecke der Durchführung der internationalen Recherche bei der internationalen Recherchebehörde eingereicht worden und gehört die IPEA demselben Amt oder derselben zwischenstaatlichen Organisation wie die internationale Recherchenbehörde an, so braucht der Anmelder keine weitere Übersetzung einzureichen. In diesem Fall wird die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, durchgeführt.

Die Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung ist in Feld Nr. IV anzugeben und das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Sprache der Änderungen (Regel 55.3): Wie in den vorangehenden Absätzen erläutert, müssen Änderungen, Begleitschreiben und Erklärungen zu den Änderungen in der Sprache eingereicht werden, in der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt wird.

Frist für die Einreichung einer Übersetzung der internationalen Anmeldung (Regel 55.2): Jede erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung sollte vom Anmelder zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Geschieht dies nicht, so wird die IPEA den Anmelder auffordern, die erforderliche Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist, welche nicht kürzer als ein Monat ab dem Datum der Aufforderung sein darf, einzureichen. Diese Frist kann von der IPEA verlängert werden.

FELD Nr. V

Auswahl von Staaten (Regel 53.7): Die Antragsstellung bewirkt die Auswahl aller Staaten, die bestimmt wurden und durch Kapitel II des PCT gebunden sind.

FELD Nr. VI

Kontrolliste: Es wird empfohlen, dieses Feld sorgfältig auszufüllen, damit die IPEA unverzüglich feststellen kann, ob sie im Besitz der Änderungen oder der Schreiben ist, auf deren Grundlage die internationale vorläufige Prüfung nach dem Wunsch des Anmelders aufgenommen werden soll.

Offenbart die internationale Anmeldung eine oder mehrere Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen und verlangt die IPEA Kopien des Sequenzprotokolls in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST. 25, so kann der Anmelder das Protokoll in dieser Form zusammen mit dem Antrag bei der IPEA einreichen. In diesem Fall ist Kästchen Nr. 5 anzukreuzen.

FELD Nr. VII

Unterschrift (Regeln 53.8, 60.1 Absatz (a-ter), 90.3 Absatz a und 90.4 Absätze a und d): Der Antrag ist vom Anmelder oder von dessen Anwalt zu unterzeichnen; bei mehreren Anmeldern müssen alle Anmelder oder der gemeinsame Anwalt oder der gemeinsame Vertreter den Antrag unterzeichnen. Fehlt dennoch die Unterschrift eines Anmelders oder mehrerer Anmelder, so wird die IPEA den Anmelder nicht auffordern, die fehlende(n) Unterschrift(en) einzureichen, vorausgesetzt, der Antrag wurde von mindestens einem Anmelder unterzeichnet.

Hat der Anwalt oder der gemeinsame Vertreter anstelle des Anmelders den Antrag unterzeichnet, so ist eine gesonderte Vollmacht, in der der Anwalt oder der gemeinsame Vertreter bestellt wird, oder die Kopie einer bereits im Besitz des Anmeldeamtes befindlichen allgemeinen Vollmacht, beizufügen. Die Vollmacht muss vom Anmelder, oder falls es mehrere Anmelder gibt, von mindestens einem der Anmelder unterzeichnet sein. Ist die Vollmacht dem Antrag nicht beigefügt, so fordert die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde den Anmelder auf, diese nachzureichen, es sei denn die IPEA hat auf das Erfordernis einer gesonderten Vollmacht verzichtet (für weitere Einzelheiten bezüglich der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage E).

Wichtig: Wird während der internationalen Phase eine Rücknahmeerklärung eingereicht, so ist diese vom Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen (Regel 90bis.5 Absatz a). Ist ein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter von allen Anmeldern bestellt worden, sei es durch Unterzeichnung des Anmeldeantrags, des Antrags auf vorläufige Prüfung oder einer gesonderten Vollmacht (Regel 90.4 Absatz a), so ist dieser berechtigt, die Rücknahmeerklärung zu unterzeichnen.

Anhang X

Formblatt PCT/IPEA/401 - Blatt für die Gebührenberechnung und Anmerkungen

KAPITEL II

PCT

BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG

Anhang zum Antrag auf internationale vorläufige Prüfung

	Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung				
Internationales Aktenzeichen	beauftragten Behörde auszufüllen				
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	Eingangsstempel der IPEA				
Anmelder					
Berechnung der vorgeschriebenen Gebühren					
Gebühr für die vorläufige Prüfung	P				
2. Bearbeitungsgebühr (Anmelder aus einigen Staaten haben Anspruch auf eine Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr um 90%. Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen solchen Anspruch, so beträgt der in Feld H einzutragende Betrag 10 % der Bearbeitungsgebühr.)	Н				
3. Gesamtbetrag der vorgeschriebenen Gebühren Addieren Sie die Beträge in den Feldern P und H und tragen Sie die Summe in das nebenstehende Feld ein INSGESAMT Zahlungsart					
(nicht jede Zahlungsart ist bei jeder IPEA möglich) Abbuchungsauftrag für das laufende Konto bei der IPEA (Kreditka	rte urtenangaben bitte auf sonderten Blatt einreichen)				
Scheck Gebührer	nmarken				
Postanweisung Barzahlu Sopotian					
Banküberweisung	(einzeln angeben):				
ABBUCHUNGS- bzw. GUTSCHREIBUNGSAUFTRAG (diese Zahlungsweise gibt es nicht bei jeder IPEA)					
Ermächtigung, den vorstehend angegebenen Gesamtbetrag der Gebühren abzubuchen.	IPEA/				
(Dieses Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die Vorschriften der IPEA über laufende Konten dieses Verfahren erlauben) Ermächtigung, Fehlbeträge oder Überzahlungen des vorstehenden angegebenen Gesamtbetrages der Gebühren meinem laufenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.	Kontonummer:				

ANMERKUNGEN ZUM BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG (ANHANG ZUM FORMBLATT PCT/IPEA/401)

Das Blatt für die Gebührenberechnung soll dem Anmelder bei der Ermittlung der vorgeschriebenen Gebühren und der zu zahlenden Beträge helfen. Den Anmeldern wird dringend empfohlen, die entsprechenden Beträge in die hierfür vorgesehenen Felder einzutragen und das ausgefüllte Blatt gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen. Dies erleichtert der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (IPEA) die Überprüfung der Berechnungen und die Feststellung etwaiger Fehler.

BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN

Für die internationale vorläufige Prüfung sind zwei Gebühren zu entrichten:

- i) die Gebühr für die vorläufige Prüfung zugunsten der IPEA (Regel 58.1);
- ii) die Bearbeitungsgebühr zugunsten des Internationalen Büros (Regel 57).

Beide Gebühren müssen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags an die IPEA oder innerhalb von 22 Monaten ab Prioritätsdatum, je nachdem welche Frist später abläuft, gezahlt werden. Zu zahlen ist der am Zahlungstag geltende Betrag (Regeln 57.3 und 58.1 Absatz b). Die Gebühren sind in einer von der IPEA zugelassenen Währung zu zahlen.

Auskünfte über die Höhe dieser Gebühren oder ihren Gegenwert in anderen Währungen werden von der IPEA oder dem Anmeldeamt erteilt. Diese Angaben stehen auch in Anhang E des *PCT-Leitfadens für Anmelder*, und sie werden in regelmäßigen Abständen im *PCT-Blatt (Official Notices (PCT-Gazette))* veröffentlicht.

Feld P: Zur Errechnung des zu zahlenden Gesamtbetrags muß der Betrag der Gebühr für die vorläufige Prüfung in Feld P eingetragen werden.

Feld H: Der Betrag der Bearbeitungsgebühr muß in Feld H eingetragen werden.

Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr für Anmelder aus einigen Staaten: Ein Anmelder, der eine natürliche Person und Staatsangehöriger eines Staates ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, dessen nationales pro-Kopf Einkommen unterhalb von 3.000 US Dollar liegt (entprechend dem von den Vereinten Nationen für die Festlegung ihrer Beitragsskala für die in den Jahren 1995, 1996 und 1997 zu zahlenden Beiträge verwandten durchschnittlichen nationalen pro-Kopf Einkommen), oder der eine natürliche Person und Staatsangehöriger einer der folgenden Staaten ist, und in einem der folgenden Staaten seinen Wohnsitz hat: Antigua und Barbuda, Bahrain, Barbados, Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija, Oman, Seychellen, Singapur, Trinidad und Tobago, und Vereinigte Arabische Emirate; oder ein Anmelder, sei es eine natürliche oder eine juristische Person, der Staatsangehöriger eines Staats ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, der von den Vereinten Nationen als ein am wenigsten entwickeltes Land eingestuft wird, hat entsprechend dem Gebührenverzeichnis Anspruch auf eine 90%ige Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der Bearbeitungsgebühr. Bei mehreren Anmeldern muß jeder die oben genannten Kriterien erfüllen. Die Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr wird automatisch gewährt, wenn jeder Anmelder aufgrund der in Feld Nr. II des Antrags auf

internationale vorläufige Prüfung gemachten Angaben zu Name, Nationalität und Wohnsitz anspruchsberechtigt ist.

Die Gebührenermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein oder mehrere Anmelder nicht aus PCT-Vertragsstaaten kommen, sofern jeder der Anmelder Staatsangehöriger eines Staates ist, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und dort seinen Wohnsitz hat, und zumindest einer der Anmelder Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder dort seinen Wohnsitz hat und dementsprechend berechtigt ist, eine internationale Anmeldung einzureichen.

Informationen über PCT-Vertragsstaaten, deren Staatsangehörige und Personen, die in diesen Staaten ihren Wohnsitz haben, zur Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der Bearbeitungsgebühr, um 90% berechtigt sind, finden Sie im PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage C, und auf der Webseite der WIPO (siehe www.wipo.int/pct/en/). Diese Informationen werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und im PCT-Blatt (Official Notices (PCT-Gazette)) und im PCT-Newsletter veröffentlicht.

Berechnung der Bearbeitungsgebühr im Fall der Gebührenermäßigung: Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen Anspruch auf Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr, so beträgt der in Feld H einzutragende Betrag 10% der Bearbeitungsgebühr.

Feld Insgesamt: Der an die IPEA zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Summe der in den Feldern P und H eingetragenen Beträge.

ZAHLUNGSART

Damit die IPEA sofort erkennen kann, wie die vorgeschriebenen Gebühren gezahlt werden, wird empfohlen, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

ABBUCHUNGS-BZW. GUTSCHREIBUNGSAUFTRAG FÜR DAS LAUFENDE KONTO

Der Anmelder sollte prüfen, ob die Entrichtung von PCT-Gebühren über ein laufendes Konto von der IPEA erlaubt ist. Darüberhinaus wird empfohlen zu prüfen, welche Bedingungen im Einzelfall nach den Vorschriften über laufende Konten bei der IPEA gelten, weil diese Vorschriften je nach IPEA verschieden sind.

Schließlich können die für die IPEA bestimmten Gebühren für die internationale vorläufige Prüfung und die Bearbeitungsgebühren nicht vom laufenden Konto beim Anmeldeamt abgebucht werden, wenn die IPEA mit dem nationalen Amt oder der zwischenstaatlichen Organisation, bei der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nicht identisch ist.

Die IPEA bucht Gebühren vom laufenden Konto erst ab, wenn der Abbuchungsantrag unterschrieben und die Kontonummer angegeben ist.

Anhang XI

EPA-Formblatt 1200 - Eintritt in die europäische Phase und Merkblatt



An das Europäische Patentamt To the European Patent Office A l'Office européen des brevets

Nur für amtlichen Gebrauch / For offic use only / Cadre réservé à l'administr	

Tag des Eingangs / Date of receipt / Date de réception

Eintritt in die europäische Phase (EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt) Entry into the European phase (EPO as designated or elected Office) Entrée dans la phase européenne (l'OEB agissant en qualité d'office désigné ou élu)

Europäische Anmeldenummer oder, falls nicht bekannt, PCT-Aktenzeichen oder PCT-Veröffentlichungsnummer

European application number or, if not known, PCT application or PCT publication number

Numéro de la demande de brevet européen ou, à défaut, numéro de dépôt PCT ou de publication PCT

Zeichen des Anmelders oder Vertreters (max. 15 Positionen)

Applicant's or representative's reference (max. 15 keystrokes)

Référence du demandeur ou du mandataire (15 caractères ou espaces au maximum)

1. Anmelder

Applicant

Demandeur

Die Angaben über den (die) Anmelder sind in der internationalen Veröffentlichung enthalten oder vom Internationalen Büro nach der internationalen Veröffentlichung vermerkt worden.

Indications concerning the applicant(s) are contained in the international publication or recorded by the International Bureau after the international publication.

Les indications concernant le(s) demandeur(s) figurent dans la publication internationale ou ont été enregistrées par le Bureau international après la publication internationale.

Änderungen, die das Internationale Büro noch nicht vermerkt hat, sind auf einem Zusatzblatt angegeben.

Changes which have not yet been recorded by the International Bureau are set out on an additional sheet.

Les changements qui n'ont pas encore été enregistrés par le Bureau international sont indiqués sur une feuille additionnelle.

Fehlende Angaben über den oder die Anmelder sind auf einem Zusatzblatt angegeben.

Indications missing for the applicant(s) are given on an additional sheet.

Les indications manquantes concernant un ou plusieurs demandeurs sont mentionnées sur une feuille additionnelle.

Zustellanschrift

Address for correspondence

Adresse pour la correspondance (voir notice II, 1)

(siehe Merkblatt II, 1)

(see Notes II, 1)

Zeichen des Anmelders / Applicant's reference / Référence du demandeur

Zeichen des Anmelders / Applicant's reference / Référence du demandeur

reference / Référence du demandeur

7.	Übersetzungen	Translations	Traductions
	Beigefügt sind die nachfolgend angekreuz- ten Übersetzungen in einer der Amtsspra- chen des EPA (Deutsch, Englisch, Franzö- sisch):	Translations in one of the official languages of the EPO (English, French, German) are enclosed as crossed below:	Vous trouverez, ci-joint, les traductions cochées ci-après dans l'une des langues officielles de l'OEB (allemand, anglais, français):
	a) Im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt (PCT I + II):	(a) In proceedings before the EPO as designated or elected Office (PCT I + II):	a) Dans la procédure devant l'OEB agissant en qualité d' office désigné ou élu (PCT l + II) :
7.1	Übersetzung der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung (Beschreibung, Ansprüche, etwaige Textbestandteile in den Zeichnungen), der veröffentlichten Zusammenfassung und etwaiger Angaben über biologisches Material nach Regel 13 <i>bis</i> .3 und 13 <i>bis</i> .4 PCT	Translation of the international application (description, claims, any text in the drawings) as originally filed , of the abstract as published and of any indication under Rule 13 <i>bis</i> .3 and 13 <i>bis</i> .4 PCT regarding biological material	Traduction de la demande interna- tionale telle que déposée initialement (description, revendications, textes figurant éventuellement dans les dessins), de l'abrégé publié et de toutes indications visées aux règles 13 <i>bis</i> .3 et 13 <i>bis</i> .4 PCT concernant le matériel biologique
7.2	Übersetzung der prioritätsbegründenden Anmeldung(en) (nur nach Aufforderung durch das EPA, Regel 53 (3) EPÜ)	Translation of the priority application(s) (to be filed only at the EPO's request, Rule 53(3) EPC)	Traduction de la (des) demande(s) dont la priorité est revendiquée (à produire seulement sur invitation de l'OEB, règle 53(3) CBE)
7.3	Es wird hiermit erklärt, dass die internationale Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist (Regel 53 (3) EPÜ).	It is hereby declared that the international application as originally filed is a complete translation of the previous application (Rule 53(3) EPC).	Il est déclaré par la présente que la de- mande internationale telle que déposée initialement est une traduction intégrale de la demande antérieure (règle 53(3) CBE).
	b) Zusätzlich im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt (PCT I):	(b) In addition , in proceedings before the EPO as designated Office (PCT I):	b) De plus , dans la procédure devant l'OEB agissant en qualité d' office désigné (PCTI):
7.4	Übersetzung der nach Artikel 19 PCT geänderten Ansprüche nebst Erklärung, falls diese dem Verfahren vor dem EPA zugrunde gelegt werden sollen (siehe Feld 6).	Translation of amended claims and any statement under Article 19 PCT, if the claims as amended are to form the basis for the proceedings before the EPO (see Section 6).	Traduction des revendications modifiées et de la déclaration faite conformément à l'article 19 PCT, si la procédure devant l'OEB doit être fondée sur les revendications modifiées (voir la rubrique 6).
	c) Zusätzlich im Verfahren vor dem EPA als ausgewähltem Amt (PCT II):	(c) In addition, in proceedings before the EPO as elected Office (PCT II):	c) De plus , dans la procédure devant l'OEB agissant en qualité d' office élu (PCT II) :
7.5	Übersetzung der Anlagen zum internatio- nalen vorläufigen Prüfungsbericht	Translation of any annexes to the international preliminary examination report	Traduction des annexes du rapport d'examen préliminaire international
8.	Biologisches Material	Biological material	Matière biologique
	Die Erfindung verwendet und/oder bezieht sich auf biologisches Material, das nach Regel 31 EPÜ hinterlegt worden ist.	The invention uses and/or relates to biological material deposited under Rule 31 EPC.	L'invention utilise et/ou concerne de la matière biologique déposée conformément à la règle 31 CBE.
	Die Angaben nach Regel 31 (1) c) EPÜ (falls noch nicht bekannt, die Hinterlegungsstelle und das (die) vom Hinterleger zugeteilte(n) Bezugszeichen [Nummer, Symbole usw.]) sind in der internationalen Veröffentlichung oder in der gemäß Feld 7 eingereichten Übersetzung enthalten auf Seite(n)/Zeile(n):	The particulars referred to in Rule 31(1) (c) EPC (if not yet known, the depository institution and the identification reference(s) [number, symbols, etc.] of the depositor) are given in the international publication or in the translation submitted under Section 7 on page(s)/line(s):	Les indications visées à la règle 31(1)c) CBE (si elles ne sont pas encore connues, l'autorité de dépôt et la (les) référence(s) d'identification [numéro ou symboles etc.] du déposant) figurent dans la publication internationale ou dans la traduction produite conformément à la rubrique 7 à la/aux page(s)/ligne(s):
	Die Empfangsbescheinigung(en) der Hinterlegungsstelle	The receipt(s) of deposit issued by the depositary institution	Le(s) récépissé(s) de dépôt délivré(s) par l'autorité de dépôt
	ist (sind) beigefügt.	is (are) enclosed.	est (sont) joint(s).
	wird (werden) nachgereicht.	will be filed later.	sera (seront) produit(s) ultérieurement.
	Verzicht auf die Verpflichtung des Antrag- stellers nach Regel 33 (2) EPÜ auf gesondertem Schriftstück	Waiver of the right to an undertaking from the requester pursuant to Rule 33(2) EPC attached	Renonciation, sur document distinct, à l'engagement du requérant au titre de la règle 33(2) CBE

Zeichen des Anmelders / Applicant's reference / Référence du demandeur

11.2	Es ist beabsichtigt, die Validierungsgebühr(en) für folgende Staaten zu entrichten:	It is intended to pay the validation fee(s) for the following state(s):	Il est envisagé de payer la(les) taxe(s) de validation pour les Etats suivants :
	Hinweis: Im automatischen Abbuchungsverfahren werden nur für die hier angekreuzten Staaten Validierungsgebühren abgebucht, sofern dem EPA nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist ein anderslautender Auftrag zugeht.	Note: Under the automatic debiting procedure, validation fees will be debited only for states indicated here, unless the EPO is instructed otherwise before expiry of the period for payment.	Veuillez noter que dans le cadre de la procédure de prélèvement automatique des taxes de validation, le compte est débité du montant dû seulement pour les Etats cochés ici, sauf instruction contraire reçue avant l'expiration du délai de paiement.
	(Platz für in der internationalen Anmeldung bestimmte Staaten, mit denen Validierungs- abkommen nach Drucklegung dieses Formblatts in Kraft treten)	(Space for states which were designated in the international application and with which validation agreements enter into force after this form has been printed)	(Espace prévu pour des Etats désignés dans la demande internationale avec lesquels des accords de validation entreront en vigueur après l'impression du présent formulaire)
12.	Automatischer Abbuchungsauftrag (Nur möglich für Inhaber von beim EPA geführten laufenden Konten)	Automatic debit order (for EPO deposit account holders only)	Ordre de prélèvement automatique (possibilité offerte uniquement aux titulaires de comptes courants ouverts auprès de l'OEB)
	Das EPA wird hiermit ermächtigt, fällige Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren vom unten stehenden laufenden Konto abzubuchen.	The EPO is hereby authorised, under the Arrangements for the automatic debiting procedure, to debit from the deposit account below any fees and costs falling due.	Par la présente, il est demandé à l'OEB de prélever du compte courant ci-dessous les taxes et frais venant à échéance, conformément à la réglementation relative à la procédure de prélèvement automatique.
	Nummer und Kontoinhaber	Number and account holder	Numéro et titulaire du compte
13.	Etwaige Rückzahlungen sollen auf das unten stehende beim EPA geführte laufende Konto erfolgen	Any refunds should be made to the EPO deposit account below	Les remboursements éventuels doivent être effectués sur le compte courant ci-dessous ouvert auprès de l'OEB
	Nummer und Kontoinhaber	Number and account holder	Numéro et titulaire du compte
14.	Unterschrift(en) des (der) Anmelder(s) oder Vertreter	Signature(s) of applicant(s) or representative	Signature(s) du (des) demandeur(s) ou du mandataire
	Name(n) des (der) Unterzeichneten bitte in Druckschrift wiederholen und bei juristischen Personen auch die Stellung des (der) Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft angeben. Für Angestellte (Art. 133 (3) EPÜ)	Under signature please print name and, in the case of legal persons, position within the company. For employees (Art. 133(3) EPC)	Prière d'indiquer en caractères d'imprimerie le ou les noms des signataires ainsi que, s'il s'agit d'une personne morale, la position occupée au sein de celle-ci par le ou les signataires. Pour les employés (art. 133(3) CBE)
	mit allgemeiner Vollmacht Nr.:	with general authorisation No.:	disposant d'un pouvoir général n°:
	Ort / Datum	Place / Date	Lieu / Date

Zeichen des Anmelders / Applicant's reference / Référence du demandeur

Tabelle zu Feld 6 des Formblatts 1200.3

Table for section 6 of Form 1200.3

Tableau afférent à la rubrique 6 du formulaire 1200.3

Documents on which the cal	ebühr zugrunde zu legende Unterlager culation of the additional fee is based eces fondant le calcul de la taxe is RRT): ¹	Seite(n) von bis ² Page(s) from to ² Page(s) à ²	Anzahl der Seiten ³ Number of pages ³ Nombre de page ³
Veröffentlichte Fassung der internationalen Anmeldung	Beschreibung / description / description		
(mit etwaigen geänderten Ansprüchen nach Art. 19 PCT) / International application as published (with any amended claims under Art. 19 PCT) / Demande internationale telle que	Ansprüche / claims / revendications		
	Zeichnungen / drawings / dessins		
publiée (avec les éventuelles revendications modifiées en vertu de l'art. 19 PCT)	Zusammenfassung / abstract / abrégé		1
Gesondert veröffentlichte geänderte Amended claims under Art. 19 PCT, Revendications modifiées en vertu de			
	Beschreibung / description / description		
Änderungen nach Art. 34 PCT / Amendments under Art. 34 PCT / Modifications en vertu de l'art. 34 PCT	Ansprüche / claims / revendications		
	Zeichnungen / drawings / dessins		
Beim Eintritt in die europäische Phase eingereichte Änderungen / Amendments filed on entry into European phase / Modifications présentées lors de l'entrée dans la phase européenne	Beschreibung / description / description		
	Ansprüche / claims / revendications		
	Zeichnungen / drawings / dessins		
Anzahl der Seiten insgesamt / Total r Nombre total de pages	number of pages /		
Gebührenfreie Seiten (Art. 2 Nr. 1a G / Pages exemptes de taxes (art. 2, po	SebO) / Fee-exempt pages (Art. 2, item 1a, RFees) pint 1bis RRT)		-35
Anzahl der gebührenpflichtigen Seite Nombre de pages soumises au paier	. • .		
	(x 15	EUR pro Seite) / (x EUR 15 per	page) / (x 15 euros par page)
Zu entrichtender Gesamtbetrag Total amount payable Montant total exigible en euros		EUR	

Fußnoten

- 1 Zu Fällen, in denen die internationale Anmeldung nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht wurde, siehe die Mitteilung zur Ergänzung der Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 26. Januar 2009 über die Gebührenstruktur 2009 (ABI. EPA 2009, 338).
- 2 In dieser Spalte sind nur die Seiten anzugeben, die der Berechnung der Zusatzgebühr (Art. 2, Nr. 1a GebO) zugrunde zu legen sind. Verbleibende Seiten/Teile der veröffentlichten Fassung der Anmeldung und/oder der gemäß Artikel 19 PCT und/oder Artikel 34 PCT geänderten Anmeldung, die zu ersetzen sind, sind nicht in dieser Spalte anzugeben.
- 3 In dieser Spalte ist nur die Zahl der Seiten anzugeben, die der Berechnung der Zusatzgebühr (Art. 2, Nr. 1a GebO) zugrunde zu legen sind.

Footnotes

For cases where the international application has not been published in an official language of the EPO, see the Notice supplementing the Notice from the European Patent Office dated 26 January 2009 concerning the 2009 fee structure (OJ EPO 2009, 338).

Only those pages to be taken into account for the calculation of the additional fee (Art. 2, item 1a, RFees) shall be indicated in this column. Any remaining pages/parts of the application as published and/or amended under Article 19 PCT and/or Article 34 PCT which are to be replaced shall not be indicated in this column.

Only the number of pages to be taken into account for the calculation of the additional fee (Art. 2, item 1a, RFees) shall be indicated in this column.

Notes de bas de page

Pour les cas à la demande internationale n'a pas été publiée dans une langue officielle de l'OEB, cf. Communiqué complétant le communiqué de l'Office européen des brevets, en date du 26 janvier 2009, relatif à la structure des taxes 2009 (JO OEB 2009, 338).

Il convient de n'indiquer dans cette colonne que les pages devant être prises en considération pour le calcul de la taxe additionnelle (art. 2, point 1bis RRT). Si la demande telle que publiée et/ou modifiée au titre de l'article 19 PCT et/ou de l'article 34 PCT contient d'autres pages/parties qui doivent être remplacées, prière de ne pas mentionner les pages/parties en question dans cette colonne

Il convient de n'indiquer dans cette colonne que le nombre de pages devant être prises en considération pour le calcul de la taxe additionnelle (art. 2, point 1bis RRT).



Merkblatt zum Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt) (Formblatt EPA/EPO/OEB 1200)

I. Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt erläutert das Ausfüllen des Formblatts EPA/EPO/OEB 1200. Für die Einreichung internationaler Anmeldungen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) ist das Formblatt PCT/RO/101 zu verwenden. Für den Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents ist das Formblatt EPA/EPO/OEB 1001 zu verwenden.

Die Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase richten sich nach dem Europäischen Patent-übereinkommen (EPÜ) und seiner Ausführungs-ordnung. Nähere Informationen zum Eintritt in die europäische Phase enthält der Leitfaden für Anmelder (Teil 2) - PCT-Verfahren vor dem EPA - Euro-PCT (6. Auflage, Oktober 2012), insbesondere Teil E - Das Euro-PCT-Verfahren vor dem EPA als Bestimmungs-amt (Kapitel I PCT) oder ausgewähltem Amt (Kapitel II PCT).

Formblätter und Broschüren

In elektronischer Form stehen Formblätter, Broschüren, Gebührentabellen und Rechtstexte auf der Website des EPA (www.epo.org) zur Verfügung.

Beschleunigte Bearbeitung

Wünscht der Anmelder die rasche Recherche oder Prüfung seiner Anmeldung, so bietet das Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen - "PACE" (ABI. EPA 2010, 352) wirksame Möglichkeiten zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer. Siehe Formblatt EPA/EPO/OEB 1005.

PACE-Anträge, die vor dem Ende der internationalen Phase eingereicht werden, sind jedoch nur wirksam, wenn ihnen ein ausdrücklicher Antrag auf rasche Bearbeitung nach Artikel 23 (2) oder 40 (2) PCT beiliegt (siehe Mitteilung des EPA vom 21. Februar 2013 über den Antrag auf vorzeitige Bearbeitung, ABI. EPA 2013, 156).

Eintritt in die europäische Phase – Formblatt 1200

Nach Regel 159 (1) EPÜ muss der Anmelder beim Eintritt in die europäische Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt die in Regel 159 (1) a) bis h) und Regel 162 (1) EPÜ genannten Handlungen bis zum Ablauf des 31. Monats nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem (frühesten) Prioritätstag vornehmen.

Die Verwendung des Formblatts 1200 wird empfohlen. Das Formblatt sollte mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein (Regel 50 (2) EPÜ), um eine maschinelle Lesbarkeit zu ermöglichen.

Sollte ein Feld für die einzusetzenden Angaben nicht ausreichen, sind weitere Angaben auf einem Zusatzblatt erbeten. Diese sind jeweils dem fortgesetzten Feld und seiner Bezeichnung zuzuordnen: z. B. 2 - Weitere(r) Vertreter; 6 - Für das Verfahren vor dem EPA bestimmte Unterlagen.

Einreichung von Unterlagen

Das Formblatt 1200 und beigefügte Unterlagen müssen unmittelbar beim EPA eingereicht werden.

a) Online

Das Formblatt 1200, beigefügte Übersetzungen und Änderungen der Anmeldungsunterlagen können in elektronischer Form eingereicht werden (ABI. EPA 2009, 182). Näheres hierzu findet sich im Internet unter www.epo.org. Bei einer Online-Einreichung ist die Anmeldegebühr geringer als bei einer Einreichung durch unmittelbare Übergabe, per Post oder per Fax.

b) Per Fax

Die vorgenannten Unterlagen können auch per Fax eingereicht werden. Eine Bestätigung in Papierform ist nur erforderlich, wenn das EPA dies ausdrücklich verlangt (siehe Sonderausgabe Nr. 3, ABI. EPA 2007, A.3.).

c) Per Post oder durch unmittelbare Übergabe

Das Formblatt 1200 muss nur in einem Stück eingereicht werden. Gleiches gilt für beigefügte Übersetzungen und Änderungen der Anmeldungsunterlagen. Für Sequenzprotokolle gelten besondere Vorschriften (siehe II.9).

II. Ausfüllhinweise

In den nachstehenden Ausfüllhinweisen entspricht die Nummerierung den entsprechenden Feldern im Formblatt.

1. Anmelder

Falls beim Eintritt in die europäische Phase die Anschrift, die Staatsangehörigkeit oder der Staat des Wohnsitzes oder Sitzes eines oder mehrerer Anmelder fehlt (was infolge der Regel 26.2bis b) PCT der Fall sein kann), ist diese Angabe auf einem Zusatzblatt einzureichen.

Eine Zustellanschrift kann nur von Anmeldern angegeben werden, die nicht verpflichtet sind, einen vor dem EPA zugelassenen Vertreter zu bestellen (Artikel 133 EPÜ), und auch keinen bestellt haben. Sie muss die eigene Anschrift des Anmelders sein und in einem EPÜ-Vertragsstaat liegen. Zustellanschriften, die für das Verfahren in der internationalen Phase akzeptiert wurden, aber nicht diese Bedingungen erfüllen, werden in der europäischen Phase im Verfahren vor dem EPA nicht akzeptiert (vgl. ABI. EPA 2014, A99).

2. Vertreterbestellung (Artikel 133, 134 EPÜ)

Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ haben, müssen in jedem durch das EPÜ geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen durch ihn vornehmen (Artikel 133 (2) EPÜ).

3. Vollmacht (Regel 152 EPÜ)

Zugelassene Vertreter, die sich als solche zu erkennen geben, müssen nach Regel 152 (1) bis (3) EPÜ in Verbindung mit dem Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007 nur in bestimmten Fällen eine unterzeichnete Vollmacht einreichen (siehe hierzu Sonderausgabe Nr. 3, ABI. EPA 2007, L.1.). Hingegen müssen nach Artikel 134 (8) EPÜ vertretungsberechtigte Rechtsanwälte sowie Angestellte, die für einen Anmelder gemäß Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ handeln und keine zugelassenen Vertreter sind, eine unterzeichnete Vollmacht einreichen, sofern sie nicht bereits beim EPA als Anmeldeamt eine Vollmacht eingereicht haben, die sich ausdrücklich auch auf die durch das EPÜ geschaffenen Verfahren erstreckt.

Wird ein beim EPA registrierter Zusammenschluss als Vertreter bestellt (Regel 152 (11) EPÜ; siehe ABI. EPA 2013, 535), so sind der registrierte Name des Zusammenschlusses und die Registrierungsnummer anzugeben.

Ist die Einreichung einer Vollmacht erforderlich, so wird für eine Vollmacht die Verwendung des Formblatts EPA/EPO/OEB 1003 und für eine allgemeine Vollmacht die Verwendung des Formblatts EPA 1004 empfohlen.

4. Prüfungsantrag (Artikel 150 (2) und 94, Regel 70 EPÜ)

4.1 Erstes Kästchen

Der Prüfungsantrag gilt erst als gestellt, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet worden ist (Artikel 94 (1), Regel 70 (1) EPÜ). Der Prüfungsantrag ist bereits in Feld 4.1 des Formblatts 1200 angekreuzt.

4.1 Zweites Kästchen

Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland können den Prüfungsantrag in einer zugelassenen Nichtamtssprache einreichen (Artikel 14 (4) EPÜ).

Wird der Prüfungsantrag in einer zugelassenen Nichtamtssprache eingereicht und wird eine Übersetzung in der Verfahrenssprache vorgelegt, so wird die Prüfungsgebühr um 30 % ermäßigt, sofern der Anmelder ein KMU, eine natürliche Person, eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, eine Hochschule oder eine öffentliche Forschungseinrichtung ist (Regel 6 (4) EPÜ, Artikel 14 (1) der Gebührenordnung).

Nach Regel 6 (6) EPÜ muss ein Anmelder, der die Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen möchte, erklären, dass er eine natürliche oder juristische Person im Sinne von Regel 6 (4) EPÜ ist. Die Erklärung ist spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung der betreffenden Gebühr entweder durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in Feld 14.1 des Formblatts 1001 oder gesondert abzugeben (das EPA stellt zu diesem Zweck das fakultative Formblatt 1011 zur Verfügung). Falls es mehrere Anmelder gibt, wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn jeder Anmelder eine natürliche oder juristische Person im Sinne von Regel 6 (4) EPÜ und berechtigt ist, Unterlagen in einer zugelassenen Nichtamtssprache einzureichen (Artikel 14 (4), Regel 6 (3) EPÜ). Ausführliche Informationen können der Mitteilung des EPA vom 10. Januar 2014 über die Änderung von Regel 6 EPÜ und Artikel 14 (1) der Gebührenordnung entnommen werden (ABI. EPA 2014, A23).

Auf der Website des EPA wird der Prüfungsantrag in allen zugelassenen Nichtamtssprachen bereitgestellt.

Der Prüfungsantrag muss entweder bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag gestellt werden, an dem der internationale Recherchenbericht (oder die Erklärung nach Artikel 17 (2) a) PCT) veröffentlicht worden ist (Artikel 153 (6) EPÜ), oder innerhalb von 31 Monaten ab dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem (frühesten) Prioritätstag. Es gilt jeweils die Frist, die später endet. In der Praxis bedeutet dies, dass im Regelfall innerhalb der 31-Monatsfrist der Prüfungsantrag durch Entrichtung der Prüfungsgebühr gestellt werden muss (Regel 159 (1) f) EPÜ), es sei denn, der internationale Recherchenbericht wurde verspätet veröffentlicht.

- 4.2 Ein Anmelder, der den Prüfungsantrag bereits vor dem Zugang des ergänzenden europäischen Recherchenberichts gestellt hat, wird nach dessen Übersendung vom EPA aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu erklären, ob er die Anmeldung aufrechterhält (Regel 70 (2) EPÜ). Muss er zudem eine Erwiderung auf die Stellungnahme zur Recherche abgeben, so ist auch diese innerhalb derselben Frist einzureichen (Regel 70a (2) EPÜ). Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Anmelder in Feld 4.2 auf die oben genannte Aufforderung verzichten. In diesem Fall gilt die Aufrechterhaltungserklärung mit Zugang des ergänzenden europäischen Recherchenberichts als abgegeben. Zu den Rechtsfolgen vergleiche Richtlinien für die Prüfung im EPA, C-VI, 1.1.2.
- Zusätzliche Abschriften der im ergänzenden europäischen Recherchenbericht angeführten Schriftstücke

Gegen Zahlung der Pauschalgebühr(en) können ein oder mehrere zusätzliche Sätze der Abschriften der im ergänzenden europäischen Recherchenbericht angeführten Schriftstücke angefordert werden (vgl. Regel 65 EPÜ).

 Für das Verfahren vor dem EPA bestimmte Unterlagen (Regel 159 (1) b) EPÜ) und die Erwiderung auf einen schriftlichen Bescheid des EPA (Regel 161 (1) EPÜ)

Der Anmelder muss beim Eintritt in die europäische Phase die Anmeldungsunterlagen angeben, die dem europäischen Erteilungsverfahren in der ursprünglich eingereichten oder in geänderter Fassung zugrunde zu legen sind (Regel 159 (1) b) EPÜ). Feld 6 ist auf

den Normalfall abgestellt und stellt klar, dass der Anmelder entweder

- gemäß Feld 6.1 das Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt (ohne PCT Kapitel II) mit den veröffentlichten Anmeldungsunterlagen (ggf. einschließlich der nach Artikel 19 PCT beim Internationalen Büro eingereichten Änderungen der Ansprüche) oder
- gemäß Feld 6.2 das Verfahren vor dem EPA als ausgewähltem Amt (nach PCT Kapitel II) mit den dem internationalen vorläufigen Prüfungsbericht zugrunde liegenden Unterlagen weiterverfolgen will.

Der Anmelder kann jedoch erklären, dass dem Erteilungsverfahren geänderte Unterlagen zugrunde zu legen sind, die beim Eintritt in die europäische Phase eingereicht wurden.

Bei Euro-PCT-Anmeldungen, zu denen bis zum 1. April 2010 noch keine Mitteilung nach Regel 161 EPÜ ergangen ist und zu denen kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird, gilt Folgendes (zu Einzelheiten siehe Richtlinien für die Prüfung im EPA, C-VI, 3.5.1):

War das EPA als Internationale Recherchenbehörde (ISA) und - falls ein Antrag nach Artikel 31 PCT gestellt wurde - auch als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde (IPEA) oder als mit der ergänzenden internationalen Recherche beauftragte Behörde (SISA) tätig, so muss der Anmelder auf einen vom EPA als ISA erstellten negativen schriftlichen Bescheid (WO-ISA) oder gegebenenfalls auf den vom EPA als IPEA erstellten negativen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht (IPER) bzw. auf die Einwände reagieren, die in den Erläuterungen im ergänzenden internationalen Recherchenbericht (SISR) nach Regel 45bis.7 e) PCT vorgebracht wurden. Die Frist für die Einreichung der Erwiderung beträgt sechs Monate nach der Aufforderung gemäß Regel 161 (1) EPÜ in der ab 1. Mai 2011 geltenden Fassung (siehe ABI. EPA 2010, 634). Reagiert der Anmelder nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (Regel 161 (1) EPÜ).

Neue Änderungen (Regel 159 (1) b) EPÜ) und/oder Bemerkungen, die beim Eintritt in die regionale Phase vor dem EPA eingereicht wurden, gelten dann als Erwiderung auf den WO-ISA oder den IPER bzw. die Erläuterungen im SISR, wenn der Anmelder auf dem Formblatt 1200 angibt, dass solche Änderungen und/oder Bemerkungen dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen sind. Ähnlich können Änderungen nach Artikel 19 und/oder 34 PCT, die in der internationalen Phase eingereicht wurden und beim Eintritt in die europäische Phase durch die entsprechenden Angaben auf dem Formblatt 1200 aufrechterhalten werden, als Erwiderung gelten, wobei bestimmte Erfordernisse zu erfüllen sind (zu Einzelheiten siehe Richtlinien für die Prüfung im EPA, C-VI, 3.5.1).

Der Anmelder muss deshalb durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen in Feld 6.1 bzw. 6.2 klar angeben, welche Unterlagen dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen sind. Der Anmelder muss in jedem Fall in der **Tabelle auf Seite 7** des Formblatts 1200 die Unterlagen angeben, die für die europäische Phase zu verwenden und somit auch bei der Berechnung einer etwaigen Zusatzgebühr zugrunde zu legen sind. Fallkonstellationen, die näherer Erläuterung bedürfen, sind auf einem **Zusatzblatt** klarzustellen.

Darüber hinaus kann der Anmelder die Anmeldung innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von sechs Monaten nach Zustellung einer entsprechenden Mitteilung (Formblätter 1226AA, 1226BB, 1226CC) ändern (Regel 161 (1) oder (2) EPÜ). Verringert sich dadurch die Anzahl der Ansprüche, werden zu viel entrichtete Anspruchsgebühren zurückerstattet (Regel 162 (3) EPÜ).

Änderungsseiten, die während der in Regel 161 EPÜ vorgesehenen Frist von sechs Monaten eingereicht werden, bleiben bei der Berechnung der als Teil der Anmeldegebühr zu entrichtenden Zusatzgebühr unberücksichtigt. Wenn sich daher durch Änderungen, die in diesem Stadium eingereicht werden, die Zahl der Seiten verringert, für die die Zusatzgebühr bereits entrichtet wurde, so wird die Zusatzgebühr nicht zurückerstattet.

Enthalten die Anmeldungsunterlagen bei Eintritt in die europäische Phase handschriftliche Änderungen, so ergeht eine Aufforderung zur Beseitigung des Mangels; geschieht dies nicht, wird die Anmeldung zurückgewiesen (siehe Mitteilung des EPA vom 8. November 2013 betreffend die Anwendung der Regeln 49 und 50 EPÜ hinsichtlich handschriftlicher Änderungen, ABI. EPA 2013, 603).

Bei der Einreichung von Änderungen muss der Anmelder diese stets kennzeichnen und ihre Grundlage in der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung angeben (Regel 137 (4) EPÜ) (siehe Richtlinien für die Prüfung im EPA, C-VI, 5.7). Andernfalls kann die Prüfungsabteilung eine Mitteilung nach Regel 137 (4) EPÜ erlassen, in der sie den Anmelder auffordert, diesen Mangel innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat zu beseitigen. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so gilt die Anmeldung nach Artikel 94 (4) EPÜ als zurückgenommen. Hat der Anmelder im Verfahren vor dem EPA als der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde Versuchsberichte vorgelegt, so wird davon ausgegangen, dass das EPA diese auch im europäischen Erteilungsverfahren verwenden darf.

6.3 Kopien der Recherchenergebnisse (Regel 141 (1) EPÜ)

Zu jeder früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, ist eine Kopie der Recherchenergebnisse der Behörde einzureichen, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist (Regel 141 (1) EPÜ). Diese Verpflichtung gilt für europäische Patentanmeldungen und für internationale Anmeldungen, die ab dem 1. Januar 2011 eingereicht werden (siehe ABI. EPA 2010, 410, ABI. EPA 2011, 64 und ABI. EPA 2013, 217). Eine internationale Anmeldung, die vor dem 1. Januar 2011 eingereicht worden ist, aber ab diesem Datum in die europäische Phase eintritt, fällt somit nicht unter die geänderte Regel 141 (1) EPÜ.

Dieses Kästchen ist nur dann anzukreuzen, wenn die Kopie des Dokuments tatsächlich zusammen mit dem Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase eingereicht wird. Nimmt jedoch das EPA die Kopie der Recherchenergebnisse in die Akte auf, muss der Anmelder nicht tätig werden (siehe ABI. EPA 2010, 600, ABI. EPA 2011, 62 und ABI. EPA 2013, 216).

6.4 Verzicht auf die Mitteilung nach Regel 161 und 162 EPÜ

Die Fristen nach Regel 161 und 162 EPÜ wurden von einem Monat auf sechs Monate verlängert (siehe Beschluss des Verwaltungsrats vom 26. Oktober 2010 zur Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ, ABI. EPA 2010, 634).

Um das europäische Erteilungsverfahren zu beschleunigen, kann der Anmelder zusätzlich zur Stellung eines "PACE"-Antrags durch Ankreuzen dieses Kästchens ausdrücklich auf sein Recht verzichten, die Mitteilung nach Regel 161 (1) oder (2) und 162 EPÜ zu erhalten.

Das EPA erlässt nur dann keine Mitteilung nach Regel 161 (1) oder (2) und 162 EPÜ, wenn der Anmelder zusätzlich zur Verzichtserklärung beim Eintritt in die europäische Phase alle Erfordernisse der Regeln 161 und 162 EPÜ erfüllt (d. h. etwaige Anspruchsgebühren gezahlt und gegebenenfalls eine Erwiderung nach Regel 161 (1) EPÜ eingereicht) hat, damit direkt mit der ergänzenden europäischen Recherche oder der Prüfung der Anmeldung begonnen werden kann. Um die Bearbeitung der Anmeldung weiter zu beschleunigen, kann der Anmelder eine beschleunigte Recherche oder Prüfung nach dem PACE-Programm beantragen (vgl. Mitteilung des EPA vom 4. Mai 2010 über das Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen - "PACE", ABI. EPA 2010, 352).

Hat der Anmelder nicht wirksam auf sein Recht verzichtet, die Mitteilung nach Regel 161 (1) oder (2) und 162 EPÜ zu erhalten, so ergeht die Mitteilung, und die Anmeldung wird erst nach Ablauf der in diesen Regeln vorgesehenen Frist von sechs Monaten bearbeitet, selbst wenn ein Antrag im Rahmen des PACE-Programms gestellt wurde.

Siehe auch Mitteilung des EPA vom 5. April 2011 über eine aktualisierte Fassung des Formblatts für den Eintritt in die europäische Phase (Form 1200) sowie die Möglichkeit, auf das Recht zu verzichten, die Mitteilung nach Regel 161 (1) oder (2) und 162 EPÜ zu erhalten (ABI. EPA 2011, 354).

7. Übersetzungen

7.1 Übersetzung der Anmeldung

Wurde die internationale Anmeldung **nicht** in einer der Amtssprachen des EPA veröffentlicht, so muss der Anmelder dem EPA vor Ablauf von 31 Monaten nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem (frühesten) Prioritätstag eine Übersetzung dieser Anmeldung in einer der Amtssprachen vorlegen.

Die Sprache der Übersetzung bestimmt die Verfahrenssprache vor dem EPA. Die Übersetzung muss die

Beschreibung, die Patentansprüche in der ursprünglich eingereichten Fassung, etwaige Textbestandteile der Zeichnungen und die Zusammenfassung enthalten. Außerdem muss die Übersetzung die nach Artikel 19 PCT geänderten Ansprüche nebst Erklärung enthalten, falls der Anmelder sie dem weiteren Verfahren zugrunde legen will (Regel 49.5 c), c-bis) PCT), sowie alle Angaben nach Regel 13bis.3 und 13bis.4 PCT und alle veröffentlichten Berichtigungsanträge (Regel 91.3 d) PCT).

7.2 Übersetzung der prioritätsbegründenden Anmeldung

Nach Regel 53 (3) EPÜ ist eine Übersetzung der früheren, prioritätsbegründenden Anmeldung oder eine Erklärung, dass die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist, nur nach einer Aufforderung des EPA einzureichen (siehe auch ABI. EPA 2013, 150).

Zur Abgabe einer Erklärung nach Regel 53 (3) EPÜ kann das entsprechende Kästchen in Feld 7.3 angekreuzt werden. Wird die Erklärung abgegeben, so ergeht keine spätere Aufforderung zur Einreichung einer Übersetzung der prioritätsbegründenden Anmeldung.

7.5 Übersetzung der Anlagen

Findet **Kapitel II PCT** Anwendung, so hat der Anmelder auch Übersetzungen von allen Anlagen zum internationalen vorläufigen Prüfungsbericht anzufertigen (Artikel 36 (2) b), (3) b), Regel 74.1 PCT) und einzureichen, unabhängig davon, ob er Patentschutz für dieselbe Fassung der Anmeldungsunterlagen begehrt, die bereits Gegenstand jenes Berichts waren.

8. Biologisches Material

Um dem EPA die Nachprüfung zu ermöglichen, ob die Vorschriften der Regel 31 EPÜ eingehalten wurden, ist dem EPA die von der Hinterlegungsstelle ausgestellte Empfangsbescheinigung vorzulegen. Dem Anmelder wird dringend empfohlen, diese zusammen mit diesem Formblatt, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31. Monats nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem (frühesten) Prioritätstag, einzureichen.

Verzichtserklärung nach Regel 33 (1) und (2) EPÜ

Auf die in Regel 33 (1) und (2) EPÜ vorgesehene Verpflichtungserklärung des Antragstellers auf Herausgabe einer Probe von biologischem Material kann der Anmelder verzichten, vorausgesetzt er ist auch Hinterleger des betreffenden biologischen Materials. Dieser Verzicht muss auf einem gesonderten, eigens unterschriebenen Schriftstück dem EPA gegenüber ausdrücklich erklärt werden. Darin muss das vom Verzicht umfasste biologische Material konkret bezeichnet werden (Hinterlegungsstelle und Eingangsnummer oder das vom Hinterleger zugeteilte Bezugszeichen laut Anmeldungsunterlagen). Der Verzicht kann jederzeit erklärt werden.

9. Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

9.1 Offenbart die Anmeldung eine oder mehrere Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen, so ist dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt ein den Verwaltungsvorschriften zum PCT (WIPO-

EPA 1200 Merkblatt 11.14

Standard ST.25) entsprechendes Sequenzprotokoll in elektronischer Form in der Regel zugänglich, wenn das Sequenzprotokoll in der internationalen Anmeldung gemäß Regel 5.2 a) PCT enthalten war, wenn es beim EPA als Internationaler Behörde gemäß Regel 13ter.1 a) PCT eingereicht wurde oder diesem auf andere Weise, etwa von der WIPO, zugänglich gemacht wurde.

9.2 Offenbart die Anmeldung eine oder mehrere Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen und ist ein den Verwaltungsvorschriften zum PCT (WIPO-Standard ST.25) entsprechendes Sequenzprotokoll in elektronischer Form dem EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltem Amt nicht zugänglich, so muss ein solches Sequenzprotokoll in dieser Form beim Eintritt in die europäische Phase eingereicht werden; andernfalls wird eine Gebühr für verspätete Einreichung erhoben. Näheres dazu siehe Regeln 163 (3) und 30 (3) EPÜ sowie den Beschluss des Präsidenten des EPA vom 28. April 2011 und die Mitteilung des EPA vom 18. Oktober 2013 über die Einreichung von Sequenzprotokollen (ABI. EPA 2011, 372 und ABI. EPA 2013, 542).

Gemäß Feld 9.2 sollte der Anmelder auch erklären, dass die auf dem elektronischen Datenträger gespeicherte Information mit dem in der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung offenbarten Sequenzprotokoll (oder mit den dort offenbarten Sequenzen) übereinstimmt.

10. Benennung von Vertragsstaaten

Alle Vertragsstaaten, die dem EPÜ bei Einreichung der internationalen Patentanmeldung angehören, gelten als benannt (siehe Artikel 79 (1) EPÜ), soweit sie in der internationalen Anmeldung bestimmt sind. Somit werden die Vertragsstaaten des EPÜ, die beim Eintritt in die europäische Phase wirksam benannt werden können, bereits in der internationalen Phase festgelegt (Regel 4.9 PCT). Für ab dem 1. April 2009 in die regionale Phase eintretende internationale Anmeldungen sind mit Entrichtung der pauschalen Benennungsgebühr alle EPÜ-Vertragsstaaten benannt, sofern nicht einzelne Benennungen ausdrücklich zurückgenommen werden (Artikel 2 Nummer 3 der Gebührenordnung) (vgl. ABI. EPA 2009, 118).

11. Erstreckung und Validierung des europäischen Patents

11.1 Die Anmeldung und das darauf erteilte europäische Patent erstrecken sich gemäß Ziffer 11 des Formblatts 1200 auf in der internationalen Anmeldung für ein nationales Patent bestimmte Nichtvertragsstaaten des EPÜ, mit denen bei Einreichung der internationalen Anmeldung "Erstreckungsabkommen" in Kraft waren (Stand Oktober 2010: Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro).

Der Erstreckungsantrag für einen Staat gilt als zurückgenommen, wenn die Erstreckungsgebühr nicht innerhalb der im EPÜ für die Entrichtung der Benennungsgebühr vorgesehenen Frist (Regel 159 (1) d) EPÜ) an das EPA entrichtet wird (nähere Einzelheiten siehe Richtlinien für die Prüfung im EPA, A-III, 12.2 und die Mitteilung des EPA vom 2. November 2009 über die Wiedereinführung einer Nachfrist für die

Zahlung von Erstreckungsgebühren, ABI. EPA 2009, 603).

Ausführliche Informationen zum Erstreckungssystem sind im ABI. EPA 1994, 75 und 1997, 538 bekannt gemacht.

11.2 Die Validierung europäischer Patentanmeldungen und der daraus resultierenden europäischen Patente kann für Länder beantragt werden, mit denen das EPA Validierungsabkommen geschlossen hat. Das EPA veröffentlicht Informationen über solche Abkommen rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten in seinem Amtsblatt.

12. Automatischer Abbuchungsauftrag

Siehe hierzu die Vorschriften und Hinweise über das automatische Abbuchungsverfahren (Zusatzpublikation 4, ABI. EPA 2014).

13. Rückzahlungen

Verfügt ein Rückzahlungsempfänger über ein laufendes Konto beim EPA, so können etwaige Rückzahlungen dem laufenden Konto gutgeschrieben werden. Wird dies gewünscht, sind die Nummer des laufenden Kontos und der Name des Kontoinhabers anzugeben. Handelt es sich um das Konto eines **Vertreters**, wird an ihn zurückgezahlt. An Dritte wird nur bei Erstattung der Gebühr für die Akteneinsicht oder auf ausdrücklichen Antrag eines Verfahrensbeteiligten zurückgezahlt.

Siehe auch Richtlinien für die Prüfung im EPA, A-X, 10.4.

III. Zahlungshinweise

Allgemeine Informationen zu Gebühren

Gebühren können online über die Online-Gebührenzahlung des EPA entrichtet werden. Bei Zahlungen, die nicht online und per Abbuchungsauftrag vorgenommen werden, ist ab 1. April 2014 zwingend das Formblatt 1010 zu verwenden (siehe Nr. 6.2 der Vorschriften über das laufende Konto, Zusatzpublikation 4, ABI. EPA 2014).

Die Höhe der Gebühren ist den anwendbaren Rechtsvorschriften zu entnehmen. Ein Verweis auf die relevante Fundstelle der Rechtsvorschriften findet sich in den "Hinweisen für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen", die regelmäßig im Amtsblatt des EPA veröffentlicht werden.

Gebühreninformationen sind auch im Internet auf der Website des EPA unter www.epo.org veröffentlicht.

Die Liste der Euro-Konten der Europäischen Patentorganisation ist in jeder Ausgabe des Amtsblatts wiedergegeben. Sie ist auch im Internet unter www.epo.org abrufbar.

Tabelle zu Feld 6 des Formblatts 1200.3

Die Tabelle dient der Berechnung der Zusatzgebühr (Artikel 2 Nummer 1a GebO). Nähere Informationen dazu siehe die Mitteilung des EPA vom 26. Januar 2009 über die Gebührenstruktur 2009 (ABI. EPA 2009, 118), die Mitteilung zur Ergänzung

dieser Mitteilung (ABI. EPA 2009, 338) und die Richtlinien für die Prüfung im EPA, September 2013, A-III, 13.2.

Anhang XII

EPA-Formblatt 1010 - Zahlung von Gebühren und Auslagen



Zahlung von Gebühren und Auslagen

Europäisches Patentamt Finanz- und Rechnungswesen 80298 München Deutschland Fax +49 (0)89 2399-4465

Bitte nur Maschinenschrift verwenden

Name (ur Maschinenschrift verwenden des Einzahlers		7eicher	n des Einzahlers/Auftraggebers	
Traine (NO EMEGINO		20101101	1 doo Emzamoro/ tartraggosoro	
			Zahlun	voort.	
Anschr	ift		Zahlung	anküberweisung an die Commerzbank AG ¹	
			L IB	AN: DE20 7008 0000 0333 8800 00 C: DRESDEFF700	
			┌ AI	obuchung vom Nummer des laufenden k	ontos.
			∟∟ be la	eim EPA geführten ufenden Konto	0.1100
	An	meldenummer/Nr. des Pat		rd beantragt 2ede Akte ein Formblatt)	
			DOT		
EP			PCT		
Kennzif	fer	Betrag/EUR	Code	1	Betrag/EUR
001	Anmeldegebühr – europäische Patentanmeldung³		010	Einspruchsgebühr	
501	Zusatzgebühr europäische Patentan- meldung (mehr als 35 Seiten)		011	Beschwerdegebühr	
020	Anmeldegebühr – Eintritt in die EP-Phase (Regel 159(1)(c) EPÜ)³		029	Beglaubigte Kopie einer Anmeldung; Prioritätsbeleg	
520	Zusatzgebühr – Eintritt in die EP-Phase (mehr als 35 Seiten)		033	Jahresgebühr für das 3. Jahr	
	Zusatzgebühr für Teilanmeldung (Regel 38(4) EPÜ)		034	Jahresgebühr für das 4. Jahr	
002	Recherchengebühr für eine europäische Recherche		035	Jahresgebühr für das 5. Jahr	
055	Zusätzliche Kopie der im Recherchenbericht aufgeführten Schriften		036	Jahresgebühr für das 6. Jahr	
015	Anspruchsgebühr(en) (Regeln 45(1),162(1) EPÜ)⁵			Validierung für ⁸	-
005	Benennungsgebühr				-
006	Prüfungsgebühr				-
122	Weiterbehandlungsgebühr (nicht gebührenbezogene Fälle)				
123	Weiterbehandlungsgebühr (verspätete Gebührenzahlung)			Erstreckung für ⁸	
007	Erteilungsgebühr einschl. Druckkostengebühr ⁶				-
800	Zusätzliche Druckkostengebühr (mehr als 35 Seiten)				-
016	Anspruchsgebühr nach R. 71(6)				-
121	Weiterbehandlunggebühr (verspätete Vornahme v. Handlungen n. R. 71(3))				-
022	Eintragung von Rechtsübertragungen				-
Erläute	rungen 1-9 siehe Rückseite.		Gesan	ntbetrag	0.00
Unterso	chrift (handschriftlich/keine Druckbuchstaben)		Ort, Da	tum	

Gebührenarten-Kennziffern

- 001 = Anmeldegebühr europäische Patentanmeldung
- 002 = Recherchengebühr für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche
- 003 = Recherchengebühr für eine internationale Recherche
- 005 = Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat
- 006 = Prüfungsgebühr
- 007 = Erteilungsgebühr ggf. einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift – siehe Erläuterung Nr. 6
- 008 = Zusätzliche Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (mehr als 35 Seiten) siehe Erläuterung Nr. 7
- 009 = Veröffentlichungsgebühr für eine neue europäische Patentschrift (Regel 82 (2), Regel 95 (3) EPÜ)
- 010 = Einspruchsgebühr
- 011 = Beschwerdegebühr
- 013 = Wiedereinsetzungsgebühr, Wiederherstellungsgebühr (EPÜ, PCT)
- 015 = Anspruchsgebühr für den sechzehnten und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 45 (1), Regel 162 (1) EPÜ) siehe Erläuterung Nr. 5
- 016 = Anspruchsgebühr gemäß Regel 71 (6) EPÜ es gilt Erläuterung Nr. 5
- 017 = Kostenfestsetzungsgebühr
- 018 = Beweissicherungsgebühr
- 019 = Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung
- 020 = Anmeldegebühr Eintritt in die EP-Phase (Regel 159 (1) c) EPÜ)
- 021 = Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung
- 022 = Eintragung von Rechtsübergängen
- 023 = Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten
- 024 = Löschung der Eintragung einer Lizenz und anderer Rechte
- 025 = Zusätzliche Ausfertigung der Urkunde über das europäische Patent
- 026 = Auszug aus dem europäischen Patentregister
- 027 = Gewährung von Einsicht in die Akten einer europäischen Patentanmeldung
- 028 = Verwaltungsgebühr für laufende Konten
- 029 = Ausstellung einer beglaubigten Kopie einer europäischen Patent-
- anmeldung oder einer internationalen Anmeldung; Prioritätsbelege 030 = Auskunftserteilung aus den Akten einer europäischen Patentanmeldung
- 031 = Ausstellung von Empfangsbestätigungen per Fax
- 033 = Jahresgebühr für das 3. Jahr
- 034 = Jahresgebühr für das 4. Jahr
- 035 = Jahresgebühr für das 5. Jahr
- 036 = Jahresgebühr für das 6. Jahr
- Kennziffern für Folgejahre: 037, 038, 039, 040, ...
- 055 = Zusätzliche Kopie der im europäischen Recherchenbericht aufgeführten Schriften
- 056 = Zuschlagsgebühr nach Regel 82 (3), Regel 95 (3) EPÜ
- 059 = Übermittlungskosten
- 060 = Gebühr für ein technisches Gutachten
- 061 = Zuschlagsgebühr nach Artikel 7 (3) b) GebO
- 062 = Widerspruchsgebühr
- 063 = Gebühr für verspätete Zahlung (Regel 16bis.2 PCT)
- 064 = Gebühr für verspätete Zahlung (Regel 58bis.2 PCT)
- 066 = Gebühr für verspätete Einreichung von Sequenzprotokollen (Regel 13ter.1, 13ter.2 PCT)
- 067 = Gebühr für die verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls (Regel 30 (3) EPÜ)
- 080 = Beglaubigung sonstiger Unterlagen
- 093 = Zuschlagsgebühr zur 3. Jahresgebühr
- 094 = Zuschlagsgebühr zur 4. Jahresgebühr
- 095 = Zuschlagsgebühr zur 5. Jahresgebühr
- 096 = Zuschlagsgebühr zur 6. Jahresgebühr
- Kennziffern für Folgejahre: 097, 098, 099, 100, ...
- 111 = Gebühr für einen Antrag auf Überprüfung
- 121 = Weiterbehandlungsgebühr (bei verspäteter Vornahme der nach Regel 71 (3) EPÜ erforderlichen Handlungen)
- 122 = Weiterbehandlungsgebühr (nicht gebührenbezogene Fälle)
- 123 = Weiterbehandlungsgebühr (bei verspäteter Gebührenzahlung)
- 131 = Beschränkungsgebühr
- 141 = Widerrufsgebühr

Erstreckungs- und Validierungsgebühren für:

- 400 = Zuschlagsgebühr für Erstreckungsstaaten
- 401 = Slowenien (SI)
- 402 = Litauen (LT)
- 403 = Lettland (LV)
- 404 = Albanien (AL)
- 405 = Rumänien (RO)
- 406 = Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (MK)
- 407 = Kroatien (HR)
- 408 = Bosnien und Herzegowina (BA)
- 409 = Serbien (RS)
- 410 = Montenegro (ME)
- 420 = Validierungsgebühr für Marokko (MA)
- 450 = Zuschlagsgebühr zur Validierungsgebühr für Marokko (MA)

- 501 = Zusatzgebühr wenn die Anmeldung mehr als 35 Seiten umfasst europäische Patentanmeldung
- 520 = Zusatzgebühr wenn die Anmeldung mehr als 35 Seiten umfasst Eintritt in die EP-Phase
- 552 = Zusatzgebühr für eine Teilanmeldung der 2. Generation
- 553 = Zusatzgebühr für eine Teilanmeldung der 3. Generation
- 554 = Zusatzgebühr für eine Teilanmeldung der 4. Generation
- 555 = Zusatzgebühr für eine Teilanmeldung der 5. oder jeder weiteren Generation

Von der WIPO festgesetzte PCT-Gebühren in EUR:

- 222 = Zusatzgebühr für das 31. und jedes weitere Blatt (Teil der internationalen Anmeldegebühr)
- 224 = Bearbeitungsgebühr
- 225 = Internationale Anmeldegebühr
- 316 = PCT-Ermäßigung für Web-Einreichung
- 318 = PCT-PDF-Ermäßigung
- 319 = PCT-XML-Ermäßigung

Erläuterungen

- 1 Gebührenzahlungen sind in EUR auszuführen und ohne Kosten für den Begünstigten zu überweisen. Auf der Überweisung muss der Einzahler folgende Angaben zum Verwendungszweck eintragen:
 - Anmeldenummer:
 - Gebührencode(s);
- Beispiele: <EPXXXXXXXXX, codes XXX, XXX>,
- <PCT USXXXXXXXXXX, codes XXX, XXX, XXX>
- Es wird ausdrücklich empfohlen, für jede Anmeldung eine separate Überweisung vorzunehmen, damit gemäß Artikel 6 (1) der Gebührenordnung (GebO) gewährleistet ist, dass das Feld für den Verwendungszweck alle relevanten Angaben enthält, die es dem Amt ermöglichen, den Zweck der Zahlung ohne Weiteres zu erkennen.
- 2 Abbuchungen von beim EPA geführten laufenden Konten sind nur in EUR möglich.

Zu den Erläuterungen Nr. 3 bis Nr. 7 siehe auch ABI. EPA 2/2009,118 und das Gebührenverzeichnis

- 3 Ab dem 01.04.09 eingereichte europäische Anmeldungen/in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldungen: Wenn die Anmeldung mehr als 35 Seiten umfasst, ist eine Zusatzgebühr als Teil der Anmeldegebühr zu entrichten (Gebührencode 501 bzw. 520).
- 4 Vor dem 01.04.09 eingereichte europäische Anmeldungen/in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldungen: Die einzelnen Vertragsstaaten sind nur bei Abweichung gegenüber den in Feld 31.1 des EPA-Formblatts 1001 (Erteilungsantrag) oder in Feld 10.1 des EPA-Formblatts 1200 (Eintritt in die EP-Phase) angegebenen Vertragsstaaten
 - Ab dem 01.04.09 eingereichte europäische Anmeldungen/in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldungen: Mit Entrichtung der pauschalen Benennungsgebühr sind alle Vertragsstaaten benannt.
- 5 Ab dem 01.04.09 eingereichte europäische Anmeldungen/in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldungen: Der höhere Betrag gilt für den 51. und jeden weiteren Anspruch.
- 6 Vor dem 01.04.09 eingereichte europäische Anmeldungen/in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldungen: Die Erteilungsgebühr umfasst die Druckkostengebühr für die Patentschrift bei einer Seitenzahl von höchstens 35 Seiten.
 - Ab dem 01.04.09 eingereichte europäische Anmeldungen/in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldungen: Die Erteilungsund Veröffentlichungsgebühr gilt unabhängig von der Seitenzahl der Patentschrift
- 7 Für vor dem 01.04.09 eingereichte europäische Anmeldungen/in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldungen.
- 8 Bei der Zahlung von Erstreckungs- oder Validierungsgebühren ist anhand des Ländercodes anzugeben, für welche Staaten diese Gebühren bestimmt sind.
- 9 Für ab dem 1. April 2014 eingereichte Teilanmeldungen sieht die Gebührenordnung im Fall einer Teilanmeldung, die zu einer früheren Anmeldung eingereicht wird, die ihrerseits eine Teilanmeldung ist, als Teil der Anmeldegebühr eine Zusatzgebühr vor (Regel 38 (4) EPÜ, Artikel 2 Nr. 1b GebO).

Online-Gebührenzahlungen (Online-Dienste)

Online Gebühren bezahlen und das Depositenkonto abfragen? Nutzen Sie die flexiblen Optionen, die Ihnen das EPA anbietet. Weitere Informationen zu den Online-Diensten

Informationen zur Gebührenzahlung, einschließlich einer vollständigen Liste der Gebührencodes, sind auf der Website des EPA abrufbar.

Anhang XIII

EPA-Formblatt 1201 - Eintritt in die europäische Phase vor dem EPA



Europäisches Patentamt Postbus 5818 2280 HV RIJSWIJK NIEDERLANDE Tel. +31 (0)70 340-2040 Fax +31 (0)70 340-3016

Bei Fragen zu dieser

		Mitteilung: Tel.:+31 (0)70 340 45 00
		Datum
****** * DO NOT	DISPATCH * **********************************	
Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.	
Anmelder/Patentinhaber	I	

Eintritt in die europäische Phase vor dem Europäischen Patentamt

Die folgenden Hinweise geben Aufschluss darüber, welche Verfahrenshandlungen zur Einleitung der europäischen Phase vor dem Europäischen Patentamt (EPA) vorzunehmen sind. Es wird dringend empfohlen, diese Hinweise sorgfältig zu lesen, denn wenn der Anmelder die erforderlichen Handlungen nicht fristgerecht vornimmt, könnte dies einen Rechtsverlust zur Folge haben.

- Der oben genannten internationalen Patentanmeldung wurde die europäische Anmeldenummer 12345678.1 zuerkannt.
- 2. Anmelder, die **weder Wohnsitz noch Sitz** in einem Vertragsstaat des EPÜ haben, können die Aufnahme der europäischen Bearbeitung der internationalen Anmeldung selbst einleiten, sofern dies vor Ablauf des 31. Monats nach dem Prioritätstag geschieht.

Während der europäischen Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt **müssen** die Anmelder jedoch durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein (Art. 133 (2) und Art. 134 (1) und (8) EPÜ).

Sind bei Ablauf der in Regel 163 (5) EPÜ genannten Frist die Erfordernisse des Artikels 133 (2) EPÜ nicht erfüllt, so wird die europäische Patentanmeldung nach Regel 163 (6) EPÜ **zurückgewiesen**.

Beachten Sie bitte, dass ein beim EPA zugelassener Vertreter, der für den Anmelder während der internationalen Phase tätig geworden ist, nicht automatisch als Vertreter für die europäische Phase gilt. Es wird daher dringend empfohlen, einen solchen Vertreter rechtzeitig zu bestellen, wenn er mit der Einleitung der europäischen Phase beauftragt werden soll, da das EPA sonst alle Mitteilungen direkt an den Anmelder richten muss.

- Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EPÜ sind nicht verpflichtet, für die europäische Phase einen beim EPA zugelassenen Vertreter zu bestellen. In Anbetracht der Komplexität des Verfahrens wird jedoch auch diesen Anmeldern die Bestellung eines solchen Vertreters empfohlen.
- 4. Anmeldern und zugelassenen Vertretern wird dringend empfohlen, für die Einleitung der europäischen Phase das EPA-Formblatt 1200 zu verwenden. Das Formblatt ist kostenlos beim EPA und auf der Website des EPA (http://www.epo.org) erhältlich. Es kann auch mit der epoline®-Software für die Online-Einreichung erzeugt werden, die das EPA kostenlos zur Verfügung stellt (http://www.epoline.org). Die Verwendung des Formblatts ist allerdings nicht zwingend vorgeschrieben.

5. Wird das EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt tätig (Art. 22 (1) und (3) und Art. 39 (1) PCT), so hat der Anmelder für den Eintritt in die europäische Phase vor dem EPA innerhalb von 31 Monaten ab dem Anmeldetag der internationalen Anmeldung oder (gegebenenfalls) dem frühesten Prioritätstag die folgenden Handlungen vorzunehmen:

- a) eine Übersetzung der internationalen Anmeldung in einer der Amtssprachen des EPA einzureichen, falls die Anmeldung nicht vom Internationalen Büro in einer dieser Sprachen veröffentlicht worden ist (Art. 22 (1) PCT und R. 159 (1) a) EPÜ);
- b) die Anmeldungsunterlagen anzugeben, die dem europäischen Erteilungsverfahren in der ursprünglich eingereichten oder in geänderter Fassung zugrunde zu legen sind (R. 159 (1) b) EPÜ);
- c) die Anmeldegebühr und, wenn ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden muss, die Recherchengebühr zu entrichten (R. 159 (1) c) und e) EPÜ);
- die Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat zu entrichten, wenn die in Regel 39 (1) EPÜ genannte Frist (d. h. 6 Monate nach Veröffentlichung des internationalen Recherchenberichts) vor der 31-Monatsfrist nach Regel 159 (1) EPÜ abläuft (R. 159 (1) d) EPÜ);
- e) den Prüfungsantrag zu stellen, wenn die in Regel 70 (1) EPÜ genannte Frist (d. h. 6 Monate nach Veröffentlichung des internationalen Recherchenberichts) vor der 31-Monatsfrist nach Regel 159 (1) EPÜ abläuft (R. 159 (1) f) EPÜ);
- f) die Jahresgebühr für das dritte Jahr zu entrichten, wenn diese Gebühr vor Ablauf der 31-Monatsfrist nach Regel 159 (1) EPÜ fällig wird (R. 51 (1) EPÜ; R. 159 (1) g) EPÜ);
- gegebenenfalls die Ausstellungsbescheinigung nach Artikel 55 (2) und Regel 25 EPÜ einzureichen (R. 159 (1) h) EPÜ);
- h) die Anspruchsgebühren für den sechzehnten und jeden weiteren Anspruch zu entrichten, wenn die Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind, mehr als fünfzehn Ansprüche enthalten (R. 162 (1) EPÜ).

Wird die Übersetzung der internationalen Anmeldung nicht rechtzeitig eingereicht oder der Prüfungsantrag nicht rechtzeitig gestellt oder wird die Anmeldegebühr oder die Recherchengebühr nicht rechtzeitig entrichtet oder wird keine Benennungsgebühr rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen (R. 160 (1) EPÜ).

Wird die Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so kann sie noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird (R. 51 (2) EPÜ).

Werden die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so können sie noch innerhalb eines Monats nach einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, entrichtet werden (R. 162 (2) EPÜ).

6. Gebührenzahlung

Die aktuellen Hinweise für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen und eine Aufstellung der Euro-Konten der Europäischen Patentorganisation werden in jeder Ausgabe des Amtsblatts des EPA veröffentlicht. Die Hinweise nehmen u.a. Bezug auf die letzte Fassung des Verzeichnisses der Gebühren und Auslagen des EPA, welches die Gebührenbeträge enthält.

Das Verzeichnis der Gebühren und Auslagen, veröffentlicht als Beilage zum Amtsblatt des EPA, steht auch auf der Website des EPA (www.epo.org) zur Verfügung und befindet sich unter www.epo.org/schedule-of-fees, was die Ansicht, das Herunterladen und die Suche von einzelnen Gebührenbeträgen, in derzeit und früher geltender Höhe, zulässt. Anmelder sollten immer die am Zahlungstag geltenden Gebührenbeträge prüfen.

Zahlungen können von jedermann geleistet werden. Die zulässigen Zahlungsarten sind in Artikel 5 Gebührenordnung genannt. Bitte beachten Sie, dass eine Zahlung durch Übersendung eines Schecks

Nähere Angaben zur Berechnung der Zusatzgebühr für Anmeldungen, die mehr als 35 Seiten umfassen, können der Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 26. Januar 2009 über die Gebührenstruktur 2009 (ABI. EPA 2009, 118), der Mitteilung zur Ergänzung der Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 26. Januar 2009 über die Gebührenstruktur 2009 (ABI. EPA 2009, 338) sowie den Richtlinien für die Prüfung im EPA, April 2010, A-III, 13.2, entnommen werden.

Eine Übersicht über die Recherchen- und Prüfungsgebühren ist in der Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 6. Februar 2012 (ABI. EPA 2012, 212) enthalten. Informationen zu den Gebühren sind ebenfalls auf der Website des EPA unter www.epo.org/fees zu finden

7. Wiederherstellung des Prioritätsrechts

an das EPA nicht möglich ist.

Sofern die internationale Anmeldung die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht und das Anmeldedatum innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf der 12-monatigen Prioritätsfrist liegt, ist beim EPA als Bestimmungsamt ein Antrag auf Wiederherstellung zu stellen (R. 49ter.2 PCT), falls einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Während der internationalen Phase wurde beim Anmeldeamt kein Antrag auf Wiederherstellung gestellt (R. 26bis.3 PCT);
- b) Ein gestellter Antrag wurde vom Anmeldeamt negativ beschieden, unabhängig vom angewandten Wiederherstellungskriterium (gebotene Sorgfalt/Unabsichtlichkeit);
- Ein gestellter Antrag wurde vom Anmeldeamt positiv beschieden auf der Grundlage des Kriteriums des Unabsichtlichkeit.
- 8. Wenn der Anmelder für die internationale Phase der Anmeldung einen Vertreter bestellt hat, wird dieses Formblatt mit der Bitte um entsprechende Unterrichtung des Anmelders an den Vertreter gesandt.

Alle weiteren Mitteilungen werden an den Anmelder bzw. seinen europäischen Vertreter gerichtet, wenn dessen Bestellung dem EPA rechtzeitig mitgeteilt wurde.

9. Nähere Einzelheiten betreffend Fristen und Verfahrenshandlungen vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt sind der Broschüre "Der Weg zum europäischen Patent", Leitfaden für Anmelder - 2. Teil, PCT-Verfahren vor dem EPA - "Euro-PCT" (PCT-Leitfaden des EPA) zu entnehmen. Diese Broschüre, die Liste der beim EPA zugelassenen Vertreter, das zu verwendende Formblatt 1200 sowie die aktuellen Gebühren sind im Internet unter www.epo.org abrufbar.

10. Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen - "PACE"

Nähere Einzelheiten betreffend Fristen und Verfahrenshandlungen vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt sind der Broschüre "Der Weg zum europäischen Patent", Leitfaden für Anmelder - 2. Teil, PCT-Verfahren vor dem EPA - "Euro-PCT" (PCT-Leitfaden des EPA) zu entnehmen. Diese Broschüre, die Liste der beim EPA zugelassenen Vertreter, das zu verwendende Formblatt 1200 sowie die aktuellen Gebühren sind im Internet unter www. epo.org abrufbar.

Eingangsstelle



Impressum

Redaktion und Herausgeber: Europäisches Patentamt

Europäisches Patentamt München Deutschland © EPO 2015

Für den Inhalt verantwortlich:

Direktion 5.2.2 (Internationale Rechtsangelegenheiten, PCT)

Druck:

Imprimerie Centrale S.A. 1024 Luxemburg Luxemburg